

Bd. XXXVI

Termine:

Justizprüfungsamt?  
Ja - nein  
Falls ja: P - K - V - R  
Unterschrift:

zu a) + c)  
**Haft**  
**Mitteilungspflicht**

Mitteilungen nach Nrn. MiStra.  
Benötigt werden Abschriften von:

II

# Staatsanwaltschaft

Kammer-  
bei dem Landgericht Berlin

## Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

zu b)	RA. <u>Roos</u>	Vollmacht Bl. <u>77/78</u>
zu a)	" <u>v. Heynitz</u>	" <u>34</u> <sup>XXXV</sup>
	" <u>Möller</u>	" <u>123</u> <sup>LXIII</sup>
zu c)	" <u>Weimann</u>	" <u>34</u> <sup>XXXIV</sup>

gegen a) Boßhammer, Friedrich  
b) Hartmann, Richard  
c) Hunsche, Otto  
d) Jänisch, Rudolf  
e) Pachow, Max  
f) Wöhrn, Fritz

wegen Mordes  
 Haftbefehl Bl. 46 ff <sup>a) 245 XII</sup> — aufgehoben Bl.  
 Anklage Bl. <sup>b) 11 XXXIV</sup>  
 Eröffnungsbeschluß Bl.  
 Hauptverhandlung Bl.  
 Urteil des I. Rechtszugs Bl.  
 Berufung Bl.  
 Entscheidung über die Berufung Bl.  
 Revision Bl.  
 Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin  
 B Rep. 057-01  
 Nr.: **4880**

Zählkarte Bl.  
Strafnachricht Bl.

**Ss 5 St R 527/72**

**Ks Ls Ms**

13s 1/65 (RSHA)

**AU 57**

Weggelegt  
Aufzubewahren: — bis 19  
— dauernd —  
Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

**R34/63**



Vfg.

1. V e r m e r k :

Da der Beschuldigte H u n s c h e am 23. Januar 1968 erklärt hat, daß er - zumindest vorerst - keine Angaben machen wolle, kann die für seine Befragung vorgesehene Zeit anderweitig besetzt werden. Es soll deshalb mit der verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten H a r t m a n n begonnen werden.

Kriminalkommissar P a u l von der Abt. I des Pol. Präs. in Berlin, den ich ersuchte, Hartmann durch einen seiner Beamten mündlich für den Vormittag des 28. Januar 1968 laden zu lassen, teilte mit, daß Hartmann unter der angegebenen Anschrift nicht persönlich zu erreichen gewesen sei. Es sei deshalb schriftliche Nachricht hinterlassen worden.

Zur Sicherstellung des vorgesehenen Vernehmungstermins habe ich heute noch einmal bei Hartmann angerufen und ihm auch auf diesem Wege von der beabsichtigten Vernehmung und der vorgesehenen Terminstunde Mitteilung gemacht. Er erklärte sich bereit, am 28. Januar 1968 um 9.00 Uhr zu erscheinen.

2. Mit dieser Vfg. Bd. XXXVI d. A. anlegen.

Berlin 21, den 26. Januar 1968

Ho

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

2  
Berlin 21, den 29. Januar 1968  
Turnstraße 91

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g  
Staatsanwalt H ö l s n e r  
Justizangestellte A d r y a n

Vorgeladen erscheint um 9.00 Uhr

der Gastwirt

Richard Eduard H a r t m a n n ,

geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,

wohnhaft in Berlin 12 (Charottenburg), Sybelstraße 39,

und erklärt nach Eröffnung, daß er in dem gegen ihn und verschiedene andere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin anhängigen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" verantwortlich vernommen werden solle, und nach Belehrung, daß er als Beschuldigter Aussagen nicht zu machen brauche oder, falls er aussagebereit sei, sich jederzeit der Mitwirkung eines Verteidigers bedienen oder einen solchen befragen könne, folgendes:

Ich bin jetzt und hier aussagebereit.

#### I. Zur Person

##### 1. Meine Personalien:

Zu meinen Personalien beziehe ich mich auf die Angaben, die ich in meiner verantwortlichen Vernehmung vom 4. April 1966 in dem Ermittlungsverfahren 1 Js 7/65(RSHA) gemacht habe und die auch heute noch

in vollem Umfang mit der Maßgabe zutreffen, daß mein gegenwärtiger Beruf der eines Gastwirtes ist und daß mein ehelicher Sohn inzwischen 25 Jahre alt ist.

## 2. Mein Lebenslauf:

Ich wurde am 28. September 1910 in Landau/Pfalz als Sohn des bereits verstorbenen früheren Bauunternehmers Eduard Hartmann und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Barbara geborene Acker geboren.

In meinem Geburtsort Landau besuchte ich von 1917 bis 1921 die Volksschule und anschließend bis 1927 die Realschule. Danach war ich dortselbst bei der Firma Richard Feibelmann 2 1/2 Jahre lang als kaufmännischer Lehrling und alsdann bis zum 31. Dezember 1930 als kaufmännischer Angestellter tätig.

Nach etwa einjähriger Erwerbslosigkeit betätigte ich mich im väterlichen Baugeschäft, von wo aus ich im März 1934 als Schreibmaschinenkraft zum Städtischen Wohlfahrtsamt Landau überwechselte. Die dortige Tätigkeit übte ich bis zum 31. Januar 1935 aus.

Nachdem ich am 1. Februar 1930 in die NSDAP eingetreten war und mich im September 1930 der SA angeschlossen hatte, von der ich im November 1931 in die SS übertrat, erhielt ich zum 1. Februar 1935 auf meine Bewerbung hin, die durch Hinweis seitens eines damaligen Bekannten zustande gekommen war, eine Anstellung beim Sicherheitshauptamt des Reichsführers-SS (SD-Hauptamt) in Berlin, wohin ich seinerseits dann auch übersiedelte.

H.

Innerhalb des Amtes wurde ich in dem für Freimaurer-, Juden- und Kirchenangelegenheiten zuständigen Referat, welches im Laufe der Zeit die Bezeichnung II 112 erhielt, beschäftigt, und zwar zunächst als Karteikraft und später als Leiter der Registratur für Judenangelegenheiten. Am 1. Dezember 1935 trat ich, da mir dies nahegelegt worden war, aus der evangelischen Kirche, der ich zuvor angehört hatte, aus.

Am 2. Dezember 1937 schloß ich mit Maria, geb. S k o n e t z k i die Ehe, aus der ein nunmehr 25-jähriger Sohn hervorgegangen ist. Seit Ende 1944 lebe ich von meiner Ehefrau getrennt.

Zu einem mir nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt im Laufe des Jahres 1939 wurde ich zu der kurz zuvor errichteten Zentralstelle für jüdische Auswanderung versetzt, die bereits damals ihren Sitz im Dienstgebäude in der Kurfürstenstraße 116 in Berlin hatte. Bei dieser Dienststelle fand ich in Range eines SS-Hauptscharführers als Mitarbeiter Verwendung. In diesem Zusammenhang möchte ich angeben, daß ich auch in der Folgezeit jeweils nur in Mitarbeiter-Stellung, niemals jedoch als Sachbearbeiter tätig war. Das ist mir daher noch besonders geläufig, weil ein Sachbearbeiter eine Stellenzulage von 60,- Reichsmark erhalten hatte, während ich als Mitarbeiter lediglich eine Mitarbeiter-Zulage in Höhe von 30,- Reichsmark bekam.

Ohne daß ich mich an den Zeitpunkt im einzelnen noch zu erinnern vermöchte, weiß ich doch, daß die Zentralstelle für jüdische Auswanderung von heute auf morgen als Referat dem in der Zwischenzeit gegründeten Reichssicherheitshauptamt (RSHA) angegliedert wurde. Eine Referatsbezeichnung IV D 4, die mir in diesem Zusammenhang genannt wurde, ist mir nicht mehr erinnerlich. Als Referatsbezeichnung steht mir vielmehr die Zahlen- und Buchstabenkombination IV B 4 vor Augen.

Nachdem ich einen SS-Führerlehrgang absolviert hatte, wurde ich zu mir nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkten zunächst zum SS-Untersturmführer und dann zum SS-Obersturmführer befördert. Wenn mir aus meiner Stammtafel vorgehalten wird, daß darin als Beförderungsdatum zum SS-Untersturmführer der 30. Januar 1941 und als Beförderungsdatum zum SS-Obersturmführer der 30. Januar 1942 vermerkt ist, so habe ich keinen Anlaß, diese Daten zu bezweifeln. In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch zu den Umständen, aus denen heraus es zu meinem Besuch eines SS-Führerlehrgangs kam, erläuternd folgendes angeben:

Nachdem zunächst der Regierungsrat L i s c h k a und als sein Nachfolger der SS-Hauptsturmführer B r a u n e die Zentralstelle für jüdische Auswanderung geleitet hatten, wurde nach ihrem Abgang mit diesen Aufgaben ich betraut. Wenn die Auswanderung zahlenmäßig auch geringer geworden war, so fielen doch auch in der Zeit nach dem Weggang von Lischka und Braune noch Auswanderungsfälle an und es bestand insbesondere die Absicht, eine Auswanderung über das besetzte und unbesetzte Frankreich, über Spanien und Portugal (Abgangshafen Lissabon) nach Übersee durchzuführen. Da insoweit Verhandlungen mit anderen Behörden und mit Wehrmachtsdienststellen zu führen waren, und da außerdem aufgefallen war, daß der die Auswanderung betreffende Schriftverkehr zu meinen Händen geleitet wurde, wurde ich zu einem SS-Führerlehrgang befohlen, offensichtlich deshalb, weil man es nicht für tunlich hielt, mich als SS-Untersturmführer mit derartigen Aufgaben betraut zu sehen und weil meine Verhandlungsbasis verbessert werden sollte.

Auch während meiner Tätigkeit in Referat IV B 4 des RSHA war ich ausschließlich als Mitarbeiter beschäftigt. Im September 1943 wurde ich mit einem Sonderauftrag nach Cannes abgeordnet, von wo aus ich - nachdem ich kurzfristig beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

(BdS) in Paris Dienst getan hatte - etwa zu Weihnachten 1943 nach Berlin zurückkehrte. Von hier aus wurde ich jedoch alsbald nach Athen beordert, wo ich für etwa 2 Monate bei der dortigen örtlichen Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD eingesetzt war.

Wegen eines gegen mich vor dem SS- und Polizeigericht Potsdam anhängig gemachten Verfahrens wurde ich etwa im Februar 1944 nach Berlin zurückgerufen. Das Verfahren endete mit einem strengen Verweis. Es hatte zum Gegenstand, daß ich mir während meiner kurzfristigen Tätigkeit beim BdS in Paris von einem dort tätigen jüdischen Dolmetscher einige Pfund Kaffee gegen Bezahlung in Reichsmark hatte besorgen lassen. Während des Laufes des Verfahrens und auch im Anschluß daran war ich wiederum im Referat IV B 4 tätig. Diese Tätigkeit währte bis etwa Mitte 1944. Zu diesem Zeitpunkt wurde ich als SS-Grenadier eingezogen. Nach gewisser Ausbildungszeit kam ich auch noch im Frühjahr 1945 zum Einsatz im Kampf um Berlin. In Kriegsgefangenschaft geriet ich jedoch nicht, da es mir gelang, mich bei Kriegsende nach Hause abzusetzen.

Um nicht wegen meiner Zugehörigkeit zum SD und meiner Anstellung im Reichssicherheitshauptamt vom Russen verfolgt zu werden, habe ich in der Nachkriegszeit als mein Geburtsjahr zunächst das Jahr 1900 angegeben, mich also um 10 Jahre älter gemacht. Seit dem gegen mich unter dem Aktenzeichen 3 P (K) Ks 1/64 anhängig gewesenen Strafverfahren sind meine Personalien wieder berichtigt.

In der Nachkriegszeit war ich zunächst als Bauarbeiter tätig und dann für eine gewisse Zeit erwerbslos. Nachdem ich meine Bekannte, mit der ich jetzt seit etwa 20 Jahren zusammenlebe, kennengelernt hatte, habe ich dieser zunächst bei dem von ihr betriebenen Schlagsahneverkauf geholfen. Im Jahre 1957 haben wir dann gemeinsam die von uns auch jetzt

noch betriebene Gaststätte in Berlin übernommen und ausgebaut. Der Jahresumsatz beläuft sich auf etwa 40.000,- DM. Meine monatlichen Entnahmen stellen sich auf etwa 300,- DM.

Wegen des Vorwurfs, anlässlich meines Sondereinsatzes in Cannes einen französischen Widerstandskämpfer erschossen zu haben, war gegen mich beim Schwurgericht Berlin das Strafverfahren 3 P (K) Ks 1/64 anhängig, in dem ich jedoch am 9. Juni 1964 rechtskräftig freigesprochen wurde. In diesem Verfahren befand ich mich vom 13. Januar 1963 bis zum Tage des freisprechenden Urteils in Untersuchungshaft. Das danach gegen mich anhängig gewesene Ermittlungsverfahren 1 Js 7/65 (RSHA), das meine etwaige Beteiligung an der Einweisung von Juden in Schutzhaft zum Gegenstand hatte und in dem ich am 4. April 1966 verantwortlich vernommen wurde, wurde alsbald nach meiner Vernehmung eingestellt.

Die Vernehmung wurde um 10.00 Uhr unterbrochen. Sie soll am Freitag, dem 2. Februar 1968, um 13.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt werden

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als genehmigt unterschrieben:

*Rich. Ed. Horstmann*  
.....

Geschlossen:

Erster Staatsanwalt

Staatsanwalt

Justisangestellte

*Heinrich*

*Hölme*

*Adymer*

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

8  
Berlin 21, den 2. Februar 1968  
Turnstraße 91

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g  
Staatsanwalt H ö l z n e r  
Justizangestellte A d r y a n

Vorgeladen erscheint um 13.00 Uhr der Beschuldigte

Richard H a r t m a n n

und erklärt in Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung  
vom 29. Januar 1968:

## II. Zur Sache

### 1. Die Geschäftszuweisung an das von Eichmann geleitete Referat:

Zu dem Zeitpunkt, zu dem die "Zentralstelle für Jüdische Auswanderung" errichtet und im Dienstgebäude in der Kurfürstenstraße 116 untergebracht wurde, wurde ich als Mitarbeiter zu dieser Stelle abgestellt. Leiter der Zentralstelle war zunächst der Regierungsrat L i s c h k a, der meiner Erinnerung nach diese Funktion etwa 1 Jahr innehatte. Sein Nachfolger wurde der SS-Hauptsturmführer B r a u n e, der - soweit ich mich zu erinnern vermag - die Zentralstelle auch für ein paar Monate leitete.

Sowohl unter Lischka als auch unter Braune bestand meine Tätigkeit darin, von den auswanderungswilligen Juden die für die Auswanderung benötigten Unterlagen entgegenzunehmen und ihnen die fertigen Auswanderungspapiere nach Bearbeitung innerhalb der Zentralstelle wieder

auszuhändigen. Die eigentliche Bearbeitung oblag verschiedenen Beamten, die aus verschiedenen Dienststellen, die für Fragen der Auswanderung zuständig waren, zur Zentralstelle abgeordnet waren. Vom SD gehörte zur Zentralstelle außer mir sonst niemand. Aus dem Bereich der Gestapo waren der Zentralstelle 2 Verwaltungsbeamte zugeteilt, die die Kassenangelegenheiten zu erledigen hatten.

Zu einem mir nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt - jedenfalls hatte der Umfang der Auswanderung erheblich abgenommen - wurde Braune aus seiner Stellung als Zentralstellenleiter abgezogen. Möglicherweise hing sein Weggang mit der starken Verminderung der Auswanderungszahlen zusammen. Die vorherige Tätigkeit Braune's übernahm zu diesem mir nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt stillschweigend ich. Ich war danach mit allen Angelegenheiten befaßt, die die noch verbleibenden Auswanderungsfälle betrafen. Es gehörte dazu auch - wenn auch nur in ver-schwindend geringem Umfange - der Schriftverkehr mit anderen Dienststellen. Für diesen Schriftverkehr war ich auf Kopfbogen der Zentralstelle zeichnungsberechtigt. Ich glaube mich richtig zu erinnern, daß ich während dieses Zeitraumes noch dem Amt II des RSHA unterstellt war.

Eines Tages - der Zeitpunkt kann etwa im Jahre 1940 gelegen haben - erschien in Dienstgebäude in der Kurfürstenstraße 116 der mir schon von früher her bekannte E i c h m a n n mit verschiedenen Österreichern und nistete sich dort ein. Seit dem Erscheinen Eichmanns, der - wie ich mich zu erinnern vermag - zu jener Zeit SS-Hauptsturmführer war, war ich mit der Zentralstelle für Jüdische Auswanderung

diesem untergeordnet. Zwar hatte ich weiterhin alle Vorgänge, die die jüdische Auswanderung betrafen, zu bearbeiten. Die Vorgänge liefen jeweils über die Registratur zu Eichmann, dem von diesem Zeitpunkt an die Zeichnungsbefugnis zustand. Obgleich meiner Erinnerung nach auch während dieses Zeitraumes die Briefköpfe noch "Zentralstelle für Jüdische Auswanderung" lauteten, war die Bezeichnung der von Eichmann geleiteten Dienststelle eine andere. Meiner Erinnerung nach lautete diese Bezeichnung "IV B 4", und zwar, soweit ich weiß, während des gesamten Zeitraums, zu dem ich unter Eichmann tätig war. In sachlicher Hinsicht lassen sich die Aufgaben der von Eichmann geleiteten Dienststelle als "Judenangelegenheiten" bezeichnen, was mir auch damals bekannt war. Dagegen habe ich keine Erinnerung daran, daß zu Eichmanns Aufgaben gegebenenfalls auch "Räumungsangelegenheiten" gehört hätten.

Mir ist aus dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. Februar 1940 vorgehalten worden, daß die Bezeichnung des von Eichmann seinerzeit geleiteten Referats, welches für "Auswanderung, Räumung" zuständig war, IV D 4 lautete. An diese Referatsbezeichnung habe ich keine Erinnerung mehr. Sie stellt sich auch nicht durch Vorhalt aus dem genannten Geschäftsverteilungsplan des RSHA ein. Ich habe auch keine Erinnerung daran, daß das von Eichmann geleitete Referat später die Bezeichnung IV A 4 b erhielt. Eine derartige Bezeichnung, die - wie mir gesagt wurde - seit dem 1. 4. 1944 galt, ist mir vollkommen unbekannt. Das mag daran liegen, daß ich während des Zeitraumes, zu dem das gegen mich vor dem SS- und Polizeigericht eingeleitete Verfahren lief, sachlich mit irgendwelchem Schriftverkehr nicht mehr in Berührung kam. Aus der Lagerpost, die ich während dieses Zeitraumes zu überprüfen hatte, war eine Referatsbezeichnung auch nicht zu ersehen.

H

Die Bezeichnung IV B 4 ist - wie ich bereits vorstehend ausgeführt habe - mir zwar noch als Bezeichnung des von Eichmann geleiteten Referats erinnerlich. Wenn sich auch aus dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. März 1941 ergibt, daß das mit IV B 4 bezeichnete Referat außer für "Judenangelegenheiten" auch für "Räumungsangelegenheiten" zuständig war, so war mir das seinerzeit nicht bekannt geworden, und zwar auch nicht durch Einsichtnahme in irgendeinen Geschäftsverteilungsplan. Als Mitarbeiter wurden mir Geschäftsverteilungspläne, aus denen ich etwas derartiges hätte entnehmen können, nicht zur Kenntnis gebracht.

2. Die personelle Besetzung des von Eichmann geleiteten Referats:

Während der gesamten Zeit, zu der ich zu dem mir nur noch unter der Bezeichnung IV B 4 bezeichneten Referat gehörte, war Eichmann Leiter, sein Vertreter war G ü n t h e r .

Auf dem Flur zwischen ihren beiden Zimmern saßen J ä n i s c h , den ich auf Bild 48 der Lichtbildmappe wiedererkannt habe, der mit Personalangelegenheiten befaßt war, sowie eine Schreibkraft, an deren Namen W e r l e m a n n ich mich nach Vorhalt erinnere. An weitere Schreibkräfte, die im Vorraum zwischen Eichmann und Günther gesessen hätten, habe ich keine Erinnerung mehr. In diesem Zusammenhang sagen mir auch die mir vorgehaltenen Namen L u k a s c h und S c h u l z e nichts. An eine Schreibkraft Frau B e h r e n d t erinnere ich mich nach Überlegen wieder. Die Personenkenntnis rührt daher, daß sie hin und wieder für mich geschrieben hat. Ob sie auch zu gewisser Zeit im Vorraum Eichmanns und Günthers tätig gewesen ist, weiß ich dagegen nicht.

Aus dem von Eichmann geleiteten Referat sind mir ferner zwei Beamte  
erinnerlich. Es handelt sich dabei um W ö h r n , den ich auf  
Bild 142 wiedererkannt habe, und um M o e s , den das Bild 85 dar-  
stellt. Nach Vorhalt des Bildes 61 erinnere ich mich auch wieder der  
darauf dargestellten Person mit einer Glatze, von der mir gesagt wird,  
daß diese K r y s c h a k heißt. Dieser Name sagt mir allerdings  
nichts mehr. Auf den mir in diesem Zusammenhang vorgelegten Gruppen-  
bildern habe ich Moes, der durch seinen Augenfehler auffällt, wieder-  
erkannt. Wöhrn ist mir auf den Gruppenbildern nicht aufgefallen.

Registraturnmäßig war für die von mir genannten Beamten ein Sekretär  
K r a u ß e zuständig, den ich häufig mit Akten unter dem Arm gesehen  
habe. Er hat auch die von <sup>mir</sup> bearbeiteten Vorgänge gebracht und abgeholt.  
Anderer Registraturkräfte vermag ich mich dagegen nicht zu erinnern,  
und zwar auch nicht nach Vorhalt der Namen M a r t i n , H a n k e ,  
W i e s e , R a u s c h m a y e r , L i e p e l t , K ü h n ,  
Frau M a r k s , Frau H e r i n g und Fräulein F ä h r m a n n .  
Über H a n k e war mir lediglich bekannt, daß er bei der Wache  
bedienstet war; daß er in der Registratur tätig gewesen wäre, ent-  
zieht sich meiner Kenntnis.

Die Person auf Bild 75 der Lichtbildmappe kommt mir zwar von Ange-  
sicht her bekannt vor; ich hätte jedoch nicht gewußt, daß es sich  
dabei um M a r t i n handelt.

Aus dem Bereich der von Eichmann mitgebrachten SD-Leute erinnere  
ich mich an H r o s i n e k (Bild 46), der bei uns die Funktion eines  
Zahlmeisters wahrnahm, und an S t u s c h k a (Bild 125), der zeit-  
weise mit mir zusammen im Zimmer gesessen hat. Den Namen N o w a k

(Bild 89) habe ich seinerzeit gehört, und ich habe auch den Träger dieses Namens gesehen. M a n n e l (Bild 74) habe ich vom Sehen gekannt. H a r t e n b e r g e r (Bild 39) ist mir zwar namentlich bekannt; auf dem mir vorgelegten Bild hätte ich ihn jedoch nicht erkannt.

S u h r (Bild 123) kenne ich weder namentlich noch nach seinem Bild. H u n s c h e (Bild 47), über den ich zwar in der Nachkriegszeit in der Zeitung gelesen habe, glaube ich von damals her nicht zu kennen. Völlig unbekannt sind mir B o s h a m m e r (Bild 15), P a c h o w (Bild 93), A n d e r s (Bild 2), K u b e , F r a n k e n , B l u m , P f e i f f e r , W a s s e n b e r g , M i s c h k e und U l l m a n n . Mit den mir weiterhin vorgehaltenen Namen P r e u ß und J e s k e verbinde ich lediglich die Vorstellung an zwei im Referat tätig gewesenen Damen, von denen Fräulein Preuß wohl in der Telefonsentrale und Fräulein Jeske oder Jeschke wohl mit der Postkontrolle beschäftigt war. An die Namen Preuß und Jeske als Namen von im Referat bedienstet gewesenen Herren habe ich dagegen keine Erinnerung. Den Namen S l a w i k habe ich zwar mal gehört; ich verbinde damit jedoch keine Vorstellungen mehr.

Wenn ich gefragt werde, wie es zu erklären ist, daß ich mich nur noch an so wenige der im Eichmann-Referat bedienstet gewesenen Sachbearbeiter und Mitarbeiter erinnere, so hat das seinen Grund darin, daß ich damals isoliert gesessen habe und zu den übrigen Referatsbediensteten keinen Kontakt suchte. Auch ein arbeitsmäßiger Kontakt hat nicht zu irgendwelchen Berührungspunkten geführt, da ich bis zu

H

14

meiner Abordnung nach Frankreich ausschließlich mit Auswanderungsangelegenheiten befaßt war, für die wiederum kein anderer Sachbearbeiter vorhanden oder zuständig war.

Auch nach meiner Rückkehr zum Eichmann-Referat 1944 kamen Berührungspunkte nicht zustande; zu dieser Zeit war ich durch das gegen mich laufende Verfahren isoliert und wurde ja auch bald zur Waffen-SS abgeschoben.

Ich selbst habe während der gesamten Zeit meiner Zugehörigkeit zum Eichmann-Referat keine feste Schreibkraft gehabt. Falls etwas für mich in Auswanderungsangelegenheiten - mit denen ich befaßt war - zu schreiben war, hat dies von Fall zu Fall Frau B e h r e n d t erledigt. Irgendwelcher anderen Schreibkräfte habe ich mich zu keinem Zeitpunkt bedient. Wenn mir in diesem Zusammenhang die Namen S c h o l z und Q u a n d t als Namen von Schreibkräften genannt werden, so haben diese weder für mich geschrieben, noch sind sie mir überhaupt bekannt. Weiterer Schreibkräfte aus dem Eichmann-Referat vermag ich mich nicht zu erinnern, wenn man von Fräulein Jeschke, die nicht recht Maschine schreiben konnte und deshalb zur Postkontrolle eingesetzt wurde, und von Fräulein Preuß, die meiner Erinnerung nach in der Telefonzentrale saß, absieht. Daran, daß Fräulein Preuß gegebenenfalls auch zur Postkontrolle eingesetzt gewesen wäre, kann ich mich nicht erinnern; sie kann zumindest während des Zeitraumes, in dem ich mit Angelegenheiten der Postkontrolle befaßt war, eine solche Tätigkeit nicht mit ausgeübt haben. Auch der Name W i e j a als der einer Schreibkraft sagt mir nichts mehr.

H

15

3. Die innere Organisation des Eichmann-Referats:

Wie ich bereits in anderem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht habe, ist mir als Bezeichnung des Eichmann-Referats lediglich nur noch die Bezeichnung IV B 4 in Erinnerung. Ebenso wenig wie ich mich an weitere Referatsbezeichnungen für das Eichmann-Referat wie IV D 4 und IV A 4 b zu erinnern vermag, erinnere ich mich auch nicht daran, daß die Bezeichnung IV B 4 nach den jeweiligen Sachgebieten des Eichmann-Referats weiter untergliedert wurde. Mir ist nichts darüber bekannt, daß im Rahmen der inneren Referatsorganisation einzelne Sachgebiete als IV B 4 a, IV B 4 b und IV B 4 c und weiter als IV B 4 a-1 usw., IV B 4 b-1 usw. und IV B 4 c-1 usw. bezeichnet wurden. Auch an Bezeichnungen, wie Rz oder Rv zusätzlich zur Referatsbezeichnung IV B 4, kann ich mich nicht mehr erinnern. Wenn das Aufgabengebiet, mit dem ich betraut war, eine solche Bezeichnung gehabt haben sollte, dann ist mir das möglicherweise dadurch nicht zum Bewußtsein gekommen, weil eine derartige Bezeichnung wohl nur auf den Reinschriften in Erscheinung getreten wäre, die mir nicht mehr vorgelegt wurden, da ich selbst nicht unterschrieb.

Über die innere Organisation des Eichmann-Referats und die diese innere Organisation dokumentierende Sachgebietsbezeichnung bin ich auch nicht durch referatsinterne Geschäftsverteilungspläne unterrichtet worden. Wenn mir vorgehalten wird, daß der Mitbeschuldigte J ä n i s c h in seinen bisherigen verantwortlichen Vernehmungen zum Ausdruck gebracht hat, daß er nach Weisung der Referatsspitze derartige referatsinterne Geschäftsverteilungspläne zu verschiedenen Malen aufgestellt und diese Geschäftsverteilungspläne allen in Betracht kommenden Referatsangehörigen zum Handgebrauch vorgelegt habe, so muß ich - wie auch schon in anderem Zusammenhang - dabei bleiben, derartige

Geschäftsverteilungspläne nicht vorgelegt erhalten zu haben. Das weiß ich hundertprozentig. Der Grund dafür mag möglicherweise der sein, dass die Geschäftsverteilungspläne nur an Sachbearbeiter und nicht an Mitarbeiter, wie ich einer war, ausgeteilt wurden.

#### 4. Die Arbeitsaufteilung im Eichmann-Referat:

Auch über die Arbeitsaufteilung der einzelnen Sachgebiete innerhalb des Eichmann-Referats ist mir grundsätzlich nichts bekannt. Durch Zufall habe ich nur anlässlich eines Gespräches mit dem damaligen Registrator K r a u ß e , den ich auf die Menge der von ihm herumgeschleppten Akten ansprach, erfahren, daß es sich dabei um Gesuche wie solche um Befreiung von Sterntragen oder solche, die sich auf Lebensmittelmarken für Juden bezogen, handelte, und daß diese Gesuche von den beiden Beamten W ö h r n und M o e s bearbeitet würden.

Krauß, von dem ich dies erfahren habe, ist übrigens mit mir zusammen zum gleichen Termin eingezogen worden. Nachdem mir aus den zeugenschaftlichen Vernehmungen Kraußes vom 26. Juli 1965 und 27. Juli 1966 vorgehalten wurde, daß Krauß bereits 1943 zum Referat II C des RSHA versetzt worden und von dort aus Anfang 1945 einberufen worden sei, möchte ich nicht ausschließen, daß ich möglicherweise über die Einberufung Kraußes erst später von ihm erfahren habe, als ich selbst bereits eingezogen war. Bisher glaubte ich jedenfalls immer, daß wir über unsere bevorstehende Einberufung zum selben Termin beide noch als Angehörige des Eichmann-Referats gesprochen hätten.

Auch diese meine Unkenntnis über die einzelnen Arbeitsgebiete der im Eichmann-Referat tätig gewesenen Referatsbediensteten beruht offenbar darauf, daß ich abgesondert von den anderen mein Dienstzimmer hatte und zu ihnen einen Kontakt nicht suchte.

#### 5. Die Arbeitstechnik im Eichmann-Referat:

Da ich über die Arbeitsgebiete und über die Arbeitsweise der anderen im Eichmann-Referat Bediensteten seinerzeit nichts in Erfahrung gebracht habe, kann ich über die Arbeitstechnik Angaben nur bezüglich derjenigen Vorgänge machen, die mir selbst zur Bearbeitung vorgelegt wurden.

Die Vorgänge - es handelte sich dabei ausschließlich um Auswanderungssachen -, die mir vorgelegt wurden, waren vorher jeweils schon bei Eichmann oder Günther gewesen, die sie dann über die Registratur mir zuleiten ließen. Neue Gesuche waren von Eichmann oder Günther mit einem kurzen Vermerk, wie z. B. "ablehnen" versehen, aus dem ich dann die weitere Bearbeitungsweise entnehmen konnte. Auf Gesuchen, die bereits laufende Fälle anbetrafen und deren Bearbeitung klar war, waren derartige Vermerke von Eichmann oder Günther nicht angebracht.

Entsprechend des von Eichmann oder Günther verfügten oder entsprechend der aus sich heraus klaren Sachlage hatte ich dann einen Verfügungsentwurf zu fertigen. Dieser enthielt in Fällen, in denen es erforderlich erschien, zunächst einen Vermerk, aus dem sich der Sachstand

18

und die beabsichtigte Bearbeitungsweise ergab. Im übrigen war jeweils der Entwurf eines an den Gesuchsteller zu richtenden Schreibens zu fertigen. Der gesamte Verfügungsentwurf, also Vermerk und Schreiben oder das Schreiben allein, waren dann Eichmann zur Abzeichnung vorzulegen. Die von ihm häufig korrigierten Konzepte gingen dann über die Registratur zur Fertigung der Reinschriften an die Kanzlei. In diesen Gang war ich nur dann noch einmal eingeschaltet, wenn Eichmanns Änderungen sehr umfangreich waren und ich das Konzept demgemäß noch einmal umschreiben mußte.

Es kam auch vor, daß die Zeichnung von Schreiben nicht von Eichmann vorgenommen wurde, sondern daß sich ein höherer Vorgesetzter die Zeichnung vorbehalten hatte. Das war in der Regel dann der Fall, wenn Gesuche anderer höherer Dienststellen, z. B. Reichsluftfahrtministeriums<sup>des</sup> zu bearbeiten waren. Daß in einem solchen Falle nicht Eichmann, sondern ein höherer Vorgesetzter zeichnen wollte, war von vornherein klargestellt und ergab sich aus der Art der Abzeichnung, die der entsprechende höhere Vorgesetzte, bzw. der Amtschef auf den eingehenden Gesuch angebracht hatte.

Bei allen Vorgängen, die mir zur Bearbeitung übertragen waren, handelte es sich jeweils nur um Einzelfälle. In keinem einzigen Falle hatte ich Auswanderungsgeneralia zu bearbeiten. Das weiß ich noch mit Sicherheit. Innerhalb der von mir zu bearbeitenden Auswanderungs-Einzelfälle hat es auch keine Geheimsachen gegeben. Über deren Bearbeitung kann ich daher Angaben auch nicht machen.

H

Die Vernehmung wurde um 15.30 Uhr unterbrochen.

Sie soll am Freitag, dem 16. Februar 1968, um 13.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt werden.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als genehmigt unterschrieben:

*Richard Edvard Horstmann*

Geschlossen:

*Heinrich*  
Erster Staatsanwalt

*Holmes*  
Staatsanwalt

*Adrian*  
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

20  
Berlin 21, den 16. Februar 1968  
Turmstraße 91

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g  
Staatsanwalt H ö l z n e r  
Justizangestellte A d r y a n

Vorgeladen erscheint um 13.00 Uhr der Beschuldigte

Richard H a r t m a n n

und erklärt in Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung vom  
2. Februar 1968 zunächst im Nachgang zu II, 4) "Die Arbeitsaufteilung  
im Eichmann-Referat":

Mein eigenes Arbeitsgebiet blieb auch unter Eichmann dasselbe, das ich  
bereits zuvor im Rahmen der Zentralstelle für jüdische Auswanderung  
zu erledigen hatte. Es oblag mir also weiterhin, die Gesuche um Aus-  
wanderung einzelner Juden oder auch jüdischer Familien zu bearbeiten.  
Die Aufgabe hatte ich bis zu meiner Abordnung nach Cannes wahrzunehmen.  
Auch zu dem Zeitpunkt, als ich das Referat wegen der Abordnung nach  
Cannes verließ, liefen noch einige unerledigte Auswanderungsgesuche,  
die damals von mir an die Registratur zurückgingen und danach neu ver-  
teilt worden sein mußten.

Die Auswanderung, die somit auch noch während meiner Zugehörigkeit zum  
Eichmann-Referat betrieben wurde, lief weiterhin auf dem von mir schon  
in anderem Zusammenhang genannten Wege, also über das besetzte und unbesetzte  
Frankreich, über Spanien und Portugal nach Übersee. Ich entsinne  
mich daran, daß auf diesem Wege kleinere Gruppen jüdischer Auswanderer  
das Reichsgebiet verlassen konnten und verlassen haben.

Wenn ich in diesem Zusammenhang gefragt werde, ob ich mich dessen entsinne, daß die Auswanderung auf dem von mir beschriebenen Wege von einem gewissen Zeitpunkt an untersagt war, so muß ich das verneinen. Etwas derartiges ist mir nicht bekannt. Es ist mir auch nichts darüber bekannt, daß eine Auswanderung aus dem Reichsgebiet während des Krieges auf anderem Wege als auf dem vorbeschriebenen hat erfolgen können. Soweit während des Krieges und nach dem Frankreich-Feldzug Auswanderungen erfolgt sind, können sie also nur über Frankreich, Spanien und Portugal gelaufen sein.

Wenn mir vorgehalten wird, daß wegen der offensichtlich nur geringen Anzahl erfolgter Auswanderungen ich während der Zeit nach dem Frankreich-Feldzug mit Auswanderungsangelegenheiten nicht voll ausgelastet gewesen sein könnte, so ist das nicht richtig. Es kamen von den verschiedensten Stellen, z. B. vom Propagandaministerium, vom Reichsluftfahrtministerium, von der Reichsfrauenführerin und auch von der EJ Gesuche, diesen oder jenem Juden die Auswanderung zu ermöglichen. Gerade wegen dieser Gesuche gab es auch in der Kriegszeit, als die Auswanderung anzahlmäßig bereits zurückgegangen war, sehr viel Schreiberei. Ich kann zwar nicht mehr sagen, ob derartige Auswanderungsgesuche der genannten Stellen jemals zum Erfolge führten; aber auch Ablehnungen bedurften in diesen Fällen einer sorgfältigen Begründung, und es konnte nicht einfach eine Schema-Ablehnung erfolgen.

Auch in diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal betonen, daß ich mit der Bearbeitung der Auswanderungsangelegenheiten bis zu meiner Abordnung nach Cannes allein befaßt war. Irgend ein anderer Referatsangehöriger hat mich dabei nicht unterstützt. Wenn ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich nach S t u s c h k a gefragt werde, so muß ich auch insoweit betonen, daß er mir im Rahmen der Erledigung der Auswan-

derungsangelegenheiten nicht geholfen hat. Vielmehr bekam alles, was die Auswanderung betraf, ich und habe es auch allein bearbeitet.

Nachdem ich aus Frankreich wieder zurück nach Berlin gekommen war, war ich mit Auswanderungsangelegenheiten nicht mehr befaßt. Von diesem Zeitpunkt an wurde ich vielmehr bei der Postkontrolle eingesetzt, und zwar sowohl in dem Zeitraum, der zwischen meiner Rückkehr aus Frankreich und meiner Abordnung nach Griechenland lag, als auch in der Zeit zwischen meiner Rückkehr aus Griechenland und meiner Einberufung zur Waffen-SS.

Auf dem Sektor der Postkontrolle habe ich - wie ich mich erinnere - eine Zeitlang mit Stuschka zusammengearbeitet. Wenn mir vorgehalten wird, daß Stuschka nach seinen eigenen Angaben vom 29. Juni 1966, 6. Februar 1967 und 25. September 1967 um die Jahreswende 1943/44 aus Berlin weggegangen und nach Wulkow abgeordnet worden sein will, so dürfte die Zusammenarbeit mit ihm also in dem Zeitraum zwischen meiner Rückkehr aus Frankreich und meiner Abordnung nach Griechenland gelegen haben.

Aus der Folgezeit erinnere ich mich dann lediglich eines Fräulein J e s c h k e als Mitarbeiterin bei der Postkontrolle. An andere Damen, die mit mir zusammen die Postkontrolle ausgeübt haben sollen, kann ich mich dagegen nicht erinnern, und zwar weder an Fräulein P r e u ß noch an ein Fräulein W i e j a . Ich bleibe dabei, daß der Zeitpunkt, zu dem ich zur Waffen-SS einberufen wurde, irgendwann im Jahre 1944 gelegen hat. Wenn mir in diesem Zusammenhang vorgehalten wird, daß Fräulein Jeske am 27. Mai 1967 bekundet hat, daß sie unter mir von Juni bis zum 15. September 1944 mit der Postkontrolle beschäftigt gewesen sein will, daß Fräulein Wieja in ihrer Vernehmung von

26. Oktober 1967 ausgesagt hat, mit mir auf dem Sektor der Postkontrolle von Dezember 1944 bis zum Februar 1945 zusammengearbeitet zu haben, und daß Fräulein Preuß ausweislich ihrer Angaben in ihrer Vernehmung vom 15. Oktober 1965 mit mir zusammen auch noch im Januar 1945 die Post kontrolliert haben will, so habe ich für diese Bekundungen keine Erklärung. Mir steht vielmehr als zutreffend vor Augen, daß ich anlässlich eines Bombenangriffs, der im November 1944 stattgefunden hat, einen zweitägigen Urlaub bekommen habe, den ich bereits von meinem Waffen-SS-Ausbildungsort Fürstenberg angetreten habe. Ich kann also zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Eichmann-Referat tätig gewesen sein.

Ihrem Gegenstand nach bezog sich die Postkontrolle, in die ich eingeschaltet war, in der Hauptsache auf Postkarten, ab und zu auch einmal auf einen Brief. Es handelte sich ausschließlich um Post, die aus irgendwelchen Lagern kam. Um welche Lager es sich dabei handelte, kann ich nicht mehr sagen. Ich habe auch keine Erinnerung mehr daran, welche Ortsbezeichnungen als Absender angegeben waren. Auch bei Vorhalt der Ortsbezeichnung "Waldsee" fällt mir nicht ein, ob ich Karten oder sonstige Postsachen mit dieser Absenderbezeichnung zur Kontrolle vorgelegt erhalten habe.

Die Postsachen, die zu kontrollieren waren, kamen teils waschkörbeweise zu mir. Es kann durchaus sein, daß Stuschka und ich und später möglicherweise Fräulein Jeschke und ich sie zu uns ins Zimmer geholt haben. Es ist möglich, daß J ä n i s c h zuvor bei uns angerufen hatte, wir möchten die Karten bei ihm abholen. Es wird dann wohl so gewesen sein, daß wir in dem Raum, der als Vorzimmer zu bezeichnen ist, gingen, um dort die Karten und sonstigen Postsachen in Empfang zu nehmen.

H

Meine Aufgabe hinsichtlich der Postkontrolle bestand darin, die Karten und Briefe daraufhin durchzulesen, ob sie staatsfeindliche Äußerungen enthielten. Meiner Erinnerung nach war das jedoch nicht der Fall; vielmehr entsinne ich mich nur eines etwa dahin lautenden, häufig wiederkehrenden Inhalts, daß der Absender Hunger habe und Päckchen geschickt haben wolle. Bei den Absendern handelte es sich - wie mir bekannt war - im wesentlichen um in Lagern einsitzende Juden. Ob die Postsachen jeweils deutsch geschrieben waren, weiß ich nicht mehr, ich kann mich auch nicht darauf besinnen, ob nur eine bestimmte Anzahl von Worten zugelassen waren. Über die Art und Weise, in der die Kontrolle durchgeführt werden sollte, bin ich möglicherweise von Stuschka unterrichtet worden, der mit Aufgaben der Postkontrolle schon vor mir betraut war; möglicherweise habe ich entsprechende Hinweise auch von Jänisch erhalten.

Ich kann mich nicht daran erinnern, ob Karten jemals angehalten worden sind. Sollte das der Fall gewesen sein, könnte ich auch nicht mehr sagen, ob angehaltene Karten vernichtet wurden oder ob beanstandete Stellen lediglich geschwärzt wurden. Im übrigen glaube ich nicht, daß ich selbst irgendwelche Karten angehalten habe.

Noch einmal möchte ich betonen, daß ich nicht weiß, aus welchen Lagern diese Karten kamen. Ich habe damals darauf nicht geachtet.

Nach durchgeführten Kontrollen kamen die Karten wieder zurück ins Vorzimmer. Ich hörte damals einmal, daß sie alsdann von Angehörigen der jüdischen Gemeinde abgeholt würden, von der aus sie zur Absendung kämen. Ob die Karten zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kontrolle durchgeführt wurde, bereits frankiert waren, weiß ich mit Sicherheit nicht mehr; ich glaube es aber nicht. Ich möchte auch ausschließen, daß

irgendein Angehöriger der jüdischen Gemeinde zu dem Zwecke zu mir abgestellt war, um die bei mir zu kontrollierenden Karten zu frankieren oder zu sortieren. Ich habe niemanden von der jüdischen Gemeinde in diesem Zusammenhang zu sehen bekommen.

Zusammenfassend möchte ich also betonen, daß ich während meiner Zugehörigkeit zum Eichmann-Referat nur mit zwei Aufgaben betraut war: zunächst mit der Erledigung von Auswanderungssachen, später dann mit der Postkontrolle. Ir, endwelche anderen Aufgaben waren mir weder nebenher noch zwischendurch zu irgendeinem Zeitpunkt übertragen. Insbesondere hatte ich niemals irgendetwas mit der Evakuierung von Juden zu tun.

#### 6. Meine Kenntnis über die nationalsozialistischen Judenmaßnahmen:

Mir war seinerzeit bekannt, daß in Bezug auf die jüdischen Bevölkerungsteile Deutschlands die sogenannten Nürnberger Gesetze erlassen worden waren, die ich seinerzeit zwar nicht gelesen habe, über die ich jedoch im großen und ganzen wußte, daß darin festgelegt war, wer z. B. als Volljude und wer als Halbjude galt und daß diese Personengruppen gewissen Beschränkungen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet unterlagen. Was in einzelnen an einschränkenden Maßnahmen gegen die Juden vorgesehen war, weiß ich zwar nicht mehr, ich erinnere mich jedoch daran, daß von einem gewissen Zeitpunkt an vorgesehen war, daß die Juden gekennzeichnet werden sollten, also einen Stern tragen mußten.

Mir ist auch bekannt, daß es im Interesse des nationalsozialistischen Staates lag, die Juden, die damals in Deutschland wohnten, zur Auswanderung zu bringen. Das war ja gerade der Anlaß für die Errichtung

der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, in der auch ich tätig war. Der Sinn und Zweck, den Juden durch die Errichtung der Zentralstelle die Auswanderung technisch zu erleichtern, lag darin begründet, daß man sie hier loswerden und erreichen wollte, daß sie schneller aus dem Reichsgebiet herauskämen.

Wie ich schon in anderem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht habe, habe ich zwar gemerkt, daß die jüdische Auswanderung im Laufe der Kriegszeit umfangmäßig immer mehr abnahm und daß durch die Gesamtverhältnisse schließlich nur noch einige wenige Gruppen von Juden auswandern konnten. Mir ist jedoch seinerzeit nichts darüber bekannt gewesen und bekannt geworden, daß an die <sup>Stelle</sup> der staatlich geförderten jüdischen Auswanderung von einem gewissen Zeitpunkt während des Krieges an die Evakuierung von Juden trat. Ich habe seinerzeit nichts darüber gewußt, daß die Juden evakuiert wurden und daß in diese Evakuierung das Eichmann-Referat eingeschaltet war. Dieses meine Unkenntnis beruht offenbar darauf, daß ich im Referat abseits gesessen und mich abseits gehalten habe und daß ich als unzuverlässig galt. Ich habe deshalb über irgendwelche Evakuierungsmaßnahmen, die sich gegen Juden richteten, innerhalb des Eichmann-Referates niemals etwas gehört. Auch außerhalb des Referates ist mir nichts darüber bekannt geworden oder aufgefallen, daß Juden evakuiert würden. Es ist mir z. B. nicht aufgefallen, daß die jüdischen Sternträger im Laufe der Zeit immer weniger wurden. Ich habe auch niemals etwas in der Zeitung gelesen, was auf eine Evakuierung von Juden hätte schließen lassen. In diesem Zusammenhang gebe ich auf Befragen an, daß ich gelegentlich den "Völkischen Beobachter" gelesen habe. Meine Unkenntnis ist soweit gegangen, daß ich nicht einmal darüber etwas gehört oder davon gemerkt habe, daß Juden aus Berlin abtransportiert wurden. Über den Einsatz von B r u n n e r und anderen Österreichern

zum Zwecke der Evakuierung Berliner Juden habe ich erst im Laufe der Voruntersuchungssache IV VU 2/67 anlässlich meiner Vernehmung vom 11. September 1967 erfahren. Ich habe auch niemals etwas davon gewußt, daß vor und nach dem Einsatz der Brunner-Leute die Stapoleitstelle Berlin mit der technischen Durchführung der Evakuierung der Berliner Juden befaßt war. Ebensovienig, wie ich etwas über die Evakuierung <sup>von Juden</sup> aus Berlin gewußt habe, habe ich auch nichts darüber gewußt, daß sie aus anderen deutschen Städten und Gauen oder auch aus anderen europäischen Ländern evakuiert wurden.

Erst als ich nach Cannes abkommandiert wurde, hörte ich von G ü n t h e r , daß diejenigen SD-Leute, die ich in Süd-Frankreich beaufsichtigen sollte, dazu eingesetzt würden, Juden festzunehmen; diese Juden sollten bis Kriegsende festgehalten werden. Über die in diesem Zusammenhang festgenommenen Juden hörte ich damals, daß sie in ein Lager bei Paris kommen sollten.

Frage:

Haben Sie diese Maßnahmen, die gegen die in Süd-Frankreich festzunehmenden Juden getroffen werden sollten, also ihre Verbringung in ein Lager bei Paris, als Evakuierungsmaßnahmen - oder als was sonst - angesehen?

Antwort:

Mir war gesagt worden, daß es sich bei der Festnahme dieser Juden und ihre Verbringung in ein Lager bei Paris um eine Internierungsmaßnahme handeln würde, die aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müßte, da die festzunehmenden Juden verdächtig seien, sich staatsfeindlich zu betätigen und evtl.

mit der Résistance zusammenzuarbeiten.

Wenn ich gefragt werde, welche Gedanken ich mir anlässlich der von mir ab etwa Ende 1943 durchzuführenden Postkontrolle darüber gemacht habe, wie die Juden, die in Lagern einsaßen und deren Post ich zu kontrollieren hatte, in diese Lager gekommen seien, so muß ich darauf erwidern, daß ich mir damals keine Gedanken darüber gemacht habe, wie diese Personen in die betreffenden Lager gekommen seien. Ich habe mir zwar vorstellen können, daß die Lagerinsassen sich in den fraglichen Lagern nicht freiwillig aufhielten, sondern daß sie zwangsweise eingesperrt waren, ich wußte jedoch nichts darüber, ob sie nur in der unmittelbaren Umgebung des Lagers beheimatet waren oder ob sie von weither in die Lager verbracht worden waren.

Frage:

Haben Sie über die Herkunft der Lagerinsassen etwas aus den von Ihnen zu kontrollierenden Postkarten, insbesondere aus der Empfängerrubrik, entnommen?

Antwort:

Nein. Ich habe lediglich auf das geschaut, was die Karten als Text enthielten. Der jeweilige Empfänger interessierte mich nicht.

Über eine Evakuierung von Juden habe ich auch nichts aus der Bearbeitung der Auswanderungssachen, insbesondere bei deren umfangreichen Rückgang im Laufe der Kriegszeit entnehmen können. Es wurden zwar, wie ich auch bereits in anderem Zusammenhang gesagt habe, Auswanderungsgesuche abgelehnt. Über diese Ablehnungen gingen dann auch Schreiben an den jeweiligen Gesuchsteller hinaus. An eine Begründung, die in solchen Schreiben über die Ablehnung über die Auswanderung angegeben war, kann

ich mich jedoch nicht mehr erinnern. Ich meine sogar, daß eine solche Begründung nicht gegeben wurde und daß es einfach hieß, daß eine Auswanderung nicht mehr in Betracht kommen könnte. Einflechten möchte ich in diesem Zusammenhang, daß mir als Zeitpunkt für die Einstellung der Auswanderung etwa das Jahr 1942 in Erinnerung ist.

Frage:

Können Sie sich daran erinnern, daß ablehnende Bescheide auf Auswanderungsgesuche seit dem Zeitpunkt, seit dem eine Auswanderung generell nicht mehr stattfinden sollte, damit begründet wurde, daß diese "in Hinblick auf die kommende Endlösung der Judenfrage" nicht mehr in Betracht käme?

Antwort:

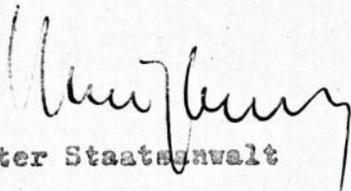
Daran kann ich mich nicht erinnern.

Die Vernehmung wurde um 15.35 Uhr unterbrochen. Sie soll am Freitag, dem 23. Februar 1968 um 13.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt werden.

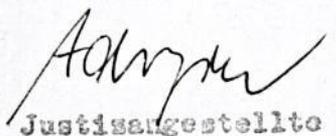
Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als genehmigt unterschrieben.

x Richard Edward Hartman,

Geschlossen:

  
Erster Staatsanwalt

  
Staatsanwalt

  
Justisangestellte

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

30  
Berlin 21, den 23. Februar 1968  
Turnstraße 91

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g  
Staatsanwalt H ö l z n e r  
Justisangestellte A d r y a n

Vorgeladen erscheint um 13.00 Uhr der Beschuldigte

Richard H a r t m a n n

und erklärt in Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung vom  
16. Februar 1968:

noch zu II 6): Meine Kenntnis über die nationalsozialistischen  
Judenmaßnahmen:

Auch während meines kurzfristigen Aufenthaltes in Athen habe ich  
nichts darüber gehört, daß Juden von dort aus oder sonstwoher evakuiert  
wurden. Meine Abordnung nach Athen erfolgte vom Eichmann-Referat aus.  
Ich wurde angewiesen, mich bei einer mir heute nicht mehr erinnerlichen  
SD-Dienststelle in Athen zu melden. Bei wem ich mich dort vorgestellt  
habe, weiß ich heute nicht mehr. Irgendwelche Arbeiten habe ich bei  
dieser Dienststelle nicht geleistet. Ich habe zwar während meines  
Dortseins die üblichen Bürozeiten abgesehen; es könnte auch sein, daß  
ich diesen oder jenen Vorgang zu lesen bekommen habe. Es hieß damals,  
daß ich gewisse Vorgänge, die Juden betrafen, zur Bearbeitung überneh-  
men sollte, bei denen noch auf Weisung von RSHA zu warten war. Es han-  
delte sich dabei um Vorgänge, die zuvor W i s l i c e n y bearbeitet  
hatte. Diesen habe ich jedoch in Athen nicht mehr zu sehen bekommen.

Ich kannte ihn aber von früher aus Berlin her. Zur Bearbeitung dieser Vorgänge durch mich ist es dann jedoch nicht mehr gekommen, weil ich bereits nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder aus Athen abberufen wurde. Der Grund für diese schnelle Abberufung war das gegen mich in Berlin vor dem SS- und Polizeigericht anhängig gemachte Verfahren.

Frage: Haben Sie während Ihres Athener Aufenthaltes etwas über die Evakuierung von Juden gehört?

Antwort: Mir war seinerzeit nur zu Ohren gekommen, daß Juden in Griechenland festgenommen worden seien und daß sie sich in einem Lager bei Athen befänden. Ich habe damals nichts darüber gehört, daß sie von dort irgendwohin evakuiert worden seien.

Ebensowenig wie ich während meiner Athener Zeit etwas über die Evakuierung von Juden erfahren habe, ist mir darüber auch vorher während meines etwa acht- bis zehntägigen Aufenthaltes in Paris nichts zu Ohren gekommen. Während dieses Aufenthaltes, der sich an meine Abordnung nach Cannes anschloß, war ich beim BdS in Paris damit beschäftigt, Meldungen über Juden und Widerstandskämpfer auszuwerten. Daß die in den Meldungen genannten Juden oder andere Juden aus Frankreich evakuiert wurden, hörte ich damals nicht.

Gesprächsweise erfuhr ich erstmalig auf der Dienststelle in der Kurfürstenstraße in Berlin nach meiner Rückkehr aus Griechenland, und zwar während der Zeit, als ich mit der Postkontrolle befaßt war, daß im deutschen Machtbereich befindliche Juden evakuiert würden und in Lager kämen. Woher diese in Lager eingewiesene Juden im einzelnen kamen, wurde mir seinerzeit nicht mitgeteilt; ich habe es auch anderweitig nicht erfahren.

Frage: Haben Sie zu irgendeiner Zeit während des Krieges irgend etwas darüber gehört, daß Juden aus Berlin evakuiert wurden?

Antwort: Niemals.

Frage: Haben Sie seinerzeit damals etwas darüber gehört, daß Juden aus anderen Städten, z. B. aus Wien, evakuiert wurden?

Antwort: Niemals.

Frage: Haben Sie seinerzeit etwas darüber gehört, daß Juden aus den von Deutschland besetzten Ländern oder aus im deutschen Einflußbereich befindlichen Ländern evakuiert wurden?

Antwort: Nein.

Frage: Haben Sie auch darüber nichts gehört, daß Juden aus Ungarn evakuiert wurden und daß zu diesem Zweck aus dem Eichmann-Referat E i c h m a n n , H u n a c h e und N e w a k nach Ungarn abgestellt wurden?

Antwort: Nein. Mir ist nicht aufgefallen, daß die Genannte für längere Zeit der Dienststelle fernblieben. Zwar nahm G ü n t h e r als Stellvertreter Eichmanns dessen Geschäfte wahr; ich habe jedoch nicht gewußt, aus welchem Grunde dies geschah.

Auch als ich 1944, nach Rückkehr aus Griechenland, gesprächsweise davon erfuhr, daß Juden evakuiert würden, hörte ich nichts darüber, woher diese Juden jeweils kamen.

Anlässlich des bereits geschilderten Gesprächs aus dem Jahre 1944 erfuhr ich auch, daß die aus mir nicht bekannten Orten oder Gegenden evakuierten Juden teilweise nach Auschwitz, teilweise auch nach Theresienstadt kamen. Über Theresienstadt hörte ich seinerzeit, daß es für die Aufnahme alter Juden bestimmt sei. Wo Auschwitz liegt, wußte ich seinerzeit positiv nicht. Dem Namen nach - und zwar deshalb, weil die Ortsbezeichnung mit "witz" endete - vermutete ich, daß Auschwitz in Schlesien gelegen sei. Über Theresienstadt hatte ich gehört, daß es im Gebiet der vormaligen Tschechoslowakei, und zwar im damaligen Protektorat Böhmen und Mähren lag. Vor dem Gespräch aus dem Jahre 1944 hatte ich weder über Auschwitz noch über Theresienstadt irgend etwas vernommen. Nachdem mir über die Existenz von Auschwitz und Theresienstadt in dem genannten Gespräch etwas zu Ohren gekommen war, vermutete ich, daß die von mir zu kontrollierende Post auch aus diesen beiden Lagern kam. Über die Zahl der nach Auschwitz und Theresienstadt verbrachten Juden hatte ich seinerzeit nichts gehört. Auch aus der Menge der mir zur Kontrolle vorgelegten Post habe ich darauf keine Rückschlüsse gezogen.

Andere Orte, zu denen Juden verbracht wurden, sind mir seinerzeit nicht bekannt geworden. Die mir in diesem Zusammenhang vorgehaltenen Lagerbezeichnungen Stutthof, Belzig oder Belsee, Kulnhof oder Chelano, Sobibor, Treblinka und Majdanek waren mir seinerzeit völlig unbekannt. Als Verbringungsorte für Juden waren mir auch Litzmannstadt, Riga, Minsk sowie Lublin und Umgebung unbekannt. Von den Ortsbezeichnungen Trawnica und Isbica habe ich niemals etwas gehört. Mir war auch schlechthin unbekannt, daß Juden "in das Generalgouvernement" oder "nach dem

Osten" evakuiert wurden.

Darüber, was den Juden in Auschwitz und Theresienstadt passierte, habe ich niemals etwas gehört. Da ich die anderen mir vorgehaltenen Ortsbezeichnungen damals nicht kannte, habe ich auch nichts darüber erfahren, was gegebenenfalls dorthin evakuierten Juden geschah.

Wie ich bereits in anderem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht habe, habe ich seinerzeit den Völkischen Beobachter gelesen. Daneben habe ich auch die Berliner Illustrierte gelesen. Im Rundfunk habe ich Nachrichten gehört. Wenn ich in diesem Zusammenhang gefragt werde, ob ich mich daran erinnern könne, daß im Dienstgebäude in der Kurfürstenstraße Reden Hitlers im Gemeinschaftsempfang angehört werden mußten, so muß ich das verneinen. Eine Erinnerung an die Teilnahme an einem solchen Gemeinschaftsempfang kommt mir auch dann nicht, wenn mir vorgehalten wird, daß dieser Empfang regelmäßig in Günthers Dienstsitz stattfand. Weder im Völkischen Beobachter noch in irgendeiner anderen deutschen Presseveröffentlichung habe ich darüber gelesen, was den Juden von der deutschen Staatsführung für ein Schicksal zgedacht war. Nachdem mir aus dem Halbhefter "Inländische Presseveröffentlichung über die Judenfrage" Auszüge aus Reden Hitlers und Goebbels' zur Judenfrage und Berichte über diese Reden aus dem Völkischen Beobachter und anderen deutschen Zeitungen vorgehalten worden sind, will ich nicht ausschließen, vielleicht die eine oder andere Rede gehört oder darüber gelesen zu haben. Ich habe aber aus derartigen Reden oder Veröffentlichungen nicht, in dem Sinne hergeleitet, daß die Juden, die sich im deutschen Machtbereich befanden, physisch vernichtet werden sollten.

Mit ausländischen Presseerzeugnissen bin ich während der Kriegszeit weder dienstlich noch außerdienstlich in Berührung gekommen. Ich kann ausschließen, daß ich während meiner Tätigkeit im Eichmann-Referat jemals Ausschnitte aus fremdstaatlichen Presseerzeugnissen, die sich mit der Judenfrage bis hin zur Ausrottung der Juden befaßten, zu Gesicht bekommen habe. Mir sind keine Umläufe mit Ausschnitten aus Presseveröffentlichungen des neutralen oder feindlichen Auslandes vorgelegt worden, und zwar weder vom Amt VII des RSHA noch von anderen Reichsbehörden, z. B. vom Auswärtigen Amt, herrührende Umläufe. Ich kann ebenso ausschließen, daß mir sogenannte "Informationsberichte zur Judenfrage", herausgegeben vom Amt VII des RSHA, zur Kenntnis gelangt sind.

Mit Sicherheit kann ich auch ausschließen, daß ich vom Auswärtigen Amt jemals irgendwelche anonymen Schreiben, die sich mit der Judenfrage befaßten und in denen über das Schicksal evakuierter Juden berichtet worden war, vorgelegt erhalten habe. Mit Sicherheit schließe ich das auch auf die ergänzende Frage hin aus, ob ich unter Vorlage solcher Schreiben vom Auswärtigen Amt gebeten wurde, nach dem anonymen Absender zu forschen. Meine Sicherheit bei der Verneinung bei den mir vorgelegten Fragen rührt daher, daß ich dann, wenn mir derartige Vorgänge zugeleitet worden wären, aus ihnen über die Evakuierung von Juden und über das Schicksal der evakuierten Juden etwas erfahren hätte. Das war aber, wie ich bereits in anderem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht habe, nicht der Fall; vielmehr betone ich auch in diesem Zusammenhang noch einmal, daß ich erstmalig nach meiner Rückkehr aus Griechenland im Jahre 1944 gesprächsweise über die Evakuierung von Juden nach Theresienstadt und Auschwitz etwas gehört habe.

Darüber, was andere Angehörige des Eichmann-Referats gegebenenfalls über die Evakuierung der Juden und das Schicksal der evakuierten Juden gewußt haben, vermag ich nichts zu sagen. Das beruht darauf, daß ich mit anderen Referatsangehörigen, mit Ausnahme des von mir weiter vorn geschilderten Falles, nicht gesprochen habe. Daß man sich mir gegenüber nicht ausgelassen hat, führe ich darauf zurück, daß ich seinerzeit als unzuverlässig galt. Dies hatte seinen Grund darin, daß ich Ende 1940 - weil ich Gelegenheit gehabt hätte, zur Luftwaffe zu kommen - ein Gesuch um Freigabe vom SD an H e y d r i c h gestellt habe, welches von ihm mit der Begründung zurückgewiesen wurde, daß er auch nicht wegkomme. Einen entsprechenden Vermerk hatte er handschriftlich auf dem mir zurückgegebenen Gesuch angebracht. Ein weiterer Grund dafür, daß ich als unzuverlässig galt, dürfte darin zu finden sein, daß ich häufig über den Dienst, den ich im Eichmann-Referat leisten mußte, u.B. über die Postkontrolle, gemeckert habe. Ich hatte seinerzeit eine Ausbildung als Buchhalter und war bilanzsicher. Da man mich eine Buchhalter-Tätigkeit nicht ausüben ließ, was auch Rückwirkungen auf die Höhe der Bezahlung hatte, war ich mit den mir zugewiesenen Arbeiten unzufrieden und brachte das auch offen zum Ausdruck. Diese meine Verhaltensweise führte dazu, daß man mich in die Dinge, von denen ich heute weiß, daß sie als streng geheim galten, keinen Einblick nehmen ließ. Ich bin auch der Meinung, daß ich das von mir geschilderte Gespräch aus dem Jahre 1944, bei dem ich erstmalig über die Evakuierung von Juden nach Auschwitz und Theresienstadt erfuhr, nicht mit einem Sachbearbeiter oder Mitarbeiter des Eichmann-Referates im Führerrang hatte. Ich meine vielmehr, daß meine Gesprächspartnerin das gleichfalls mit der Postkontrolle befaßte Fräulein J e s k e gewesen sein kann.

Die Vernehmung wurde um 15.00 Uhr unterbrochen; sie soll am Freitag, dem 1. März 1968 um 13.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt werden.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als genehmigt unterschrieben:

*Richard Edward Hartman*

Geschlossen:

*Henry Wray*  
Erster Staatsanwalt

*Holmes*  
Staatsanwalt

*Adams*  
Justizangestellte

Vfg.

1. Vermerk:

Der Beschuldigte H a r t m a n n ließ am 1. März 1968 um 13.10 Uhr durch Frau K u r z e fernmündlich mitteilen, daß er an Grippe erkrankt sei und deshalb nicht zur Vernehmung erscheinen könne.

Er wurde über Frau Kurze gebeten, stattdessen am 8. März 1968 um 13.00 Uhr zu erscheinen oder - falls er weiterhin krank sei - dies rechtzeitig fernmündlich mitzuteilen.

\* \* \* \*

Am 7. März 1968 rief der Beschuldigte Hartmann selbst an und bat, die Fortsetzung der Vernehmung aus Gründen seiner bereits mitgeteilten Erkrankung weiterhin hinauszuschieben.

Als neuer Vernehmungstermin wurde mit ihm der 29. März 1968 13.00 Uhr vereinbart. An diesem Termin soll er auch das bisher von ihm noch nicht durchgelesene und unterzeichnete Vernehmungsprotokoll vom 23. Februar 1968 unterschreiben.

2. Zu Bd. XXXVI d.A.

Berlin 21, den 8. März 1968

Ad.

Vfg.1. V e r m e r k :

Der Beschuldigte H a r t m a n n gehörte in seiner Eigenschaft als SS (SD)-Untersturmführer bzw. SS (SD)-Obersturmführer dem von Eichmann geleiteten, geschäftsplanmäßig für "Juden- und Räumungsangelegenheiten" zuständigen Referat IV D 4 - IV B 4 - IV A 4 b des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) seit Referatserrichtung im Februar 1940 bis zum Januar/Februar 1945 an.

Innerhalb dieses Referates war der Beschuldigte Hartmann mit Mitarbeiteraufgaben betraut, und zwar - in Fortsetzung seiner bereits vorher ausgeübten Tätigkeit in der "Reichszentrale für jüdische Auswanderung" - zunächst bis zum 31. Januar 1942 mit Angelegenheiten der jüdischen Auswanderung, alsdann vom 1. Februar 1942 bis zum September 1943 mit Evakuierungsangelegenheiten und schließlich - nach mehrmonatiger, durch auswärtigen Einsatz bedingter Unterbrechung - während des Jahres 1944 mit der Kontrolle jüdischer Häftlingspost.

Während seines Einsatzes auf dem Auswanderungssektor waren für ihn als Schreibkräfte Frau Q u a n d t , Frau B e h r e n d t , Fräulein W e r l e m a n n (jetzt verheiratete Wagner) und Fräulein S c h o l z tätig.

Im Rahmen seiner Befassung mit Evakuierungsangelegenheiten gehörte er dem Sachgebiet des in der Republik Österreich verfolgten SS (SD)-Hauptsturmführers N o v a k , für den Fräulein Scholz schrieb, an; die Postkontrolle oblag ihm zunächst zusammen mit dem SS (SD)-Obersturmführer S t u s c h k a und danach in dessen Nachfolge, wobei ihm als Hilfskräfte Fräulein J e s k e (jetzt verheiratete Domrowski), Fräulein P r e u ß (jetzt verheiratete Tilgner) und zeitweise auch Fräulein W i e j a (jetzt verheiratete Paech) zugeteilt waren. Aus dem Registraturbereich hatten mit ihm H a n k e und K r a u ß e zu tun.

Aus den Bekundungen der vorstehend genannten Personen (blaue Halbhefter), ferner aus den Bekundungen von weiteren Referatsangehörigen, nämlich von J ä n i s c h (orange Halbhefter), H a r t e n b e r g e r , N o v a k , S t u s c h k a , S c h w a n n e r und Z s a m b o c k (blaue Halbhefter) ist Aufschluß über die Art und Weise sowie über den Umfang der vom Beschuldigten Hartmann geleisteten Mitarbeiter-tätigkeit zu gewinnen. Zusätzliche Erkenntnisse folgen aus seinen eigenen bisherigen Einlassungen sowie aus den rekonstruierten Akten des Eichmann-Referates des RSHA, die teilweise Hinweise auf den Namen H a r t m a n n , teilweise Beglaubigungsvermerke oder Schreibkraftparaphen seiner vorstehend genannten Schreibkräfte und teilweise im Aktenzeichen seine jeweiligen Bearbeitungszeichen IV D 4-2 (Rz), IV B 4 b und IV B 4 a-2 enthalten. Als von ihm bearbeitet oder ihn betreffend können danach angesehen werden:

die Geheimvorgänge

288/41 g (50)	3142/41 g (1445)
515/41 g	1597/42 g
2494/41 g (250)	163/43 g
2920/41 g (984)	(alles rote Halbhefter);
2093/42 g (391)	
3013/42 g (1319)	
490/42 gRs (1618)	

(sämtlich grüne Halbhefter);

die offenen Vorgänge

2883/40  
442/41  
849/41  
1148/41  
50/42  
82/42

(sämtlich grüne Halbhefter);

1123/40	2101/42
658/41	2504/42
818/41	3028/42
1011/41	3058/42
1016/41	3099/42
1021/41	3208/42
1079/41	4108/43
1097/41	4272/43
1110/41	4513/43
1180/41	4538/43
1254/41	4546/43
49/42	4626/43
51/42	4825/43

(sämtlich rote Halbhefter)  
und der Sammelvorgang "Hartmann" (orange Halbhefter).

Aus seinen eigenen Einlassungen und aus den in Bezug genommenen Bekundungen von Mitbeschuldigten und Zeugen in Verbindung mit den Urkunden in den aufgeführten Halbheftern ergibt sich, daß der Beschuldigte Hartmann an der Ermordung von Juden im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" zumindest

- a) seit Herbst 1941 durch Verhinderung der jüdischen Auswanderung,
- b) im Frühjahr und Sommer 1942 durch die technische Vorbereitung von Evakuierungstransporten aus dem Reichsgebiet und aus Kroatien und
- c) während des Jahres 1944 durch eine der Tarnung dienende Kontrolle jüdischer Häftlingspost

beteiligt war. Während die Maßnahmen zu a) und c) noch näherer Aufklärung bedürfen, steht fest, daß durch die Beteiligung des Beschuldigten Hartmann an den Maßnahmen zu b) zumindest 941 aus dem Reichsgebiet und 4927 aus Kroatien stammende Juden zu Tode gekommen sind.

2. Urschriftlich mit den Bd. XXXIII bis XXXVI d. A. sowie mit  
11 Leitzordnern

Durch bes. Wachtmeister

27. MRZ. 1968 *fd*

dem  
Amtsgericht Tiergarten  
- Abt. 348 -

i m H a u s e

~~348~~ Gs. 54 168

unter Hinweis auf den vorstehenden Vermerk in Verbindung mit den  
darin in Bezug genommenen Fundstellen sowie unter Hinweis auf die  
gegen die Mitbeschuldigten W ö h r n , H u n s c h e und  
B o ß h a m m e r beantragten und erlassenen Haftbefehle mit dem  
Antrage übersandt, gegen den Beschuldigten H a r t m a n n

H a f t b e f e h l

wie folgt zu erlassen:

"Der Gastwirt Richard Eduard H a r t m a n n ,  
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,  
wohnhaft Berlin 12 (Charlottenburg), Sybelstraße 39,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt,  
in Berlin  
im Jahre 1942  
durch zwei selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern H i t l e r ,  
G ö r i n g , G o e b b e l s und H i m m l e r sowie  
seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt  
(RSHA) H e y d r i c h , M ü l l e r , E i c h m a n n ,  
G ü n t h e r und N o v a k

Beihilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen  
und mit Überlegung 5.868 Menschen zu töten.

Als Sachbearbeiter des Judenreferates des RSHA, dem er von Februar 1940 bis zum Januar/Februar 1945 angehörte, war er nacheinander mit Angelegenheiten der jüdischen Auswanderung, mit Evakuierungsangelegenheiten und mit der Kontrolle jüdischer Häftlingspost befaßt.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung aller im deutschen Macht- bzw. Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er

- a) durch Einschaltung in die technische Abwicklung und die personelle Zusammensetzung des am 22. April 1942 von Düsseldorf nach Izbica bei Lublin abgegangenen Evakuierungstransportes Da 52 dazu beitrug, daß 941 jüdische Deportationsopfer, einschließlich der sogenannten Geltungsjuden

Michaelis Israel Kesting, Edith Sara Kurek,  
Jutta Sara Lewin und Irmgard Sara Baum

"nach dem Osten" auf den Weg gebracht werden konnten,

- b) durch Einschaltung in die Gestellung von Zugmaterial für die als Da 61 ff bezeichneten Evakuierungstransporte, die für den August 1942 vorgesehen waren, dabei half, daß beginnend mit dem 13. August 1942 4927 Juden, vormals kroatischer Staatsangehörigkeit, dem Konzentrationslager Auschwitz überstellt wurden,

wobei ihm bekannt war, daß den dorthin abgefahrenen Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse an den Deportationsorten gewiß war.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211 alter und neuer Fassung,  
49, 74 StGB in Verbindung mit  
§ 4 der Gewaltverbrecher-Verordnung  
vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I  
S. 2378).

Er ist dieser Straftaten unter Zugrundelegung der teilrekonstruierten Akten des Eichmann-Referates des RSHA dringend verdächtig, und zwar insbesondere aufgrund des Vorganges IV B 4 2093/42 g (391) in Verbindung mit den Unterlagen aus dem Bereich der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf über das Schicksal der in die Gegend von Lublin deportierten Juden, aufgrund des Vorganges IV B 4 3013/42 g (1319) in Verbindung mit dem, im Vorgang IV B 4 490/42 gRs (1618) enthaltenen Bericht über den Stand der "Endlösungsmaßnahmen", einschließlich der die Juden aus Kroatien betreffenden Abschiebungsmaßnahmen und aufgrund des im Halbhefter "Hartmann" enthaltenen Schriftverkehrs mit dem Auswärtigen Amt vom Februar 1941, der das Schicksal, welches die "nach dem Osten" deportierten Juden erwartete, erkennen läßt.

Im Falle seiner Verurteilung hat er mit einer zumindest langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung begründet die Gefahr, daß er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird. Eine familiäre Bindung hält ihn, der von seiner Ehefrau getrennt lebt und auch keine Beziehung mehr zu seinem ehelichen Sohn hat, nicht in Deutschland. Eine von ihm zusammen mit seiner langjährigen Lebensgefährtin betriebene Gastwirtschaft wirft soviel ab, daß er eine Flucht ins Ausland bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht durch laufende Zuschüsse sich dort finanziell halten könnte. Die erhebliche Fluchtgefahr kann nur durch seine Inhaftierung beseitigt werden.]"

Wegen der Eilbedürftigkeit wird um Rückgabe durch bes. Wachtmeister gebeten.

3. Herrn AL 5

Hg 27. Mrz. 1968

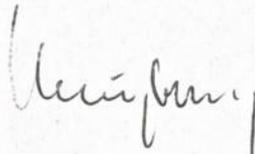
zur gefälligen Kenntnisnahme.

4. Am 29. März 1968

Berlin 21, den 26. März 1968

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Im Auftrage



Erster Staatsanwalt

46

# Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 29. MRZ. 1968

Turmstraße 91 — Wilsnacker Straße 3-5

Fernruf: 35 01 11 } App.  
innerbetriebl.: (933) }

Es wird gebeten, bei allen  
Eingaben die nachstehende  
Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

348 Gp 54 / 68

## Haftbefehl

l.w. mit M-42-44 [ ] d. S.

(ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

wird beschuldigt,

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, über die auf Antrag des — ~~der~~ — Beschuldigten — ~~Angeschuldigten~~ — ~~Angeklagten~~ — oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann (§ 118 Abs. 2 StPO).

Der — ~~Die~~ — Beschuldigte — ~~Angeschuldigte~~ — ~~Angeklagte~~ — kann auch, statt Beschwerde einzulegen, Haftprüfung beantragen, bei der auf seinen — ~~ihren~~ — Antrag oder nach dem Ermessen des Gerichts nach mündlicher Verhandlung entschieden wird (§§ 117 Abs. 1 und 2, 118 Abs. 1 StPO).

gef. - Staff  
29.3.68

Suppe

29. MRZ 1968

M. Hel  
Amtsgerichtsrat

Urschr. m. Akten *und 5 Sten. des H 2 d. be. Wm.*  
Herrn Gewesol - Staatsanwalt  
b.d. - Landgericht - Anwaltschaft.  
Berlin

*Zürich*  
29. MRZ. 1968  
Berlin, den .....  
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

29. MRZ. 1968

M. Hel  
Amtsgerichtsrat

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 29. März 1968  
Turmstraße 91 - Wilsnacker Str. 3-5

Geschäftsnummer:  
348 Gs 54/68

H a f t b e f e h l

Der

Gastwirt Richard Eduard H a r t m a n n ,  
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,  
wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg), Sybelstr. 39,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt,

in Berlin

im Jahre 1942

durch zwei selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern H i t l e r ,

G ö r i n g , G o e b b e l s und H i m m l e r sowie

seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt

(RSHA) H e y d r i c h , M ü l l e r , E i c h m a n n ,

G ü n t h e r und N o v a k

Beihilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen  
und mit Überlegung 5.868 Menschen zu töten.

Als Sachbearbeiter des Judenreferates des RSHA, dem er von  
Februar 1940 bis zum Januar/Februar 1945 angehörte, war er  
nacheinander mit Angelegenheiten der jüdischen Auswanderung,  
mit Evakuierungsangelegenheiten und mit der Kontrolle jüdi-  
scher Häftlingspost befaßt.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeits-  
gebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen  
Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialisti-  
schen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die  
Juden an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer  
physischen Vernichtung aller im deutschen Macht- bzw.  
Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er

48

a) durch Einschaltung in die technische Abwicklung und die personelle Zusammensetzung des am 22. April 1942 von Düsseldorf nach Izbica bei Lublin abgegangenen Evakuierungstransportes DA 52 dazu beitrug, daß 941 jüdische Deportationsopfer, einschließlich der sogenannten Geltungsjuden

Michaelis Israel Kesting, Edith Sara Kurek,  
Jutta Sara Lewein und Irmgard Sara Baum

"nach dem Osten" auf den Weg gebracht werden konnten,

b) durch Einschaltung in die Gestellung von Zugmaterial für die als DA 61 ff bezeichneten Evakuierungstransporte, die für den August 1942 vorgesehen waren, dabei half, daß beginnend mit dem 13. August 1942 4927 Juden, vormals kroatischer Staatsangehörigkeit, dem Konzentrationslager Auschwitz überstellt wurden,

wobei ihm bekannt war, daß den dorthin abgefahrenen Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse an den Deportationsorten gewiß war.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211 alter und neuer Fassung, 49, 74 StGB in Verbindung mit § 4 der Gewaltverbrecher-Verordnung vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378).

Er ist dieser Straftaten unter Zugrundelegung der teilrekonstruierten Akten des Eichmann-Referates des RSHA dringend verdächtig, und zwar insbesondere aufgrund des Vorganges IV B 4 2093/42 g (391) in Verbindung mit den Unterlagen aus dem Bereich der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf über das Schicksal der in die Gegend von Lublin deportierten Juden, aufgrund des Vorganges IV B 4 3013/42 g (1319) in Verbindung mit dem, im Vorgang IV B 490/42 gRs (1618) enthaltenen Bericht über den Stand der "Endlösungsmaßnahmen", einschließlich der die Juden aus Kroatien betreffenden Abschiebungsmaßnahmen und aufgrund des im Halbhefter "Hartmann" enthaltenen Schriftverkehrs mit dem Auswärtigen Amt vom Februar 1941, der das Schicksal, welches die "nach dem Osten" deportierten Juden erwartete, erkennen läßt.

Im Falle seiner Verurteilung hat er mit einer <sup>h</sup> zumindest langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung begründet die Gefahr, daß er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird. Eine familiäre Bindung hält ihn, der von seiner Ehefrau getrennt lebt und auch keine Beziehung mehr zu seinem ehelichen Sohn hat, nicht in Deutschland. Eine von ihm zusammen mit seiner langjährigen Lebensgefährtin betriebene Gastwirtschaft wirft soviel ab, daß er eine Flucht ins Ausland bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht durch laufende Zuschüsse sich dort finanziell halten könnte. Die erhebliche Fluchtgefahr kann nur durch seine Inhaftierung beseitigt werden.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtymittel der Beschwerde zulässig, über die auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann ( § 118 Abs. 2 StPO).

Der Beschuldigte kann auch, statt Beschwerde einzulegen, Haftprüfung beantragen, bei der auf seinen Antrag oder nach Ermessen des Gerichts nach mündlicher Verhandlung entschieden wird ( §§ 117 Abs. 1 und 2, 118 Abs. 1 StPO).

K i t t e l  
Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt



*Steffmann*  
(Hoffmann) Justizangestellte als  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

570  
Berlin 21, den 29. März 1968

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Klingberg  
Staatsanwalt Hölzner  
Justizangestellte Adryan

Vorgeladen erscheint um 13.00 Uhr der Beschuldigte

Richard Hartmann

und erklärt im Anschluß an seine verantwortliche Vernehmung  
vom 23. Februar 1968:

Ich bin nicht mehr bereit, im Ermittlungsverfahren weitere  
Aussagen zu machen. Das soll heißen, daß ich mich weder poli-  
zeilich, noch staatsanwaltschaftlich, noch richterlich vernehmen  
lassen möchte.

Schluß der Vernehmung 13.20 Uhr.

In meiner Gegenwart laut diktiert, durchgelesen und als  
genehmigt unterschrieben:

*Richard Edward Hartmann*

Geschlossen:

*Klingberg*  
Erster Staatsanwalt

*Hölzner*  
Staatsanwalt

*Adryan*  
Justizangestellte

Vfg.

1. V e r m e r k :

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten gegen Richard H a r t m a n n vom 29. März 1968 ging hier am gleichen Tage gegen 15.15 Uhr ein. Um sicherzustellen, daß Hartmann bei der Verhaftung auch angetroffen wird, erscheint es zweckmäßig, das Wochenende abzuwarten und den Haftbefehl am Montag, dem 1. April 1968 zu vollstrecken.

2. z. d. A.

Berlin 21, den 29. März 1968

*Handwritten signature*

Ad.

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Wegen der Vollstreckung des Haftbefehls gegen Richard H a r t -  
 m a n n telefonierte ich soeben mit Herrn KOK W e r n e r und  
 Herrn KM W e i ß von der Abteilung I des Polizeipräsidenten in  
 Berlin. Herr KM Weiß wird alsbald zwei Ausfertigungen des Haftbe-  
 fehls hier abholen. Danach soll sogleich durch Beobachtung fest-  
 gestellt werden, ob Hartmann sich in seiner Wohnung oder in seiner  
 Gastwirtschaft aufhält. Kann das unauffällig festgestellt werden,  
 dann soll die Verhaftung sofort vorgenommen werden. Anderenfalls  
 soll der Haftbefehl morgen (Dienstag, den 2. April 1968) voll-  
 streckt werden. Herr KOK Werner sagte zu, die Beobachtung der Woh-  
 nung und Gastwirtschaft Hartmanns so vorsichtig durchführen zu  
 lassen, daß Hartmann auf keinen Fall etwas bemerken kann und ge-  
 warnt wird.

2. z. d. A.

Berlin 21, den 1. April 1968

*Ho*

Ad.

VfG.



1. Zu schreiben -

An den

Polizeipräsidenten von Berlin

- Abteilung I -

z. Hd. Herrn Kriminaloberkommissar Werner -o.V.i.A.-

1 B e r l i n

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes; hier: Vollstreckung des Haftbefehls gegen den Beschuldigten Richard H a r t m a n n .

Bezug: Telefonat vom heutigen Tage mit Herrn Kriminaloberkommissar Werner.

Anlagen: 2 Haftbefehlsausfertigungen

Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Besprechung mit Herrn Kriminaloberkommissar Werner vom heutigen Tage übersende ich anliegend 2 Ausfertigungen des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 29. März 1968 - 348 Gs 54/68 - gegen den Beschuldigten Richard H a r t m a n n , mit dem Ersuchen um Vollstreckung.

2. z. d. A.

Berlin 21, den 1. April 1968

gef. 1. 4. 68 Ad.  
zu 1) Schrb.

Vfg.

1. Vermerk:

Das Schreiben Bl. 53 Bd. XXXVI nebst 2 Ausfertigungen des Haftbefehls gegen Hartmann ( Bl. 46 ff Bd. XXXVI ) habe ich soeben ( 9.30 Uhr ) Herrn KM Weiß und Herrn KM Zimniak von der Abteilung I des PP. in Berlin persönlich zur Durchführung der Vollstreckung übergeben. Es soll wie besprochen ( vgl. Vermerk Bl. 52 Bd. XXXVI ) verfahren werden. Hartmanns Festnahme wird sofort fernmündlich mitgeteilt werden.

2. Z.d.A.

Berlin 21, den 1. April 1968

Ho

Vfg.1. Vermerk:

Soeben (13.30 Uhr) rief Herr KM Weiß von der Abt. I des Pol. Präsidenten Berlin an und teilte mit, Richard Hartmann sei aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 29. März 1968 festgenommen worden. Er befindet sich z.Zt. im Polizeipräsidium, wo seine Personalien aufgenommen würden. Anschließend müsse er noch erkenntnisdienstlich behandelt werden. Die Erledigung dieser Aufgabe würde sich noch bis Dienstschluß hinziehen, so daß Hartmann während der normalen Dienststunden dem Vernehmungsrichter zur Verkündung des Haftbefehls nicht mehr vorgeführt werden könne. Ich rief anschließend Herrn Amtsgerichtsrat Kittel (Abt. 348 des AG Tiergarten) an und vereinbarte mit ihm, daß der Beschuldigte Hartmann morgen, am 2. April 1968 um 11.00 Uhr, vorgeführt werden soll. Herr Amtsgerichtsrat Kittel bat darum, ihm die Akten und die Hartmann betreffenden Dokumente sofort zuzuleiten, damit er sich auf die Vorführung vorbereiten könne. Die Abteilung I (Herr KM Weiß) habe ich fernmündlich vom Vorführungstermin in Kenntnis gesetzt. Der Beschuldigte Hartmann soll heute nacht ins Polizeigefängnis eingeliefert und morgen um 11.00 Uhr Herrn Amtsgerichtsrat Kittel vorgeführt werden.

2. UrschriftlichDurch besonderen Wachtmeister!

mit Band XXXVI sowie 2 Leitzordnern

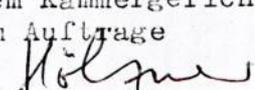
dem Amtsgericht Tiergarten  
- Abt. 348 -im Hause

unter Hinweis auf den vorstehenden Vermerk zur richterlichen Verkündung des Haftbefehls gegen Hartmann übersandt.

Ich habe die Kriminalpolizei fernmündlich von dem Vorführungstermin am 2. April 1968 um 11.00 Uhr unterrichtet.

Ich bitte, mir die Akten alsbald nach Verkündung des Haftbefehls durch besonderen Wachtmeister wieder zuzuleiten.

## 3. Am 2. April 1968

Berlin 21, den 1. April 1968  
 Der Generalstaatsanwalt  
 bei dem Kammergericht  
 Im Auftrage  
  
 (Hölzner)  
 Staatsanwalt

2. Ausfertigung v. B

Häftling: *Hartmann*

geb. am: *28.9.10* Hb. Nr. *2602*

..... Anstecknadeln	..... Puderdose
..... Blechschachtel	..... Rasierapparat
..... Bleistifte	..... Rasierklingen
..... Dosenöffner	..... Rasierspiegel
..... Feuerzeug	..... Schere
..... Flasche m./p. l.	..... Schlüssel
..... Füllhalter	..... m./o. Ring
..... Gummiband	<i>1 Maxikna</i>
..... Haarklemmer	<i>K. A. s. l. en mit</i>
	<i>Stichort</i>
	..... Stock / Schirm
	..... Streichhölzer
..... Kämme m./o. Etui	
..... Kette	..... Tabletten
..... Klammern	..... Taschenmesser
..... Kosmet. Stifte	..... Taschenspiegel
..... Kugelschreiber	..... Taschenlampe
..... Kragenstäbchen	
	..... Zig Spitze
..... Nadeln v. Art	..... Etui
..... Nagelfeile m.E.	

- Hefttrand -

Zu B aufgef. *2* Positionen  
verp. durch: <sup>1)</sup>

Übernommen: <sup>2)</sup> *A. K. e*  
*für sich, 43*  
(Überführungs-Beamter)

I-A - KI 3 -693/68

Berlin- 42, den 1.4. 19 68

Tatort: Amtsgerichtsbezirk Bln-Tiergarten

Ergreifungsort: „ Berlin-Tiergarten

Raum für den Indexstempel

# Einlieferungsanzeige

Am 1. April 19 68 gegen 12.40 Uhr wurde im Bereich des Polizeireviere 128, Berlin 12, Sybelstr. 43 (Lokal) festgenommen:

Genauere Bezeichnung des Ergreifungsortes

### Besondere Hinweise:

Einzelhaft.  
Einzelnen zum Richter führen.  
Keinerlei Vergünstigungen.  
Selbstmordverdacht.  
Sonstige Hinweise:  
(z. B. ansteckende Krankheit, Verletzung pp.)

Streng getrennt zu halten von Tatgenossen:

Friedrich Boßhammer  
Otto Hunsche  
Fritz Wörn

(Nichtzutreffendes streichen)

Vor- und Zuname: Richard Eduard Hartmann

Beruf: Kaufmann

Geboren: 28.9.1910 Landau/Pfalz

am in Gemeinde

Landau/Pfalz

Kreis Amtsgericht

Staatsangehörigkeit: deutsch

Bei Ausländern: Meldung an KDI erstattet: ja — nein  
siehe Vfg. v. 15. 1. 54 betr. Polizeiliche Festnahme von Ausländern — Ordner K, Gruppe F

Familienstand: (seit 1944 getrennt lebend)  
~~ledig~~ verheiratet mit Maria H. geb. Skonetzki

Wohnung: 1 Berlin 12, Sybelstr. 39

— wohnungslos — war nicht imstande, eine Wohnung anzugeben — die gemachte Wohnungsangabe erwies sich bei Nachfrage als unzutreffend

Vor- und Zuname der Eltern:

a) Vater Eduard Hartmann

b) Mutter Barbara H. geb. Acker

Bei Minderjährigen:

a) Wohnung der Eltern: entfällt

b) Name und Wohnung des Vormundes:

c) Vormundschaftsgericht:

### Vermerk:

1. Durchsuchung der Person (Körper — Bekleidung) ist erfolgt durch:

*Zimniak*  
Zimniak, KM

Unterschrift, Amtsbezeichnung u. Dienststelle

2. Anfrage bei der Fahndungskartei ist erfolgt  
Notierung besteht — ~~nicht~~ — zu

I-A - KI 3 -693/68, gl. Vorgang  
wie oben

3. Entnahme der Karte ist veranlaßt

Zimniak, KM

Name

I-A - KI 3

Amtsbezeichnung

Dienststelle

## K - KD IV (ED)

### Fingerabdrücke

r. Zeigefinger-  
Abdruck

genommen

am 2. APR 1968



Sachbearbeiter

# Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände:

**A** Beweisstücke und Ausweispapiere, die der sachbearbeitenden Dienststelle vorzulegen sind:

a) Beweisstücke: keine

b) Ausweispapiere:

bPA Nr. 065 0885

**B** Gegenstände, mit denen der Festgenommene sich oder anderen ein Leid antun kann:

drei Rasierklingen (Barbo)

ein Rasierapparat

eine Reisesauna

**C**

In Verwahrung genommene, nicht beschlagnahmte Gegenstände:

eine Stange Peer-Export (verschlossen)

eine Füllampulle Feuerzeuggas, ein Gasfeuerzeug Mylflam,  
eine Röhren mit Feuersteinen u. ein Feuerzeugdocht, eine Aktentasche mit div. Wäschestücken und Obst.

a) Geld: Hartgeld entfällt Papiergeld 300.--DM

Ausländische Geldsorten entfällt

b) Wertgegenstände: keine

Das Papiergeld teilt sich auf in  
zwei Einhundert- und zwei Fünfzig- DM-Scheine

Die Richtigkeit des Verzeichnisses erkenne ich an:

*Zimniak*  
Unterschrift, Amtsbezeichnung und Dienststelle des Beamten,  
der vorstehendes Verzeichnis aufgenommen hat  
Zimniak, KM I-A - KI 3

*Richard Ed. Hartmann*  
Unterschrift des Festgenommenen  
Zimniak, KM Richard Hartmann  
I\*\*A\*\*KI\*\*x

Die Gegenstände zu A, B, C sind von mir übernommen:

Name	Name	Name
Dienststelle	Dienststelle	Dienststelle

Verbleib der Gegenstände bei Beendigung der polizeilichen Verwahrung:

Siehe Vermerk Nr. 2995 (Erfaktenzettel)

Quittung des Empfängers: .....

Antsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 29. März 1968  
Turmstraße 91 - Wilsnacker Str. 3-5

Geschäftsnummer:  
348 Gs 54/68

### H a f t b e f e h l

Der

Gastwirt Richard Eduard H a r t m a n n ,  
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,  
wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg), Sybelstr. 39,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt,

in Berlin

im Jahre 1942

durch zwei selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern H i t l e r ,  
G ö r i n g , G o e b b e l s und H i m m l e r sowie  
seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt  
(RSHA) H e y d r i c h , M ü l l e r , E i c h m a n n ,  
G ü n t h e r und N o v a k

Beihilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen  
und mit Überlegung 5.868 Menschen zu töten.

Als Sachbearbeiter des Judenreferates des RSHA, dem er von  
Februar 1940 bis zum Januar/Februar 1945 angehörte, war er  
nacheinander mit Angelegenheiten der jüdischen Auswanderung,  
mit Evakuierungsangelegenheiten und mit der Kontrolle jüdi-  
scher Häftlingspost befaßt.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeits-  
gebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen  
Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialisti-  
schen Machthabern laufend progagierten Rassenhasses gegen die  
Juden an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer  
physischen Vernichtung aller im deutschen Macht- bzw.  
Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er

- a) durch Einschaltung in die technische Abwicklung und die personelle Zusammensetzung des am 22. April 1942 von Düsseldorf nach Izbica bei Lublin abgegangenen Evakuierungstransportes DA 52 dazu beitrug, daß 941 jüdische Deportationsopfer, einschließlich der sogenannten Geltungsjuden Michaelis Israel Kesting, Edith Sara Kurek, Jutta Sara Lewein und Irmgard Sara Baum "nach dem Osten" auf den Weg gebracht werden konnten,
- b) durch Einschaltung in die Gesteuerung von Zugmaterial für die als DA 61 ff bezeichneten Evakuierungstransporte, die für den August 1942 vorgesehen waren, dabei half, daß beginnend mit dem 13. August 1942 4927 Juden, vormals kroatischer Staatsangehörigkeit, dem Konzentrationslager Auschwitz überstellt wurden,

wobei ihm bekannt war, daß den dorthin abgeführten Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse an den Deportationsorten gewiß war.

Verbrechen. strafbar nach den §§ 211 alter und neuer Fassung, 49, 74 StGB in Verbindung mit § 4 der Gewaltverbrecher-Verordnung vom 5. Dezember 1939 (RGBI. I S. 2378).

Er ist dieser Straftaten unter Zugrundelegung der teilrekonstruierten Akten des Eichmann-Referates des RSHA dringend verdächtig, und zwar insbesondere aufgrund des Vorganges IV B 4 2093/42 g (391) in Verbindung mit den Unterlagen aus dem Bereich der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf über das Schicksal der in die Gegend von Lublin deportierten Juden, aufgrund des Vorganges IV B 4 3013/42 g (1319) in Verbindung mit dem, im Vorgang IV B 490/42 gRs (1618) enthaltenen Bericht über den Stand der "Endlösungsmaßnahmen", einschließlich der die Juden aus Kroatien betreffenden Abschiebungsmaßnahmen und aufgrund des im Halbhefter "Hartmann" enthaltenen Schriftverkehrs mit dem Auswärtigen Amt vom Februar 1941, der das Schicksal, welches die "nach dem Osten" deportierten Juden erwartete, erkennen läßt.

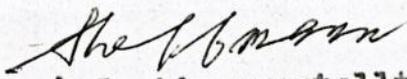
Im Falle seiner Verurteilung hat er mit einer <sup>h</sup> zumindest langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung begründet die Gefahr, daß er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird. Eine familiäre Bindung hält ihn, der von seiner Ehefrau getrennt lebt und auch keine Beziehung mehr zu seinem ehelichen Sohn hat, nicht in Deutschland. Eine von ihm zusammen mit seiner langjährigen Lebensgefährtin betriebene Gastwirtschaft wirkt soviel ab, daß er eine Flucht ins Ausland bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht durch laufende Zuschüsse sich dort finanziell halten könnte. Die erhebliche Fluchtgefahr kann nur durch seine Inhaftierung beseitigt werden.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, über die auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann ( § 118 Abs. 2 StPO).

Der Beschuldigte kann auch, statt Beschwerde einzulegen, Haftprüfung beantragen, bei der auf seinen Antrag oder nach Ermessen des Gerichts nach mündlicher Verhandlung entschieden wird ( §§ 117 Abs. 1 und 2, 118 Abs. 1 StPO).

K i t t e l  
Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt

  
(Hoffmann) Justizangestellte als  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Festnahmebericht

Auf Ersuchen des GSTA beim KG Berlin -StA H ö l z n e r-  
sollte der ehemalige Obersturmführer der SS

Richard H a r t m a n n,  
28.9.10 Landau:Pfalz geb.,  
1 Berlin 12,  
Sybelstr. 39 wohnh.,

in den Vormittagsstunden des 1.4.1968 aufgrund des Haftbe-  
fehls des AG Tiergarten, Az. 348 Gs 54/68, verhaftet werden.

Gegen 11.40 Uhr wurde die Wohnung des Obengenannten aufge-  
sucht. Auf mehrmaliges Klopfen und Klingeln öffnete jedoch  
niemand.

Daraufhin begaben sich die Unterzeichnenden und KOK W e r-  
n e r zu dem in der Sybelstraße 43 gelegenen Lokal des Ge-  
nannten. Im Schankraum brannte Licht, woraus geschlossen wur-  
de, daß der H a r t m a n n anwesend war, zumal sein Pkw,  
Opel-Olympia, pol. Kennzeichen B - N 438, vor dem Lokal ab-  
gestellt war. Die Lokaltür war verschlossen.

Nachdem KOK W e r n e r auf dem Hof des Grundstückes Sybel-  
straße 43, Aufstellung genommen hatte, versuchten die Unter-  
zeichnenden durch Klopfen an die Lokaltür, den H. zum Aufmachen  
zu bewegen. Er öffnete jedoch nicht. KM Z i m n i a k ver-  
suchte durch ~~Anrufen~~ Anwählen der Telefonnummer den Beschul-  
digten von der Sinnlosigkeit seines Sträubens zu überzeugen.  
Der Versuch hatte keinen Erfolg, da sich der Teilnehmer nicht  
meldete.

KOK W e r n e r und KM W e i ß stießen daraufhin ein  
zum Hof gehendes offenstehendes Küchenfenster des Lokales auf  
und wollten so in die Räume der Schankwirtschaft eindringen.  
In diesem Moment öffnete H a r t m a n n die zur Straße  
führende Lokaltür und ließ KM Z i m n i a k nach kurzem

Wortwechsel in das Lokal eintreten. Nachdem KOK W e r n e r und KM W e i ß von diesem Verlauf der Dinge erfahren hatten, ließen sie von ihrem oben erwähnten Vorhaben ab.

Die eigentliche Festnahme verlief ohne Zwischenfälle, gg.12.40 Uhr Herrn H a r t m a n n wurde der Haftbefehl verlesen und ausgehändigt; er gab zu, die in dem Haftbefehl bezeichnete Person zu sein.

*Zimniak*  
(Zimniak) KM

*Wap*  
(Weiß) KM

Ma

V e r m e r k

Am 1.4.1968, gegen 10.20 Uhr, wurde bei der Zentralen Personenfahndungskartei - KD A III 1 - die Anlage einer Notkarte für den Gastwirt

Richard H a r t m a n n ,  
28.9.1910 Landau/Pfalz geb.,

veranlaßt. Weiterhin wurde die Flughafenwache Tempelhof - PM W e r n e r - fernmündlich von dem Festnahmeersuchen aufgrund des bestehenden Haftbefehls des AG Tiergarten 348 Gs 54/68 in Kenntnis gesetzt. PM W e r n e r sagte zu, daß von ihm die Flughafenwache Tegel unverzüglich verständigt wird. Er bat um eine fernschriftliche oder schriftliche Bestätigung des Festnahmeersuchens.

  
(Konnerth), KOM

**Vernehmung eines Beschuldigten**

\*\*) \_\_\_\_\_ vorgeführt erscheint \_\_\_\_\_ erscheint

der - die \*) Nachgenannte und erklärt:

<p><b>1. Familienname</b> (auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes) <b>Vornamen</b> (Rufname ist zu unterstreichen)</p>	<p>H a r t m a n n  <u>Richard</u> Eduard</p>
<p><b>2. Geboren</b> Datum und Ort Kreis (Verwaltungsbezirk) Land</p>	<p>2809.1910 Landau/Pfalz  Rheinland/Pfalz</p>
<p><b>3. Wohnsitz</b> gegenwärtig (Bei Beschuldigten ohne festen Wohnsitz: Letzte Wohnung oder letzter Aufenthaltsort) z. Z. der Tat  Telefon</p>	<p>Berlin 12, Sybelstr. 39  Berlin-Kaulsdorf  887 99 49</p>
<p><b>4. Staatsangehörigkeit</b> (auch evtl. frühere)</p>	<p>deutsch</p>
<p><b>5. Personalausweis</b> <b>Sonstige Ausweise u. Berechtigungsscheine</b> (z. B. Reisepass, Führerschein, Waffenschein, Wandergewerbeschein u. dgl.) - Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum -</p>	<p>0650885 bPA</p>
<p><b>6. Beruf</b> erlernter gegenwärtig ausgeübter z. Z. der Tat ausgeübter  <b>Stellung im Beruf</b> gegenwärtig (z. B. Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbst. Handwerksmeister, Angestellter usw.) z. Z. der Tat  <b>Ferner ist anzugeben:</b> - Bei Beamten und Behördenangestellten: Dienststelle - Bei Studierenden: Hochschule und belegtes Lehrfach - Bei Trägern akademischer Würden (Dr., Dipl.-Ing. usw.): wann u. bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde</p>	<p>Kaufmann Kaufmann Angestellter selbständig Obersturmführer der SS</p>
<p><b>7. Einkommensverhältnisse</b> gegenwärtig z. Z. der Tat  <b>Bei Erwerbslosigkeit:</b> Seit wann?</p>	<p>300,-- DM monatlich ca. 250,-- RM entfällt</p>
<p><b>8. Familienstand</b> (ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend) <b>Vor- und Familienname des Ehegatten</b> (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name d. früheren Ehemannes) <b>Wohnung des Ehegatten</b> (bei verschiedener Wohnung) <b>Beruf des Ehegatten</b></p>	<p>verheiratet, seit 1944 getrennt lebend  Maria geb. Skonetzki  unbekannt  unbekannt</p>
<p><b>9. Kinder</b> Anzahl Alter</p>	<p>1 25 Jahre</p>

\*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

\*\*\*) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft - aus Strahft - als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung - an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.

<p>10. Vater: Vor- und Zuname } (auch wenn bereits verstorben)  Beruf }  Wohnung }</p> <p>Mutter: Vor- und Geburtsname } (auch wenn bereits verstorben)  Beruf }  Wohnung }</p> <p>Vormund *), Pfleger *), Bewährungshelfer:*)  Vor- und Zuname  Wohnung</p> <p>Telefon</p>	<p>Eduard Hartmann  Bauunternehmer  zu einem unbek. Zeitpunkt verstorben</p> <p>Barbara geb. Acker  ohne  zu einem unbek. Zeitpunkt verstorben</p> <p>entfällt</p>
<p>11. Ehrenämter  in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts  (Schöffe oder Geschworener, Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter - Vormundschaften - Pflegschaften - Bewährungshelfer - sonstige Ehrenämter)</p>	<p>keine</p>
<p>12. Bestrafungen (eigene Angaben)  anhängige Strafverfahren - Maßregeln der Sicherung und Besserung - Bewährungsfristen - bedingte Entlassung</p> <p>Ergänzung nach amtlichen Unterlagen</p>	<p>keine</p> <p>siehe Bl. d. A.</p>

Mir ist eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich möchte mich nicht äußern.

Ich bin die in dem Haftbefehl des AG Tiergarten - Geschäftsnummer 348 Gs 54/68 - bezeichnete Person.

Mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftrage ich den RA Gerd-Joachim Roos, Berlin 19, Alte Allee 9.

Geschlossen:

..selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben

*Wap*  
Weil, KM

..... *Richard Edward Hartmann*  
(Richard Hartmann)

# Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände:

64

A Beweisstücke und Ausweispapiere: (Der sachbearbeitenden Dienststelle vorlegen)

1. bPA, Nr. ~~056 0885~~ 0650 885

2. ....  
3. ....  
4. ....  
5. ....  
6. ....

B In Verwahrung genommene, nicht beschlagnahmte Gegenstände:

1. Gegenstände, mit denen der Festgenommene sich oder anderen ein Leid antun kann:

3 Rasierklingen (Barbo)  
1 Rasierapparat  
1 Reisetrasse

2. Restliche Gegenstände:

1 Stange Peer-Export (verschlossen)  
1 Füllampulle Feuerzeuggas  
1 Gasfeuerzeug (Mylflam)  
1 Röhrchen mit Feuersteinen u.  
1 Feuerzeugdocht  
1 Aktentasche mit div. Wäschestücken  
und Obst  
a) Geld ..... (Hartgeld)  
300.--DM  
(2 -100.--DM Scheine, (Papiergeld) 200.--DM  
b) Ausländische Geldsorten ~~1~~ Scheine)  
c) Wertgegenstände keine

C Straf- bzw. Ermittlungsakten:

(Name u. Amtsbezeichnung des Beamten, der die Sachen

verpackt hat,  
Weiß, KM

# Begleitbeleg

Die Beförderung des Richard Hartmann  
geb. 28.9.10 in Landau/Pfalz  
erfolgt wegen Verdacht der Beihilfe zum Mord  
mittels ~~Gefangenenwagens~~ um ----- Uhr  
gemr. Verfügung des Polizeipräsidenten in Berlin, Abt. ----- Az. -----  
auf Ersuchen des AG Berlin-Tiergarten  
Aktenzeichen 348 Gs 54/68  
von Berlin, Te-Damm nach Pol.-Gefängnis Schöneberg  
Berlin-42, den 1.4. 1968

Wep  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)  
Weiß, KM

## Empfangsbescheinigung

Die oben namhaft gemachte Person ist mit den **umseitig näher bezeichneten** Akten, Gegenständen bzw. barem Geld abgeliefert worden.

Berlin-....., den ..... 19..... um ..... Uhr

.....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

## Nachgeprüft:

Zur Beachtung: Der Zweck der Überführung und die ersuchende Behörde mit ihren Unterabteilungen sind genau anzugeben.

DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN  
Nachrichtentechnisches Amt

65

Fernschrift

Funkspruch

Fernspruch

Absender: I - A - KI 3	Aufgenommen:	Befördert:
angenommen:	von:	an:
am: 1 APR. 1500 um: 1405	am:	am: 1 APR. um:
durch: G	durch:	durch: G
Dringlichkeits- vermerk: eee	Flugwachen Tempelhof u. Tegel, MD A III/1	

Betr.: Haftbefehl gegen den Schankwirt  
Richard Hartmann  
28.9.1910 Landau/Pfalz geb.  
1 Berlin 12, Sybelstr. 39 whft.,  
wegen Beihilfe zum Mord (NSG)

Bezug: AG Tg. Az.: 348 Gs 54/68

FS Nr. 38 vom heutigen Tage erledigt.  
Die Notkarte ist zu entnehmen.

Der Polizeipräsident in Berlin  
I-A-KI 3 - 693/68

Im Auftrage

Werner, KOK

# DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN

Fernmeldetechnik

Fernschreiben

Funkspruch-Funkferschreiben

Fernspruch

Absender: I-A - KI 3	Aufgenommen:	Befördert:
angenommen:	von:	an: HV
am: 1. APR. 1968 um: 1035	am: um:	am: 1. APR. 1968 um: /
durch: [Signature]	durch:	durch: [Signature]
Spruchkopf:	SSS	

An

Flugwachen Tempelhof und Tegel

und KDA III 1

Betr.: Haftbefehl gegen den Schankwirt  
Richard Hartmann,  
28.9.10 Landau/Pfalz geb.,  
1 Berlin 12, Sybelstr. 39 wohnh.,  
wegen Beihilfe zum Mord (NSG)

Bezug: AG Tg. Az.: 348 Gs 54/68

Bei Eintreffen ist der Genannte zu verhaften, keine Vorhalte.  
Im Vollzugsfalle telefonische Mitteilung an

intern 30 15, außerhalb der Dienststunden 2514.

Um Anlegung einer Notkarte für H. wird gebeten.

Verteiler:

~~An Flugwachen Tempelhof und Tegel, und  
KDA III 1~~

Der Polizeipräsident in Berlin  
I - A - KI 3 - 693/68

Im Auftrage

gez. Werner

int: 3015

Ma

67

Dienststelle

### Sofort!

1. Die festgenommene Person wird eingeliefert auf Anordnung des

Amtsgerichts Tiergarten

— wegen Beihilfe zum Mord (NSG)

zum Haftbefehl des AG Tiergarten Gesch.Nr. 348 Gs 54/68  
vom 29.3.1968

2. Die Einlieferung erfolgt zum Kommissar vom Dienst für die Dienststelle I-A -KI 3

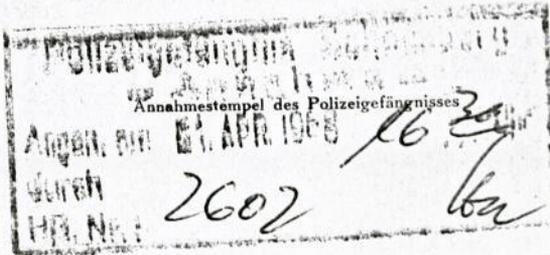
*Zimniak*  
Name  
Zimniak

Amtsbezeichnung  
KM

Dienststelle

1. Der Richard Hartmann  
~~Dix~~

wurde gehört; ~~Kix~~ er ist in das Polizeigefängnis einzuliefern.



*(Signature)*  
Unterschrift des Dienststellenleiters  
bzw. leitenden Beamten des KxvD  
(Werner) KOK

Dienststelle

Es  
1. ~~Als Angehörige~~ wurden benachrichtigt  
Frau Bertha K u r z e, mit der Herr Hartmann zusammen lebt.

2. Angehörige wurden nicht benachrichtigt, weil  
Herr Hartmann keinen Kontakt zu ihnen hat.

*Zimniak*  
Name  
Zimniak

Amtsbezeichnung  
KM

Dienststelle

1. Die festgenommene Person ist zu entlassen.
2. Von den in Verwahrung genommenen Gegenständen sind ihr auszuhändigen:

Als Beweismittel bleiben beschlagnahmt:

Entlassen am

19

Uhr

(Siegel)

Unterschrift und Amtsbezeichnung

**Vorführungsverfügung**

U. mit Vorgang und Person dem

*(H) Verführung erfolge Knief - I - direkt am 2.4.68*

Amtsgericht Tiergarten

~~Bereitschaftsgericht~~

~~- Vernehmungsrichter -~~

Vorführungsbegründung: \*)

~~- Haft-Unterbringungs-Befehl~~ des AG Tiergarten

Az.: 348 Gs 54/68

~~- Dringender Tatverdacht zu~~ Beihilfe zum Mord (NSG) §§ 211, 49 StGB

Deliktbezeichnung und Strafvorschrift

und

Haft-Unterbringungs-Grund

- Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Ziff. 2, ggf. § 113 Abs. 2 StPO)
- ~~Verdunkelungsgefahr~~ (§ 112 Abs. 2 Ziff. 3 StPO)
- ~~Wiederholungsgefahr~~ (§ 112 Abs. 3 StPO)
- Tötungsdelikt entsprechend § 112 Abs. 4 StPO
- ~~Unterbringungs Voraussetzungen~~ entsprechend § 126 StPO

(Zutreffendes unterstreichen)

Die Begründung in tatsächlicher Hinsicht ergibt sich aus dem beigefügten Vorführungsbericht.

**Der Polizeipräsident in Berlin**

Berlin- 42, den 1.4.1968

I-A - KI 3

Dienststelle

I. A.

Unterschrift und Amtsbezeichnung

(Werner) KOK

Aktenkontrolle:

Vorführende Dienststelle: Abgabe an PolGef am

Uhr

Unterschrift

PolGef : Abgabe an VR am

Uhr

Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes streichen

# Amtsgericht Tiergarten

Berlin, den 2. April 1968

Geschäftsnummer:

348 Gs 60/68

Ermittlungssache

~~/Strafsache/~~

gegen Bosshammer u.a., hier nur

Richard Hartmann

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Kittel

als Richter,

gegen

Justizangestellte Winkler

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Staatsanwalt Hölzner

Oberstaatsanwalt Pagel

wegen

Beihilfe zum  
Mord~~es~~

U m A

an den  
Generalstaatsanwalt  
b.d.Landgericht Berlin  
nach Erledigung  
zurückgesandt.

1 Bln. 21, den 2. 4. 68  
Amtsgericht Tiergarten,  
Abt. 348

*AM*  
Amtsgerichtsrat

~~Auf Ladung/Vorgeführt~~ erschien der  
Beschuldigte

Es wurde ihm eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen.

Er ~~Sie~~ wurde darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner ~~ihre~~ Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse ergab dasselbe wie die persönlichen Angaben Bl. der Akten.

Der Beschuldigte erklärte zur Sache:

Die Ausfertigung des Haftbefehls ist mir bereits von der Kriminalpolizei ausgehändigt worden. Ich habe sie auch durchgelesen.

Ich bin nie in Düsseldorf gewesen, und mit Düsseldorfer Juden habe ich nur zu tun gehabt, soweit sie auswanderungswillig waren.

Dann habe ich diese Auswanderungsangelegenheiten bearbeitet. Auch in dem Zusammenhang, daß Juden entgegen ihren Auswanderungsabsichten nach dem Osten deportiert werden sollten, habe ich mit der Deportation Düsseldorfer Juden nichts zu tun gehabt.

Die Düsseldorfer Notiz vom 10. 4. 1942 kann ich mir nicht erklären. Ich habe dort niemals telefoniert, was gar nicht gefügt dazu. Allenfalls käme eine Verwechslung infolge Namengleichheit in Betracht. Zeitweilig gab es 4 - 5 Personen namens Hartmann im RSHA.

Ich kann nicht genau sagen, ob das Referat damals schon IV B 4 hieß.

Die Ausnahmeanordnung für Juden mit Verwundetenabzeichen ist mir völlig unbekannt.

Ich hatte ~~ke~~ als einfacher Mitarbeiter bei IV B 4 mit der ganzen Evakuierung nichts zu tun. Den Ortsnamen Izbica habe ich nie gehört. Insbesondere ist mir überhaupt nichts über Abtransporte aus Düsseldorf bekannt. Solche Telefongespräche, wie sie am 21. 4. 42 aus Anlaß von 4 zweifelhaften Einzelfällen zwischen Berlin und Düsseldorf geführt wurden, gehörten nie zu meinem Aufgabenbereich, und ich habe solche Gespräche auch nicht geführt.

Transportbestätigungen der Stapo-Leitstelle Düsseldorf vom 22. 4. 42 sind mir nie vorgelegt worden. Man hatte ja kein volles Vertrauen mehr zu mir, und so habe ich schon deshalb solche Vorgänge nicht vorgelegt erhalten. Wenn mir vorgehalten wird, daß es ja gerade in Auswanderungssachen Vorgänge gab, an denen die Abwehr interessiert war und mitredete, so muß ich darauf sagen, daß ich gerade von solchen Vorgängen dann wohl ferngehalten worden sein muß. Man kann also aus dem Umstand, daß gerade in Auswanderungssachen Interessen der Abwehr mitspielten, nicht schließen, daß ich eine besondere Vertrauensstelle inne hatte.

**Abbeförderung= von =Juden**

Ich habe auch mit dem Abtransport der Juden aus Kroatien nichts zu tun gehabt. Ich habe also auch nicht am 7. 8. 42 mit dem Hauptsturmführer Abromeit in Aggram darüber telefoniert. Allerdings habe ich den Namen Abromeit mal gehört, weiß aber nicht mehr in welchem Zusammenhang. Es muß sich auch hier um eine Personenverwechslung handeln. Es soll noch einen gewissen Hartnagel im RSHA gegeben haben. Das weiß ich aber nur von der Vorlage der Lichtbilder.

*Hartnagel ab*  
*2.4.68*  
Benachrichtigt wird Frau Berta Kurze, Berlin 12, Sybelstr. 43.  
Ich beantrage, daß Briefkontrollen und Erhellung von Sprecherlaubnissen bis zur Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft erfolgen.

s. g. g. u. u.

*Richard Ed. Hartmann*  
Richard Ed. Hartmann

Rechtsmittelbelehrung wurde wiederholt.  
Ann.Bef. an UHA erteilt.

*M. Hal*

*Ginkler*

Untersuchungshaftanstalt ~~Mosbit~~  
I Borika 21, Alt Mosbit 12a

4. APR. 1968 *ku*

20



Vollzugsanstalt

Buchnummer

1057/8

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)

Heistermann Richard

Vornamen (Rufname unterstreichen)

Geburtstag - Geburtsort - Kreis

28. 9. 10 *Landau*

- hat bei der Aufnahme folgende gefährliche Sachen eingebracht:

- verfügt über folgende, 100.- DM übersteigende Geldbeträge oder Wertgegenstände im Gesamtwert von mehr als 200.- DM:

200,- DM

Es wird anheimgestellt, eine Verfügung zu treffen.

1, ~~Kennz.~~ Eine *VG neu*  
Kontendeckung *bedarf es*  
nicht.  
2, *z d d T*  
*5/4. VG*

An  
Amtsgericht Tiergarten  
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin  
in Berlin 21, zum Ersuchen  
vom (348 Gp 54/68)

3. APR. 1968

Auf Anordnung

*Meibohm*

Tag

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

VG 11 Mitteilung anzumeldender Habe-Nr. 28 VGO-  
STAT

*An 1 35 165 (RS 4)*

71

Um Übersendung einer Abschrift  
des Haftbefehls wird gebeten

**Aufnahmemitteilung**  
Ag. Tierg. 348 Gs 54/68

Vollzugsanstalt  
**U H A Berlin-Moabit**

Buchnummer  
**1057/68**

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)

**HARTMANN**

Vornamen (Rufname unterstreichen)

**Richard**

Bekanntnis\*)—Staatsangeh.—Fam.—Stand u. Kinderzahl

ev. **dt. versch.** 1

Wohnung

**1 Bln 12, Sybelstr. 39**

Name und Wohnung der nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten usw.)

**Frau Berta Kurtze, w. o. o.**

m.

Geburtstag—Geburtsort—Kreis

**28.9.10 Landau/Pfalz**

Erlerner Beruf—Ausgeübte Tätigkeit

**Kaufmann—Gastwirt**

Zuletzt polizeilich gemeldet

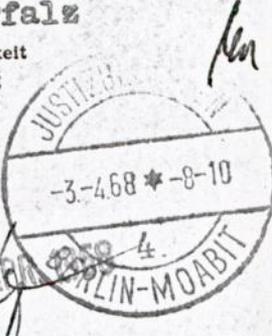
**dito**

**Hs. I Sp. 9**

Verteidiger

Zugeführt (Gestellt) am-von

**2.4.68 13.10**



Festgenommen am  
**v. Ag. Tierg.**

Letzte Entlassung (Anstalt-Tag-Art und Höhe der Strafe oder Maßnahme)

**1964 Moabit U-Haft  
Tatgenossen 1983/67 Fritz Wöhrn,  
104/8 Otto Hunsche, 103/68 Frdrch. Boßham-**

Vorstrafen u. a.: Zuchthaus Gefängnis Einschließung Strafarrst Haft Jugendstrafe Geldstrafe

mal: **angeblich keine**

Sicherungsverwahrung Arbeitshaus Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalt Unterbringung in Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt Jugendarrest Fürsorgeerziehung

I. Einweisungsbehörde-Art und Tag der Entscheidung-Geschäftsnummer

**Ag. Tierg. 348 Gs 54/68**

Tat (Tatverdacht)-Art der Freiheitsentziehung-Strafmaß-Anzurechnende Untersuchungshaft

**Beihilfe z. Mord U-Haft**

Strafzeit: Beginn Ende Neues Ende (vgl. Vermerke)

II. Einweisungsbehörde-Art und Tag der Entscheidung-Geschäftsnummer

Tat (Tatverdacht)-Art der Freiheitsentziehung-Strafmaß-Anzurechnende Untersuchungshaft

Strafzeit: Beginn Ende Neues Ende (vgl. Vermerke)

III. Einweisungsbehörde-Art und Tag der Entscheidung-Geschäftsnummer

Tat (Tatverdacht)-Art der Freiheitsentziehung-Strafmaß-Anzurechnende Untersuchungshaft

Strafzeit: Beginn Ende **An 1.5.65 (RSHA)** Neues Ende (vgl. Vermerke)

An  
Amtsgericht Tiergarten  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Berlin  
Der Polizeipräsident  
in Berlin Abt. K  
Soziale Gerichtshilfe

in  
zu **348 Gs 54/68**

**- 2. APR. 1968**  
(Tag)

Auf Anordnung  
**Heinhausen**  
Unterschrift, Amtsbezeichnung

VG 8 Aufnahmemitteilung an Einweisungsbehörde/Landeskriminalamt - Nr. 24 VG  
STAT

22. MAI 1968

72

**GERD JOACHIM ROOS**  
**RECHTSANWALT**

1 BERLIN 19 (Bahnhof Grunewald)  
ALTE ALLEE 9-11  
TEL.: 302 30 00

30. 4. 1968  
I/Sch

Postscheckkonto: Berlin West 380 53  
Berliner Bank AG., Depka. 3, Konto 66 088  
Sprechzeit: Nach Vereinbarung

22. MAI 1968

In dem vorbereitenden Verfahren  
gegen Richard Eduard Hartmann

348 Gs 54/68

teile ich mit, daß der Beschuldigte von mir vertreten wird.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß ich den Beschuldigten bereits in dem Verfahren - 508 - 17/64 - vor dem Schwurgericht Berlin vertreten habe. Bekanntlich wurde mein Mandanten in dem genannten Verfahren vom Vorwurf des Mordes rechtskräftig freigesprochen. Er saß schon damals längere Zeit ( 17 Monate ) in Untersuchungshaft.

Ich werde mit Rücksicht auf die gegenwärtige Abwesenheit des zuständigen Herrn Dezernenten der Staatsanwaltschaft keine Haftanträge stellen, vielmehr dessen Rückkehr nach Berlin abwarten.

Ich bitte,

dem unterzeichnenden Rechtsanwalt zu gestatten, die Steuer- und Geschäftsunterlagen dem Beschuldigten in der Untersuchungshaftanstalt auszuhändigen.

An das  
Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21  
Turmstraße 91

Gründe:

Wie aktenkundig ist, lebt mein Mandant seit vielen Jahren mit Frau Berta Kurze zusammen. Frau Berta Kurze und mein Mandant bewirtschaften ein kleines Lokal, und zwar seit dem Jahre 1957. Die Führung der Bücher obliegt stets meinem Mandanten. Um Nachteile, insbesondere gegenüber dem zuständigen Finanzamt, zu vermeiden, bitte ich, meinem Antrage zu entsprechen.

Eine Abschrift für die Handakte des Herrn Generalstaatsanwalts b. d. Landgericht Berlin ist beigelegt.

h i m  
Rechtsanwalt

VH.

- 1.) Verweil: Ankündigung der Unterlagen mit der Massnahme genehmigt; dass 2 der 3 beteiligten Kugelschreiber sowie die 4 Päckchen Rasierklippen zu persönlichen Feinde der Untersuchungsgefangenen Farbmann genommen werden.
- 2.) Krenn ordte. Dez. nach Rückkehr unter Hinweis auf das beil. Schriftsatz des RA Roos v. 30.4.68 vorlegen.

2/11/68

Uebel

v.  
f. d. B.

12/5/68

Vfg.

4) Zu schreiben

Herrn Rechtsanwalt  
Gerd Joachim R o o s

1 B e r l i n 19  
Alte Allee 9-11

Betrifft Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage",

hier gegen den früheren SS-Obersturmführer  
Richard Eduard H a r t m a n n

Bezug Ihr Schreiben vom 30. April 1968

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Unter Bezugnahme auf Ihre mir mitgeteilte Vertretung des Beschuldigten Hartmann in vorliegendem Verfahren und zur Vervollständigung meiner Vorgänge darf ich Sie bitten, mir baldmöglichst eine Verteidiger-Vollmacht zu den Akten zu reichen.

Für eine Rücksprache stehe ich Ihnen, falls Sie eine solche wünschen, jederzeit - möglichst jedoch nach vorheriger telefonischer Anmeldung - zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2) Zu Bd. XXXVI d.A.

Berlin, den 24. Mai 1968

(Klingberg)  
ESTa

Schl

Hef. 28.5/Schl  
zu 1) 1 Schrb.

ab 28.5.68

76

**GERD JOACHIM ROOS**  
RECHTSANWALT

Postscheckkonto: Berlin West 380 53  
Berliner Bank AG., Depka. 3, Konto 66 088  
Sprechzeit: Nach Vereinbarung



1 BERLIN 19 (Bahnhof Grunewald)  
ALTE ALLEE 9-11  
TEL.: 302 30 00

11.6.1968  
I/Sch



In dem vorbereitenden Verfahren  
gegen Richard Hartmann

1 Js 1/65 (RSHA)

überreiche ich anliegende, von dem  
Beschuldigten unterzeichnete Straf-  
prozeßvollmacht mit dem Bemerkem,  
daß der Beschuldigte im vorbereitenden-  
Verfahren von mir vertreten wird.

Ich bestätige den Empfang der mir an-  
läßlich meiner Unterredung überreichten  
Vernehmungsprotokolle vom 20. Januar,  
2., 16. und 23. Februar, 29. März und  
2. April 1968.

Ich bestätige außerdem folgende Termins-  
tage zur Vernehmung meines Mandanten  
durch die zuständigen Herren Dezenten  
der Staatsanwaltschaft:

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
b. d. Kammergericht Berlin

13., 14., 18., 19., 20., 24., 25, 26.,  
und 28. Juni 1968, jeweils 9.00 Uhr.

1 Berlin 21  
Turmstraße 91

Eine Abschrift für die dortige Handakte  
ist beigelegt.

*Roos*  
Rechtsanwalt

77

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

# Strafprozeßvollmacht

Herrn Rechtsanwalt **Hans Ernst Jost, 1 Berlin 12**, Gervinusstraße 22, Telefon: 8871595

wird hiermit in der Strafsache – ~~Privatklagesache~~ –

1057/68

gegen *Maxmann, Richard A.*

wegen *1 Js 1/65 (RSHA)*

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen erteilt – und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit – mit der besonderen Ermächtigung:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf solche zu verzichten sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen,
2. Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO – zu bestellen,
3. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlaß gibt,
4. Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung und andere Anträge zu stellen.

*Berlin*, den *6.6.68*

*Richard Maxmann*  
(Unterschrift)

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

78  
Berlin 21, den 13. Juni 1968  
Turnstraße 91

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g  
Staatsanwalt H ö l z n e r  
Justizangestellte A d r y a n

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit  
erscheint um 9.00 Uhr der Beschuldigte

Richard H a r t m a n n

in Begleitung von Herrn Rechtsanwalt R o o s und erklärt:

Ich bin nunmehr bereit, mich weiter zur Sache zu äußern.

Die Vollmacht vom 6. Juni 1968, die auf Herrn Rechtsanwalt J o s t  
ausgestellt ist, soll auch für Herrn Rechtsanwalt R o o s gelten.

### 7. Einzelerörterungen

#### a) Auswanderungsangelegenheiten :

Es ist richtig, und ich bleibe dabei, daß ich nach Angliederung der  
Zentralstelle für jüdische Auswanderung an das von Eichmann geleitete  
Referat von den Mitarbeitern allein mit Auswanderungssachen befaßt  
gewesen bin und daß insoweit Frau B e h r e n d t für mich Schreib-  
arbeiten erledigt hat. Es ist ferner richtig, und ich bleibe dabei,  
daß andere Eichmann und Günther unterstellt gewesene Mitarbeiter  
Auswanderungssachen in der hier in Betracht kommenden Zeit, also seit  
Angliederung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung an das Eich-  
mann-Referat, nicht bearbeitet haben.

79

Frage:

Wurden Gesuche um Auswanderung einzelner Juden oder kleiner Judengruppen, woher diese Gesuche auch eingegangen sein mögen, von Ihnen auch abschlägig beschieden?

Antwort:

Das weiß ich nicht mehr.

Meiner Erinnerung nach hat es sich bei den Vorgängen, die in Auswanderungsangelegenheiten mir zur Bearbeitung vorgelegt wurden, nur um solche gehandelt, in denen die Auswanderungspapiere und auch die Einwanderungsgenehmigungen vorlagen und deren Gesuche positiv zu beantworten waren.

Frage:

Wie vereinbart sich die von Ihnen soeben abgegebene Erklärung, lediglich positiv bearbeitete Auswanderungsgesuche in Erinnerung zu haben, mit Ihrer heute und früher abgegebenen generellen Erklärung, in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum im Eichmann-Referat alle Auswanderungsfälle bearbeitet zu haben?

Antwort:

Ich wollte mit meinen Bekundungen zum Ausdruck bringen, daß ich alle diejenigen Auswanderungsfälle zu bearbeiten übertragen bekommen habe, die sich auf solche Juden bezogen, deren Auswanderung genehmigt wurde, für die also Auswanderungspapiere durchzusehen und vorzubereiten waren.

4

80

Frage: Wie lange wollen Sie mit diesen Auswanderungsfragen befaßt gewesen sein?

Antwort: Bis ich nach Cannes geschickt wurde.

Vorhalt und Frage: Aus dem hier vorliegenden Vorgang IV B 4 b (Rz) 2920/4lg (984) ergibt sich, daß der "Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei" mit Schreiben vom 23. Oktober 1941 angeordnet hat, "daß die Auswanderung von Juden mit sofortiger Wirkung zu verhindern ist". Wie sollte es möglich sein, daß Sie nach diesem Zeitpunkt noch Auswanderungsangelegenheiten im positiven Sinne bearbeitet haben können?

(Der Beschuldigte Hartmann und sein Verteidiger hatten Gelegenheit, die Abschrift des Schreibens vom 23. Oktober 1941 in dem Vorgang IV B 4 b (Rz) 2920/4lg (984) durchzulesen):

Antwort: Nachdem ich Gelegenheit hatte, mir die Dinge noch einmal in Ruhe zu überlegen, meine ich sagen zu können, daß ich es für möglich halte, in Einzelfällen nach dem Zeitpunkt, zu dem der generelle Auswanderungsstop einsetzte, auf generelle oder Einzelanweisung Auswanderungsfälle auch in dem Sinne vorbereitet zu haben, daß Gesuche um Auswanderung von Juden abschlägig beschieden werden mußten.

H

Vorhalt und Frage:

In dem Ihnen bereits vorgelegten Schreiben vom 23. Oktober 1941 ist als Ausnahmeregelung festgelegt, daß lediglich in ganz besonders gelagerten Einzelfällen, z. B. beim Vorliegen eines positiven Reichsinteresses, der Auswanderung einzelner Juden stattgegeben werden könnte. Haben Sie an der Bearbeitung derartiger ganz besonders gelagerter Einzelfälle nach dem Zeitpunkt des generellen Auswanderungsstops mitgewirkt?

Antwort:

Ich meine aus der Erinnerung heraus sagen zu können, daß ich an derartigen ganz speziellen Fällen nicht mitgewirkt habe. Ich halte es für möglich, daß in diesen Fällen die vorbereitenden Arbeiten von Eichmann oder Günther selbst erledigt wurden und daß ich erst dann, wenn bereits das positive Reichsinteresse festgestellt war, lediglich den Auftrag erhielt, für diese Leute, deren Auswanderung aus speziellen Gründen genehmigt worden war, die Auswanderungsunterlagen vorzubereiten.

Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) (neu) 658/41:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 5. Juni 1941 an das Auswärtige Amt, betreffend die Übersiedlung der Jüdin Rachel Beile V o g e l nach Brüssel, welches den Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten Behrendt trägt, durchzulesen.

Frage:

Können Sie sich erinnern oder meinen Sie, an

dem Entwurf dieses Schreibens mitgewirkt zu haben?

Antwort:

An dem Entwurf des mir vorgelegten Schreibens habe ich nicht mitgewirkt, anderenfalls müßte ich mich daran erinnern können. Fälle von Ablehnungen in der aus dem Text sich ergebenden Form sind mir jedoch nicht in Erinnerung. Den Begriff "Endlösung", der in dem Schreiben auftaucht, habe ich seinerzeit weder erfahren noch darüber etwas gehört. Daraus allein schon muß ich folgern, daß ich an der Bearbeitung des mir vorgelegten Vorganges durch Entwurf des Schreibens vom 5. Juni 1941 nicht mitgewirkt haben kann.

Frage:

Wie erklären Sie sich, daß das Schreiben vom 5. Juni 1941, das von Frau Behrendt, die seinerzeit für Sie schrieb, beglaubigt wurde, in Aktenzeichen den Zusatz "Rz", die Abkürzung für "Zentralstelle für jüdische Auswanderung" enthält?

Antwort:

Ich kann mir das nur so erklären, daß möglicherweise Frau Behrendt, die ihren Arbeitsplatz meiner Erinnerung nach im Vorzimmer Eichmanns hatte, dieses Schreiben nach einem ihr möglicherweise gegebenen Muster oder Schema ohne Einschaltung eines Sachbearbeiters geschrieben hat. Denkbar wäre auch, daß sie das Diktat dazu von Eichmann selbst oder vielleicht auch

von Jänisch, der gleichfalls mit im Vorzimmer saß, erhalten hat.

Frau Behrendt hat im übrigen nicht ausschließlich für mich gearbeitet, sondern vorwiegend im Vorzimmer Eichmanns. Lediglich dann, wenn ich einmal etwas zu schreiben hatte, mußte ich darum bitten, daß sie mir als Schreibkraft zur Verfügung stehen durfte. In diesen Fällen hat sie dann meine Schreibarbeiten erledigt.

Zum Vorgang IV B 4 a 1097/41:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 12. Januar 1942 an das Auswärtige Amt betreffend die Übersiedlung der Jüdin Alwine Sarah L ö w e , geborene Arjan, Leipzig C 1, Humboldtstr. 9, II nebst Kind in das unbesetzte Frankreich durchzulesen, welches wiederum den Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten Behrendt trägt.

Frage:

Haben Sie an dem Entwurf dieses Schreibens Ihrer Erinnerung nach mitgewirkt?

Antwort:

Ob ich an dem Entwurf des mir vorgelegten Schreibens mitgewirkt habe, weiß ich nicht mehr. Ich kann mich überhaupt nicht erinnern, jemals Schreiben entworfen zu haben, deren Adressat das Auswärtige Amt war. Ich kann mich auch nicht erinnern, in solchen Auswanderungsangelegenheiten mit dem Auswärtigen Amt überhaupt in Kontakt gestanden zu haben, also

z. B. von Seiten des Auswärtigen Amtes angeschrieben worden zu sein.

Frage:

Können Sie ausschließen, an dem Entwurf des Schreibens vom 12. Januar 1942 mitgewirkt zu haben?

Antwort:

Wie gesagt, ich weiß das nicht mehr.

Zum Vorgang IV B 4 a 49/42:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 28. Januar 1942 an das Auswärtige Amt betreffend den Juden Dr. Alfred Israel P h i l i p p s s o n , geboren 1. Januar 1864 in Bonn, wohnhaft in Bonn, welches gleichfalls den Beglaubigungsvermerk Behrendt trägt, durchzulesen.

Frage:

Haben Sie an der Abfassung oder dem Entwurf dieses Schreibens mitgewirkt?

Antwort:

Solche Sachen habe ich nicht verfaßt. Nie!

Frage:

Wollen Sie ausschließen, mit einem Vorgang wie dem Ihnen vorgelegten überhaupt befaßt gewesen zu sein?

Antwort:

Ja.

Frage:

Wie erklären Sie sich unter diesen Umständen, daß das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Januar 1942 - D III 129 -, welches mit dem Ihnen vorgehaltenen Schreiben vom 28. Januar 1942 beantwortet wurde, dem RSHA IV D 4, z. Hd. von Herrn Untersturmführer Hartmann übersandt wurde?

Antwort:

Ich nehme an, daß die Adressierung an mich deshalb erfolgt war, weil ich vor dem Erscheinen Eichmanns in Berlin allein für Auswanderungsangelegenheiten zuständig war. Möglicherweise war das dem Auswärtigen Amt noch bekannt und möglicherweise ist deshalb die Adressierung an mich erfolgt.

Frage:

Wollen Sie ausschließen, daß Ihnen das Anschreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Januar 1942 vorgelegt wurde und daß Sie in die Erledigung dieses Anschreibens in irgendeiner Form eingeschaltet waren?

Antwort:

Ich war zumindest in die Erledigung der Angelegenheit nicht eingeschaltet, das wüßte ich sonst ohne weiteres.

In dem Zusammenhang fällt mir übrigens ein, daß ich während des Winters von 1941 zu 1942 wochenlang mit einer Lungenentzündung in meiner Wohnung in Kaulsdorf gelegen habe und daß ich im Anschluß daran wegen meiner angegriffenen Lunge in die Gegend von Posen verschickt wurde, wo ich mich auf einem von einem Reichsdeutschen bewirtschafteten Bauernhof aufhielt. Den Namen des Hofbesitzers und die Ortschaft, in der der Bauernhof lag, habe ich allerdings nicht mehr in Erinnerung. Nähere Zeitbestimmungen über meine

H

krankheitsweise Abwesenheit vom Dienst kann ich aus der Erinnerung heraus allerdings nicht mehr<sup>machen</sup> Gegebenenfalls müßte meine Ehefrau darüber Angaben machen können. Ich wurde seinerzeit durch eine Ärztin behandelt, die auch draußen in Kaulsdorf praktizierte. An ihren Namen kann ich mich allerdings nicht mehr erinnern. Die Anschrift meiner Ehefrau, nach der ich in diesem Zusammenhang gefragt werde, war, soweit mir bekannt, zuletzt Berlin 31 (Wilmerdorf), Hildegardstraße 15.

Zum Vorgang IV B 4 a 51/42:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 27. Januar 1942 an die Stapostelle Nürnberg-Fürth betreffend die Auswanderung der Juden Sally Israel M a n n h e i m e r , geboren am 21. Mai 1926 in Giebelstadt, und Ludwig Israel M a n n h e i m e r , geboren am 18. Juni 1928 in Giebelstadt, wohnhaft Würzburg, Domerschulstr. 25, welches gleichfalls den Beglaubigungsvermerk Behrendt trägt, durchzulesen.

Frage:

Haben Sie an dem Entwurf dieses Schreibens mitgewirkt?

Antwort:

Das weiß ich nicht mehr.

Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) (neu) 2494/41z (250):

Ich hatte Gelegenheit, den Erlaß vom 20. Mai 1941 an alle Stapo(leit)stellen und den Beauftragten des Chefs der Sipo und des SD für Belgien und Frankreich betreffend Auswanderung von Juden aus Belgien, dem be-

setzten und unbesetzten Frankreich, Auswanderung von Juden in das unbesetzte Frankreich, der wiederum von Frau Behrendt beglaubigt ist, durchzulesen.

Frage: Haben Sie an dem Entwurf des Erlasses in irgendeiner Form mitgewirkt?

Antwort: Mit solchen generellen Sachen wurde ich nie befaßt; das kann ich hundertprozentig sagen.

Frage: Wie erklären Sie es sich unter diesen Umständen, daß das Anschreiben des Auswärtigen Amtes vom 21. April 1941 - D III 3151 -, auf welches hin der Erlaß vom 20. Mai 1941 erging und dem Auswärtigen Amt übersandt wurde, dem RSHA zu Hd. von Herrn Untersturmführer Hartmann zur Kenntnisnahme übersandt wurde?

Antwort: Ich muß hierzu die gleiche Antwort wie in ähnlichem Zusammenhang schon einmal gegeben abgeben. Offenbar war durch meine Tätigkeit in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung dem Auswärtigen Amt mein Name noch bekannt, und ich kann nur vermuten, daß deshalb in dem Anschreiben ich als Empfänger eingesetzt war.

Zum Vorgang IV B 4 a 50/42:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 23. Januar 1942 an den Beauftragten des Chefs der Sipo und des SD für Frankreich und Belgien betreffend Auswanderung von Juden in das besetzte Frankreich, dem eine von Frau Behrendt abgeschriebene Anlage vom 3. Januar 1942 betreffend

Auswanderung reichsdeutscher Juden aus dem Reich in das besetzte Frankreich beigefügt war, nebst dieser Anlage durchzulesen.

Frage:

Haben Sie in irgendeiner Form an der Bearbeitung des Ihnen vorgelegten Vorganges mitgewirkt?

Antwort:

Schon bevor ich das Schreiben durchlese, möchte ich folgendes sagen: An allen diesen grundsätzlichen Sachen habe ich nicht mitgewirkt. Das weiß ich. Ein Vorgang, wie der hier zur Erörterung stehende, muß entweder von Eichmann oder Günther - wie ich annehme - selbst erledigt worden sein.

Ich bin gefragt worden, ob mir für irgendeinen Zeitraum während meiner Zugehörigkeit zum Eichmann-Referat eine Schreibkraft zur ausschließlichen Verfügung stand. Das muß ich verneinen. Es könnte nur möglich sein, daß außer Frau Behrendt diese oder jene Dame im Einzelfall einmal für mich Schreibarbeiten erledigt hat. Um wen es sich dabei gehandelt haben könnte, weiß ich nicht mehr.

Frau Werlemann, deren Namen mir in diesem Zusammenhang genannt wird, ist mir ein Begriff. Sie hat ebenso wie Frau Behrendt im Vorzimmer Eichmanns gesessen. Auch sie war hauptsächlich mit Schreibarbeiten für Eichmann oder Günther befaßt. Ob Frau Werlemann im Einzelfall Schreibarbeiten für mich erledigt hat, kann ich aus der Erinnerung heraus nicht mehr sagen.

89

Zum Vorgang IV B 4 a 1254/41:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 24. Januar 1942 an das Auswärtige Amt betreffend die Auswanderung des Juden Heinrich Israel Mayer, geboren 6. September 1936 in Köln in das unbesetzte Frankreich, welches den Beglaubigungsvermerk Werlemann trägt, durchzulesen.

Frage: Haben Sie das Ihnen vorgehaltene Schreiben entworfen oder an ihm mitgewirkt?

Antwort: Ich weiß das nicht, es könnte möglicherweise im Vorzimmer erledigt worden sein.

Frage: Wollen Sie ausschließen, an dem Entwurf des Schreibens beteiligt gewesen zu sein?

Antwort: Ich muß dabei bleiben, daß ich an den Vorgang keinerlei Erinnerung habe.

Zum Vorgang IV B 4 b 3182/41g (1445):

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 2. Dezember 1941 an die Stapoleitstelle Düsseldorf betreffend den Juden Siegfried Israel Strauß, geboren 24. April 1891 in Battenfeld, wohnhaft in Essen, Ladenspelder Straße 47, das den Beglaubigungsvermerk von Frau Werlemann trägt, durchzulesen.

Frage: Haben Sie an dem Entwurf des Schreibens in irgendeiner Form mitgewirkt?

Antwort: Nein, solche Sachen habe ich zur Bearbeitung nicht bekommen. Meine Nichtbeteiligung an diesem Vorgang folgere ich daraus, daß es

H

sich trotz Bezugnahme auf eine Einzelperson doch um eine mehr oder weniger generelle Angelegenheit handelt. Auch steht mir nichts darüber in Erinnerung, daß ich jemals Schreiben formuliert hätte, in denen von Dienststellen und Offizieren der Wehrmacht und deren Verhaltensweise die Rede gewesen wäre.

Eine Schreibkraft namens Q u a n d t , nach der ich nunmehr gefragt werde, ist mir kein Begriff. Ich kann mich nicht erinnern, daß irgendwelches Schreibwerk für mich jemals von Frau Quandt gefertigt worden wäre. Immer dann, wenn ich etwas zu schreiben hatte, ist das Schreibwerk an Frau Behrendt gegangen, und es ist höchstens möglich, daß Frau Behrendt bei Überbelastung mit Reinschriften z. B. Frau Werle-  
mann betraut hat.

Zum Vorgang IV B 4 a 1180/41:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 12. Dezember 1941 an das Auswärtige Amt betreffend Auswanderung des Juden Michael Israel L i e b s h a r d t nebst Ehefrau Regine Sarah L i e b s h a r d t und Sohn John Israel L i e b s h a r d t , wohnhaft Brüssel 102, rue Joseph II, welches den Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten Quandt trägt, durchzulesen.

Frage: Haben Sie an der Abfassung oder dem Entwurf dieses Schreibens mitgewirkt?

Antwort: Nein. Das muß ich mit Sicherheit daraus schließen, daß in dem Schreiben wiederum der Begriff "Endlösung" Verwendung findet, von dem ich seinerzeit nichts wußte.

Zum Schreiben vom 17. Januar 1942 im Vorgang "Hartmann":

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 17. Januar 1942

- IV B 4 a /42 an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf betreffend Auswanderungsgenehmigung für den Juden Erich Israel C o h e n, welches den Beglaubigungsvermerk von Frau Quandt trägt, durchzulesen.

Frage: Haben Sie an dem Vorgang, der sich aus dem Ihnen vorgelegten Schreiben ergibt, mitgewirkt?

Antwort: Das weiß ich nicht mehr.

Frage: Halten Sie es für möglich, an diesem Vorgang und Vorgängen gleicher Art mitgewirkt zu haben?

Antwort: Das kann ich nicht mehr sagen, weil ich es einfach nicht mehr weiß.

Eine Schreibkraft namens S c h o l z , nach der ich nunmehr gefragt werde, ist mir kein Begriff. Ich halte es nicht für möglich, daß ein Fräulein Scholz jemals für mich Schreibearbeiten erledigt haben könnte. Wenn ich gefragt werde, ob ich es ausschließen kann, daß Fräulein Scholz für mich geschrieben hat, so muß ich auch bei dieser Fragestellung dabei bleiben, daß ich dazu nichts sagen kann, weil ich das einfach nicht mehr weiß.

Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 818/41:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 23. August 1941 an das Auswärtige Amt betreffend Auswanderung der Jüdin Paula Sarah M e y e r , Bruxelles, rue Alphonse Renard 49, welches den Beglaubigungsver-

merk der Kanzleiangestellten Scholz trägt, durchzulesen.

Frage: Haben Sie an dem Entwurf dieses Schreibens oder an dem Vorgang schlechthin mitgewirkt?

Antwort: Das weiß ich nicht mehr.

Frage: Halten Sie es für möglich, an einem Vorgang der Ihnen vorgelegten Art mitgewirkt zu haben?

Antwort: Möglich ist es, daß ich den Vorgang mit der Weisung "ablehnen" bekommen habe; ich weiß das aber nicht mehr.

Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 1011/41:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 28. Oktober 1941 an das Auswärtige Amt betreffend Übersiedlung der Jüdin Ella Sarah B l u m e n - t h a l nebst zwei Kindern nach Brüssel, welches den Beglaubigungsvermerk Fräulein Scholz' trägt, durchzulesen.

Frage: Haben Sie an dem Entwurf des Schreibens oder an dem Vorgang schlechthin mitgewirkt?

Antwort: Ich weiß das nicht; es ist, wie in Einzelfällen überhaupt, möglich. An den speziell mir vorgelegten Vorgang habe ich allerdings keine Erinnerung mehr.

Frage: Wie erklären Sie es sich, daß auch in diesem Falle das Anschreiben des Auswärtigen Amtes, welches vom 10. Oktober 1941 stammt und das Aktenzeichen D III 7708 trägt, dem RSHA z. Hd. von Untersturmführer Hartmann über-

sandt wurde?

Antwort:

Wie ich in anderem Zusammenhang bereits sagte, rührt das offenbar daher, das beim Auswärtigen Amt noch bekannt war, daß ich ursprünglich für Auswanderungsangelegenheiten allein zuständig war.

Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 1016/41:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 28. Oktober 1941 an das Auswärtige Amt betreffend Auswanderung der Jüdin Meta Sarah H e n - n i n g , geboren 8. Februar 1881, wohnhaft Berlin, Sybelstraße 68, nach Dänemark, welches den Beglaubigungsvermerk von Fräulein Scholz trägt, durchzulesen.

Frage:

Haben Sie an dem Entwurf dieses Schreibens oder andern Vorgang schlechthin mitgewirkt?

Antwort:

Ich muß auch auf diese Frage die gleiche Antwort wie im vorhergehenden Falle geben.

Die Vernehmung wurde von 11.15 Uhr bis 13.00 Uhr unterbrochen.

Es erscheint nunmehr für Herrn Rechtsanwalt Roos Herr Rechtsanwalt J o s t .

Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 1021/41:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 28. Oktober 1941 an das Auswärtige Amt betreffend Auswanderung der Jüdin Lilli Sarah T z a t z - k i s , geboren 5. Juni 1921 in Mannheim, wohnhaft Geringshof-Hattenhof 36, in das unbesetzte Frankreich, das den Beglaubigungsvermerk von Fräulein Scholz trägt, durchzulesen.

H

Frage:

Haben Sie an dem Entwurf dieses Schreibens oder an dem Vorgang schlechthin mitgewirkt?

Antwort:

Daraus, daß in dem Text des Schreibens wiederum das Wort "Endlösung" erscheint, muß ich schließen, daß ich an der Bearbeitung des mir vorgelegten Vorganges nicht beteiligt war und daß das Diktat gegebenenfalls von Eichmann oder Günther stammt.

Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 1079/41 - 13:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 19. November 1941 an das Auswärtige Amt betreffend Übersiedlung der Jüdin Emma S c h l e i s s n e r , wohnhaft Wien II, Zirkusgasse 1, nach Paris, das den Beglaubigungsvermerk von Fräulein Scholz trägt, durchzulesen.

Frage:

Haben Sie an dem Entwurf dieses Schreibens oder an dem Vorgang schlechthin mitgewirkt?

Antwort:

Ganz abgesehen davon, daß ich mich nicht entsinnen kann, überhaupt mit dem Auswärtigen Amt in Schriftverkehr gestanden zu haben, muß ich eine Mitwirkung an dem mir vorgelegten Vorgang auch schon deshalb in Abrede stellen, weil darin wieder von der "Endlösung" die Rede ist.

Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 1110/41:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 19. November 1941 an das Auswärtige Amt betreffend Auswanderung der Jüdin Flora Sarah B u - c h e r nebst Kind Ruth Sarah in das unbesetzte Frankreich, das wiederum den Beglaubigungsvermerk von Fräulein Scholz trägt, durchzulesen.

Frage:

Haben Sie an dem Entwurf dieses Schreibens oder an dem Vorgang schlechthin mitgewirkt?

Antwort:

Auch zu diesem Vorgang muß ich bei meinen zum vorigen Vorgang gemachten Bekundungen bleiben. Es könnte im übrigen auch möglich sein, daß Eichmann oder Günther die in Betracht kommende Stenotypistin mit einem Schematext versehen hat, nach dem sie in entsprechenden Vorgängen Schreiben fertigen mußte.

Zum Vorgang IV B 4 a (Rz) 1097/41:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 19. November 1941 an das Auswärtige Amt betreffend Auswanderung von Juden, welches gleichfalls von Fräulein Scholz beglaubigt ist, durchzulesen.

Frage:

Haben Sie an dem Entwurf dieses Schreibens oder an dem Vorgang schlechthin mitgewirkt?

Antwort:

Solche grundsätzlichen Schreiben, wie das mir vorgehaltene, hätte ich zum Entwurf ohnehin nicht bekommen. Im übrigen habe ich auch aus der heutigen Sicht keine Erinnerung mehr an den Vorgang als solchen.

Frage:

Wie erklären Sie es sich, daß in dem Ihnen vorgehaltenen Vorgang unter dem 19. November 1941 ein von Fräulein Scholz und unter dem 12. Januar 1942 ein von Frau Behrendt gefertigtes Schreiben enthalten ist?

Antwort:

Ich kann mir das - allerdings handelt es sich nur um eine Überlegung oder eine Vermutung - nur so erklären, daß Frau Behrendt aus irgend einem Grunde vom Dienst abwesend und überlastet war und daß für sie dann in dem einen Falle Fräulein Scholz eingesprungen ist.

Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 849/41:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 28. August 1941 an das Auswärtige Amt betreffend Durchreiseerlaubnis durch das Reichsgebiet für jüdische Emigranten, das Fräulein Scholz beglaubigte, durchzulesen.

Frage:

Haben Sie an dem Entwurf dieses Schreibens oder an dem Vorgang schlechthin mitgewirkt?

Antwort:

Ich möchte ausschließen, an einem solchen Vorgang oder der Abfassung eines solchen Schreibens mitgewirkt zu haben. Die Dinge, die in dem mir vorgehaltenen Schreiben angesprochen sind, kannte ich seinerzeit gar nicht.

Mir ist nach Erörterung der Einzelvorgänge noch einmal der Widerspruch vorgehalten worden, der sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft daraus ergibt, daß ich keinen der mir vorgelegten Einzelfälle bearbeitet, zum mindesten aber an nichts dergleichen eine Erinnerung haben

will, obgleich ich im Grundsätzlichen ausgesagt habe, daß ich für Auswanderungsangelegenheiten der zuständige Mitarbeiter des Eichmann-Referates war. Diesen Widerspruch meine ich damit aufklären zu können, daß sich meine Zuständigkeit in Auswanderungsangelegenheiten auf die technische Durchführung von Auswanderungsfällen bezog, nicht aber auf einen Schriftverkehr, wie er mir vorgelegt wurde.

Ich will zwar nicht ausschließen, daß ich auf Einzelweisung Eichmanns oder Günthers auch einmal diesen oder jenen eine Auswanderung betreffenden ablehnenden Bescheid entworfen oder vorgefertigt habe; es hat sich dabei jedoch nur um Einzelfälle und in keinem Fall um solche gehandelt, in denen auf eine kommende Endlösung der europäischen Judenfrage hingewiesen wurde. Das Wort "Endlösung" und seine Bedeutung kenne ich zwar heute; damals ist es mir jedoch weder als Wort noch seinem Sinne nach ein Begriff gewesen. Dieses Bewußtsein legt für mich den Schluß nahe, daß ich an Vorgängen der mir vorgehaltenen Art, in denen immer wieder auf die kommende Endlösung der Judenfrage hingewiesen wurde, nicht mitgewirkt haben kann.

Wenn ich gefragt werde, wer - wenn ich an einzelnen Auswanderungsfällen und an Auswanderungsgeneralia als Mitarbeiter nicht beteiligt war - diese Dinge bearbeitet haben könnte, so meine ich, daß dafür Günther und in ganz grundsätzlichen Angelegenheiten nur Eichmann in Betracht kommen könnten.

Frage:

Mit welchen Angelegenheiten wollen Sie während Ihrer Zugehörigkeit zum Eichmann-Referat seit etwa Oktober 1941 befaßt gewesen sein, wenn Sie behaupten, in Auswanderungsangelegenheiten im allgemeinen nur die technische Seite bearbeitet zu haben und ablehnende Schreiben nur in vereinzelt Fällen entworfen zu haben

88

und bedenken, daß durch Erlaß vom 23. Oktober 1941 ein grundlegender Auswanderungsstop erfolgte?

Antwort:

Ich erinnere mich daran, daß ich eine Statistik über die in der Vergangenheit angefallenen Auswanderungsfälle erstellt habe. Den Auftrag dazu habe ich möglicherweise von Günther bekommen, ich weiß das aber nicht mehr genau. Aus dieser Statistik sollte sich ergeben, wieviel Juden aus Deutschland ausgewandert waren. Ich konnte diese Statistik nur unter Zugrundelegung der Auswanderungsanträge und der an die Gesuchsteller herausgegebenen Papiere erstellen. Da ich nicht wußte, ob die Auswanderungspapiere auch in jedem Falle von den Gesuchstellern ausgenutzt wurden, mußte die Statistik zwangsläufig viele Fehlerquellen enthalten. Wie lange ich mit der Erstellung dieser Statistik befaßt war, weiß ich heute nicht mehr. Ich kann gar nicht einmal sagen, ob die Statistik überhaupt fertig geworden ist.

Frage:

Zu welchem Zweck mußten Sie diese von Ihnen erwähnte Auswanderungsstatistik erstellen?

Antwort:

Das weiß ich nicht. Es wurde mir nur gesagt, ich solle zusammenstellen, wie viele

H

89

Auswanderungswillige bei der Zentralstelle für jüdische Auswanderung durchgelaufen seien.

Frage:

Haben Sie sich seinerzeit Gedanken darüber gemacht, welchen Zweck eine derartige Statistik Verwendung finden sollte?

Antwort:

Nein.

Frage:

Haben Sie seinerzeit etwas darüber gehört, daß eine solche Statistik für eine Gesamtstatistik des Referates benötigt würde, die Himmler vorgelegt werden sollte, und aus der sich ergeben sollte, inwieweit das Reichsgebiet - sei es durch Auswanderung oder Evakuierung - bereits judenfrei gemacht worden war?

Antwort:

Nein.

Frage:

Haben Sie etwas darüber gehört, daß Zahlen über den Stand der jüdischen Auswanderung zur Vorbereitung der sogenannten "Wannsee-Konferenz" benötigt wurden?

Antwort:

Ich habe weder von einer solchen Konferenz gehört, noch davon, daß die statistischen Zahlen für die Vorbereitung irgendeiner Konferenz benötigt wurden.

Abgesehen von dem Auftrag, eine Statistik über Auswanderungsangelegenheiten zu erstellen, erhielt ich hin und wieder von Günther Einzelaufträge. Dabei handelte es sich einmal darum, irgendwo irgendwelche

H

Umschläge abzugeben, so daß ich insoweit lediglich als Bote tätig gewesen bin.

Darüberhinaus erhielt ich in einigen Fällen den Auftrag, mir Wohnungen, die zuvor von Juden bewohnt worden waren und die aus den Wohnungen, weil der Wohnraum anderweitig benötigt wurde, ausziehen mußten, anzusehen.

Frage:

Hatten Sie einen generellen Auftrag, in Wohnungsangelegenheiten der von Ihnen bezeichneten Art tätig zu sein?

Antwort:

Nein. Ich habe lediglich von Fall zu Fall von Günther Adressen und dazu den Auftrag bekommen, mir die sich aus diesen Adressen ergebenden Wohnungen anzusehen. Ich hatte mein Augenmerk auf Beschaffenheit, Größe und Zustand dieser Wohnungen zu richten. Ich meine mich zu erinnern, daß ich darüber jeweils einen schriftlichen Vermerk niedergelegt habe, den ich alsdann Günther vorlegte.

Frage:

Mit wem haben Sie in diesen Wohnungsangelegenheiten zusammengearbeitet?

Antwort:

Mit niemandem.

Frage:

Wollen Sie ausschließen, in diesen Wohnungsangelegenheiten auch mit Funktionären oder Funktionärinnen der Reichsvereinigung der Juden bzw. der jüdischen Kultusgemeinde in Berlin zusammengearbeitet zu haben?

Antwort:

Damit habe ich nichts zu tun gehabt.

H

Anderer Dienste, die ich während der Jahre 1942 oder 1943 bis zu meiner Abordnung nach Cannes geleistet haben könnte, kann ich mich nicht erinnern. Soweit ich im Referat anwesend war, habe ich meine Dienststunden mehr oder weniger abgesehen. Das müßte Jänisch bestätigen können.

Frage:

Wie erklären Sie sich den Widerspruch zwischen Ihrer heutigen Aussage, in der Sie bekundet haben, daß Frau Behrendt im Vorzimmer Eichmanns gesessen hat und nur im Einzelfall zur Erledigung Ihrer Schreibarbeiten abgestellt wurde und Ihrer Aussage vom 4. April 1966, in der es auf Seite 4 heißt : "Mit mir saß noch eine Schreibkraft namens Behrendt oder Behrens in meinem Zimmer" ?

Antwort:

Das weiß ich nicht mehr. Vielleicht hat sie einmal in meinem Zimmer gesessen, das ist möglich.

Frage:

Wie erklären Sie sich den weiteren Widerspruch zwischen Ihren heutigen Bekundungen, daß Frau Behrendt im Vorzimmer Eichmanns gesessen hat und Ihren Bekundungen vom 2. Februar 1968 auf Seite 4, auf der es heißt: "An eine Schreibkraft Frau Behrendt erinnere ich mich nach Überlegen wieder. Die Personenkenntnis rührt daher, daß sie hin und wieder für mich geschrieben hat. Ob sie auch zu gewisser Zeit im Vorzimmer Eichmanns tätig gewesen ist, weiß ich dagegen nicht" ?

Antwort:

Soviel ich mich jetzt nach den ganzen Bekundungen entsinne, hat sie anschließend im Vorzimmer von Eichmann und Günther gesessen; ich weiß das aber nicht ganz genau. Ob Frau Behrendt, wie ich am 4. April 1966 ausgesagt habe, bei mir im Zimmer gesessen hat, oder ob ich das möglicherweise verwechselt habe, weiß ich heute nicht mehr.

Frage:

Wenn Sie Frau Behrendt mit irgend jemandem verwechselt haben, wer hat dann während der Bearbeitung von Auswanderungsangelegenheiten mit Ihnen zusammen im Zimmer gesessen?

Antwort:

Niemand.

Auf Vorhalt meiner Bekundungen vom 4. April 1966 auf den Seiten 3 und 4 (von "Nach Kriegsausbruch" bis "Günther abzugeben"), in der es u. a. heißt:

"Wenn über eine Auswanderung entschieden war, hatte ich ein Schreiben an die betreffende Stelle aufzusetzen, in dem dieser die Entscheidung mitgeteilt wurde. Viele Gesuche wurden abgelehnt":

Es ist möglich, daß ich nach dem Auswanderungsstop ablehnende Schreiben entworfen habe; diese jedoch nur in Einzelfällen, nicht aber in Form von generellen Anweisungen oder unter Hinweis auf eine "kommende Endlösung der Judenfrage".

Nach nochmaligem Vorhalt:

Eine Möglichkeit wäre allerdings die, daß Eichmann oder Günther Gesuche mit dem Vermerk "ablehnen" versehen hatten und daß <sup>ich</sup> für diese Ablehnungen eine stereotype Formulierung, auf die ich keinen Einfluß hatte und die in jedem Einzelfall zu übernehmen war, gebrauchte, in denen es dann hieß, daß die Ablehnung mit Rücksicht auf die kommende Endlösung der europäischen Judenfrage ausgesprochen werde. Wenn solche Ablehnungsformulierungen in von mir vorbereiteten Schreiben Eingang gefunden haben sollten, dann habe ich mir zumindest bei dieser Formulierung nichts gedacht und habe sie lediglich für eine Floskel angesehen.

Auf Vorhalt der Bekundungen der Zeugin S c h o l z vom 19. September 1967 auf den Seiten 3 und 4 (von "Nach Ablauf der Monate" bis "recht schwer"):

Antwort:

Auch nach Vorhalt der Bekundungen der Zeugin Scholz, die - wie mir vorgelesen worden ist - aussagt, daß sie bestimmte Schreiben in ihr vorgehaltenen Vorgängen mit hundertprozentiger Sicherheit von mir diktiert erhalten haben will, muß ich dabei bleiben, daß ich mich der Dinge nicht zu erinnern vermag. Ich erinnere mich nicht einmal daran, daß ein Fräulein Scholz für mich überhaupt geschrieben hat. Des Fräulein Scholz' entsinne ich mich auch nicht, nachdem mir ein Bild aus ihren DC-Unterlagen vorgelegt worden ist und nachdem mir eröffnet wurde, daß sie eine gebürtige Wienerin ist.

104

Frage:

Welche Erklärung haben Sie dafür, daß Fräulein Scholz die Ihnen vorgehaltenen Angaben in dieser Form gemacht hat?

Antwort:

Ich will nicht ausschließen, daß Fräulein Scholz von mir nach Erlaß des Auswanderungsstops Sachen zum Schreiben bekommen hat. Ich selbst kann mich daran jedoch nicht erinnern; ich halte es im übrigen auch für denkbar, daß Fräulein Scholz sich in diesem oder jenem Falle täuschen könnte.

Vorhalt und Frage:

In ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung vom 19. September 1967 hat Fräulein Scholz auf Seite 5 zum Ausdruck gebracht, daß sie etwa um die Jahreswende 1941/1942 als Schreibkraft von Ihnen abgezogen wurde, weil die Auswanderungsangelegenheiten allmählich ausliefen. Wollen Sie behaupten, auch noch nach diesem Zeitpunkt selber mit Auswanderungsangelegenheiten befaßt gewesen zu sein?

Antwort:

Das weiß ich nicht mehr. Ich kann nicht mehr sagen, was man mir zu bestimmten Zeiten oder von bestimmten Zeiten an zur Bearbeitung gegeben hat.

Frage:

Welche Vorstellung hatten Sie seinerzeit darüber, warum Auswanderungsanträge von auswanderungswilligen Juden abgelehnt wurden?

H

Antwort:

Ich hatte mir seinerzeit gedacht, daß diese Ablehnungen durch die gesamte Kriegslage bedingt waren und daß eine Auswanderung deshalb technisch nicht mehr bewerkstelligt werden könnte.

Frage:

Wie erklären Sie sich dann, daß in keinem der hier erörterten Einzelschreiben als Begründung für die Ablehnung auf die Kriegslage hingewiesen wurde, sondern daß entweder auf eine "kommende Endlösung der europäischen Judenfrage" oder aber auf bestimmte Erlasse Bezug genommen wurde, in denen gleichfalls nicht von einem kriegsbedingten Auswanderungsstop die Rede war?

Antwort:

Ich sehe in der von mir geäußerten Meinung über die Gründe des Auswanderungsstops und den Formulierungen der die Auswanderung ablehnenden Schreiben keinen Widerspruch; denn die Formulierungen in den Schreiben waren - wie ich annehme - auf Weisung von Eichmann oder Günther zu wählen; war eine bestimmte Formulierung vorgeschrieben oder vorgesehen, konnte ich diese nicht durch eine andere, die meine Meinung wiedergegeben hätte, ersetzen. Ich meinte jedenfalls, daß die Ursache für die Einstellung der Auswanderung im fortschreitenden Krieg zu sehen sei, also z. B. in der Möglichkeit, daß Schiffe mit

Auswanderern torpediert werden könnten oder ähnliches.

Frage:

Wie konnten Sie aber angesichts der immer wiederkehrenden Formulierungen in den eine Auswanderung ablehnenden Schreiben zu Ihrer persönlichen Auffassung kommen, daß im Gegensatz zu den gewählten Formulierungen etwas ganz anderes, nämlich die Kriegslage, den Auswanderungsstop und die Ablehnung von Auswanderungsgesuchen bewirken würde ?

Antwort:

Ich kann heute nicht mehr sagen, wie ich zu meiner Überlegung gekommen bin, daß die Auswanderung auf Grund der Kriegslage abgestoppt würde. Ich weiß auch nicht, ob ich nicht im Einzelfall einmal diese meine Vermutung in einem der ablehnenden Schreiben entwurfswise zum Ausdruck gebracht habe. Daß dann andere Formulierungen gewählt wurden, hat meine Überlegung über die Gründe des Auswanderungsstops nicht beeinflußt, zumal ich die grundlegenden Erlasse, durch die der Auswanderungsstop angeordnet wurde, niemals zu sehen bekommen habe.

Frage:

Wollen Sie behaupten, als Sachbearbeiter für Auswanderungsfragen, als der Sie sich geschildert haben, die mit Ihnen bereits erörterten grundlegenden Erlasse vom 30. Oktober 1941 - IV B 4 b 2920/41g (984) - und vom

107

20. Mai 1941 - IV B 4 b 2494/41g (250) -  
nicht als Arbeitsgrundlage erhalten zu haben?

Antwort:

Diese grundlegenden Erlasse habe ich nicht bekommen. Mir wurde lediglich zu einem mir nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt mitgeteilt, daß die bereits anhängigen Auswanderungsfälle noch zu erledigen seien, neue Auswanderungsanträge aber nicht mehr anzunehmen seien.

Frage:

Wie erklären Sie sich, daß im Schreiben vom 19. November 1941 - IV B 4 a (Rz) 1097/41 -, das Fräulein Scholz auf Ihr Diktat hin geschrieben haben will, nahezu wörtlich der grundlegende Erlaß vom 23. Oktober 1941 - IV B 4 b 2920/41g (984) - wiedergegeben werden konnte, wenn Sie diesen Erlaß nicht im Wortlaut vorliegen gehabt hatten?

Antwort:

Ich muß dabei bleiben, daß ich den mir vorgehaltenen Grunderlaß nicht zu sehen bekommen habe, und ich muß demzufolge auch behaupten, das Schreiben vom 19. November 1941 nicht diktiert zu haben. Wenn Fräulein Scholz behauptet, daß ich ihr das betreffende Schreiben diktiert habe, dann muß sie sich insoweit irren. Schreiben dieser Art könnten ihr höchstens Eichmann oder Günther diktiert haben

H

Frage:

Wollen Sie wirklich behaupten, daß sie meinten, die Auswanderung werde wegen der Kriegslage, z.B. wegen der Gefahr einer Schiffstorpierung eingestellt, obgleich eine solche Gefahr bereits seit Kriegsbeginn, also seit mehr als zwei Jahren vor dem Erlaß des Auswanderungsstops bestand?

Antwort:

Mit meinen Bekundungen wollte ich zum Ausdruck bringen, daß ich mir seinerzeit überlegt habe, daß der Krieg weiterging und man kriegsbedingte Anstrengungen machen müsse, und daß man sich deshalb nicht mit einer Angelegenheit wie der Auswanderung befassen wollte. Ich muß allerdings auf weiteres Befragen bestätigen, daß mir etwa ein dahingehender Hinweis, daß die Kriegslage den Auswanderungsstop bedinge, von niemandem gegeben worden ist.

Frage:

Wollen Sie behaupten, daß Sie den Auswanderungsstop <sup>befehls</sup> vom 23. Oktober 1941, der Ihnen - wie Sie sagen - zumindest mitgeteilt wurde, nicht mit den gerade zu dieser Zeit, nämlich ab 15. Oktober 1941, angelaufenen Evakuierungsmaßnahmen in Verbindung gebracht haben?

Antwort:

Ja, ich habe von den Evakuierungsmaßnahmen und ihrem Beginn seinerzeit gar nichts erfahren.

Die Vernehmung wurde um 15.30 Uhr unterbrochen; sie soll am 14. Juni um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als genehmigt unterschrieben:

*Rich. Ed. Martin* . . . . . 9.7.68

Geschlossen:

*Wiegand*  
Erster Staatsanwalt

*Hölmes*  
Staatsanwalt

*Adm. Müller*  
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

110  
Berlin 21, den 14. Juni 1968  
Turnstraße 91

1 Jf 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Klingberg  
Staatsanwalt Hölsner  
Justizangestellte Adryan

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit  
erscheint um 9.00 Uhr der Beschuldigte

Richard Hartmann

und erklärt in Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung  
vom 13. Juni 1968 im Beisein seines Verteidigers Herrn Rechts-  
anwalt Roos:

noch zu II-7 a): Einzelerörterungen  
zu Auswanderungsangelegenheiten:

Auf nochmaliges Befragen bleibe ich dabei, daß ich in Auswanderungs-  
angelegenheiten weder persönlich noch fernmündlich in Kontakt mit dem  
Auswärtigen Amt oder Bediensteten des Auswärtigen Amtes gestanden  
habe. Diese meine verneinende Antwort bezieht sich auch auf den Zeit-  
raum, der dem Auswanderungsstoppbefehl vom 23. Oktober 1941 nachfolg-  
te; sie bezieht sich auch auf die eine Auswanderung ablehnenden Maß-  
nahmen.

Zum Vermerk des Auswärtigen Amtes vom 18. September 1941  
aus dem Vorgang "Hartmann":

Ich hatte Gelegenheit, den Vermerk J ü n g l i n g s vom 18. September 1941 - D III 7671 - durchzulesen.

Frage:

Haben Sie dem Auswärtigen Amt die aus dem Vermerk Jünglings sich ergebende Mitteilung gemacht?

Antwort:

Ich weiß das zwar nicht mehr, ich halte es aber für möglich, daß ich Jüngling im Auftrage von Günther oder Eichmann, vermutlich jedoch von Günther, eine entsprechende Mitteilung gemacht habe. Aufträge dieser Art habe ich, wenn sie mir erteilt wurden, vorwiegend von Günther erhalten. Wenn mir vorgehalten wird, daß es sich hier bereits um eine Auswanderungsablehnung aus der Zeit vor dem mit mir erörterten Auswanderungsstopp vom 23. Oktober 1941 gehandelt hat, so meine ich das damit erklären zu können, daß speziell für die Juden aus dem Generalgouvernement eine Auswanderung wohl schon vorher untersagt gewesen sein muß. Das ist allerdings eine Vermutung, die ich heute aus der mir vorgehaltenen Unterlage beziehe.

Frage:

Warum bestand bereits vor dem 23. Oktober 1941 ein Verbot, Juden aus dem Generalgouvernement auswandern zu lassen?

Antwort:

Das weiß ich nicht. Ich wußte nicht einmal, daß ein solches Verbot genereller Art bestand. Ich kann nur annehmen, daß mir erst aus Anlaß des mit mir erörterten Einzelfalles "Weinberg" von einem meiner Vorgesetzten mitgeteilt worden ist, daß ein solches Verbot besteht und daß an dem Verbot auch in Zukunft festgehalten werde.

Frage:

Haben Sie sich nach der Mitteilung seitens Ihrer Vorgesetzten über das bestehende Auswanderungsverbot aus dem Generalgouvernement Gedanken darüber gemacht, warum ein solches generelles Verbot bestand, an dem auch in Zukunft streng festgehalten wurde?

Antwort:

Ich weiß das heute nicht mehr. Im übrigen nehme ich an, daß ich mir über die Gründe dieses Auswanderungsverbotes seinerzeit keine Gedanken gemacht habe und nur davon ausgegangen bin, daß es sich bei dem, was mir von einem meiner Vorgesetzten mitgeteilt wurde, um einen Befehl handelte, den ich zu befolgen hätte.

Zum Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 28. November 1941 im Vorgang

"Hartmann":

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben Jünglings vom 28. November 1941 - D III 9248 -, welches dem Reichssicherheitshauptamt - IV D 4 - z. Hd. von SS-Untersturmführer Hartmann zugeleitet wurde, und das

diesem Schreiben zugrunde liegende Anschreiben der Deutschen Gesandtschaft Bern vom 24. November 1941 mit darunter befindlichem Vermerk über ein mit mir geführtes Telefongespräch durchzulesen.

Frage:

Haben Sie das sich aus dem Vermerk vom 28. November 1941 ergebende Telefonat mit dem Bediensteten des Auswärtigen Amtes, Jüngling, geführt?

Antwort:

Ich entsinne mich zwar an diesen Fall nicht, ich halte das von Jüngling vermerkte Telefongespräch jedoch für denkbar; denn bei der in dem Schreiben der Deutschen Gesandtschaft in Bern vom 24. November 1941 erwähnten Juden-Gruppe handelt es sich offenbar um eine solche die unter Einschaltung des MER-Reisebüros noch aus dem Reichsgebiet ausreisen durften. Ich kann also nicht in Abrede stellen, daß gegebenenfalls mir fernmündlich eine derartige Mitteilung gemacht worden ist.

Frage:

Welche Vorstellungen haben Sie sich seinerzeit darüber gemacht, was es mit den Dokumenten über neue Maßnahmen gegen die Juden in Berlin, Frankreich, Serbien und Rumänien auf sich haben würde?

Antwort:

Das konnte ich nicht wissen und wußte darüber auch nichts.

H

Frage: Wollen Sie behaupten, daß Sie seinerzeit unter "neuen Maßnahmen gegen die Juden in Berlin, Frankreich, Serbien und Rumänien" nicht die teilweise zu diesem Zeitpunkt bereits ange-laufene, teilweise bereits in Aussicht genomme-ne Deportation in die Ostgebiete verstanden haben?

Antwort: Davon wußte ich nichts.

Frage: Wollen Sie behaupten, vor dem 28. November 1941 nichts darüber gewußt und erfahren zu haben, daß Juden aus dem Reichsgebiet ein-schließlich der damaligen "Ostmark" in die Ostgebiete evakuiert worden waren?

Antwort: Ich habe davon nichts gewußt.

Frage: Haben Sie darüber irgend etwas, und sei es auch nur gerüchteweise, gehört?

Antwort: Nein.

#### b) Evakuierungsangelegenheiten

Ich muß grundsätzlich bei meiner bisherigen Aussage bleiben, daß ich mit Evakuierungsangelegenheiten dienstlich zu keiner Zeit im Eichmann-Referat in Berlin befaßt gewesen bin. Möglich ist es höchstens, daß ich von Eichmann oder Günther einmal Aufträge in der Richtung erhalten habe, daß ich mit irgendeiner Stelle ein Telefonat führen sollte, dessen Gegenstand Evakuierungsangelegenheiten gewesen sein können.

H

Wennich ein solches Telefonat geführt habe, dann aber in jedem Fall und ausschließlich nur in dem Rahmen, der mir von einem meiner Vorgesetzten als Einzelweisung erteilt wurde. Diese Einzelweisungen könnten mir z. B. mit der Begründung gegeben worden sein, daß man mir sagte, ich hätte in meinem eigentlichen Arbeitsgebiet ja sowieso nicht viel zu tun und ich solle jetzt dies oder das machen.

Zum Vorgang IV B 4 2093/42g (391):

Ich hatte Gelegenheit, den Vermerk des Polizeiasistenten W a l d - b i l l i g von der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 10. April 1942 über ein mit mir geführtes Telefonat durchzulesen.

Frage: Haben Sie das aus dem Vermerk sich ergebende Telefonat geführt?

Antwort: Es ist möglich, daß einer meiner Vorgesetzten mir aufgetragen hat, mich mit der Stapoleitstelle Düsseldorf verbinden zu lassen und durchzugeben, was sich aus dem Inhalt des mir vorgehaltenen Vermerks ergibt.

Ich hatte Gelegenheit, das Fernschreiben vom 18. April 1942, gerichtet an die Stapoleitstelle Düsseldorf mit dem Unterzeichnungsvermerk "RSHA IV B 4 a= 2 2093/42g (391) gez. Eichmann, Obersturabannführer", welches u. a. auf das Telefongespräch vom 10. April 1942 Bezug nimmt, durchzulesen.

Frage: Haben Sie das Ihnen vorgelegte Fernschreiben seinerzeit entworfen oder an seiner Abfassung mitgewirkt?

Antwort:

Nein, Ohne daß ich eine Erinnerung an den Einzelfall habe, meine ich jedoch sagen zu können, daß ich nicht einmal einen schriftlichen Vermerk, der die Grundlage für das mir vorgehaltene Fernschreiben dargestellt haben könnte, verfaßt habe, sondern daß ich Günther, der mir vermutlich den Telefonauftrag erteilte, mündlich von der Erledigung unterrichtet habe. Wenn ich gefragt werde, warum ich darüber - wie es behördenüblich gewesen wäre - keinen Vermerk gefertigt habe, so gebe ich als Begründung dazu an, daß ich im Schriftwesen ungewandt war und vom "Behördenkram" keine Ahnung hatte.

Um 9.55 Uhr entfernt sich Herr Staatsanwalt Hölzner.

Auch auf nochmaligen Vorhalt der Bekundungen der Zeugin S c h o l z vom 16. September 1967 auf Seite 4 (von "Die darin befindlichen" bis "welches hinausgehen sollte") bleibe ich dabei, daß ich in dem hier zur Erörterung stehenden Falle sicherlich keinen Vermerk gefertigt, sondern vermutlich Günther nur über die Erledigung seines Auftrages Mitteilung gemacht habe.

Frage:

Wie wollen Sie unter diesen Umständen erklären, daß in dem Ihnen vorgehaltenen Fernschreiben vom 18. April 1942 genau auf ein Telefongespräch vom 10. April 1942 Bezug genommen worden sein kann? Sollte Günther oder wem auch immer Sie Ihre Mitteilung gemacht haben wollen, über acht Tage hin behalten haben, daß ein dem Fernschreiben zugrunde liegendes Telefonat gerade am 10. April 1942 geführt worden ist?

Antwort:

Ich nehme an, daß Günther oder derjenige, dem ich meine Mitteilung über die Erledigung des Telefonauftrages gemacht habe, auf seinen Unterlagen sich einen schriftlichen Vermerk angebracht hat, aus dem sich auch das Datum des Telefonats ergab.

Frage:

Wie wollen Sie den Sachbearbeitervermerk "a-2" in dem Fernschreiben vom 18. April 1942 erklären, wenn dieses von Günther entworfen worden wäre, der lediglich den Sachbearbeitervermerk "a" führte.

Antwort:

Wenn mir vorgehalten wird, daß das Bearbeiterzeichen "a-2" im Aktenzeichen des Fernschreibens vom 18. April 1942 zu dem Schluß zwingt, daß nicht Günther dieses Fernschreiben entworfen haben kann, der nur unter "a" arbeitete dann kann ich nur die Erklärung finden, daß das Fernschreiben von dem für Evakuierungsangelegenheiten zuständigen N o v a k entworfen worden ist. Ich selbst habe jedenfalls - dessen bin ich mir sicher - den Entwurf des Fernschreibens nicht gefertigt. Es ist mir auch nichts darüber bekannt, daß ich etwa unter dem Bearbeiterzeichen "a-2" zu der Zeit, aus der dieses Fernschreiben stammt, tätig gewesen wäre. Von der Einteilung des Referates nach Bearbeiterzeichen und von der Zuordnung eines Bearbeiterzeichens zu mir und meinem Namen ist mir im übrigen überhaupt nichts bekannt.

Ich hatte Gelegenheit, den Vermerk des Hauptsturmführers B u r g - h o f f von der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 21. April 1942, in dem auf ein Telefonat mit einem "SS-Obersturmführer H a s m a n n vom Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes" Bezug genommen wird, durchzulesen.

Frage:

Haben Sie das Ferngespräch, welches sich aus dem vorangeführten Vermerk ergibt, geführt?

Antwort:

Ich habe zwar keine Erinnerung daran, daß ich ein Ferngespräch der mir vorgehaltenen Art

mit der Stapoleitstelle Düsseldorf führte. Möglich ist es allerdings, daß man mir einen solchen Auftrag erteilt hat. Ich möchte jedoch nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß der Name als Gesprächsteilnehmer in dem Vermerk als "Hasmann" aufgeführt ist. Wenn mir vorgehalten wird, daß sich ein SS-Obersturmführer Hasmann oder ein sonstiger Hasmann zu keiner Zeit im Judenreferat des RSHA befunden hat, so vermag ich nicht auszuschließen, daß es sich hier um einen Hörfehler dessen handelt, der einen Vermerk über das Telefongespräch angeführt hat.

Frage:

War Ihnen seinerzeit bekannt, wohin der Transport "DA 52" über den Sie fernmündliche Mitteilungen gemacht haben, gehen sollte?

Antwort:

Ich wußte nicht, wohin dieser Transport gehen sollte.

Frage:

Wie erklären Sie sich dann, daß als Ihre Mitteilung in dem Vermerk vom 10. April 1942 aufgenommen ist, daß der "Transport DA 52" voraussichtlich am 22. April 1942 ab Düsseldorf nach Trawnicki abgehen sollte?

Antwort:

Vermutlich war der Zielort Trawnicki der Düsseldorfer Stapoleitstelle bekannt. Nachdem ich noch einmal Gelegenheit hatte, die Dinge auf Vorhalt meines Herrn Verteidiger

gers zu überlegen und den Telefonvermerk vom 10. April 1942 erneut einzusehen, meine ich jetzt sagen zu können, daß man mir bei einer Beauftragung, dieses Telefongespräch zu führen, wohl auch gesagt haben muß, vielleicht auch auf einem Zettel notiert haben kann, daß der Zielort des Transportes Trawnicki sein würde.

Frage:

Hatten Sie seinerzeit eine Vorstellung, wo etwa Trawnicki liegt?

Antwort:

Nein.

Frage:

Haben Sie sich eine Vorstellung darüber gemacht, dass Trawnicki irgendwo in den besetzten Ostgebieten liegen würde?

Antwort:

Wenn ich ehrlich bin, muß ich sagen, daß Trawnicki polnisch klingt.

Frage:

Haben Sie seinerzeit bei Durchgabe der aus dem Vermerk vom 10. April 1942 sich ergebenden Mitteilung gewußt, daß in die technische Abwicklung des Transportes die "Oberbetriebsleitung Ost der Deutschen Reichsbahn" eingeschaltet werden mußte und daß als Transportzug ein aus Rußland kommender Zug im Rücklauf verwendet werden würde?

Antwort:

Da es sich aus dem Telefonvermerk ergibt, dass ich von der Oberbetriebsleitung Ost und von

21

Russenzügen gesprochen habe, meine ich  
- allerdings ohne Erinnerung- sagen zu können,  
daß man mir bei meiner Beauftragung das  
Telefonat zu führen, diese Einzelheiten gesagt  
haben oder eine entsprechende Notiz gegeben  
haben muß. Zuvor wußte ich im Grundsatz nichts  
darüber, daß Transporte, wie der aus Düssel-  
dorf abzufertigende Transport DA 52 an einen  
Ort namens Trawnicki abgefertigt werden würden  
und daß es dazu der Einschaltung der Ober-  
betriebsleitung Ost und der Verwendung von  
Russenzügen bedürfte.

Frage: War Ihnen als Evakuierungszielort Izbica  
bekannt?

Antwort: Nein.

Frage: War Ihnen etwas darüber bekannt, daß Trawnicki  
und Izbica Nachbarorte sind?

Antwort: Nein.

Frage: Wurde Ihnen seinerzeit bekannt, was aus dem  
Transport DA 52 wurde?

Antwort: Nein.

Frage: Haben Sie über das Schicksal dieses Trans-  
portes oder irgend eines anderen Transportes  
Vermutungen angestellt?

H

Antwort:

Nein. Nachdem ich Gelegenheit hatte, die Dinge noch einmal zu überlegen und nach Vorhalt meines Herrn Verteidigers gebe ich nun an, daß ich mir seinerzeit wohl Gedanken gemacht haben werde, daß die mit dem Transport "DA 52" abgehenden Juden in den Ostgebieten in ein Lager kommen sollten.

Frage:

Haben Sie sich Gedanken darüber gemacht, warum die evakuierten Juden in Lager in den Ostgebieten kommen sollten?

Antwort:

Ich habe vermutet, daß dies deshalb geschieht, damit sie sich nicht staatsfeindlich betätigen könnten.

Frage:

Bestand für Sie ein Anlaß zu der Annahme, daß alle Juden sich staatsfeindlich betätigen würden?

Antwort:

Ich persönlich habe das nicht gemeint, bin aber davon ausgegangen, daß man von höherer Ebene eine solche Möglichkeit vorsorglich ein für alle Mal dadurch ausschalten wollte, daß man nicht nur einzelne verdächtige Juden, die einer staatsfeindlichen Tätigkeit überführt waren, ausschalten, sondern sogleich alle in Lager bringen wollte.

Ich hatte Gelegenheit, das Fernschreiben der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 5. Mai 1942, welches auf die fernmündliche Weisung vom 21. April 1942 von SS-Obersturmführer H a s m a n n - Referat IV B 4 - Bezug nimmt, durchzulesen.

Frage: Haben Sie das Ihnen vorgehaltene Fernschreiben erhalten oder zu lesen bekommen?

Antwort: Da ich mit dem Schriftverkehr in Evakuierungsangelegenheiten nichts zu tun hatte, habe ich das mir vorgelegte Antwort-Fernschreiben mit Sicherheit nicht zu sehen bekommen.

Frage: Welchen Anlaß hatten Sie bei Durchgabe der fernmündlichen Mitteilung vom 21. April 1942 darauf hinzuweisen, daß die Angelegenheit K e s t i n , K u r e k , L e w i n und B a u m nicht eile?

Antwort: Das ist mir sicher so gesagt worden.

Frage: Haben Sie sich eine Vorstellung darüber gemacht, warum man ihnen gesagt hat, daß die Interventionen gegen die Abschiebung einzelner Personen keine eiligen Angelegenheiten seien?

Antwort: Ich habe mir - wenn überhaupt - nur vorgestellt, daß die mangelnde Eilbedürftigkeit darauf zurückzuführen ist, daß der Stapoleitstelle Düsseldorf genügend Zeit gegeben werden sollte, die Angelegenheit zu überprüfen.

Frage:

Haben Sie seinerzeit in Betracht gezogen, daß eine Überprüfung, die nicht in äußerster Beschleunigung vorgenommen würde, eine spätere Bearbeitung überflüssig machen würde, da die Deportation der in Betracht kommenden Personen Kestin, Kurek, Lewin und Baum bereits an dem dem Ferngespräch nachfolgenden Tage, dem 22. April 1942 erfolgen würde?

Antwort:

Ich fasse den Vermerk über den Inhalt des mit mir geführten Telefonats so auf, daß ich zwar auf die Eilbedürftigkeit der Überprüfung hingewiesen habe, aber nur zum Ausdruck gebracht habe, daß eine Mitteilung über das Ergebnis an uns nicht eilig sei.

Frage:

Welches war der Anlaß dafür, daß unter allen Umständen vermieden werden sollte, daß die Absender von Protest-Telegrammen in den Angelegenheiten Kestin, Kurek, Lewin und Baum nicht auch noch weitere Stellen mit Protestschreiben angehen soll?

Antwort:

Ich nehme an, daß man das Angehen anderer Stellen mit Protestschreiben deshalb vermeiden wollte, weil mit der Bearbeitung einer Angelegenheit wie der aus dem Vermerk sich ergebenden die Gestapo zuständig war.

Ich muß annehmen, daß mir bei meiner Beauftragung, das fragliche Telefonat zu führen,

aufgegeben worden war, auch gerade hierauf die Stapoleitstelle Düsseldorf hinzuweisen, um zu vermeiden, daß andere Stellen belästigt würden.

Frage:

Welches war der Anlaß, darauf hinzuweisen, daß den Absendern der Protest-Telegramme in den Fällen Kestin, Kurek, Lewin und Baum unter Androhung polizeilicher Maßnahmen zu verbieten sei, weitere Schritte zu unternehmen?

Antwort:

Ich habe angenommen, daß dieses Verbot deshalb ausgesprochen werden sollte, weil von uns aus gegenüber der Stapoleitstelle Düsseldorf bereits eine Überprüfungsanweisung ergangen war und angesichts dessen es überflüssig und nicht vertretbar erschien, auch noch andere Stellen in diese Angelegenheit gegebenenfalls mit eingeschaltet zu sehen oder diese mit einer solchen Angelegenheit, für die sie nicht zuständig waren, zu belästigen. Es kann auch durchaus möglich sein, daß ich in dem hier zur Erörterung stehenden Telefonat dem Gesprächspartner nur zum Ausdruck gebracht habe, daß vermieden werden müsse, andere Stellen in dieser Angelegenheit zu belästigen, und daß er deshalb seinen Vermerk in der Form, wie er mir vorliegt, abgefaßt hat.

Zum Vorgang IV B 4 3013/42g (1319):

Ich hatte Gelegenheit, die Abschrift des Fernschreibens vom 7. August 1942 an den Polizeiatattaché bei der Deutschen Gesandtschaft in A g r a m , s. Hd. Hauptsturmführer A b r o m e i t , betreffend Abbeförderung von Juden aus Kroatien nach Auschwitz, in dem auf eine "telefonische Besprechung mit Obersturmführer Hartmann vom 7. August 1942" Bezug genommen wird, durchzulesen.

Frage: Haben Sie das in der Abschrift des Fernschreibens erwähnte Telefonat vom 7. August 1942 geführt?

Antwort: Es ist möglich, daß ich im Auftrage eines Vorgesetzten, möglicherweise Günthers, ein solches Telefonat, in dem ich Termine durchgeben sollte, mit Abromeit geführt habe.

Frage: War Ihnen Abromeit der Person, dem Namen und seiner Funktion nach bekannt?

Antwort: Abromeit kannte ich nicht, zumindest kann ich mich an ihn nicht erinnern.

Frage: Haben Sie das Fernschreiben vom 7. August 1942, dessen Abschrift Ihnen vorliegt, abgesetzt oder an der Abfassung mitgewirkt?

Antwort: Nein.

Frage: Wie erklären Sie sich unter diesen Umständen, daß in dem Bezug des Fernschreibens das an <sup>von Ihnen</sup> gleichen Tage geführtes Telefongespräch angesprochen ist?

Antwort:

Wenn ich mich auch an den Einzelfall nicht erinnere, so meine ich doch sagen zu können, daß ich vermutlich meinem Auftraggeber, also vermutlich Günther, nach Durchführung des Telefonats gesagt habe, daß ich die Termine weisungsgemäß an Abromeit durchgegeben hätte. Ich kann mir vorstellen, daß auf Grund dieser meiner Mitteilung dann der mir vorgehaltene Bezug in das Fernschreiben hineingekommen ist. Wenn mir vorgehalten wird, daß ich die durchgegebenen Termine doch sicherlich nicht allein aus einem mündlichen Gespräch mit Günther oder einem anderen Vorgesetzten im Kopf behalten haben könnte, so erkenne ich das als richtig an und meine, daß mir als Unterlage für das von mir zu führende Telefonat die Termine auf einem Zettel notiert übergeben worden sind. Nachdem mir weiter vorgehalten worden ist, daß es wenig glaubhaft erscheint, daß derjenige, der ein Bestätigungs-Fernschreiben absandte, dies allein auf eine mündliche Mitteilung von mir hin<sup>hätte</sup> tun sollen, halte ich es für möglich, daß ich vielleicht auf dem Zettel der mir zunächst als Telefonatsunterlage gegeben worden ist, schriftlich vermerkt habe, daß die aus dem Zettel sich ergebenden Termine von mir an Abromeit durchgegeben worden sind, und daß ich diesen Zettel dann an meinen Auftraggeber, also vermutlich Günther, zurückgegeben habe. Zumindest kann es so gewesen sein.

Mit Sicherheit möchte ich aber auch in diesem Zusammenhang sagen, daß das Fernschreiben selbst von mir weder abgefaßt noch entworfen worden ist; denn etwas Derartiges gehörte nicht zu meinem Aufgabenbereich und lag außerhalb meiner Kompetenzen. Schriftverkehr der Art, wie er sich aus der mir vorgelegten Fernschreiben-Abschrift ergibt, habe ich nicht geführt.

Im übrigen hat mein Verteidiger darauf hingewiesen, daß in diesem Falle als Aktenzeichen in der Unterschrift nur IV B 4 "a" aufscheint.

Die Vernehmung wurde um 11.15 Uhr unterbrochen; sie soll am Dienstag, dem 18. Juni 1968 um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als genehmigt unterschrieben:

... *Rich. Ed. Hartmann* ... 9.7.68 ...

Geschlossen:

*Künzler*  
Erster Staatsanwalt

*Hilmer*  
Staatsanwalt

*Ady*  
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Berlin 21, den 18. Juni 1968  
Turnstraße 91

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Klingberg  
Staatsanwalt Hölzner  
Justizangestellte Adryan

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit  
erscheint um 9.00 Uhr der Beschuldigte

Richard Hartmann

und erklärt im Beisein seines Verteidigers Herrn Rechtsanwalt Jost:

Ich beabsichtige lediglich in Gegenwart von Herrn Rechtsanwalt Roos  
Angaben zur Sache zu machen. Da, wie mir mitgeteilt wurde, Herr Rechts-  
anwalt Roos heute verhindert ist, bitte ich den Termin aufzuheben und  
mich erst wieder zu einem solchen Zeitpunkt vorführen zu lassen, zu  
dem Herr Rechtsanwalt Roos meiner Vernehmung beiwohnen kann.

Die Vernehmung wurde um 9.20 Uhr abgebrochen.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als genehmigt  
unterschrieben:

*Richard Hartmann 9.7.68*

Geschlossen:

*Klingberg*  
Erster Staatsanwalt

*Hölzner*  
Staatsanwalt

*Adryan*  
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

130  
Berlin 21, den 19. Juni 1968  
Turnstraße 91

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt    K l i n g b e r g  
Staatsanwalt                            H ö l z n e r  
Justizangestellte                      A d r y a n

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit  
erscheint um 9.00 Uhr der Beschuldigte

Richard H a r t m a n n

und erklärt in Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung vom  
18. Juni 1968 im Beisein seines Verteidigers Herrn Rechtsanwalt  
R o o s :

noch zu II-7): Einzelerörterungen  
zu Evakuierungsangelegenheiten :

Noch zum Vorgang IV B 4 a 3013/42g (1319):

Auch auf nochmalige Vorlage des Schreibens vom 7. Juni 1942 bleibe  
ich bei meiner dahingehenden Einlassung, daß es möglich sein kann,  
daß ich A b r o m e i t auf besondere Weisung eines Vorgesetzten  
entsprechende fernmündliche Mitteilungen gemacht haben kann, wie  
sie dann in dem Bestätigungsschreiben vom 7. August 1942 ihren Nieder-  
schlag gefunden haben. Ich konnte seinerzeit noch ein wenig Stenografie  
und es steht mir irgendwie vor Augen, daß ich mir seinerzeit das, was  
man mir zu erledigen auftrag, auf einem Block in Stenografie notiert  
und danach dann die Erledigung vorgenommen habe.

H

131

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal auf die Erledigung der Auswanderungsangelegenheiten zurückkommen. Ich erinnere mich jetzt daran, daß mir seinerzeit von G ü n t h e r jeweils zu dem entsprechenden Vorgang ein kurzer Hinweis über die Art der Behandlung, also z. B. ein Hinweis "ablehnen", eventuell auch "im Hinblick auf die kommende Endlösung ablehnen" gegeben wurde. Danach habe ich dann einen entsprechenden, in der Regel gleichbleibenden Text zu Papier gebracht. Da ich auch bereits seinerzeit zum Ausdruck gebracht hatte, daß ich "mit Aktenkram" nicht gut zurecht käme, weil ich nichts davon verstehe, erhielt ich den Rat, ich solle mich in anderen Vorgängen belesen und die dort gewählte Art der Aktenbearbeitung auch in den Vorgängen, die mir zur Bearbeitung übertragen waren, in Anwendung bringen. Das habe ich dann auch getan. Immer wieder aber habe ich zum Ausdruck gebracht, daß ich bilanzsicherer Buchhalter sei und deshalb lieber in der Verwaltung arbeiten möchte. Daraufhin wurde mir dann regelmäßig gesagt, daß jetzt Krieg sei und daß ich zu tun hätte, was man mir gebe.

Frage:

Haben Sie bei Erledigung des sich aus dem Schreiben vom 7. August 1942 ergebenden Telefonats mit A b r o m e i t gewußt und gegebenenfalls zum Ausdruck gebracht, daß die aus Kroatien zur Abschiebung gelangenden Juden nach Auschwitz kommen sollten?

Antwort:

Nein. Ich habe das weder gewußt noch Abromeit gegenüber zum Ausdruck gebracht.

Mit meiner Antwort wollte ich zum Ausdruck bringen, daß ich zwar den Zielort der Transporte nicht kannte. Gewußt habe ich aller-

H

132

dings, daß es sich um Transporte von Juden handeln würde. Meine Vermutung ging dahin, daß diese Juden in ein Lager gebracht und dort zusammengefaßt würden. Wo ein solches Lager liegen sollte, habe ich seinerzeit dagegen nicht gewußt. Ich wußte nicht einmal, daß es sich um einen Transport von kroatischen Juden handeln sollte.

Wenn sich aus dem mir vorgehaltenen Schreiben vom 7. August 1942 ergibt, daß ich am gleichen Tage eine telefonische Besprechung mit Agram geführt haben soll, dann muß das stimmen. Ich selbst kann mich an ein solches Telefonat heute allerdings nicht mehr erinnern. Sollte ich ein solches Telefonat - wie sich aus dem Schreiben ergibt - geführt haben, dann kann es nur die Durchgabe von Transportterminen zum Gegenstand gehabt haben. Darüberhinausgehende Mitteilungen habe ich Abweil nicht gemacht, also z. B. keine Angaben über den Lauf der einzelnen Transporte, weil ich das ansonsten wissen würde.

Frage:

Haben Sie seinerzeit überhaupt etwas über die Existenz eines Lagers Auschwitz gewußt?

Antwort:

Ja, das habe ich gewußt.

Frage:

Seit wann haben Sie etwas über Auschwitz gewußt und was haben Sie darüber gewußt?

H

Antwort:

Ich wußte nur, daß Auschwitz ein KZ ist. Das habe ich mal gehört, von wem und wann weiß ich allerdings nicht.

Auch auf nochmaliges Befragen bleibe ich dabei, daß ich Aufträge wie die mit mir im Vorstehenden erörterten lediglich auf Einzelweisung eines meiner Vorgesetzten erledigt haben kann. Als solcher Vorgesetzter kommt meiner Erinnerung nach nur Günther in Betracht, wenn ich auch nicht ausschließen will, daß möglicherweise <sup>auch</sup> Eichmann mir eine entsprechende Weisung einmal erteilt haben könnte. Wenn ich gefragt werde, ob ich auch von N o v a k einmal eine Einzelweisung erhalten haben kann, so vermag ich mich daran zwar nicht zu erinnern, kann das aber auch nicht ausschließen. Da Novak jedoch nicht mein Dienstvorgesetzter war, könnte sich das nur in der Form abgespielt haben, daß Novak mir eine Weisung mit dem Hinweis erteilt hat, daß Günther - oder gegebenenfalls Eichmann - bestimmt hätte, daß ich diese Weisung auszuführen hätte.

Frage:

Wollen Sie behaupten, daß Sie mit Novak auf dem diesem zugewiesenen Arbeitsgebiet nicht zusammengearbeitet haben?

Antwort:

Ja, zusammengearbeitet habe ich mit Novak nicht.

Auf Vorhalt der Bekundungen des Zeugen Z s a n b o k vom 14. März 1966 auf Seite 5 oben, die dahin lauten, daß "Hartmann mit im Zimmer von Novak saß":

Antwort:

Ich habe mit Novak nicht im Zimmer gesessen, das muß Zsanbok irgendwie verwechselt haben.

Zsambok ist mir auch kein Begriff mehr.

Ich habe zunächst allein in einem Zimmer gesessen. Später mußte ich dann das Zimmer wechseln und bekam ein kleineres Zimmer neben der Telefonzentrale, in das dann nach einer gewissen Zeit noch Fräulein J e s k e gesetzt wurde.

Auf Vorhalt der Bekundungen des Zeugen K r a u s e vom 28. März 1968 auf Seite 5, in denen es heißt, daß "Novak mit den Fahrplänen der Judentransporte zu tun hatte und daß mit ihm zusammen auf demselben Sachgebiet Fahrplanangelegenheiten - wie er, Krause, noch mit Sicherheit wisse - Hartmann zusammengearbeitet habe." :

Antwort:

Ich habe mit Novak nicht zusammengearbeitet. Vielleicht hat Krause Unterlagen über Telefonate von mir in Evakuierungsangelegenheiten, die ich auf Einzelweisung geführt habe, gesehen und hat daraus die - allerdings falsche - Schlussfolgerung gezogen, daß ich mit Novak zusammengearbeitet hätte. Eine andere Erklärung habe ich für die Bekundungen Krauses nicht. Ich muß jedenfalls dabei bleiben, mit Novak auf dem Sachgebiet "Fahrpläne der Judentransporte", "Fahrplanangelegenheiten" nicht zusammengearbeitet zu haben.

Wenn ich mit Novak zusammengearbeitet hätte, dann hätte ich ihn ja wohl unterstellt gewesen sein müssen; das war ich aber nicht. Es hätten mir ja <sup>auch</sup> Eichmann oder Günther eröffnen müssen,

daß ich Novak zugeteilt wäre; eine solche Eröffnung ist mir jedoch nicht gemacht worden.

Zum Vermerk **W e r n e r s** vom 9. Juli 1943 im Halbhefter "Tagungen und Besprechungen im Referat des RSHA":

Ich hatte Gelegenheit, den Besprechungsvermerk des SS-Untersturmführers **W e r n e r** vom BdS Den Haag vom 9. Juli 1943 über eine in der Zeit von 1. bis 6. Juli 1943 im RSHA geführte Besprechung, und zwar insbesondere den Abschnitt durchzulesen, der wie folgt überschrieben ist: "Rücksprache: SS-Hauptsturmführer Novak und SS-Untersturmführer Hartmann".

Frage:

Wie erklären Sie sich, daß der SS-Untersturmführer Werner eine Rücksprache gemeinsam mit Novak und Ihnen geführt hat?

Antwort:

Ich kann mich an eine solche Besprechung, und ich kann mich auch an den angeblichen Besprechungsteilnehmer Werner nicht erinnern. Eine Erklärung dafür, daß er als gemeinsame Besprechungspartner Novak und mich aufgeführt hat, habe ich nicht.

Ich will nicht in Abrede stellen, an einer solchen Besprechung teilgenommen zu haben. Warum diese Besprechungsteilnahme erfolgt ist, weiß ich jedoch nicht. Ich kann keine Erklärung dafür finden, warum man mir gesagt hat, daß ich mich dazusetzen solle.

H

Frage:

Meinen Sie, daß man Sie zu einer gemeinsamen Besprechung mit Novak deswegen dazugesetzt haben könnte, weil Sie für das in der Besprechung Erörterte nicht zuständig gewesen wären?

Antwort:

Ich weiß das überhaupt nicht mehr und kann dazu auch nichts mehr sagen.

Frage:

Haben Sie seinerzeit etwas darüber gewußt, daß im Lager Theresienstadt nur Juden aus dem Reichsgebiet, beispielsweise Alte und Kranke, untergebracht werden sollten und daß das Lager Bergen-Belsen für die Unterbringung von Protektionsjuden, jüdischen Funktionären und Juden mit Verbindungen zum Ausland, die für einen Austausch infrage kommen könnten, verwendet werden sollte?

Antwort:

Daß Alte und Kranke nach Theresienstadt kamen, das wußte ich. Darüber, mit welchen Juden Bergen-Belsen belegt werden sollte oder konnte hatte ich nichts mehr in Erinnerung. Nach Vorhalt des Besprechungsvermerks vom 9. Juli 1943 kann ich mir aber nur vorstellen, daß ich seinerzeit mit diesen Dingen deshalb vertraut gemacht worden bin, damit ich dies bei Bearbeitung von irgendwelchen Auswanderungsgesuchen wüßte. Daß Novak über die Art und Weise der Belegung von Theresienstadt und Bergen-Belsen informiert wurde, ist meiner Vorstellung nach deshalb geschehen, weil er die

Transporte dorthin in technischer Hinsicht abzuwickeln hatte.

Wenn mir in diesem Zusammenhang vorgehalten wird, daß die Besprechungsnotiz Werners ihrem Inhalt und Sinne nach eindeutig ausweist, daß nicht Werner Novak und mir irgendwelche Mitteilung gemacht hat, sondern daß er sie von uns bekommen haben muß, so kann ich auch dazu nichts sagen. Ich selbst habe von den Dingen nichts gewußt und kann deshalb Werner auch keine Weisungen oder Hinweise gegeben haben. Das war bestimmt nicht der Fall.

Wenn mir vorgehalten wird, daß angesichts der Überschrift des Novak und mich betreffenden Besprechungsteiles die Vermutung naheliegt, daß ich nicht nur stummer Zuhörer einer Besprechung zwischen Novak und Werner gewesen bin, sondern auch selbst mich an dem Gespräch beteiligt habe, so muß ich dazu sagen, daß ich mir das nicht denken kann; ich meine vielmehr, daß ich zu der Unterredung nur deshalb hinzugezogen worden bin, um selbst die gleichen Informationen zu erhalten, die Werner erhielt.

Frage:

Wollen Sie meinen, daß man mit Ihrer Information in bestimmten Angelegenheiten so lange gewartet hätte, bis zufällig ein auswärtiger Besucher zum Referat IV B 4 kommen und dort in bestimmten Angelegenheiten unterrichtet würde?

Antwort:

Ich nehme das an, weil das Lager Bergen-Belsen ja wohl erst eingerichtet werden sollte. Das wußte ich seinerzeit nicht, vermute dies allerdings jetzt auf Grund des mir vorgehaltenen Textes des Besprechungsprotokolls.

Im Gegensatz zu der mir seinerzeit noch nicht bekannten Belegung Bergen-Belsens war mir damals schon bekannt, daß Theresienstadt mit alten Leuten und Kranken belegt wurde. Mir war auch bekannt, daß diese Alten und Kranken, bei denen es sich ausschließlich um Juden handelte, aus dem Reichsgebiet dorthin kamen. Ich bin auch davon ausgegangen, daß auch aus Berlin Juden, falls die entsprechenden Voraussetzungen - Alter oder Krankheit - vorlagen, nach Theresienstadt kamen.

Wohin die nichtkranken und nichtalten Juden kamen, habe ich seinerzeit zunächst nicht gewußt. Als ich dann jedoch von den Transporten hörte, ging ich davon aus, daß auch sie zusammengefaßt würden und in Lager kämen. Ich hatte zwar im einzelnen nicht gewußt, wo die Lager, in denen diese Juden, die nicht alt und nicht krank waren, konzentriert waren, gelegen waren. Allerdings hatte ich die Vorstellung, daß die Juden, die abtransportiert und zusammengefaßt wurden, "nach dem Osten" gelangten. Wenn ich speziell gefragt werde, ob diese meine soeben gemachten Angaben sich auch auf Juden aus Berlin beziehen, so muß

H

ich dazu angeben, daß ich eine entsprechende dienstliche Kenntnis nicht hatte. Es ist allerdings möglich, daß ich mir seinerzeit auch Entsprechendes vorgestellt habe, daß also auch Juden aus Berlin in die Ostgebiete evakuiert wurden. Mit meiner Bekundung wollte ich sagen, daß ich seinerzeit nichts davon gewußt habe, daß z. B. dann oder dann ein bestimmter Transport mit Juden aus Berlin wegging. Anzunehmen war allerdings schon damals, daß - wie aus dem übrigen Reichsgebiet - auch aus Berlin die Juden abtransportiert würden.

Die Vernehmung wurde von 10.20 Uhr bis 10.30 Uhr unterbrochen.

Ich bleibe dabei, daß ich - wie ich auch schon in anderem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht habe - meinen Dienst im Referat IV B 4 recht lasch und widerwillig wahrgenommen habe. Ich erinnere mich z. B. daran, daß ich zwei Stunden zum Mittagessen abwesend war und pünktlich zum Dienstschluß nach Hause gegangen bin. Daß ich "krank gemacht" hätte, kann ich zwar nicht sagen. Ich habe aber meinen Urlaub - soweit ein solcher gewährt wurde - mit Sicherheit genommen und ohne weiteres bis zum letzten Tag ausgenutzt. Ich war ja froh, wenn ich vom Referat weg war. Diese meine Verhaltensweise rührte daher, daß mir die Arbeit im Referat IV B 4 nicht lag. Ich betrachtete sie als "Aktenkram", von dem ich nichts verstand. Nachdem man mir abgelehnt hatte, eine Versetzung zur Verwaltung zu ermöglichen, war ich in Opposition; denn ich hatte "meine Wut im Bauch".

Zum Vorgang IV B 4 b 819/41:

Ich hatte Gelegenheit, den handschriftlichen Vermerk J ü n g l i n g s auf seiner Verfügung vom 7. August 1941 durchzulesen, in der es heißt, daß "Untersturmführer Hartmann telefonisch mitgeteilt hat, daß er täglich - in seinem Urlaub - im Amt sei".

Frage:

Wie erklären Sie den in diesem Vermerk Jünglings lautenden Widerspruch zu Ihrer vorher abgegebenen Bekundung, nur widerwillig Ihren Dienst versehen zu haben?

Antwort:

Mit Sicherheit meine ich sagen zu können, daß ich seinerzeit freiwillig auf meinen Urlaub oder einen Teil des Urlaubs bestimmt nicht verzichtet habe. Es könnte höchstens so gewesen sein, daß man mich angewiesen hat, nach meiner Rückkehr aus meinem Heimatort Landau den Dienst sofort wieder anzutreten. Das ist insbesondere deshalb leicht möglich, weil seinerzeit die Auswanderungsangelegenheit über das unbesetzte Frankreich und Lissabon lief.

Ich kann mir den Vermerk Jünglings auf dem mir vorgehaltenen Schreiben nur damit erklären, daß ich aus Anlaß der telefonischen Erörterung einer speziellen Auswanderungsangelegenheit nebenbei erwähnt habe, daß ich wieder im Dienst sei. Selbstverständlich werde ich ihm seinerzeit nicht gesagt haben, daß ich im Dienst sein müsse, denn darüber habe ich einen

14

Anderen natürlich nichts gesagt und hätte das auch nicht sagen dürfen.

Auf erneutes Befragen gebe ich an, daß ich über die Tätigkeit der übrigen im Referat Bediensteten nur in großen Zügen etwas gewußt habe, also z. B. in dem Sinne, daß ich etwas darüber gehört habe, daß die <sup>eine</sup> Abteilung mit dem Sachgebiet und eine andere Abteilung mit einem anderen Sachgebiet, z. B. mit Vermögenssachen befaßt sei. Dagegen waren mir irgendwelche Einzelheiten über die Bearbeitung einzelner Vorgänge durch bestimmte Sachbearbeiter nicht bekannt.

Zum Vorgang IV B 4 b 4546/43:

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben vom 11. Mai 1943 an das Auswärtige Amt betreffend den sowjetischen Juden Max G u r w i t s c h , geboren am 18. Januar 1882 in Wladislawowo, wohnhaft gewesen in Brüssel, rue Picard 218, und den darauf befindlichen handschriftlichen Vermerk Jünglings vom 23. Mai 1943 durchzulesen.

Frage:

Wie erklären Sie es sich, daß Sie Jüngling auf Befragen nach den "Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden nach dem Osten" dahingehend Auskunft geben konnten, daß diese vom 5. März 1943 stammten, das Aktenzeichen IV B 4 2314/43g (82) führten und daß die Angelegenheit von Regierungsrat H u n - s c h e bearbeitet wurde?

Antwort:

Ich kann mir die nach dem Vermerk von mir erteilte Auskunft nur so erklären, daß bei mir

H

angerufen worden ist, und daß ich danach Günther gefragt habe, wer der zuständige Bearbeiter für die in Betracht kommenden Richtlinien sei. Günther muß mir daraufhin mitgeteilt haben, daß es sich dabei um Richtlinien von einem bestimmten Datum und mit bestimmtem Aktenzeichen handele und daß der zuständige Sachbearbeiter Regierungsrat Hunsche sei.

Frage:

Wie erklären Sie es sich, daß Jüngling Fragen hinsichtlich "Richtlinien zur technischen Durchführung zur Evakuierung von Juden aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden nach dem Osten" gerade an Sie richtet, wenn er nicht davon ausgegangen sein sollte, daß Sie <sup>der</sup> einer für die Bearbeitung dieser Angelegenheiten zuständigen Sachbearbeiter oder Mitarbeiter gewesen sind?

Antwort:

Ich kann mir nur vorstellen, daß Herr Jüngling deshalb bei mir angerufen hat, weil er nicht wußte, an wen er sich sonst im Referat hätte wenden können, und um von mir eine Auskunft über den zuständigen Sachbearbeiter zu bekommen.

Vorhalt und Frage:

Herr Jüngling hat ausdrücklich der hier vorliegenden Unterlagen des Auswärtigen Amtes mit zahlreichen Bediensteten des Referates IV B 4 Telefonate geführt. Warum ruft er in

dem hier zur Erörterung stehenden Fall gerade  
S i e an?

Antwort:

Ich muß dabei bleiben, daß er sicherlich von mir nur wissen wollte, wer zuständig sei. Warum er sich mit dieser Frage gerade an mich gewandt hat, weiß ich nicht.

Frage:

Wie erklären Sie sich, wenn Jüngling lediglich eine Auskunft über den zuständigen Mann haben wollte, daß er sich dann nicht an die Geschäftsstelle oder die Registratur gewandt hat, wo er diese Auskunft am besten und schnellsten bekommen hätte.

Antwort:

Ich nehme an, daß er deshalb m i c h angerufen hat, weil er mich von den Auswanderungsangelegenheiten her per Telefon noch kannte.

Frage:

Wie wollen Sie diese Ihre eben gegebene Antwort erklären, wenn Ihnen vorgehalten wird, daß die Auskunft, um die es hier geht, am 23. Mai 1943 erteilt wurde, als Auswanderungssachen schon seit mindestens 15 Monaten zum Erliegen gekommen waren?

Antwort:

Eine andere, als die bisher gegebene Antwort, kann ich nicht finden. Insbesondere muß ich dabei bleiben, daß ich meine, von Jüngling nicht etwa deshalb in der hier zur Erörte-

rung stehenden Angelegenheit angesprochen worden zu sein, weil ich für Evakuierungs- oder Transportangelegenheiten zuständig war.

Zum Vorgang IV B 4 675/41:

Ich hatte Gelegenheit, die handschriftliche Notiz Jünglings vom 3. Februar 1942 durchzulesen, aus der sich ergibt, daß nach einer von dem Legationsrat R a d e m a c h e r gemachten Mitteilung der Untersturmführer Hartmann(im RSHA) gebeten worden sei, die Zahl der in Deutschland lebenden iberö-amerikanischen Juden dem Auswärtigen Amt mitzuteilen.

Frage:

Wie erklären Sie sich den Ihnen vorgehaltenen Vermerk Jünglings?

Antwort:

Ich meine nicht, daß ich von dem Legationsrat Rademacher angesprochen worden bin. Mit einem Rademacher hatte ich nie etwas zu tun. Ich kann mir den Vermerk Jünglings nur dahingehend erklären, daß er von Seiten Rademachersbeauftragt worden war, die Zahl der in Deutschland lebenden iberö-amerikanischen Juden festzustellen, und daß er, Jüngling, seinerseits daraufhin an mich fernmündlich mit einer entsprechenden Bitte herantrat.

Frage:

Wie erklären Sie es sich, daß Herr Jüngling auch in diesem Falle gerade S i e wieder fernmündlich anspricht?

H

Antwort:

Ich kann mir das nur so vorstellen, daß Herr Jüngling dann, wenn er eine Auskunft haben wollte, aus unserer vorherigen fernmündlichen Zusammenarbeit zunächst mich anrief, um von mir den zuständigen Bearbeiter zu erfahren. Ich meine, daß Herr Jüngling hat wissen können und müssen, daß ich ihm die Auskunft, die er in dem hier zur Erörterung stehenden Fall begehrte, keinesfalls würde erteilen können.

Frage:

Haben Sie eine Erinnerung daran, daß Jüngling häufiger mit Anfragen nach diesen oder jenen Dingen an Sie herangetreten ist?

Antwort:

An irgendwelche anderen speziellen Anfragen Jünglings kann ich mich nicht erinnern.

Frage:

Wollen Sie dabei bleiben, daß Sie den Legationsrat Rademacher nicht kannten?

Antwort:

Ja, ich hatte mit Rademacher nichts zu tun.

Frage:

Haben Sie in brieflichem Kontakt mit Rademacher gestanden, hat er Sie z. B. angeschrieben? Haben Sie mit ihm telefoniert?

Antwort:

Das wüßte ich nicht.

Die Vernehmung wurde um 11.30 Uhr unterbrochen; sie soll am 20. Juni 1968 um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als  
genehmigt unterschrieben:

*Rich. Ed. Hartmann* 9.7.65

Geschlossen:

*Wienfand*  
Erster Staatsanwalt

*Hölme*  
Staatsanwalt

*Adnauer*  
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

197  
Berlin 21, den 24. Juni 1968  
Turmstraße 91

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Ersters Staatsanwalt Klingberg  
Justizangestellte Adryan

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit erscheint  
um 9.15 Uhr der Beschuldigte

Richard Hartmann

und erklärt in Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung vom  
19. Juni 1968 im Beisein seines Verteidigers Herrn Rechtsanwalt  
R o o s :

noch zu II - 7): Einzelerörterungen

c) Schicksalsfragen:

Als ich in den mir zugeteilten Auswanderungsangelegenheiten zum Teil  
ablehnende Bescheide entwerfen mußte, in denen teilweise auch als  
Begründung für die Ablehnung die "kommende Endlösung der Judenfrage"  
angegeben war, stellte ich mir vor, daß diejenigen, die abschlägig  
beschieden wurden, zwar nach dem Kriege würden auswandern können, daß  
man mit ihnen während des Krieges jedoch in der Form verfahren würde,  
daß man sie - wie das dann auch ganz allgemein geschehen ist - in  
Lager einweisen würde. Meine Vorstellung, daß diejenigen Juden, deren  
Auswanderungsgesuche zunächst abgelehnt wurden, nach dem Kriege würden  
auswandern können, gründete sich darauf, daß ich einmal am Rande etwas  
davon gehört hatte, daß die Juden nach dem Kriege nach Madagaskar

auswandern sollten. Wenn ich in diesem Zusammenhang gefragt werde, ob mir seinerzeit bekannt war, daß das 1940/41 ins Gespräch gekommene Madagaskar-Projekt bereits während des Jahres 1942 endgültig zu den Akten gelegt worden sei, so muß ich das verneinen.

Frage:

Haben Sie während Ihrer Tätigkeit im Eichmann-Referat gewußt, was mit den Juden, die in Lager eingewiesen wurden, und zwar im Wege einer allgemeinen Evakuierung, geschieht?

Antwort:

Nein, das habe ich nicht gewußt.

Frage:

Hatten Sie eine Vorstellung davon, wie die Verhältnisse in den Lagern, in die Juden eingewiesen wurden, waren, also z. B. in Auschwitz?

Antwort:

Nein.

Frage:

Haben Sie etwas darüber gewußt oder gehört, unter welchen Umständen die Deportationen vor sich gingen und welche Verhältnisse die Juden an ihren Evakuierungszielorten, sei es in Lagern, Ghettos oder sonstwo schlechthin, antrafen?

Antwort:

Nein, darüber habe ich nie etwas gehört.

Wie ich bereits in anderem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht habe, habe ich seinerzeit den Völkischen Beobachter und die Berliner Illustrierte gelesen. Diese Blätter habe ich mir privat beschafft, auf der Dienststelle sind mir irgendwelche Presseerzeugnisse nicht zugänglich gemacht worden.

Frage:

Wollen Sie behaupten, daß Ihnen während Ihrer Zugehörigkeit zum Eichmann-Referat die sogenannten "Informationsberichte zur Judenfrage" nicht vorgelegt worden sind?

Antwort:

So etwas habe ich nicht bekommen.

Frage:

Wollen Sie behaupten, daß Ihnen während Ihrer Zugehörigkeit zum Eichmann-Referat keine ausländischen Presseerzeugnisse, die zu den deutschen Judenmaßnahmen Stellung nahmen, vorgelegt worden seien?

Antwort:

Auch so etwas habe ich nie bekommen.

Frage:

Wollen Sie behaupten, daß Ihnen während Ihrer Zugehörigkeit zum Eichmann-Referat Einsatzgruppen-Berichte und Meldungen aus den besetzten Ostgebieten nicht vorgelegt worden sind?

Antwort:

Derartige Berichte und Meldungen habe ich nicht erhalten.

Frage:

Erinnern Sie sich einer Reichstagsrede Hitlers vom 30. Januar 1939, in der er

H

zum Ausdruck gebracht hat : "Ich will heute wieder ein Prophet sein: wenn es dem internationalen Finanzjudentum gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa" ?

Antwort:

Erinnern kann ich mich daran bestimmt nicht.

Frage:

Erinnern Sie sich einer Rede G o e b b e l s ' vom 2. Dezember 1941, in der er - unter An - spielung auf die Prophezeiung Hitlers vom 30. Januar 1939 - zum Ausdruck brachte: "Wir erleben eben den Vollzug dieser Prophezeiung" ?

Antwort:

Davon habe ich nie etwas gehört.

Frage:

Erinnern Sie sich einer Rede Hitlers vom 30. Januar 1942, in der er zum Ausdruck gebracht hat: "Ich habe am 1. September 1939 im Deutschen Reichstag es schon ausgesprochen - und ich hüte mich vor voreiligen Prophezeiungen - daß dieser Krieg nicht so ausgehen wird, wie es sich die Juden vorstellen, nämlich daß die europäisch-arischen Völker ausgerottet werden, sondern daß das Ergebnis dieses Krieges die Vernichtung des Judentums sein wird" ?

Antwort:

Nein.

H

Frage:

Erinnern Sie sich einer Rede Hitlers vom 24. Februar 1942, in der er <sup>in Anspielung</sup> wiederum<sup>auf</sup> seine seinerzeitige Prophezeiung zum Ausdruck gebracht hat, daß durch diesen Krieg nicht die arische Menschheit, sondern der Jude ausgerottet werden wird?

Antwort:

Nein.

Frage:

Erinnern Sie sich eines in diesem Zusammenhang im Völkischen Beobachter abgedruckten Artikels vom 27. Januar 1942, der die Balkenüberschrift trägt: "Der Jude wird ausgerottet werden" ?

Antwort:

Nein.

Frage:

Erinnern Sie sich einer Rede Hitlers vom 2. Oktober 1942, in der es wiederum unter Anspielung auf die Prophezeiung aus dem Jahre 1939 heißt: "Die Juden haben einst auch in Deutschland über meine Prophezeiung gelacht. Ich weiß nicht, ob sie auch heute noch lachen oder ob ihnen nicht das Lachen bereits vergangen ist. Ich kann aber auch jetzt nur versichern: Es wird ihnen das Lachen überall vergehen. Und ich werde auch mit diesen Prophezeiungen recht behalten" ?

Antwort:

Nein.

H

Frage:

Erinnern Sie sich einer Rede Hitlers zum 9. November 1942, in der er - wiederum unter Bezugnahme auf seine Prophezeiung aus dem Jahre 1939 - zum Ausdruck gebracht hat: "Man hat mich als Prophet ausgelacht; von denen, die damals lachten, lachen heute Unzählige nicht mehr, und die jetzt noch lachen, werden es in einiger Zeit vielleicht auch nicht mehr tun." ?

Antwort:

Nein.

Frage:

Erinnern Sie sich einer Proklamation Hitlers zum 24. Februar 1943, in der in verschiedenen Blättern unter der Überschrift "Ausrottung des Judentums in Europa" zum Ausdruck gebracht wird, daß der gegenwärtige Kampf nicht mit der Vernichtung der arischen Menschheit, sondern mit der Ausrottung des Judentums in Europa sein Ende finden würde ?

Antwort:

Nein.

Frage:

Erinnern Sie sich einer Rede von Goebbels zum 6. Juni 1943, in der er zum Ausdruck gebracht hat, daß der Jude wie der Kartoffelkäfer, der die Kartoffelfelder zerstöre, ja zerstören müsse, die Staaten und Völker zerstöre, und daß es dagegen nur ein Mittel gäbe, die radikale Beseitigung der Gefahr ?

Antwort:

Nein. Es ist zwar möglich, daß ich mal diese oder jene Reden Hitlers oder anderer NS-Größen gehört habe. An Einzelheiten daraus kann ich mich jedoch nicht mehr erinnern.

Frage:

Räumen Sie ein, daß Sie während Ihrer Zugehörigkeit zum Eichmann-Referat Reden Hitlers im Dienstgebäude in der Kurfürstenstraße 16 im Gemeinschaftsempfang haben anhören müssen?

Antwort:

Ich weiß das zwar nicht mehr; es ist aber möglich. Wenn ich einem Gemeinschaftsempfang beigewohnt haben sollte, dann habe ich mich aber mit Sicherheit in irgendeine Ecke gesetzt und habe dem Quatsch gar nicht zugehört. Auch seinerzeit habe ich mich vorwiegend für Sport interessiert und habe deshalb - mit Ausnahme von Tagesmeldungen - vorwiegend Sportberichte gehört und gelesen. Politischen Reden oder Leitartikeln hat daher niemals mein Interesse gegolten. Das ist auch heute noch so bei mir.

Auf nochmaliges Befragen und nach Vorhalt verschiedener "Informationsberichte zur Judenfrage" aus dem entsprechenden Halbhefter bleibe ich dabei, daß ich derartige Berichte seinerzeit nicht zu sehen bekommen und auch nicht auszugsweise gelesen habe.

Frage:

Wollen Sie behaupten, solche Berichte auch dann nicht zu Gesicht bekommen zu haben, wenn darin u. a. Themen erörtert wurden, die sich auf die von Ihnen bearbeiteten Sachgebiete bezogen?

Antwort:

Auch solche Berichte, die möglicherweise mit Fragen der jüdischen Auswanderung oder mit jüdischen Organisationen, die eine Auswanderung von Juden betrieben, befaßt waren, habe ich seinerzeit nicht zu sehen bekommen.

Vor Vorhalt der Bekundungen des Mitbeschuldigten J ä n i s c h vom 8. Februar 1969 auf den Seiten 7 und 8 (von "Bei den Umläufen" bis "zuständig war"):

Antwort:

Auch auf Vorhalt der Bekundungen des Mitbeschuldigten Jänisch bleibe ich dabei, daß ich derartige Informationsberichte zur Judenfrage nicht zu sehen bekommen habe.

Auf nochmaliges Befragen bleibe ich auch dabei, daß ich niemals irgendwelche Presseberichte, die vom Amt VII des RSHA ausgeschnitten und aufgeklebt waren und an das Referat Eichmann gelangten, zu sehen bekommen und diese gelesen habe. Ich weiß auch dem Grunde nach davon nichts, daß solche Presseberichte überhaupt in das Referat Eichmanns gelangten.

153  
Auf Vorhalt der Bekundungen des Mitbeschuldigten J ä n i s c h  
in seiner Vernehmung vom 8. Februar 1968 auf Seite 8 (von "Es kam  
auch vor" bis "kurzen Zeitabständen"):

Antwort:

Auch nach Vorhalt der Bekundungen des Mitbe-  
schuldigten Jänisch bleibe ich dabei, Presse-  
mitteilungen, die sich mit den deutschen Ju-  
denmaßnahmen befaßten, nicht zu Gesicht be-  
kommen zu haben.

Auf Vorhalt der Bekundungen des Zeugen H a n k e vom 12. August 1968  
auf den Seiten 4 und 5 (von "Ich kann mich erinnern" bis "beschrieben"):

Antwort:

Auch nach Vorhalt der Bekundungen des Zeugen  
Hanke habe ich keinerlei Erinnerung daran, daß  
mir während meiner Zeit zur Zugehörigkeit zum  
Eichmann-Referat Ausschnitte aus ausländischen  
Presseerzeugnissen zur Kenntnis gelangt wären.

Auf Vorhalt der Bekundungen des Zeugen K r a u ß e vom 27. Juli 1966  
auf Seite 9 (von "Über das Schicksal" bis "stimmen könnte"):

Antwort:

Auch nach Vorhalt der Aussagen Kraußes  
muß ich meine bisher schon gemachte Bekundung  
wiederholen, daß mir solche Pressemitteilungen  
nicht zur Kenntnis gelangt sind.

Wenn ich gefragt werde, ob mir etwas über ein zum Eichmann-Referat  
gehöriges kleines Archiv und <sup>die</sup> dortige Ablage von "Greuelberichten" be-  
kannt ist, so muß ich das auch nach dem Vorhalt verneinen, daß z. B.  
die damalige Kanzleiangestellte G i e r s c h ausgesagt hat, daß

ihr aus diesem kleinen Archiv einzelnes Greuelmaterial gezeigt wurde.

Frage:

Haben Sie von anderer Seite, z. b. vom Auswärtigen Amt, jemals irgendwelches Material erhalten, welches nach damaliger Version als "Greuelpropaganda" bezeichnet wurde, und aus dem sich Aufschluß über die Behandlung der in die Ostgebiete deportierten Juden gewinnen ließ.

Antwort:

Davon weiß ich nichts. Ich kann mich nicht erinnern, jemals solches Material bekommen zu haben.

Ich hatte Gelegenheit, ein Schreiben des Legationsrates Rademacher vom 20. Februar 1941 - D III 1293 -, welches zu meinen Händen adressiert war und die Überschrift "Lieber Kamerad Hartmann" trägt, sowie einen diesem Schreiben beigelegt gewesenen anonymen Brief betreffend "Neue Deportationen aus Wien - Verschickung nach Ostpolen unter gleichzeitiger Enteignung - Der Weg ins Nichts - Hilferufe an Reichsmarschall Göring und Sven Hedin - Bitte an die Evangelische und Katholische Kirche" durchzusehen.

Frage:

Haben Sie das Anschreiben Rademachers nebst der beigelegten anonymen Aufzeichnung seinerzeit erhalten?

Antwort:

Ich habe das Schreiben und die Aufzeichnung nie zu sehen bekommen.

H

157

Frage:

Wie erklären Sie sich unter diesen Umständen, daß das Schreiben zu Ihren Händen adressiert wurde und daß <sup>es</sup> die Überschrift trägt "Lieber Kamerad Hartmann"?

Antwort:

Mit Entschiedenheit möchte ich nochmals behaupten, daß ich das mir vorgelegte Schreiben nebst Anlage nie zu sehen bekommen habe; sonst wüßte ich das. Die Adressierung zu meinen Händen kann ich mir nur so erklären, daß Rademacher durch die laufenden Auswanderungsangelegenheiten über mich wußte. Die Anrede kann ich mir nicht erklären, vielleicht war eine solche im Auswärtigen Amt üblich.

Auch nachdem mir von meinem Verteidiger vorgehalten worden ist, daß es doch der Lebenserfahrung entsprechen würde, daß Schreiben, die außer einem Hinweis, dass sie zu meinen Händen gehen sollten, außerdem auch noch eine auf meinen Namen lautende Anrede enthielten, mir mit Sicherheit vorgelegt <sup>worden</sup> sein dürfte, bleibe ich dabei, daß dies nicht der Fall war. Der Grund dafür lag darin, daß alle Post, die für das Referat IV B 4 bestimmt war, bei Eichmann als Referatsleiter oder Günther als seinem Stellvertreter, einging und von einem von diesen dann ausgezeichnet wurde. Ich bin sicher, daß eine Auszeichnung des mir vorgelegten Vorgangs auf mich nicht erfolgt ist, so daß ich daher das Schreiben nebst Anlage

4

158

auch nicht zu sehen bekommen habe. Wenn ich darauf hingewiesen werde, daß das Schreiben des Auswärtigen Amtes das Ersuchen enthielt, den Absender des dem Schreiben beigelegt gewesenen anonymen Briefes zu ermitteln, so ist das ein weiteres Argument für mich, daß ich in die Erledigung dieser Angelegenheit nicht eingeschaltet war und auch das Schreiben nebst Anlage nicht zu sehen bekommen habe; denn für eine solche Aufgabe, wie sie hier gestellt war, war ich nicht zuständig. Es könnte höchstens sein, daß einer der Einzelfallbearbeiter mit der Erledigung des hier zur Erörterung stehenden Falles betraut wurde, und zwar deshalb, weil es sich um die Ermittlung eines einzelnen Absenders eines anonymen Schreibens handelte.

Frage:

Halten Sie die Erledigung der hier zur Erörterung stehenden Angelegenheit, also die Ermittlung eines anonymen Briefschreibers, durch S i e auch dann für ausgeschlossen, wenn Sie bedenken, daß in dem anonymen Brief einmal von Evakuierungsmaßnahmen und ihren Folgen, zum anderen auch von Auswanderung die Rede ist?

(Es erscheint nunmehr - um 10.40 Uhr - Staatsanwalt H ö l z n e r )

Antwort:

Auch trotz des mir gemachten Vorhaltes halte ich es für ausgeschlossen, in die Bearbeitung dieser Angelegenheit eingeschaltet gewesen

H

159

zu sein. Ich habe das Schreiben vom 20. Februar 1941 nebst Anlage nicht zu sehen bekommen. So etwas wüßte ich sonst.

Ich hatte Gelegenheit, das Schreiben des Legationsrates Rademacher vom Auswärtigen Amt vom 27. November 1941 - D III 1293 Ang. III - welches an mich adressiert war und dessen Anrede wiederum lautet: "Lieber Kamerad Hartmann", durchzulesen.

Frage: Haben Sie das Schreiben vom 27. November 1941 bekommen?

Antwort: Ich kann mich auch an dieses Schreiben nicht entsinnen.

Ich hatte Gelegenheit, den auf dem Entwurf des Schreibens vom 27. November 1941 angebrachten Vermerk eines Bediensteten des Auswärtigen Amtes vom 17. Dezember 1941 durchzulesen, der dahin lautet, daß Untersturmführer Hartmann Herrn Legationsrat Rademacher mitgeteilt hat, daß die Nachforschungen ohne Ergebnis gewesen sind :

Frage: Haben Sie die sich aus dem Vermerk vom 27. November 1941 ergebende Mitteilung gemacht?

Antwort: Ich kann das nicht ausschließen. Diese Mitteilung habe ich dann allerdings auf Einzelweisung Günthers an das Auswärtige Amt durchgegeben.

H

160

Frage:

Wie wollen Sie den Widerspruch zwischen dieser letzten Bekundung und dem Umstand erklären, daß in dem hier zur Erörterung stehenden Vorgang alle Schreiben zu Ihren Händen adressiert worden sind, alle Schreiben die Anrede "Lieber Kamerad Hartmann" tragen und auch die Erledigung beider Schreiben durch eine Mitteilung Ihrerseits erfolgte?

Antwort:

Nachdem ich mir auf Vorhalt meines Verteidigers die Dinge noch einmal überlegt habe, möchte ich meine bisherigen Bekundungen dahingehend berichtigen, daß ich mich an den Inhalt des mir vorgelegten anonymen Schreibens heute nicht mehr erinnern kann und daß ich angesichts dessen und angesichts meiner weiteren Erinnerungslosigkeit an ein mit Rademacher geführtes Telefonat oder geführtes Gespräch nicht sagen kann, ob ich den mir vorgehaltenen Vorgang zu sehen bekommen und bearbeitet habe oder nicht. Wenn ich in die Bearbeitung eingeschaltet war, dann aber nicht in die eigentliche Ermittlung des anonymen Briefschreibers, sondern bestenfalls in die Weitergabe des Vorganges an den für solche Angelegenheiten zuständigen Bearbeiter und an die Entgegennahme des anonymen Ermittlungsergebnisses, das dann von mir telefonisch weitergemeldet worden ist. Es besteht auch die Möglichkeit, daß eine Ermittlung nach

H

dem anonymen Briefschreiber überhaupt nicht in Angriff genommen wurde und daß erst mit Rücksicht auf die Monate später erfolgte Mahnung des Auswärtigen Amtes dann einfach eine negative Auskunft auf Weisung Günthers gegeben wurde.

Die Vernehmung wurde um 11.10 Uhr unterbrochen; sie soll am 25. Juni 1968 um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als genehmigt unterschrieben:

*... ..* *St. E. Hartmann* *9.7.68*

Geschlossen:

*Wiermann*  
Erster Staatsanwalt

*Hölmes*  
Staatsanwalt

*Adrian*  
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Berlin 21, den 25. Juni 1968 <sup>102</sup>  
Turmstraße 91

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g  
Staatsanwalt H ö l z n e r  
Justizangestellte A d r y a n

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit  
erscheint um 9.00 Uhr der Beschuldigte

Richard H a r t m a n n

und erklärt in Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung vom  
24. Juni 1968 im Beisein seines Verteidigers Herrn Rechtsanwalt  
R o o s :

noch zu II - 7 c): Einzelerörterungen zu Schicksalsfragen:

Nachdem ich mir die gestrigen Erörterungen noch einmal eingehend habe  
durch den Kopf gehen lassen, ist mir zu dem Thema der "z.Hd. Hartmann"  
adressierten Schreiben wieder folgendes eingefallen:

Eines Tages während meiner Zugehörigkeit zum Eichmann-Referat fragte  
mich G ü n t h e r , wieso Schreiben des Auswärtigen Amtes zu meinen,  
also Hartmanns Händen, adressiert seien. Als ich ihm daraufhin antwor-  
tete, daß dies noch aus der Auswanderungsbearbeitung herrühren müsse,  
von der her ich dem Auswärtigen Amt bekannt sei, erwiderte Günther,  
daß er das sofort abstellen werde.

Vorhalt und Frage: Aus der Zusammenstellung von hier vorliegenden  
Unterlagen ergibt sich, daß Schreiben des

Auswärtigen Amtes vom 20. Oktober 1940,  
13. Februar 1941, 20. Februar 1941,  
21. April 1941, 7. August 1941, 10. Oktober 1941  
27. November 1941, 28. November 1941 und  
14. Januar 1942 zu Ihren Händen adressiert  
wurden.

Wollen Sie behaupten, daß der Hinweis Günthers,  
er werde die Adressierung zu Ihren Händen ab-  
stellen, bereits während des aus den Daten  
sich ergebenden Zeitraumes erfolgte oder erst  
später?

Antworts:

Sicherlich wird der Hinweis Günthers erst  
nach dem letztgenannten Termin, also dem  
14. Januar 1942 erfolgt sein. Bis zu diesem  
Zeitpunkt war ich ja auch noch mit Auswande-  
rungsangelegenheiten befaßt, in denen ich mit  
Berechtigung unmittelbar angeschrieben wurde.

In Wiederholung meiner Bekundungen zu dem mit mir gestern erörterten  
Schreiben vom 20. Februar 1941 nebst Anlage vom 15. Februar 1941 möchte  
ich mit Bestimmtheit noch einmal betonen, daß ich das anonyme Schreiben  
betreffend "Neue Deportationen aus Wien" nicht zu lesen bekommen habe.  
Ich vermute, daß Eichmann oder Günther, bei denen das Anschreiben vom  
20. Februar 1941 eingegangen sein muß, die Anlage zunächst unbearbeitet  
zu den Akten gelegt haben. Bei der später, nämlich am 27. November 1941,  
erfolgten Mahnung dürfte dann einer von beiden, vermutlich Günther,  
mir die Mahnung in die Hand gedrückt haben und mich mit der Weisung

versehen haben, dem Auswärtigen Amt telefonisch mitzuteilen, daß nichts ermittelt worden sei. Ich könnte mir vorstellen, daß eine vorherige Erledigung deshalb unterblieben ist, weil Eichmann und Günther die Gelegenheit, die sich aus dem Inhalt des anonymen Schreibens ergab, unangenehm war, und daß sie deshalb Diskussionen mit dem Auswärtigen Amt vermeiden wollten. Aus diesem Grunde dürfte wohl auch ein sonst üblicher schriftlicher Bescheid an das Auswärtige Amt unterblieben sein.

Frage:

Wollen Sie behaupten, daß - entgegen jeglicher Verwaltungsübung und der über die Tätigkeit im Eichmann-Referat festgestellten Übung - Ihnen die Mahnung vom 27. November 1941 allein für sich ohne die über das Schreiben vom 20. Februar 1941 nebst Anlage mit Sicherheit angelegt gewesene Akte übergeben worden ist?

Antwort:

Das will ich behaupten; ich nehme an, daß Eichmann oder Günther bei Eingang dieses Schreibens vom 27. November 1941 noch wußte, worum es sich bei dem in Bezug genommenen Schreiben vom 20. Februar 1941 handelte. Ich vermute auch, daß sie mir die gesamte Akte mit Rücksicht auf den Inhalt des anonymen Schreibens, welches sie mir offensichtlich nicht zur Kenntnis bringen wollten, nicht mitgegeben haben, sondern mich die telefonische Auskunft an das Auswärtige Amt allein unter Zugrundelegung des Mahnschreibens vom 27. November 1941 haben erteilen lassen.

Frage:

Haben Sie seinerzeit - unabhängig von dem soeben erörterten anonymen Schreiben vom 20. Februar 1941 irgendwelche Hinweise erhalten, daß die in die Ostgebiete deportierten Juden dort wegen der von ihnen angetroffenen Verhältnisse nicht oder nicht lange würden überleben können?

Antwort:

Nein.

Frage:

Haben Sie irgendwelche Vermutungen in dieser Richtung angestellt?

Antwort:

Nein.

Frage:

Haben Sie - innerhalb oder außerhalb Ihrer Dienststelle - irgend etwas in der besagten Richtung gerüchteweise gehört?

Antwort:

Nein. In der Dienststelle habe ich mich mit niemandem weiter unterhalten, denn ich bin pünktlich nach Hause gefahren, und von Hause aus gab es keinen Ausgang, weil Kaulsdorf " am Ende der Welt " lag und ich im Übrigen mit dem Grundstück dort zu tun hatte.

Frage:

Wollen Sie behaupten, während Ihrer Tätigkeit im Eichmann-Referat keine von Auswärtigen Amt oder von anderer Seite dem Eichmann-Referat übersandten Auszüge aus ausländischen Presseerzeugnissen oder Zusammenstellungen

über ausländische Presseerzeugnisse oder anonymen Schreiben, die sich auf die deutschen Judenmaßnahmen bezogen, vorgelegt erhalten oder sonstwie zu Gesicht bekommen zu haben, wie z. B. die Ihnen vorgelegten Auszüge aus dem Daily Telegraph vom 22. Februar 1941, aus der New York Times vom 14. Januar 1941, aus der New York Post vom 23. Oktober 1941 oder wie die Ihnen vorgelegten Zusammenfassungen oder anonymen Schreiben vom 6. Dezember 1941, vom 9. Januar 1942, vom 26. Juni 1942, vom 2. Oktober 1942 und vom 6. Februar 1943 (sämtlich aus dem Halbhefter "Presseberichte pp. über Judenfragen")?

Antwort:

Pressemeldungen oder andere Unterlagen, wie sie mir soeben vorgehalten wurden, sind mir während meiner Tätigkeit im Eichmann-Referat nie zugänglich gewesen.

Frage:

Wie erklären Sie sich die Ihnen gestern bekanntgegebenen Aussagen der Registraturkräfte H a n k e und K r a u s e, die beide übereinstimmend ausgesagt haben, daß zumindest solche Presseberichte im Referat unliefer und daß diese nicht nur ihnen als Registraturkräfte, sondern auch anderen Referatsangehörigen zugänglich gemacht wurden.

Antwort:

Ich muß dennoch bei meinen Bekundungen bleiben. Ich habe solche Berichte und Pressemeldungen

107

nicht bekommen.

Auch auf nochmaliges Befragen bleibe ich dabei, daß ich weder sogenannte "Einsatzgruppenberichte" noch "Meldungen aus den besetzten Ostgebieten" jemals zu sehen bekommen habe. Ich kann mir darunter auch überhaupt nichts vorstellen.

Ich hatte Gelegenheit, den Auszug B I b 446 aus dem Bericht der Einsatzgruppe A, sowie den Bericht des Einsatzkommandos 3 vom 1. Dezember 1941 betreffend "Gesamtaufstellung der im Bereich des Einsatzkommandos 3 bis zum 1. Dezember 1941 durchgeführten Exekutionen" durchzulesen.

Frage:

Haben Sie Berichte der Ihnen soeben vorgehaltenen Art während Ihrer Tätigkeit im Eichmann-Referat zu sehen bekommen oder gelesen?

Antwort:

Nein, ganz bestimmt nicht.

Auf Vorhalt der Bekundungen des Mitbeschuldigten J ä n i s c h vom 8. Februar 1968 auf den Seiten 8 und 9 (von "Erinnern kann ich mich" bis "an BoBhammer"):

Antwort:

Auch auf Vorhalt der Bekundungen von Jänisch bleibe ich mit hundertprozentiger Sicherheit dabei, daß ich so etwas wie die mir vorgelegten Berichte nicht zu sehen bekommen habe.

Auf Vorhalt der Bekundungen des Zeugen K r a u B e vom 27. Juli 1966 auf den Seiten 8 und 9 (von "Mir ist noch erinnerlich" bis "Günther verbleiben"):

H

Antwort:

Auch bei Vorhalt der Bekundungen Kraußes bleibe ich dabei, daß ich Meldungen der mir vorgehaltenen Art oder Einzelmeldungen mit Zahlen von exekutierten Juden nicht zu sehen bekommen habe.

Auf weiteren Vorhalt der Bekundungen des Zeugen K r a u ß e vom 20. März 1968 auf den Seiten 4 und 5 (von "Ich werde nunmehr danach gefragt" bis "mit Sicherheit weiß, Hartmann"):

Antwort:

Selbst wenn Novak die von Kraußé erwähnten Meldungen zu sehen bekommen haben sollte, so würde das nicht bedeuten, daß auch ich Kenntnis davon erlangt haben müßte. Ich möchte mit Bestimmtheit auch in diesem Zusammenhang angeben, daß mir solche Meldungen nicht zu Gesicht gekommen sind.

Auf Vorhalt der Bekundungen des Zeugen H a n k e vom 12. August 1966 auf Seite 4 (von "Wenn ich gefragt werde" bis "ausgesetzt zu sein"):

Antwort:

Die Bediensteten der Registratur haben solche Sachen, wie Einsatzgruppennmeldungen und ähnliches zu sehen bekommen. Für mich als Mitarbeiter galt das jedoch nicht.

Auf Vorhalt der Bekundungen des Zeugen H a r t e n b e r g e r vom 22. September 1961 auf den Seiten 7 bis 9 (von "Anfänglich schon 1939" bis "unsere Befehle befolgten"):

Antwort:

Was mir aus den Bekundungen Hartenbergers vorge-

halten wurde, das hat er so dahingesagt.  
Ich kann mich an Hartenberger im übrigen  
überhaupt nicht erinnern.

Frage:

Wie erklären Sie sich Ihre eigene Aussage  
vom 2. Februar 1968, in der es heißt,  
"Hartenberger (Bild Nr. 39) ist mir zwar  
namentlich bekannt, auf dem mir vorgehaltenen  
Bild hätte ich ihn jedoch nicht erkannt"?

Antwort:

Ich wollte mit meiner heutigen Bekundung  
zum Ausdruck bringen, daß ich von der Person  
Hartenbergers keine Vorstellung mehr habe.  
Es ist allerdings richtig, daß ich ihn dem  
Namen nach kenne.

Auf Vorhalt der Bekundungen des Zeugen N o v a k von 22. September  
1961 auf den Seiten 1 bis 3 (von "Ich kann mich wie vor" bis "durch  
andere Quellen") und  
vom 21. Oktober 1967 auf den Seiten 13 und 14 (von "Wenn ich gefragt  
werde" bis "Zweifel gekommen"):

Antwort:

Auch nach Vorhalt der Bekundungen Novaks  
bleibe ich dabei, daß ich selbst niemals  
während meiner Zugehörigkeit zum Eichmann-  
Referat irgendein Gerücht über Judentötungen  
gehört habe. Daß ich von Gerüchten nichts  
gehört habe, rührt offensichtlich daher,  
daß ich im Referatsgebäude in einem Dienst-  
zimmer für mich gesessen habe, daß ich  
pünktlich gekommen und gegangen bin und

H

keinerlei Kontakte mit anderen Bediensteten hatte. Vielleicht war man auch mir gegenüber besonders vorsichtig, weil man ja wußte, daß ich ein Gesuch um Entlassung eingereicht hatte. Wenn mir vorgehalten wird, daß ich zumindest von einem gewissen Zeitpunkt an nicht allein in meinem Dienstzimmer gesessen habe, so räume ich ein, daß das stimmt. Fräulein J e s k e, die mit mir zusammengesessen hat, war aber <sup>Zu einer Fabrik</sup> ~~hier~~ und ich konnte mit ihr nichts besprechen.

*Gedacht H.  
9.7.68*

Nach Vorhalt der Bekundungen der Zeugin D o m b r o w s k i, geborene Jeske vom 27. Juli 1967 auf Seite 5 (von "Einmal hörte ich" bis "übersandt worden war") und auf Seite 7 (von "Ich habe während meiner Tätigkeit" bis "Lebensbedingungen umkamen"):

Antwort:

Von der Postkarte, deren Anfangs- oder Endbuchstaben den Satz "Hier ist ein großes Sterben" ergaben, habe ich seinerzeit nichts gewußt. Allerdings ist auch mir seinerzeit aufgefallen, daß auf den Postkarten, die ich zusammen mit Fräulein Jeske zu versieren hatte, davon die Rede war, daß die Absender Hunger hätten und nicht genug zu essen bekämen. Daraus habe auch ich mir den Reim gemacht, daß durch diese schlechten Lebensbedingungen ein Teil der Lagerinsassen umkommen müßte. Ich erinnere mich auch, daß etwa auf jeder Karte dasselbe stand, nämlich daß der Absender etwas zu essen wünschte.

127

Wenn ich in diesem Zusammenhang gefragt werde, seit wann ich mir darüber Gedanken gemacht habe, daß die in den Lagern einsitzenden Juden durch die schlechten Lebensbedingungen umkämen, so kann ich einen genauen Zeitpunkt dafür zwar nicht angeben. Ich meine jedoch sagen zu können, daß mir entsprechende Vermutungen bereits vor dem Zeitpunkt gekommen sind, zu dem ich mit der Postkartenkontrolle in Berührung gekommen bin.

Frage:

Haben Sie sich auch dahingehende Gedanken gemacht, daß es der Staatsführung, die erkennbar judenfeindlich eingestellt war, erwünscht war, daß Juden in den Lagern, in die sie eingeliefert waren, durch die dort herrschenden Lebensbedingungen zu Tode kamen?

Antwort:

Nein, das nicht.

Frage:

Wieso konnten Sie vermuten, daß kein entsprechender Wunsch bei der Staatsführung bestand?

Antwort:

Überlegungen dazu, ob das Ableben von Juden durch schlechte Lebensbedingungen der Reichsführung genehm war, habe ich seinerzeit nicht angestellt.

Die Vernehmung wurde um 11.00 abgebrochen. Ein weiterer Vernehmungs-

H

termin bleibt vorbehalten.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als genehmigt  
unterschrieben:

*Jud. Ed. Hartmann . 9.7.68*

Geschlossen:

*Wiering*  
Erster Staatsanwalt

*Holme*  
Staatsanwalt

*Admmer*  
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

173  
Berlin 21, den 28. Juni 1968  
Turmstraße 91

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt    K l i n g b e r g  
Staatsanwalt                            H ö l z n e r  
Justizangestellte                      A d r y a n

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit erscheint  
um 9.00 Uhr der Beschuldigte

Richard H a r t m a n n

und erklärt in Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung vom  
25. Juni 1968 im Beisein seines Verteidigers Herrn Rechtsanwalt  
R o o s :

noch zu II-7 c): Einzelerörterungen zu Schicksalsfragen:

Auf Vorhalt der Bekundungen der Zeugin M a r k s vom 8. September 1966  
auf den Seiten 5 bis 6 (von "Es erschien eines Tages" bis "herunge-  
reicht wurde") und auf Seite 7 (von "Eines Tages" bis "herausgenommen  
werden müssen"):

Antwort:                                    Ich für meine Person habe von den von Frau  
Marks geschilderten Vorgängen nichts gehört.

Frage:                                      Wie erklären Sie es sich, daß eine unterge-  
ordnete Bedienstete im Eichmann-Referat, wie  
Frau Marks, von den von ihr geschilderten  
Dingen gehört hat, während Sie davon und auch  
von ähnlichen Angelegenheiten nichts gehört

haben wollen?

Antwort:

Meine Unkenntnis und mein Nichtwissen über Dinge, wie die mir aus der Vernehmung von Frau Marks vorgehaltenen, kann ich mir nur so erklären, daß ich, wie ich auch in diesem Zusammenhang schon mehrfach zum Ausdruck gebracht habe, vorwiegend allein gesessen und keinen Kontakt zu meinen Referatskollegen gehabt habe.

Auf Vorhalt der Bekundungen der Zeugin Q u a n d t vom 4. Januar 1968 auf Seite 3 (von "Bei den mir" bis "gefallen") und auf den Seiten 6 bis 8 (von "Wie ich schon sagte" bis "gewesen sein"):

Antwort:

Ich kann nicht ausschließen, daß Frau Quandt das, was sie in ihrer Vernehmung schildert, tatsächlich gehört hat; ich selbst bin mit derartigen Kenntnissen jedoch nicht in Berührung gekommen. Ich kann mir vorstellen, daß dies möglicherweise darauf beruht, daß seinerzeit referatsintern gesagt worden sein<sup>könnte,</sup> man solle mit mir über solche Dinge nicht sprechen. Im übrigen habe ich mich, wie ich in anderem Zusammenhang ja bereits zum Ausdruck gebracht habe, immer zurückgehalten und, mit Ausnahme der Zeit, in der ich mit Fräulein J e s k e zusammensaß, immer allein in meinem Dienstzimmer gesessen.

75

**Frage:**

Wie erklären Sie sich demgegenüber, daß außer Z s a m b o k , dessen Aussage Ihnen bereits in anderem Zusammenhang vorgehalten wurde, auch noch die Referatsbediensteten J ä n i s c h , von H o f f geborene Kunze und mit gewissen Einschränkungen auch die Referatsbediensteten W a g n e r geborene Werlemann und H e i s c h m a n n ausgesagt haben, daß Sie zusammen mit N o v a k in einem Zimmer gesessen haben oder gesessen haben könnten?

**Antwort:**

Wenn die Zeugen etwas Entsprechendes ausgesagt haben, dann müssen sie sich irren. Es kann höchstens sein, daß ich einmal bei Novak mit Einzelfragen oder in Einzelangelegenheiten im Zimmer war; zusammengesessen mit ihm habe ich jedoch nicht.

**Frage:**

Haben Sie mit Novak niemals zusammengesessen?

**Antwort:**

Ich habe niemals mit ihm zusammengesessen.

**Frage:**

Auch nicht während der Bearbeitung von Auswanderungsangelegenheiten?

**Antwort:**

Nein. Wenn, wie mir vorgehalten wird, Novak selbst behauptet, während der Tätigkeit in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung mit mir zusammen in einem Zimmer gesessen zu haben, so halte ich es nur für möglich, daß er un-

mittelbar nach dem Zeitpunkt, nachdem die Wiener nach Berlin gekommen waren, für kurze Zeit in mein damaliges Dienstzimmer gesetzt wurde. Zusammenarbeitet habe ich jedenfalls weder zu dieser Zeit noch später mit ihm.

Auf Vorhalt der Bekundungen der Zeugin S c h o l z vom 19. September 1967 auf den Seiten 9 bis 11 (von "Mir ist das Schreiben" bis "wirklich geschieht"):

Antwort:

Die Schreibdamen haben ja Einblick gehabt, was die Bekundungen von Fräulein Scholz erklärt. Für mich selbst muß ich jedoch einen derartigen oder auch nur annähernd entsprechenden Einblick in Abrede stellen.

Auf Vorhalt der Bekundungen des Mitbeschuldigten J ä n i s c h vom 9. Februar 1968 auf den Seiten 3 bis 11 (von "Wie sich schon" bis "befohlen waren"):

Antwort:

Auch auf Vorhalt der Bekundungen des Mitbeschuldigten Jänisch bleibe ich dabei, daß für mich nicht zutrifft, was er als Grundlage für die Kenntnis der Referatsbediensteten über das Schicksal der Juden im Osten ausgesagt hat. Ich habe von all diesen Dingen nichts gewußt.

Auf Vorhalt der Bekundungen E i c h m a n n s auf den Spalten 210 bis 215 (von "L.: In den Vernichtungslagern sprechen" bis "ein Blutstrahl heraus") aus den Eichmann-Protokollen des 6. Büros der Polizei

in Israel:

Antwort:

Ich selbst habe von Eichmann über das, was er im Osten zu sehen bekommen hat, nichts gehört. Hätte ich zu denen, die er informiert haben will, gehört, hätte ich ihm sofort gesagt, daß ich auf meine Entlassung aus dem Referat und auf meine Versetzung zur Verwaltung bestehen würde. Das hätte ich ihm unter solchen Umständen bestimmt gesagt.

Frage:

Wie erklären Sie es sich, daß auch W i s-  
l i c e n y in seinen Aussagen vor dem Inter-  
nationalen Gerichtshof in Nürnberg davon ge-  
sprochen hat, daß Eichmann - seiner Erinne-  
rung nach spätestens im November 1942 -  
gegenüber verschiedenen Bediensteten seines  
(Eichmanns) Referates zum Ausdruck gebracht  
hat, daß die Juden im Osten vernichtet würden,  
wenn Eichmann nur diejenigen Personen unter-  
richtet haben soll, die er in seiner Bekun-  
dung auf Spalte 214 namentlich erwähnt?

Antwort:

Auch Wisliceny war ein höhergestellter Be-  
diensteter im Rahmen des Eichmann-Referates.  
Ich kann mir also vorstellen, daß Eichmann  
auch Wisliceny unterrichtet hat.

Wenn ich gefragt werde, ob ich meine, eine  
geringere Stellung und Bedeutung im Eichmann-  
Referat gehabt zu haben als Wisliceny, so  
muß ich das ohne weiteres bejahen.

Frage:

Wie erklären Sie es sich unter diesen Umständen, daß Sie nach Wisliceny's Ablösung in Athen als dessen Nachfolger dorthin geschickt wurden?

Antwort:

Man hat mir damals gesagt, es seien in Athen noch ein paar Fälle zu erledigen, über die ich Weisung bekommen würde.

Frage:

Wollen Sie behaupten, von Eichmann, Jänisch, Wisliceny oder Dannecker nicht zu irgendeinem Zeitpunkt in das Schicksal, das den Juden im Osten widerfuhr, eingeweiht gewesen zu sein, obgleich Sie ebenso wie die genannten Personen zu dem kleinen Kreis gehörten, der schon Mitte der dreißiger Jahre im Referat II 112 des SD-Hauptamtes mit Judenfragen befaßt war?

Antwort:

Über so etwas haben diese Personen mit mir nicht gesprochen.

Frage:

Haben Sie von sich aus abschließend noch irgendwelche Erklärungen zu dem mit Ihnen erörterten Sachverhalt zu Protokoll zu geben?

Antwort:

Auch in diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal zum Ausdruck bringen, daß Günther mir bei meiner Abordnung nach Cannes gesagt hat, daß die Juden, die dort verhaftet würden, bis Ende des Krieges in ein Lager kämen, um

zu unterbinden, daß sie sich staatsfeindlich betätigen könnten. Ich hörte damals, daß die in Cannes verhafteten Juden in ein Lager bei Paris kämen.

Die Vernehmung wurde um 10.30 Uhr abgeschlossen.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als genehmigt unterschrieben:

*Kid. Ed. Hartman* 9.7.68.

Geschlossen:

*Heinrich*  
Erster Staatsanwalt

*Hölme*  
Staatsanwalt

*Adnauer*  
Justizangestellte

Vfg.

✓ 1. Zu schreiben an - unter Beifügung beiliegender Protokollabzüge -:

Herrn

Rechtsanwalt  
Gerd Joachim R o o s

1 Berlin 19  
Alte Allee 9 - 11

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen B o s h a m m e r u. a. wegen  
Beihilfe zum Mord;

hier: gegen Richard H a r t m a n n

Bezug: Unsere kürzliche Absprache

Anlagen: Diverse Protokollabzüge

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Absprachegemäß erhalten Sie anbei je einen Abzug der Niederschriften  
der Vernehmungen Ihres Mandanten Richard H a r t m a n n vom 29. Ja-  
nuar bis zum 28. Juni 1968.

Herr Hartmann hat die Urschriften inzwischen durchgelesen und unter-  
zeichnet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2. z. d. A. Bd. XXXVI

Berlin 21, den 10. Juli 1968

gef. 10.7.68 Ad.

2- 1) Schw.

Stb. Anl.

10.7.68

Stb.

Ad.

Vfg.

1. Zu schreiben: - unter Beifügung beiliegender Vernehmungsprotokolle und der Haftbefehlsablichtung -

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen

714 L u d w i g s b u r g  
Schorndorfer Str. 58

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige  
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)  
in Berlin wegen Mordes;  
hier: Übersendung von Vernehmungsniederschriften  
sowie einer Haftbefehlsablichtung gemäß Nr. 8  
Satz 4 der von den Justizministern und  
-senatoren beschlossenen Richtlinien

Bezug: Dortiges Aktenzeichen 415 AR 1310/63

Anlagen: Vernehmungsprotokolle  
1 Ablichtung eines Haftbefehls

Anbei übersende ich die Niederschriften der Vernehmungen des Beschuldigten Richard H a r t m a n n vom 29. Januar bis zum 28. Juni 1968 sowie eine Ablichtung des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten gegen Richard Hartmann vom 29. März 1968 - 348 Gs 54/68 -. Dieser Haftbefehl wurde am 1. April 1968 vollstreckt. Richard Hartmann befindet sich seitdem in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit.

2. Z.d.A. Bd. XXXVI.

Berlin, den 23. Juli 1968

gef. 23.7.68 Sch  
Zu 1) Schrb.

Erster Staatsanwalt  
für Hölzner, Staatsanwalt

ab+Anl.  
23.7.68

Vfg.

Sofort durch besonderen Wachtmeister!

1. Urschriftlich

mit Bd. XXXVI d. A.  
sowie 1 Leitzordner

dem Amtsgericht Tiergarten  
- Abt. 348 -

im Hause

12. SEP. 1968  
348 CS 182 168

wegen des bevorstehenden Fristablaufes von 6 Monaten gemäß  
§ 122 Abs. 1 StPO vorgelegt.

Ich halte die Fortdauer der gegen den Beschuldigten **H a r t m a n n**  
angeordneten Untersuchungshaft aus den Gründen des Haftbefehls vom  
29. März 1968 (Bl. 46-49 Bd. XXXVI d. A.) und meines Vermerkes vom  
26. März 1968 (Bl. 39-41 Bd. XXXVI d. A.) für geboten und bitte deshalb,  
die Akten - Bd. XXXVI und 1 Leitzordner - durch meine Vermittlung dem  
Strafsenat des Kammergerichts zur Entscheidung vorzulegen.

Berlin 21, den 12. September 1968  
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

*Hölzner*  
(Hölzner)

Staatsanwalt

2. Am 16. September 1968 genau

V

13. SEP. 1968

Urschr. m. Akten  
Herr Gewe - Staatsanwalt  
h.d. - Landgericht - Amts anwaltschaft  
Berlin

1A P

m. d. B. im Weiterleitungs  
an das Kammergericht;  
ich halte die fall fort den  
für erforderlich

Berlin, den 12. SEP. 1968  
Landgericht Tiergarten, Abt. 748

M. H. H.  
A. J. H.

SA. A. 728

**GERD JOACHIM ROOS**  
RECHTSANWALT

Postscheckkonto: Berlin West 380 53  
Berliner Bank AG., Depka. 3, Konto 66 088  
Sprechzeit: Nach Vereinbarung

1 BERLIN 19 (Bahnhof Grunewald)  
ALTE ALLEE 9-II  
TEL.: 302 30 00

183  
13.9.1968  
I/Sch



4	<input checked="" type="checkbox"/>	Anlagen
	<input checked="" type="checkbox"/>	Abschriften
	<input checked="" type="checkbox"/>	Def. Kost M.

In dem vorbereitenden Verfahren  
gegen Richard Eduard Hartmann

1 Js 1/65 (RSHA)

stelle ich namens meines Mandanten  
für die in Kürze vorgesehene und durch  
den Strafsenat des Kammergerichts Berlin  
zu befindende Haftfortdauer folgende  
Anträge:

1. Prinzipaliter

Ich bitte, den Haftbefehl des  
Amtsgerichts Tiergarten vom  
29. März 1968 - 348 Gs 54/68 -

a u f z u h e b e n .

2. Eventualiter

Ich bitte, den Beschuldigten mit  
der weiteren Untersuchungshaft  
zu verschonen und erkläre das  
Einverständnis meines Mandanten,  
sich der periodischen Meldepflicht  
bei seiner zuständigen Polizeibe-  
hörde, der Abgabe seines Reise-  
passes und seines Personalausweises  
zu unterwerfen.

3. Eventualissime

Ich bitte, den Beschuldigten von  
der weiteren Untersuchungshaft mit  
der Maßgabe zu verschonen, daß  
neben den unter 2. gemachten Auf-  
lagen eine Sicherheitsleistung in  
Höhe von

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
b. d. Kammergericht Berlin

1 Berlin 21  
Turmstraße 91

DM 50.000, --

geleistet wird.

G r ü n d e : I.

Der Beschuldigte, der in Kürze ( am 28. September 1968 ) 58 Jahre alt wird, befindet sich seit dem 2. April 1968 aufgrund des oben erwähnten Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten in Untersuchungshaft wegen der aus dem Haftbefehl ersichtlichen Anschuldigungen.

Der Beschuldigte befand sich schon einmal längere Zeit, nämlich vom 14. Januar 1963 an bis zum 4. Juni 1964 in Untersuchungshaft in einer gegen ihn anhängig gewesenen Strafsache wegen Mordes ( 500 - 17/64 ).

In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Berlin vom 1. - 4. Juni 1964 wurde der Beschuldigte freigesprochen.

Bereits während des Verfahrens - 500 - 17/64 - wurde der unterzeichnende Rechtsanwalt, der für den Beschuldigten schon damals als Verteidiger tätig war, von dem damaligen Herrn Dezenten der Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis gesetzt, daß nunmehr auch ein Ermittlungsverfahren wegen der Tätigkeit beim RSHA eingeleitet worden sei. Hiervon hat der unterzeichnende Rechtsanwalt seinen Mandanten mit Wissen der Staatsanwaltschaft pflichtgemäß unterrichtet.

Ich hatte schon damals gegenüber dem Herrn Dezenten der Staatsanwaltschaft die Bitte ausgesprochen, auf jeden Fall von einer Überhaft abzusehen, da der Beschuldigte nach meiner Überzeugung sich im Falle einer Haftentlassung nicht von Berlin absetzen werde.

Wie nämlich aus den Akten bekannt ist, bestehen zwischen dem Beschuldigten und Frau Berta K u r z e seit nahezu 20 Jahren starke menschliche Beziehungen, die einer Ehe gleichgestellt werden können. Bekanntlich wurde vor und nach der Entlassung des Beschuldigten im Jahre 1964 in dem obigen Verfahren nicht der Erlass eines Haftbefehls beantragt und der Beschuldigte konnte nach dem freisprechenden Urteil des Schwurgerichts aus der Untersuchungshaft entlassen werden.

Er hat nach seiner Haftentlassung sich nicht abgesetzt. Er hat seine angeblich leicht lösbaren Verhältnisse nicht aufgegeben. Vielmehr hat er sich zurückbegeben in seinen alten Lebensbereich, in die in Berlin 12, Sybelstraße 39, gelegene Wohnung. Dort hat er dann nach seiner Haftentlassung sein bisheriges normales und völlig geordnetes Leben fortgeführt. An eine " Flucht " aus Berlin hat er zu keiner Zeit gedacht, was durch sein eigenes Verhalten während der letzten 4 Jahre unter Beweis gestellt wird.

## II.

Am 29. Januar 1968, am 2., 16. und 23. Februar 1968 wurde der Beschuldigte dann durch die Herren Dezernenten der Staatsanwaltschaft b. d. Kammergericht Berlin, Herrn 1. Staatsanwalt Klingberg und Herrn Staatsanwalt Hölzner eingehend vernommen.

Wie die ausführlichen Vernehmungsprotokolle beweisen, hat sich der Beschuldigte zu den ihm seinerzeit gestellten Fragen eingehend geäußert.

Am 29. März 1968 erklärte der Beschuldigte dann, er sei nicht mehr bereit, im Ermittlungsverfahren weitere Aussagen zu machen. Der Beschuldigte hatte später im Beisein des unterzeichnenden Rechtsanwalts Gelegenheit, zu erklären, weshalb es am 29. März 1968 zu dieser Aussageverweigerung überhaupt kam. Der Beschuldigte befand sich nämlich in einem äußerst schlechten Gesundheitszustand und war natürlich stark belastet.

Nach der Vernehmung vom 29. März 1968 beantragte der Herr Generalstaatsanwalt b. d. Kammergericht - wie aus den Akten ersichtlich ist - den Erlaß eines Haftbefehls, der am 29. März 1968 durch den zuständigen Haftrichter tatsächlich auch erlassen wurde. 26.3. B.R.75

In der Zwischenzeit hat sich der Beschuldigte bekanntlich im Beisein des unterzeichnenden Rechtsanwalts ausführlich zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen geäußert.

Der Herr Generalstaatsanwalt b. d. Kammergericht hält seinerseits die Vernehmungen für abgeschlossen. Die Gefahr einer Verdunkelung ist weder ersichtlich noch erkennbar. Die Verdunkelungsgefahr wird von der Staatsanwaltschaft auch nicht behauptet. Im übrigen wäre sie durch Tatsachen zu belegen.

## III.

Der Beschuldigte hat also während der ersten Monate des Jahres 1968

( wie schon von 1964 - 1968 ) in Kenntnis der Tatsache, des gegen ihn anhängigen und Anfang 1968 durchgeführten Ermittlungsverfahrens aus dem Komplex RSHA keine Anstalten zur Flucht getroffen. Er ging weiterhin seinem Beruf nach und lebte nach wie vor mit seiner Lebensgefährtin zusammen. Er hätte spätestens Anfang 1968 Anstalten zur Flucht treffen können, nachdem er jetzt wußte, daß die ihm seit Jahren bekannten Bestrebungen der Staatsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren gegen ihn durchzuführen, Wirklichkeit geworden war. Der Beschuldigte hat das Gegenteil getan: Nämlich, er blieb weiterhin in Berlin, er hielt sich weiterhin unter seiner alten Wohnanschrift auf und ging seiner beruflichen Beschäftigung nach.

Dieses Verhalten des Beschuldigten spricht eindeutig gegen die Fluchtgefahr. Wenn auf S. 3 des Haftbefehls erklärt wird, eine familiäre Bindung halte den Beschuldigten nicht in Deutschland, und eine von ihm zusammen mit seiner langjährigen Lebensgefährtin betriebene Gastwirtschaft werfe soviel ab, " daß er eine Flucht ins Ausland bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht durch laufende Zuschüsse sich dort finanziell halten könnte, " so klingt dies zunächst bestechend, verliert aber an Glaubwürdigkeit durch das eigene Verhalten des Beschuldigten. Offensichtlich waren dem Haftrichter die oben dargelegten Umstände nicht bekannt.

Eine solche Begründung, wie sie seinerzeit vom Amtsgericht zur Begründung der Fluchtgefahr schriftlich niedergelegt worden ist, kann ernsthaft heute nicht mehr überzeugen. So wie der Beschuldigte sich während der letzten 4 Jahre in Kenntnis des Ermittlungsverfahrens und während der Monate Januar bis März 1968 in Kenntnis der Vernehmungen durch die Herren Staatsanwälte verhalten hat, verhält sich kein Tatverdächtiger, der die Absicht hat, sich der Strafverfolgung durch Flucht ins Ausland oder sonstwohin zu entziehen.

Das Argument, der Beschuldigte habe ja während der Monate Januar bis März 1968 im einzelnen gar nicht gewußt, was die Staatsanwaltschaft an Beweismitteln oder Urkunden in Händen habe, klingt zunächst ebenso bestechend, wie die oben wiedergegebene Begründung auf S. 3 des Haftbefehls vom 29. März 1968. Der Beschuldigte wußte aber - und das wußte er sehr genau -, daß gegen ihn schon vor Jahren ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war und spätestens mit Beginn der Vernehmungen im Januar 1968 war ihm auch klar geworden, daß man jetzt von ihm etwas wollte. So unerfahren ist der Beschuldigte nicht mehr ( nachdem er in der anderen Schwurgerichtssache weit über 1 Jahr in Untersuchungshaft einsaß und dann freigesprochen wurde ), daß er etwa glauben konnte, er werde von 2 Staatsanwälten zu dem Komplex RSHA lediglich aus irgendwelchen formellen Gründen vernommen.

In der ersten Vernehmung vom 29. Januar 1968 haben nämlich die Herren Dezenten der Staatsanwaltschaft den Beschuldigten pflichtgemäß und in Übereinstimmung zu § 136 StPO darauf hingewiesen, " daß er in dem gegen ihn und verschiedene andere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes ( RSHA ) in Berlin anhängigen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der " Endlösung der Judenfrage " verantwortlich vernommen werden solle, und nach Belehrung, daß er als Beschuldigter Aussagen nicht zu machen brauche oder, falls er aussagebereit sei, sich jederzeit der Mitwirkung eines Verteidigers bedienen oder einen solchen befragen könne, " .

Der Beschuldigte hat ausweislich des Vernehmungsprotokolls vom 29. Januar 1968 dann erklärt: " ich bin jetzt und hier aussagebereit. "

Es kommt also nicht entscheidend darauf an, welche Urkunden oder Beweismittel dem Beschuldigten nach Erlaß des Haftbefehls vorgelegt wurden. Die volle Tragweite des Umfanges der gegen ihn eingeleiteten Ermittlungen war dem Beschuldigten bereits nach der Belehrung am 29. Januar 1968 bekannt.

Nach dieser Belehrung hat sich der Beschuldigte weiterhin freiwillig den Vernehmungen gestellt und in keiner Weise Anstalten zur Flucht getroffen.

Dieses Verhalten des Beschuldigten spricht eindeutig zu seinen Gunsten und muß ebenso gewertet werden.

#### IV.

Wenn ich hervorheben möchte, daß die Untersuchungshaft keine vorweggenommene Strafhaft darstellen darf und wenn es nach der Rechtsprechung, insbesondere auch des Bundesverfassungsgerichts, möglich ist, selbst des Mordes Verdächtige mit der Untersuchungshaft zu verschonen, so wiederhole ich natürlich nur dem Strafsenat bekannte Rechtsgrundsätze. Es scheint mir aber angesichts des hier vorliegenden Sonderfalles geboten, das zu tun.

Ich meine auch abschließend, daß der zwischen dem " dringenden " und dem " hinreichenden " Tatverdacht vorliegende Unterschied eine gebührende Beachtung finden sollte.

Trotz der mir bekannten Haftbeschlüsse des Kammergerichts zu dem RSHA-Komplex, habe ich daher die obigen Anträge gestellt und bitte, nach wohlwollender Prüfung zu befinden.

Ich bemerke abschließend noch einmal, daß dieser Antrag zu der vorgesehenen Haftprüfung beim Strafsenat des Kammergerichts Berlin gestellt wird.

2 Abschriften sind beigelegt.

Vermach:

1 Abschrift zol HA

1 Abschrift in Hülle  
von Bl. 1 Bol ~~xxxvi~~

Ross

Rechtsanwalt

17/9  
H<sub>o</sub>

Vfg.

18. SEP. 1968  
348 CS 165 168 189

1. U.

mit Bd. XXXVI d. A.

Durch besonderen  
Wachtmeister!

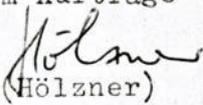
dem Amtsgericht Tiergarten  
- Abt. 348  
im Hause

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme von Bl. 183 - 188 Bd. XXXVI und Prüfung, ob die Ausführungen Anlaß zur Änderung der dortigen Entscheidung vom 12. September 1968 (Bl. 182 R Bd. XXXVI) geben, übersandt. Da die Anträge Bl. 183f Bd. XXXVI ausdrücklich an den Senat des Kammergerichts gestellt worden sind (vgl. auch Bl. 188 Bd. XXXVI), braucht m. E. von dort aus nicht über sie entschieden zu werden.

Ich halte die Haftfortdauer auch weiterhin für geboten. Die Ausführungen der Verteidigung sind nicht geeignet, den dringenden Tatverdacht auszuräumen und die Fluchtgefahr als beseitigt oder mindestens so gemindert anzusehen, daß eine Haftverschonung in Betracht gezogen werden könnte. Selbst die Gestellung einer Haftkaution von 50.000,- DM oder mehr rechtfertigt nicht eine Haftverschonung, da die Gefahr einer Flucht ins Ausland im Hinblick auf die zu erwartende mindestens langjährige Zuchthausstrafe weiterbesteht und durch eine selbst hohe Kautions nicht erheblich vermindert wird.

Wegen des bevorstehenden Fristablaufes bitte ich um Rückgabe der Akten durch besonderen Wachtmeister.

Berlin 21, den 17. September 1968

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
Im Auftrage  
  
(Hölzner)  
Staatsanwalt

2. Am 18. September 1968

Ad.

✓

Urschr. m. Akten

Herrn Genes - Staatsanwalt

b.d. Landgericht - Anwaltschaft -  
**Berlin**

ch-1 bes. Wm.

Kammergericht

14.52  
10. SEP 1968

zurückgesandt.

Am 18. September 1968

Urschriftliche Akten Nr. 183 ff. habe

ich die Haftbedingung für

18. SEP. 1968

Berlin, den  
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

Müller  
Gymn

St. A. 175

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21. den  
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91,  
Fernruf: 35 01 11 (933. 1309)

190

**Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht**

**1 Berlin 19 (Charlottenburg), den**  
Amtsgerichtsplatz 1  
Fernruf 34 03 71 (App. ....)  
Im Innenbetrieb: 968  
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr

(1) 1 Js 1/65 (RSHA) (131/68)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Untersuchungshaft!

Mit Band XXXVI der Akten und  
einem Leitzordner

dem  
Herrn Vorsitzenden  
des Strafsenates des Kammergerichts



1 Bd.  
1 Ordner  
W.

gemäß § 122 Abs. 1 StPO vorgelegt.

Der Beschuldigte Richard H a r t m a n n ist aufgrund des Haftbefehls  
des Amtsgerichts Tiergarten vom 29. März 1968 - 348 Gs 54/68 -  
(Bl. 46 - 49 Bd. XXXVI) am 1. April 1968 in Berlin festgenommen worden  
(Bl. 55 - 56R, 60 - 67R Bd. XXXVI) und befindet sich seitdem in Unter-  
suchungshaft, und zwar seit dem 2. April 1968 in der Untersuchungshaft-  
anstalt Moabit zu Gefangenen-Buch-Nr. 1057/68 (Bl. 68 - 71 Bd. XXXVI).

Das Amtsgericht Tiergarten hält die Fortdauer der Untersuchungshaft  
für erforderlich (Bl. 182R, 189R Bd. XXXVI).

Auch ich halte die Haftfortdauer für geboten.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten ergeben sich aus  
dem Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 29. März 1968  
- 348 Gs 54/68 - (a.a.O.).

Der dringende Tatverdacht folgt aus den Gründen des Haftbefehls des  
Amtsgerichts Tiergarten vom 29. März 1968 - 348 Gs 54/68 - (a.a.O.),  
den beigefügten Dokumenten(im Leitzordner)und den verantwortlichen Ver-  
nehmungen des Beschuldigten vom 29. Januar bis 28. Juni 1968  
(Bl. 2 - 37, 68 - 69, 78 - 179 Bd. XXXVI).

Der Beschuldigte gehörte dem für "Juden- und Räumungsangelegenheiten" zuständigen Referat IV D 4 = IV B 4 = IV A 4 b des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) von der Referatserrichtung im Februar 1940 mindestens bis zum Herbst 1944 - mit mehrmonatiger, durch auswärtigen Einsatz bedingter Unterbrechung von September 1943 bis Februar/März 1944 - an (Angaben des Beschuldigten, insbesondere Bl. 4 - 6, 9, 22 - 23 Bd. XXXVI).

Als Mitarbeiter war er dort, nachdem er zunächst Angelegenheiten der jüdischen Auswanderung einschließlich der Auswanderungsverhinderung bearbeitet hatte, von Februar 1942 bis September 1943 mindestens teilweise mit Deportationsangelegenheiten befaßt (RSHA-Vorgänge IV B 4 2093/42g (391) und IV B 4 3013/42g (1319) sowie Angaben des Beschuldigten, insbesondere Bl. 114 - 128, 130 - 139 Bd. XXXVI).

Allein schon dieser Aufgabenkreis des Beschuldigten in der Zentrale der Judenverfolgung belegt den dringenden Verdacht, daß er über das Ziel der nationalsozialistischen Machthaber, die Judenfrage durch planmäßige Ausrottung der Juden endgültig zu lösen, unterrichtet gewesen ist und an der Durchführung dieses Vorhabens verantwortlich mitgewirkt hat. Die bisherigen Ermittlungen haben dies bestätigt.

Der Beschuldigte bestreitet zwar, umfassende Kenntnis von dem wirklichen Schicksal der deportierten Juden, nämlich ihrer systematischen Ermordung, gehabt zu haben und räumt lediglich ein, er habe seit einem ihm nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt, bevor er mit der Postkontrolle befaßt wurde (also vor Ende 1943), vermutet, daß ein Teil der in den Konzentrationslagern einsitzenden Juden durch die dort herrschenden schlechten Lebensbedingungen umkommen müßte (Bl. 170, 171 Bd. XXXVI). Er hat jedoch im Februar 1941 durch den ihm vom Auswärtigen Amt mit Schreiben vom 20. Februar 1941 - D III 1293 - (im beigegeführten Leitzordner, Vorgang "Hartmann" - orange Halbhefter) übersandten Brief eines unbekanntem Verfassers mit der Überschrift "Neue Deportationen aus Wien" Kenntnis von zahlreichen Todesfällen unter deportierten Juden und von der bevorstehenden Massenvernichtung weiterer Juden erlangt.

Die Einlassung des Beschuldigten, er habe den fraglichen Brief ("Neue Deportationen aus Wien") nicht zu lesen bekommen (Angabe des Beschuldigten Bl. 156 - 164 Bd. XXXVI), erscheint im Hinblick auf das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 27. November 1941

- D III 1293 Ang. III - an das Reichssicherheitshauptamt zu Händen des Beschuldigten (Vorgang "Hartmann" a.a.O.) und den darauf befindlichen handschriftlichen Vermerk vom 17. Dezember 1941 über ein Telefonat mit dem Beschuldigten unglaubhaft.

Aufgrund des zur Kenntnis des Beschuldigten gelangten Briefes "Neue Deportationen aus Wien" ist er bereits dringend verdächtig, über das wirkliche Schicksal der deportierten Juden unterrichtet gewesen zu sein, so daß die Frage, ob und inwieweit dringender Tatverdacht hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes auch aufgrund der Aussagen der Zeugen und Mitbeschuldigten besteht, keiner Erörterung bedarf.

Der objektive Tatbeitrag des Beschuldigten ergibt sich aus dem beige-fügten RSHA-Vorgang IV B 4 - 2093/42g (391) - dort insbesondere Vermerk der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 10. April 1942, FS-Erlaß des RSHA an die Stapoleitstelle Düsseldorf vom 18. April 1942 sowie Vermerk der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 21. April 1942 - in Verbindung mit den Unterlagen aus dem Bereich der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf über das Schicksal der in die Gegend von Lublin deportierten Juden (gelber Halbhefter) sowie aus dem RSHA-Vorgang IV B 4 - 3013/42g (1319) - dort insbesondere FS des RSHA vom 7. August 1942 an den Polizeiattaché bei der Deutschen Gesandtschaft in Agram - in Verbindung mit dem im Vorgang IB 4 490/42gRs (1618) enthaltenen Bericht über den Stand der "Endlösungsmaßnahmen" einschließlich der die Juden aus Kroatien betreffenden Abschiebungsmaßnahmen.

Der Beschuldigte hat im übrigen eingeräumt, mindestens die aus den Dokumenten ersichtlichen Telefonate geführt zu haben (Bl. 114 - 125 Bd. XXXVI), und damit seine verantwortliche Mitwirkung an der Deportation der im Haftbefehl näher bezeichneten Juden aus Düsseldorf und Kroatien zugegeben.

Fluchtgefahr besteht im Hinblick auf die zu erwartende mindestens langjährige Zuchthausstrafe. Die von dem Beschuldigten gemeinsam mit seiner langjährigen Lebensgefährtin betriebene Gastwirtschaft wirft soviel ab (Bl. 6 - 7 Bd. XXXVI), daß er eine Flucht ins Ausland bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht durch laufende Zuschüsse sich dort finanziell halten könnte, was auch dadurch bestätigt wird, daß er in der Lage ist, eine Sicherheitsleistung von 50.000,- DM anzubieten (Bl. 183 - 184 Bd. XXXVI). Daß der Beschuldigte, wie sein Verteidiger vorträgt (Bl. 184 Bd. XXXVI), bereits seit dem 4. Juni 1964 Kenntnis von den eingeleiteten Vorermittlungen gegen ehemalige RSHA-Angehörige hatte (Mitte 1964 liefen lediglich Vorermittlungen zur Prüfung der Frage, ob Ermittlungsverfahren einzuleiten seien; das vorliegende Ermittlungsverfahren wurde erst mit Verfügung vom 18. Dezember 1964 eingeleitet) und sich von Ende Januar bis Ende März 1968 seinen verantwortlichen Vernehmungen stellte, steht der Annahme erheblicher Fluchtgefahr nicht entgegen. Denn bis zu seiner Verhaftung (der Haftbefehl wurde bereits mit Verfügung vom 26. März 1968 beantragt - Bl. 39 - 45 Bd. XXXVI und nicht erst nach seiner Vernehmung vom 29. März 1968, wie sein Verteidiger vorträgt, Bl. 185 Bd. XXXVI) mußte der Beschuldigte nicht damit rechnen, daß die in den RSHA-Vorgängen IV B 4 2093/42g (391) und IV B 4 3013/42g (1319) sowie in dem Vorgang "Hartmann" befindlichen, ihn konkret belastenden und ihm am 2. April 1968 erstmals vorgehaltenen Dokumente (Bl. 68 - 69 Bd. XXXVI) aufgefunden worden sind. Vielmehr konnte er bis zu seiner Verhaftung hoffen, seine Einlassung, im Judenreferat ausschließlich unverfängliche Auswanderungsangelegenheiten bearbeitet zu haben, sei nicht zu widerlegen.

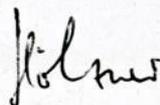
Die bestehende Fluchtgefahr ist so erheblich, daß sie durch die von dem Beschuldigten angebotene Sicherheitsleistung von 50.000,- DM oder durch eine höhere Kautionsleistung oder auch durch sonstige Auflagen (Bl. 183 Bd. XXXVI) oder Maßnahmen nach § 116 StPO nicht wesentlich gemindert werden kann und eine Haftverschonung nicht in Betracht kommt.

Die Ermittlungen waren wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlungen, wegen der Vielzahl der Beschuldigten und Zeugen, wegen der lange zurückliegenden Tatzeiten und der langwierigen Sammlung von Dokumenten in zahlreichen Archiven des In- und Auslandes besonders schwierig und zeitraubend, wie allein schon der Umfang der Akten (bisher 59 Bände Sachakten, 152 Personalhefte, 50 Leitzordner mit Vernehmungsniederschriften, 50 Leitzordner mit beglaubigten Ablichtungen von Originalurkunden und 38 Leitzordner mit rekonstruierten Referatsakten und sonstigen Unterlagen) ausweist. Allein hierauf beruht die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO.

Die Ermittlungen werden voraussichtlich etwa im November 1968 soweit abgeschlossen sein, daß - bis Ende des Jahres 1968 - der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt werden kann.

Die Vollmacht für die Verteidiger des Beschuldigten, die Rechtsanwälte Gerd Joachim R o o s und Hans Ernst J o s t , befindet sich auf Blatt 77 in Verbindung mit der Erklärung des Beschuldigten auf Bl. 78 Bd. XXXVI (vor: "7. Einzelerörterungen").

Im Auftrage



(Hölzner)

Staatsanwalt

(1) 43 1/65 (RSHA) (137. 68)

(Gef. u. ab: 23.9.68 *bonrad*  
zu la) 1 Schrb. a. Hartmann  
zu lb) 1 " " RA Jost  
1 " " RA Roos

S o f o r t !

Vfg.

1. Schreiben an:

a) den Vorstand der  
Untersuchungshaftanstalt Moabit  
1 B e r l i n 21  
Alt-Moabit 12 a

Zentralkanzlei  
23. SEP 1968  
Er 23 Sep 1968

zur Aushändigung an den/die  
Untersuchungsgefangene(n) *Richard Hartmann*  
Gefangenenbuch-Nummer: 1057/68

b) Rechtsanwälte *Jost und Roos* (Bl. 77/78d.A.)

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten / ~~Der Untersuchungsrichter~~  
~~bei dem Landgericht Berlin~~ hat dem Senat die Akten  
nach § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung über die  
Fortdauer der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie er-  
halten Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen  
zu äußern.

2. Nach 1 Woche.

*V  
Krumm BE II  
2/10*

*30  
A*

Berlin 19, den 23. 9. 1968

*für KGR*

Vorgelegt wegen Fristablauf  
jem. Verf. vom 23. 9. 68  
Berlin, den 30. Sep. 1968

**GERD JOACHIM ROOS**  
RECHTSANWALT

Postscheckkonto: Berlin West 380 53  
Berliner Bank AG., Depka. 3, Konto 66 088  
Sprechzeit: Nach Vereinbarung



1 BERLIN 19 (Bahnhof Grunewald)  
ALTE ALLEE 9-11  
TEL.: 302 30 00

196  
1. Oktober 1968  
II/R.

In der Strafsache  
gegen Richard Hartmann

(1) 1 Js 1/65 (RSHA) (131/68)

bitte ich,

den Haftbefehl des Amtsgerichts  
Tiergarten vom 29. März 1968  
- 348 Gs 54/68 - aufzuheben,

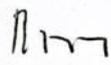
hilfsweise

den Beschuldigten mit der weiteren  
Untersuchungshaft zu verschonen.

Zur Begründung meines Antrages nehme ich  
auf meinen an den Herrn Generalstaats-  
anwalt beim Kammergericht gerichteten  
Schriftsatz vom 13. September 1968 Bezug.

Kammergericht Berlin

1 Berlin 19  
Witzlebenstr. 4 - 5

  
Rechtsanwalt

**HANS ERNST JOST**  
RECHTSANWALT

Postscheckkonto: Berlin West 847 28  
Berliner Bank AG., Depka. 36, Konto 73 750  
Sprechzeit: Nach Vereinbarung

1 BERLIN 12 (Charlottenburg)  
GERVINUSSTRASSE 22  
TEL.: 88715 95

197  
1. Oktober 1968  
I/R.



In der Strafsache  
gegen Richard Hartmann

( 1 ) 1 Js 1/65 (RSHA) (131/68)

schließe ich mich den Anträgen meines  
Mitverteidigers im Schriftsatz vom  
1. Oktober 1968 und in dessen Schriftsatz  
an den Herrn Generalstaatsanwalt beim  
Kammergericht Berlin vom 13. September 1968  
an.

Kammergericht Berlin

1 Berlin 19  
Witzlebenstr. 4 - 5

  
Rechtsanwalt

(1) 1 Js 1/65 (RSHA) (131.68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen BoShammer und andere, hier nur gegen

den Gastwirt Richard Eduard Hartmann, geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz, wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg), Sybelstraße 39, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 1057/68, >

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in der Sitzung vom 7. Oktober 1968 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten dauert fort.
2. Bis zum 6. Januar 1969 wird die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht führt gegen den Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum Mord an mehr als 5.000 jüdischen Bürgern. Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, in Berlin im Jahre 1942 als Mitarbeiter in der den SS-Führern Eichmann und Günther unterstellten Abteilung IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), zu deren Aufgaben die Bearbeitung von Ange-

legenheiten der jüdischen Auswanderung und Evakuierung von Juden gehörte, in mindestens zwei Fällen den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im RSHA Heydrich, Müller, Eichmann, Günther und Novak dadurch Beihilfe zur Tötung von mehreren tausend Menschen jüdischer Abstammung geleistet zu haben, daß er im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" bei der technischen Abwicklung und Durchführung des am 22. April 1942 von Düsseldorf nach Izbica bei Lublin durchgeführten Abtransportes von mehr als 900 jüdischen Opfern und bei den seit August 1942 durchgeführten Evakuierungstransporten von mehr als 4.500 Juden aus Kroatien in das Konzentrationslager Auschwitz durch Telefonate und Weitergabe von Mitteilungen über Zugstellungen und die personelle Zusammensetzung der Transporte mitwirkte. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 1. April 1968 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 29. März 1968 (348 Gs 54.68) in Untersuchungshaft. Das Amtsgericht Tiergarten hält die Fortdauer der Haft für erforderlich; es hat daher die Akten dem Senat nach § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung vorgelegt. Die Haftfortdauer war anzuordnen.

1. Der Beschuldigte ist auf Grund der in Fotokopien bei den Akten befindlichen Urkunden, insbesondere aus den Akten des RSHA IV B 4 2093/42 g (391) und IV B 4 3013/42 g (1319), sowie Schreiben des Auswärtigen Amtes an das RSHA zu seinen Händen und teilweise auf Grund seiner Einlassung der ihm zur Last gelegten Taten dringend verdächtig.

Wie sich aus den Unterlagen über die personelle Besetzung des Referats IV B 4 des RSHA ergibt und wie auch von dem Beschuldigten selbst eingeräumt wird, gehörte er dem für Juden- und Räumungsangelegenheiten zuständigen Referat des RSHA seit dessen Errichtung im Februar 1940 - mit einer Unterbrechung vom September 1943 bis März 1944 - bis zum

Herbst 1944, zuletzt - seit Januar 1942 - als Mitarbeiter im Range eines SS-Obersturmführers an. In der Zeit seiner Zugehörigkeit zu diesem sogenannten "Judenreferat" hatte er zunächst Angelegenheiten der jüdischen Auswanderung, zu denen auch die Verhinderung der Auswanderung jüdischer Bürger gehörte, und später - seit Februar 1942 - auch Deportationsangelegenheiten zu bearbeiten. Er ist dringend verdächtig, im Rahmen dieser Tätigkeit die Durchführung des Transportes DA 52 von Düsseldorf nach Izbica bei Lublin unterstützt und gefördert zu haben. Die Angehörigen dieses Transportes kamen - wie es dem Willen der nationalsozialistischen Machthaber entsprach - zum weitaus größten Teil ums Leben. Der dringende Verdacht der Beihilfe des Beschuldigten folgt nicht allein aus seiner Tätigkeit und dem Aufgabenkreis im "Judenreferat" des RSHA, sondern auch aus dem Schnellbrief des RSHA an die Stapoleitstellen vom 31. Januar 1942 sowie den Fernschreiben Eichmanns vom 18. April 1942 und den weiteren Schreiben des RSHA vom 22. April, 21. Mai und 3. Juni 1942, die sämtlich von der Abteilung IV B 4 stammten. Er folgt insbesondere aus einem bei den Akten befindlichen Vermerk eines Angehörigen der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 10. April 1942, nach dem der Beschuldigte an diesem Tage fernmündlich mitgeteilt hat, daß der Transport DA 52 am 22. April 1942 von Düsseldorf nach Trawnicki abgehe und daß der Zeitpunkt später von seiner Dienststelle noch durch Fernschreiben durchgegeben werde. Ein entsprechendes Fernschreiben des Referats IV B 4 des RSHA, das von Eichmann unterzeichnet ist, ist am 18. April 1942 zur Absendung gelangt (Aktz. RSHA 2093/42 KLG 391). Nach einem weiteren, ebenfalls in Fotokopie bei den Akten befindlichen Vermerk vom 21. April 1942 ergibt sich, daß der Beschuldigte als Angehöriger des Judenreferats des RSHA der Stapoleitstelle Düsseldorf fernmündlich mitgeteilt hat, daß beim Innenministerium Protesttelegramme von jüdischen Bürgern eingegangen seien, die sich wegen der Evakuierung ihrer Kinder beschwert hatten.

Nach diesem Vermerk hat der Beschuldigte seinen Gesprächspartner angewiesen, den Betreffenden unter Androhung staatspolizeilicher Maßnahmen "in entsprechender Form" zu verbieten, weitere Schritte zu unternehmen; außerdem sei dem RSHA darüber zu berichten. Das ebenfalls unter der Referatsbezeichnung IV B 4 an die Stapoleitstellen gerichtete Fernschreiben des RSHA vom 22. April 1942, das im Zusammenhang mit den Evakuierungstransporten ergangen ist, spricht von "sachgemäßer Liquidierung" jüdischer Organisationen.

Die Einlassung des Beschuldigten zu diesem Vorwurf beseitigt den dringenden Tatverdacht nicht. Nachdem der Beschuldigte zunächst in Abrede gestellt hatte, Gespräche als Angehöriger des RSHA mit der Stapoleitstelle Düsseldorf geführt zu haben, hat er nach Vorhalt der Aktenvermerke die Möglichkeit solcher Telefonate eingeräumt, jedoch behauptet, nur im Auftrage und auf Anweisung seiner Vorgesetzten Daten und den Zielort, von dem er nicht einmal gewußt habe, wo er lag, durchgegeben zu haben. Diese Darstellung ist in hohem Maße unwahrscheinlich, zumal sich aus dem Inhalt der Vermerke ergibt, daß er auch Berichte über den Transport erfordert hat.

Der dringende Tatverdacht der Beihilfe zu den Judendeportationen aus Kroatien in das Vernichtungslager Auschwitz ergibt sich aus den ebenfalls in Fotokopien vorliegenden Schreiben, Fernschreiben und Vermerken in der Akte RSHA IV B 4 3013/42g (1319), insbesondere aus dem Fernschreiben des RSHA vom 7. August 1942 an den Polizeiatattaché bei der Deutschen Gesandtschaft in Agram, in dem ausdrücklich auf die telefonische Besprechung mit dem Beschuldigten vom selben Tage Bezug genommen wird, und dem Fernschreiben an das Auswärtige Amt vom 14. August 1942 über die Abbeförderung der Juden aus Kroatien in das Konzentrationslager Auschwitz. Der Beschuldigte hat in seiner Vernehmung

die Möglichkeit solcher Gespräche mit der Deutschen Gesandtschaft in Agram eingeräumt, will aber auch hier nur im Auftrage eines Vorgesetzten - Eichmann, Günther oder Novak - Termine durchgegeben haben, die ihm auf einem Zettel notiert übergeben worden seien; um was es sich im einzelnen gehandelt habe, sei ihm unbekannt gewesen. Auch diese Einlassung ist nicht geeignet, den dargelegten Tatverdacht zu beseitigen.

Auch in subjektiver Hinsicht besteht ein dringender Tatverdacht. Daß der Beschuldigte wußte, welches Schicksal die Opfer der Deportationen in Polen und im Konzentrationslager Auschwitz erwartete, ergibt sich nicht allein aus seiner jahrelangen Tätigkeit im Judenreferat des RSHA; aus den bei den Akten befindlichen Ablichtungen ist auch ersichtlich, daß häufig in ablehnenden Bescheiden des Beschuldigten über Auswanderungsanträge von der "Endlösung der Judenfrage" die Rede war. Der Beschuldigte will einerseits damals nicht gewußt haben, welcher Sinn dieser Bezeichnung beigegeben worden ist, wehrt sich aber andererseits in seinen Vernehmungen dagegen, solche Bescheide verfügt oder abgefaßt zu haben; sie seien von Schreibkräften auf Formularen gefertigt worden, die er sich nicht durchgesehen und auf deren Abfassung er keinen Einfluß gehabt habe. Wenn er sich der Bedeutung des Begriffes "Endlösung der Judenfrage" im Sinne der nationalsozialistischen Machthaber als physische Vernichtung der Juden nicht bewußt war, bestand kein Anlaß die Kenntnis des Inhalts der Ablehnungsbescheide in Abrede zu stellen. Außerdem befindet sich die Fotokopie eines Schreibens des Auswärtigen Amtes vom 20. Februar 1941 an das RSHA, zu Händen von SS-Osturmführer Hartmann", also des Beschuldigten, bei den Akten, in dem er mit "Lieber Kamerad Hartmann" angeredet wird und mit dem ihm ein Protestschreiben unter dem Titel "Neue Deportationen in Wien" übersandt wurde mit dem Auftrage, den Absender des

Protestes festzustellen. Aus dem Protestschreiben ergibt sich eindeutig, daß ein hoher Prozentsatz der deportierten Juden, darunter zahlreiche Frauen und Kinder, gestorben ist. Aus einem weiteren Aktenvermerk vom 17. Dezember 1941 ist ersichtlich, daß die Nachforschungen des Beschuldigten nach dem Absender dieses Protestes erfolglos geblieben waren. Die jetzige Darstellung des Beschuldigten, er habe sich das Protestschreiben nicht angesehen und kenne seinen Inhalt daher nicht, beseitigt den dringenden Verdacht, daß er auch vom Inhalt des Schreibens Kenntnis genommen hat, nicht. Auch aus einem Schreiben der Deutschen Gesandtschaft in Bern an das Auswärtige Amt in Berlin vom 24. November 1941, das dem Beschuldigten nach dem Aktenvermerk telefonisch mitgeteilt worden ist, folgt der dringende Verdacht, daß der Beschuldigte schon zu dieser Zeit wußte, welches Schicksal die Juden erwartete und daß sie von den nationalsozialistischen Machthabern und seinen unmittelbaren Vorgesetzten Eichmann und Günther systematisch wegen ihrer Rassenzugehörigkeit vernichtet werden sollten; in diesem Schreiben wird warnend über die geplante Verbringung von Dokumenten in die USA berichtet, die sich mit Maßnahmen gegen Juden in Deutschland, Frankreich, Serbien und Rumänien befassen. Die Behauptung des Beschuldigten, er habe von diesem Schreiben und dem Protestschreiben nichts erfahren, wird widerlegt, durch die Aktenvermerke.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere könnte den Beschuldigten ein Handeln auf Befehl Eichmanns oder Günthers unter den dargelegten Umständen nicht entlasten. Für einen objektiven oder subjektiven Befehlsnotstand fehlt jeglicher Anhalt.

2. Es besteht Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO).  
Der Beschuldigte hat im Falle seiner Verurteilung bei dem Umfang, den Folgen und der Verwerflichkeit der Taten mit einer

hohen Freiheitsstrafe zu rechnen. Diese Erwartung gibt ihm einen erheblichen Anreiz zur Flucht, der auch bei Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten besteht. Die Tatsache, daß der Beschuldigte, der sich von seiner Ehefrau getrennt hat, seit etwa 20 Jahren mit einer Lebensgefährtin zusammenlebt, die in Berlin-Charlottenburg eine Gastwirtschaft betreibt, ist nicht hinreichend geeignet, die Fluchtgefahr wesentlich zu vermindern. Ihr steht gegenüber, daß der Beschuldigte eine langjährige Zuchthausstrafe zu erwarten hat. Die Behauptung, daß ihm dies bereits vor seiner Verhaftung bekannt gewesen sei, trifft nicht zu. Umfang und Inhalt des Belastungsmaterials in vorliegendem Verfahren sind ihm erst bei seinen Vernehmungen im Juni 1968 mitgeteilt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann er der Meinung gewesen sein, seine Einlassung, er sei nur in Auswanderungsangelegenheiten untergeordneter Bedeutung und nur zugunsten der Juden tätig geworden, werde nicht zu widerlegen sein. Seit Juni 1964 kann ihm im übrigen die Einleitung des vorliegenden Ermittlungsverfahrens nicht bekannt gewesen sein; sie erfolgte erst am 18. Dezember 1964. Daß er seitdem von diesem Ermittlungsverfahren wußte, besagt aus den erwähnten Gründen nicht, daß jetzt keine Fluchtgefahr mehr besteht. Der Hinweis auf das Verfahren gegen den Beschuldigten vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin im Jahre 1964, in dem er sich in Untersuchungshaft befunden hatte und freigesprochen worden war, führt zu keiner anderen Beurteilung, zumal die dort erlittene Haft ihm in vorliegendem Verfahren nicht angerechnet werden kann, weil es sich um eine andere Tat handelte; nach seinen Angaben war ihm damals zum Vorwurf gemacht worden, in Cannes einen Widerstandskämpfer erschossen zu haben.

3. Eine Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls nach § 116 Abs. 1 StPO ist - auch gegen eine Sicherheitsleistung, die der Beschuldigte in Höhe von 50.000,-- DM angeboten hat, -

nicht zu rechtfertigen. Die Trennung von seiner Lebensgefährtin, die Aufgabe der Wohnung und der Verlust der Arbeit als Gastwirt in Berlin stehen in keinem Verhältnis zu den Folgen der Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord in einem hier vorliegenden Umfang. Auch der Verlust einer Sicherheitsleistung wäre kein ausreichender Hinderungsgrund für den Beschuldigten, sich dem Verfahren zu entziehen. Der Senat ist daher der Ansicht, daß bei der Stärke der Fluchtgefahr weniger einschneidende Maßnahmen sowie eine Sicherheitsleistung nicht geeignet sind, den Zweck der Untersuchungshaft zu erreichen.

4. Die Untersuchungshaft ist über sechs Monate hinaus aufrechtzuerhalten (§ 121 Abs. 1 StPO). Die Ermittlungen richten sich gegen sechs Beschuldigte und betreffen umfangreiche, verwickelte und nach mehr als zwanzig Jahren nur schwer feststellbare Verbrechen. Zudem müssen den Beschuldigten, die ihre Mitwirkung und Kenntnis vom Schicksal der deportierten Juden bestreiten, aus den umfangreichen Akten des RSHA die sie im einzelnen belastende Schriftstücke vorgehalten werden. Die Ermittlungen sind daher besonders umfangreich und schwierig. Diese Gründe lassen ein Urteil noch nicht zu und rechtfertigen die Fortdauer der Haft.

5. Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO dem nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständigen Gericht übertragen.

Selle

Zelle

Pufahl



Für die Richtigkeit der Abschrift

*Schmöle*  
Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

schr.

8. OKT. 1968

Geschäftsstelle des Kammergerichts

Berlin 19, den .....

(1) 1175 1/65 (RSH) 131/68

Zentralkanzlei  
10-9 OKT 1968  
Erh. 11. Okt. 1968

Verfügung

1) 6 Beschlusaufertigungen nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1  
Verteidiger 2  
GenStA b.d.KG 2  
GenStA b.d.LG 1  
Haftvorgang 1 begl. Abschr.)

2) Ferner sind zu fertigen:

a) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum hier anzulegenden Retent,

b) 1 begl. Abschrift des Beschl. zur Sammlung im Richterzimmer,

c) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum Umlauf b.d. Richtern der Strafsenate.

3) Urschrift des Beschl. zu den SA Gen. IV.

4) Begl. Abschrift des Beschl. zu den Akten.

5) Frist Bl. 198. im Retent notieren.

30  
12

6) Urschriftlich mit 1. Bd. Akten und 1. Bd. ~~Beschlüsse~~

*Les. Forderer*

an die Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
1 Berlin 19

15. OKT 1968

16. OKT. 1968

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

*Richard*

Justizoberinspektor

Auf Ormig

Gef. 11. 10. 68 Sch.

6 Ausfert.

5 begl. Abschr.

9 einf. Abschr.

gel. Co/Schr.

Vfg.

1. Je 1 Ausfertigung des Beschlusses Bl. 198ff Bd. XXXVI an

- ✓ a) Beschuldigten H a r t m a n n  
(Bl. 198 XXXVI)
- ✓ b) Rechtsanwalt R o o s Bl. 196 Bd. XXXVI
- ✓ c) Rechtsanwalt J o s t Bl. 197 Bd. XXXVI

formlos übersenden.

16. Okt. 1968 /ed

2. Urschriftlich

Sofort durch besonderen Wachtmeister!

mit Bd. XXXVI d. A.

dem Amtsgericht Tiergarten

- Abt. 348 -

i m H a u s e

348 GS 183 168

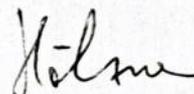
mit der Bitte um gefl. Kenntnissnahme von Bl. 198ff Bd. XXXVI und alsbaldige Rückgabe - durch besonderen Wachtmeister - vorgelegt

3. Am 18. Oktober 1968

Berlin 21, den 16. Oktober 1968  
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

  
(Hölzner)

Staatsanwalt

*Handwritten initials*

*17. OKT. 1968*

Urschr. m. Akten

*d. bes. Wm.*

Herr *General* - Staatsanwalt

~~b.d. Landgericht-Anwaltschaft~~  
**Berlin**

*Kammergericht*

*m. H. z. m. d. gema. u.*

**17. OKT. 1968**

Berlin, den

Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

*M. H. H.  
Amtsgericht*

*An  
1 JS  
(RSHA)*

204

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Berlin 21, den 21. November 1968  
Turmstraße 91

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Klingberg  
Staatsanwalt Hölzner  
Justizangestellte Adryan

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit erscheint um  
9.30 Uhr der Beschuldigte

Richard Hartmann

und erklärt in Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung vom  
28. Juni 1968 im Beisein seines Verteidigers Herrn Rechtsanwalt  
R o o s :

Weiter zu Auswanderungsangelegenheiten:

Mir ist noch einmal vorgehalten worden, was ich in meinen Vernehmungen  
vom 13. Juni 1968 auf Seite 20 und auf Seite 26 und vom 19. Juni 1968  
auf Seite 2 grundsätzlich über die Bearbeitung von Auswanderungsange-  
legenheiten und über die mir dazu gegebenen Hinweise ausgesagt habe.

Das, was in der Vernehmungsniederschrift vom 19. Juni 1968 auf Seite  
2 im ersten Absatz seinen Niederschlag gefunden hat, ist richtig.

Ich habe also auf jeweils besondere Weisung von Günther auch  
ablehnende Auswanderungsfälle zu erledigen gehabt. Die besondere Wei-  
sung Günther's bestand im Einzelfall darin, daß er mich mit kurzen  
handschriftlichen, möglicherweise auch mündlichen stichwortartigen  
Hinweisen versah, die gegebenenfalls auch "ablehnen" oder "im Hin-

H

205

blick auf kommende <sup>ablehnen</sup> Endlösung / gelautet haben können. Auf Grund dieser Hinweise bin ich dann jeweils tätig geworden. Falls ich mit irgendeinem Vorgang nicht zurechtkam, wurde mir der zusätzliche Hinweis erteilt, daß ich mich in anderen bereits erledigten Vorgängen belesen und mich für die Bearbeitung der mir vorliegenden Vorgänge danach richten solle.

1. Zum Vorgang "Aron L e r n e r" :

Mir wurden das Schreiben des Generalkonsulats von Costa Rica vom 23. Dezember 1940 nebst Anlage, die Aufzeichnung vom 28. Dezember 1940 des Auswärtigen Amtes, das Anschreiben des Auswärtigen Amtes an das Reichssicherheitshauptamt vom 8. Januar 1941 und der Vermerk J ü n g l i n g s vom 12. Februar 1941 über eine fernmündliche Unterredung mit "Untersturmführer H a r t m a n n " - D III 2/41 - durch Vorlesen zur Kenntnis gebracht.

Zu diesem Fall kann ich, speziell aus der Erinnerung heraus, nichts mehr sagen; ich meine jedoch, daß er zu derjenigen Gruppe von Fällen zu zählen ist, in denen eine Auswanderung noch betrieben wurde und vermutlich zum Erfolg geführt hat. Es konnte - wie ich in anderem Zusammenhang bereits zum Ausdruck gebracht habe - jeder auswanderungswillige Jude bei der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in der Kurfürstenstraße 116 seine Auswanderungsunterlagen einreichen und erhielt dann auch, solange die Auswanderung noch im Gange war, die zur Ausreisegenehmigung erforderlichen Unterlagen. Es bedurfte dazu allerdings der Vorlage der erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Devisenstelle, der Stadtsteuerkasse, der Post, des Finanzamtes, des Passamtes und anderer gegebenenfalls in Betracht kommenden Ämter. Lagen diese Unbedenklichkeitsbescheinigungen vor, wurden unsererseits gegen eine

H

Auswanderung keine Bedenken geltend gemacht. Der Vorlage einer Einreisegenehmigung desjenigen Staates, in den der Auswanderungswillige übersiedeln wollte, bedurfte es bei mir nicht. Es kann allerdings sein, daß andere Stellen, möglicherweise die Paßstelle, eine entsprechende Prüfung vornahm. Möglich ist es auch, daß in den Antrag des Auswanderungswilligen ein entsprechender Hinweis aufgenommen war, zumal Auswanderungsgesuche nur dann bearbeitet wurden, wenn der betreffende auswanderungswillige Jude von der Jüdischen Gemeinde zu uns geschickt wurde.

Ich meine, daß in der vorbezeichneten Art und Weise auch noch im Februar 1941 verfahren wurde, jedenfalls solange, wie die Auswanderung noch im Gange war. Ganz generell läßt sich in diesem Zusammenhang sagen, daß jeder Jude, der die notwendigen Papiere zusammen hatte, auch ausreisen durfte und daß ihm kein Stein in den Weg gelegt wurde. Es wurde im Gegenteil die Auswanderung gefördert. Ich weiß mit Sicherheit, daß Auswanderung auch noch während des Krieges gefördert wurde. Das weiß ich daher mit Sicherheit, da ich - wie ich auch bereits in anderem Zusammenhang ausgeführt habe - von mir aus in Zusammenarbeit mit dem Mitteleuropäischen Reisebüro - der dortige Leiter hieß meiner Erinnerung nach Keppler o. ä. - eine Auswanderung über Frankreich, Spanien und Portugal eröffnet habe. Dies muß meines Erachtens im Laufe des Jahres 1941 gewesen sein. Ich nehme an, daß diese Auswanderungen, die in Gruppenform durchgeführt wurden, auf dem Bahnwege erfolgte. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den mir seinerzeit vorgehaltenen Fall, daß eine Auswanderergruppe an der französisch-spanischen Grenze festgehalten wurde. Es läßt sich meines Erachtens daraus entnehmen, daß diese Gruppe zumindest auf Grund der von mir mit dem Mitteleuropäischen Reisebüro getroffenen Abmachungen auf den Weg gebracht worden war. Daß sie an der Grenze festgehalten wurde, läßt sich

vielleicht damit erklären, daß zu diesem Zeitpunkt die Auswanderung bereits untersagt worden war oder daß eine einzelne Außenstelle von sich aus das Festhalten der Gruppe veranlaßt hatte, ohne etwas über die Hintergründe der Ausreise zu wissen.

Mir wurde in diesem Zusammenhang das von dem SS-Hauptsturmführer **B r u n n e r** unterzeichnete Schreiben der "Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien" vom 22. Dezember 1942 vorgehalten, in dem u. a. es heißt, daß seit Kriegsbeginn 1939 Judenauswanderungen, wenn nur irgend möglich, abgestoppt und gehemmt wurden.

Wenn tatsächlich in Wien etwas Derartiges praktiziert<sup>worden</sup> sein soll, dann kann das nur dortige Übung gewesen sein. Über die "Zentralstelle für jüdische Auswanderung" in Berlin muß ich jedenfalls bestätigend dabei bleiben, daß bis zum allgemeinen Auswanderungsstopp die Auswanderungen einzelner Juden oder von Judengruppen gefördert wurden.

2. Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 848/41:

Mir wurde das Schreiben der jüdischen Kultusvereinigung vom 30. Juli 1941 nebst beigefügtem Telegramm, das Anschreiben des Auswärtigen Amtes an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD vom 14. August 1941 und das von der damaligen Kanzleikraft **S c h o l z** beglaubigte Schreiben vom 28. August 1941 betreffend "Auswanderung des Juden Werner Israel **B a u e r**, geboren 19. Dezember 1927 in Mannheim, wohnhaft Frankfurt/Main, Röderbergweg 87" zur Kenntnis gebracht.

Ich kann mich nicht daran erinnern, diese Angelegenheit bearbeitet zu haben. Ich möchte meinen, daß sie "von oben" bearbeitet worden ist. Wenn ich gefragt werde, ob ich in diesem Falle möglicherweise von

G ü n t h e r oder E i c h m a n n einen Bearbeitungshinweis erhalten haben kann, so kann ich das nicht ausschließen, weiß das aber nicht.

Inhaltlich kann ich allerdings die Antwort vom 28. August 1941 nicht verstehen, da die Gruppenreisen, wie ich in den Erörterungen unter 1) (Aron Lerner) ausgeführt habe, ja noch fortgeführt wurden.

Frage:

Wie erklären Sie sich den Beglaubigungsvermerk der Kanzleikraft S c h o l z unter dem Schreiben vom 28. August 1941, die - wie Ihnen in anderem Zusammenhang bereits vorgehalten wurde - während der zweiten Hälfte des Jahres 1941 ausschließlich für Sie geschrieben haben will und Vorgänge der gleichen Art wie den Vorgang "Werner Israel Bauer" von Ihnen zum Schreiben erhalten haben will?

Antwort:

Eine Erklärung aus der Erinnerung heraus habe ich dazu nicht mehr. Ich meine jedoch, daß es sich nicht ausschließen läßt, daß Fräulein Scholz als Schreibkraft für den Sektor "Auswanderungsangelegenheiten" auch einmal solche Sachen zur Fertigung der Reinschrift erhalten haben kann, in denen ich lediglich von dem bereits von anderer Seite gefertigten Entwurf durch Vorlage des Vorganges Kenntnis erlangt habe und in der sie dann - ohne, daß ich selbst den Entwurf hätte fertigen müssen -

die Reinschrift nach dem von anderer Seite gefertigten Entwurf schreiben mußte.

Herr Rechtsanwalt R o o s entfernt sich um 10.40 Uhr.

3. Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 890/41:

Mir wurde das Schreiben der Deutschen Waffenstillstandskommission vom 28. Juli 1941 nebst Anlage, das von der Kanzleiangestellten Q u a n d t beglaubigte Schreiben vom 6. September 1941 betreffend "Übersiedlung des Juden Phillip Israel S t e i n b e r g , geboren in Hildesheim, wohnhaft in Amsterdam-Z., Euterpestraße 14", die weiteren Schreiben der Waffenstillstandskommission Wiesbaden vom 2. Oktober und 23. Oktober 1941, das Anschreiben des Auswärtigen Amtes vom 1. Dezember 1941 und das von der Kanzleiangestellten G i e r s c h beglaubigte Antwortschreiben vom 20. Dezember 1941 betreffend "Ausreise des Juden Phillip Israel S t e i n b e r g , geboren Hildesheim, wohnhaft Amsterdam-Z., Euterpestraße 14" zur Kenntnis gebracht.

Ich kann mich an diesen Fall speziell nicht erinnern, weiß also nicht, ob ich ihn bearbeitet habe. Sollte es der Fall gewesen sein, würde ich die Schreiben vom 6. September und 20. Dezember 1941 jeweils auf besondere stichwortartige Hinweise G ü n t h e r s oder E i c h m a n n s erstellt haben.

Im übrigen kann ich mich auch gar nicht daran erinnern, daß mir Gesuche der "Deutschen Waffenstillstandskommission Wiesbaden" vorgelegt wurden, vielmehr erinnere ich mich nur daran, Gesuche von Antragstellern aus dem Reichsgebiet erhalten zu haben.

Frage:

Halten Sie es für möglich, daß Ihnen über das Auswärtige Amt Gesuche der Deutschen Waffenstillstandskommission Wiesbaden zugeleitet wurden?

Antwort:

Unmittelbar sind mir Eingänge, sei es vom Auswärtigen Amt, sei es von einer anderen Stelle, nicht vorgelegt worden. Alle Eingänge liefen zunächst zur Registratur, selbst dann, wenn ich möglicherweise im Anschreiben als Adressat namentlich erwähnt worden sein sollte. Es läßt sich nicht ausschließen, daß mir nach Eingang bei der Registratur und nach Vorlage bei Eichmann oder Günther ein solcher Fall zur Bearbeitung zugeschrieben wurde, dann jedoch - wie anderweitig bereits ausgeführt - mit einem besonderen stichwortartigen Bearbeitungsvermerk; denn ich konnte von mir aus nicht wissen und entscheiden, wie ein solcher Fall erledigt werden sollte.

4. Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 931/41:

Mir wurden die Aufzeichnung J ü n g l i n g e vom Auswärtigen Amt vom 25. September 1941, das Anschreiben des Auswärtigen Amtes vom 15. August 1941 und das Antwortschreiben vom 18. September 1941 betreffend "Übersiedlung der Juden Edmund Israel P o p p e r , Rosa Sara P o p p e r , Gisa Sara N a d l e r aus Wien / <sup>nach Paris</sup> zur Kenntnis gebracht. Ich wurde besonders darauf hingewiesen, daß in der Aufzeichnung vom 25. September 1941 W ö h r n als mein Vertreter apostrophiert wurde.

2M

Frage:

Wie erklären Sie es sich, daß W ö h r n in der Aufzeichnung Jünglings als Ihr Vertreter bezeichnet wurde?

Antwort:

Es läßt sich nur die Erklärung finden, daß ich im Zeitpunkt der Anfrage Jünglings nicht zugegen war und daß ihm aus dem Referat IV B 4 mitgeteilt wurde, daß Wöhrn, weil ich nicht zugegen sei, den Vorgang zur Bearbeitung bekommen hat. Eine Vertretung im eigentlichen Sinne hat Wöhrn für mich nicht ausgeführt; das hätte vorausgesetzt, daß ich mit einem eigenen Sachgebiet befaßt gewesen wäre, was nicht der Fall war. Ich habe vielmehr nur, wenn G ü n t h e r die Post verteilte, einzelne Auswanderungsvorgänge zur Erledigung zugeschrieben erhalten, bezüglich derer ich dann teils den Hinweis erhielt, sie seien mit Rücksicht auf die kommende "Endlösung", teils mit Rücksicht auf die generelle Einstellung der Auswanderung abzulehnen. An irgendwelche Einzelfälle kann ich mich allerdings nicht erinnern.

Ich will nicht in Abrede stellen, daß ich in auswanderungsablehnenden Angelegenheiten Entwürfe für Schreiben gefertigt habe, und daß darin auch Vorschläge für die Art der Behandlung des fraglichen Falles gemacht wurden. Diese Vorschläge nebst den daraus resultierenden Entwürfen zu Schreiben waren aber nur dadurch zustande gekom-

212

men, daß mir zuvor von Günther jeweils gesagt worden war, mit welchem Ergebnis der einzelne Fall zu bescheiden sei.

Ich selbst hatte auf Grund dieser Hinweise dann nur noch den Text zu entwerfen, in dessen Ergebnis ich von dem, was mir gesagt worden war, nicht abweichen konnte.

Frage:

Wollen Sie dabei bleiben, daß Ihnen in jedem Einzelfall ein Hinweis über die Art der Erledigung gegeben wurde, obgleich - wie bekannt ist und wie bereits mit Ihnen in anderem Zusammenhang erörtert wurde - verschiedene generelle Weisungen aus dem Referat IV B 4, insbesondere aus dem Jahre 1941, vorliegen, aus denen sich die Art der Einzelbearbeitung eines Vorganges ablesen läßt?

Antwort:

Es mag sein, daß ich jene generellen Erlasse zu sehen bekommen und von ihnen Kenntnis genommen habe. Dennoch bleibe ich dabei, daß mir in jedem der mir zum Textentwurf vorgelegten Einzelfälle stichwortartig der Hinweis auf die Begründung der vorgesehenen Ablehnung gegeben wurde. Ein solcher Hinweis hätte sich auch nicht wegen der mir möglicherweise bekanntgegebenen generellen Erlasse erübrigt, weil ich daraus zwar die Einstellung der Auswanderung in bestimmten Fällen oder Fallgruppen, nicht jedoch die Art der Begründung, mit denen eine solche Ablehnung begründet werden sollte,

hätte entnehmen und wissen können.

Es kann möglich sein, daß im Laufe der Zeit die mir erteilten Weisungen Günthers immer pauschaler wurden, daß er mir also mehrere Vorgänge zuschrieb und dazu z. B. bemerkte, es handele sich um Auswanderungen in ein besetztes Land, sie seien wie üblich abzulehnen. Das hat dann bedeutet, daß ich in diesen Fällen die entsprechenden Formulierungen wählen sollte, wie sie sich aus zuvor angefallenen Vorgängen ergaben. Nach diesen sollte ich mich dann entsprechend richten.

Die mir aus dem Schreiben vom 18. September 1941 vorgehaltene Unterschrift der beglaubigenden Kanzleiangestellten ist mir unbekannt. Ich vermag nur die Endbuchstaben "ler" zu entziffern. Möglicherweise handelt es sich um eine Schreibkraft, die bei Herrn Wöhrn gearbeitet hat, was schon deswegen naheliegt, weil er, wie sich aus der mir vorgehaltenen Aufzeichnung vom 25. September 1941 ergibt, den Fall der Juden P o p p e r wohl bearbeitet hat.

Um 11.30 Uhr erscheint Herr Rechtsanwalt R o o s .

5. Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 936/41:

Mir wurde das Schreiben des Konsulenten Dr. G u m p e r t vom 26. August 1941, das Anschreiben des Auswärtigen Amtes vom 30. August 1941 und das von der Kanzleiangestellten S c h o l z beglaubigte Antwortschreiben vom 28. Oktober 1941 betreffend "Übersiedlung der

Juden Sonja S t e i n h a r t geborene Goldschmidt,  
Marion S t e i n h a r t und Jenny G o l d s c h m i d t von  
Dresden nach Paris" bekanntgegeben.

Ich kann mich zwar an den Einzelfall nicht erinnern und weiß daher  
auch nicht, ob ich den Entwurf zu dem mir vorgehaltenen Schreiben vom  
8. Oktober 1941 gefertigt habe; sollte das indessen der Fall gewesen  
sein, so wiederum auf Grund einer mir von G ü n t h e r oder gege-  
benenfalls E i c h m a n n gegebenen Weisung über die Ablehnung  
und die dieser zugrunde zu legenden Formulierung.

Frage:

Wollen Sie, wie weiter vorn von Ihnen behauptet,  
weiterhin dabei bleiben, daß von Ihnen aus die  
Auswanderung gefördert worden wäre, obgleich in  
dem hier vorliegenden Fall alle für eine Aus-  
wanderung erforderlichen Papiere der Auswande-  
rungswilligen vorlagen, die Kosten für den  
Lebensunterhalt im Ausland gesichert waren und  
dennoch die Auswanderung abschlägig beschieden  
wurde?

Antwort:

Von mir aus hätte ich nichts dagegen gehabt,  
wenn die betreffenden Juden ausgereist wären.  
Unterstellt, daß ich den Einzelfall - was ich  
nicht mehr weiß - zur Bearbeitung zugeschrieben  
erhalten habe, wurde ich mit Sicherheit mit  
einer Einzelanweisung, die auf Ablehnung lautete  
und die stichwortartig die Gründe der Ablehnung  
enthielt, versehen, an die ich mich halten  
mußte.

215

Frage:

Haben Sie jemals bei G ü n t h e r oder an anderer Stelle gegen die kurz fixierte Weisung, daß eine Auswanderung abzulehnen sei, Stellung genommen und dargetan, daß sich in diesem oder jenem Falle aus diesen oder jenen Gründen eine Auswanderung vertreten ließe?

Antwort:

Ich kann mich nicht daran erinnern, daß ich bei Günther oder an anderer Stelle in diesem Sinne jemals vorstellig geworden bin.

Wenn mir befohlen wurde, auf ein Auswanderungsgesuch einen abschlägigen Bescheid zu erteilen, dann war ein solcher Befehl für mich bindend, und ich konnte dagegen nichts unternehmen.

6. Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 974/41:

Mir wurde das Auswanderungsgesuch des Leo Israel A d l e r , das Anschreiben des Auswärtigen Amtes vom 3. Oktober 1941 und das Antwortschreiben vom 13. Oktober 1941, welches von der Kanzleiangestellten S c h o l z beglaubigt wurde (betreffend "Gesuch des Juden Leo Israel A d l e r, geboren am 3. Mai 1875 in Ungarisch-Ostra/Mähren, wohnhaft Wien II, Praterstraße 33/16 zwecks Übersiedlung nach Paris") zur Kenntnis gebracht.

Ich kann mich an den Einzelfall zwar nicht erinnern, kann jedoch auch nicht ausschließen, daß ich ihn auf spezielle Weisung bearbeitet habe. Die Weisung müßte dann so ausgesehen haben, daß G ü n t h e r oder

E i c h m a n n mich dahin informiert hätte, daß die Auswanderung unter Bezugnahme auf den zitierten Erlaß vom 20. Mai 1941 abzulehnen sei. Es ist auch möglich, daß mir nur der Erlaß vom 20. Mai 1941 genannt wurde, und daß ich den Hinweis erhielt, es seien unter Bezugnahme auf diesen Erlaß schon entsprechende Fälle bearbeitet worden. Diese solle ich mir als Muster heraussuchen und mich in meiner Formulierung danach richten.

Die Vernehmung wurde um 12.15 Uhr unterbrochen, sie soll zu einem noch mit Herrn Rechtsanwalt R o o s zu vereinbarem Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als genehmigt unterschrieben:

*Ch. H. Horstmann* 16.12.68  
 .....  
 .....

Geschlossen:

*U. Kempf*  
 Erster Staatsanwalt

*H. Hölzner*  
 Staatsanwalt

*H. Holzer*  
 Justizangestellte

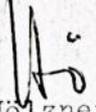
Vfg.

1. Vermerk:

Anlässlich der heutigen Durchsicht und Unterzeichnung des Vernehmungsprotokolles vom 21. November 1968 erklärte der Beschuldigte H a r t m a n n u. a., er habe damals ja gehört, daß im Zusammenhang mit Partisanenüberfällen Juden im Osten erschossen worden seien. Wenn er dann aber nachgefragt habe, habe er nie eine Bestätigung bekommen können. Auf meine Frage, wann er derartige Dinge gehört habe, erklärte Hartmann, das sei 1943 gewesen. Er entsinne sich noch, daß er, als es um seine Versetzung nach Cannes gegangen sei, zu G ü n t h e r gesagt habe: "Aber nur, wenn ich mich da nicht strafbar mache."

2. Z. d. A. Bd. XXXVI.

Berlin 21, den 16. Dezember 1968

  
(Holzner)

Staatsanwalt

Vfg.1. Vermerk:

Im Hinblick auf die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB erscheint es angebracht, den Haftbefehl des Amtsgerichts Tierngarten vom 29. März 1968 gegen den Beschuldigten Richard Hartmann (Bl. 46 ff. Bd. XXXVI) vorsorglich dahingehend zu ergänzen, daß dieser dringend verdächtig ist, den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Heydrich, Müller, Eichmann, Rolf Günther und Novak aus in seiner Person liegenden niedrigen Beweggründen Beihilfe zu den im Haftbefehl bezeichneten Taten geleistet zu haben. Denn die bisherige Fassung des Haftbefehls besagt nicht, ob auch insoweit dringender Tatverdacht besteht. Zwar kann dahingestellt bleiben, ob und welche Auswirkungen die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB für die Strafverfolgung von Beschuldigten hat, die Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen geleistet haben und dabei nicht selbst aus niedrigen Beweggründen handelten. Denn Hartmann ist dringend verdächtig, selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt zu haben. Dieser Umstand sollte jedoch vorsorglich im Haftbefehl zum Ausdruck gebracht werden.

Niedrige Beweggründe i. S. von § 211 Abs. 2 StGB sind gegeben, wenn der Beschuldigte aus Rassenhaß auf die Juden handelt, aber auch bereits dann, wenn er von dem Gedanken zur Tat bestimmt wird, daß es sich bei seinen Opfern "nur" um Juden handelt, daß also das bloße Dasein der Opfer, nämlich ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Juden den Grund dafür bildet, sie umzubringen (OGH, Strafsenat, Urteil vom 3. Oktober 1949 - StS 180/49; BGH - Urteil vom 13. November 1958 - 4 St R 214/58).

Der dringende Verdacht, daß Hartmann aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat, ergibt sich aus dem Werdegang des Beschuldigten, aus seiner Stellung und der Art und Dauer seiner Tätigkeit im Referat IV B 4

des RSHA sowie aus seinem Verhalten in der Zeit seiner Referatszugehörigkeit.

Hartmann trat bereits am 1. Februar 1930 der NSDAP bei, gehörte von September 1930 bis November 1931 der SA an und war seit November 1931 Mitglied der SS. Damit erwies er sich schon lange vor der "Machtergreifung" als überzeugter und aktiver Anhänger einer Partei, die den Rassenhaß gegen das Judentum und seine rücksichtslose Bekämpfung von ihrer Gründung an und für jeden ersichtlich zum Kern ihres politischen und weltanschaulichen Programmes gemacht hatte.

Am 31. Januar 1935 kam der Beschuldigte zu dem für Judenangelegenheiten ~~tätigen~~ <sup>zuständigen</sup> Referat (später mit II 112 bezeichnet) des SD-Hauptamtes in Berlin, wo er zunächst in der Kartei, dann als Registrator und zuletzt auch neben der Registratur zur Bearbeitung von Schriftverkehr eingesetzt war. Mit Hartmann fast gleichzeitig und in zunächst ähnlich untergeordneter Stellung kam Eichmann zum Judenreferat des SD-Hauptamtes. Mit diesem, mit dem er sich auch duzte, arbeitete Hartmann jahrelang eng und immer ausschließlich in Judenangelegenheiten zusammen. 1939 - als Eichmann in Wien und Prag tätig war - kam der Beschuldigte zur "Reichszentrale für jüdische Auswanderung" in Berlin und im Februar 1940 zu dem neuerrichteten, von dem nach Berlin zurückgekehrten Eichmann geleiteten, für "Juden- und Räumungsangelegenheiten" zuständigen Referat IV D 4 = IV B 4 = IV A 4 b des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), dem er - mit mehrmonatiger, durch auswärtigen Einsatz bedingter Unterbrechung von September 1943 bis Februar 1944 - bis Januar/Februar 1945 angehörte. Zur Tätigkeit Hartmanns im Eichmann-Referat im einzelnen nehme ich auf Bl. 39 bis 41 Bd. XXXVI d.A. Bezug. Am 30. Januar 1941 wurde der Beschuldigte zum SS-Untersturmführer und am 30. Januar 1942 zum SS-Obersturmführer befördert. Im September 1943 wurde er als Führer eines SD-Kommandos nach Cannes mit dem Auftrage abgeordnet, in Südfrankreich Juden festzunehmen. Von November bis Weihnachten 1943 war er beim BdS Paris - u. a. in Judenangelegenheiten - tätig. Nach kurzem Aufenthalt in Berlin um die Jahreswende 1943/44 wurde er Anfang 1944 nach Athen zur dortigen Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD zur Bearbeitung von Judenangelegenheiten als Nachfolger W i s l i c e n y s abgeordnet. Von dort aus wurde er im Februar 1944 wegen eines gegen ihn eingeleiteten Dienststrafverfahrens

- er hatte sich in Paris von einem ebenfalls beim BdS Paris tätigen Dolmetscher einige Pfund Kaffee gegen Bezahlung in Reichsmark besorgen lassen; das Verfahren endete mit einem strengen Verweis - nach Berlin zurückgerufen, wo er dann bis etwa Januar/Februar 1945 wieder Dienst im Judenreferat des RSHA tat.

Diese Laufbahn des Beschuldigten Hartmann zeigt, daß er von seinen Vorgesetzten als bewährter, zuverlässiger und durchaus vertrauenswürdiger Sachbearbeiter auf dem Judensektor geschätzt wurde. Trotz <sup>relativ</sup> geringer Vorbildung wurde er ziemlich rasch befördert und, durch die Abordnungen nach Cannes und Athen, mit ausgesprochenen Vertrauensposten betraut. In Athen wurde er immerhin Nachfolger von Wisliceny. Die Aufgaben in Cannes und Athen erforderten ein hohes Maß an Tatkraft und Zuverlässigkeit im Sinne der nationalsozialistischen Judenpolitik. Es erscheint ausgeschlossen, daß der Beschuldigte diese Aufgaben von seinen Vorgesetzten übertragen erhalten hätte, wenn er sich nicht in langen Jahren als auch innerlich überzeugter Anhänger und Befürworter der von Rassenhaß gegen die Juden getragenen nationalsozialistischen Judenpolitik und Judenmaßnahmen erwiesen hätte.

Daß der Beschuldigte im Februar 1944 aus Athen abberufen und danach nicht mehr mit ausgesprochenen Vertrauensposten betraut wurde, ist allein auf das Devisenvergehen des Beschuldigten in Paris und das deswegen gegen ihn eingeleitete Dienststrafverfahren zurückzuführen, nicht hingegen auf mangelnde Überzeugungstreue.

Hartmann bemühte sich auch nicht etwa deswegen um seine Versetzung aus dem Judenreferat des RSHA, weil ihm die im Rahmen der "Endlösung" gegen die Juden durchgeführten Maßnahmen zuwider waren und nicht seine Billigung fanden, sondern, wie er selbst einräumt (Bl. 36 Bd. XXXVI), allein deswegen, weil er gerne zur Luftwaffe gegangen wäre und weil er im übrigen als gelernter Buchhalter eine technisch anders geartete Tätigkeit erstrebte.

Bei der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben war er geradezu übereifrig. Er erschien sogar während seines Urlaubes im Sommer 1941 täglich im Dienstgebäude, um seinen Dienst zu versehen, wie sich aus dem handschriftlichen Vermerk J ü n g l i n g s auf dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 7. August 1941 über das Telefonat mit Hartmann ergibt (Vorgang IV B 4 b - 818/41 - Einzelfall Paula Sara Meyer - roter Halbhefter).

221

Daß Hartmann selbst aus Rassenhaß und Judenverachtung handelte, kommt auch in dem von ihm am 21. April 1942 mit der Stapoleitstelle Düsseldorf geführten Telefonat (RSHA Vorgang IV B 4 2093/42g (391) - grüner Halbhefter - Vermerk der Stapoleitstelle Düsseldorf, Unterschrift: Burghoff, vom 21. April 1942) zum Ausdruck. Seine dort niedergelegte Anweisung, die Mütter der Kinder seien mundtot zu machen, und seine ausdrückliche Bemerkung, der Bericht eile nicht, zeigen den Zynismus des Beschuldigten. Die Kinder Kesting, Kurek, Lewin und Baum sollten nach seinem Willen am 22. April 1942 möglichst ungestört und ohne Aufsehen "nach dem Osten" deportiert werden, berichtet werden könnte dann später. Die angeordnete "Überprüfung" war ersichtlich als Scheinüberprüfung gedacht; denn ihr Ergebnis stand von vornherein fest: Waren die Kinder erst einmal deportiert, dann konnten sie nicht mehr zurückgeholt werden. Hätte der Beschuldigte eine echte Überprüfung anordnen wollen, dann hätte er nicht die Mütter der Kinder mundtot machen lassen und die einstweilige Zurückstellung der Kinder von der Deportation bis zum Ergebnis der Überprüfung und zum Eingang eines ihm darüber zu erstattenden Berichtes angeordnet.

Aufgrund der angeführten Umstände ist der Beschuldigte Hartmann mithin dringend verdächtig, aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus Rassenhaß gegen die Juden und aus Judenverachtung, Beihilfe zu den im Haftbefehl näher bezeichneten Taten geleistet zu haben. Da der Haftbefehl vom 29. März 1968 (Bl. 46 ff. Bd. XXXVI) dies nicht zum Ausdruck bringt, sollte er wie folgt ergänzt werden:

Auf Bl. 47 (Seite 1 des Haftbefehls) ist zu Beginn des 3. Absatzes von unten zwischen "Novak" und "Beihilfe dazu geleistet zu haben" der Halbsatz "aus niedrigen Beweggründen" einzufügen. Im letzten Absatz auf diesem Blatt ist zwischen "von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden" und "an der 'Endlösung der Judenfrage' ..." - in Kommata - der Satz "den er selbst hegte und der sein Verhalten und seine Handlungen gegenüber Juden bestimmte" einzufügen. Auf Bl. 48 ist unter die dort angeführten gesetzlichen Bestimmungen § 50 Abs. 2 StGB aufzunehmen.

1 8. DEZ. 1968

*ku*

222

*Sofort d. bes.  
Wachtmeister*

2. U.  
mit Bd. XXXVI d. A. und  
1 Leitzordner

dem Amtsgericht Tiergarten  
- Abt. 348 -

i m H a u s e

348 GS 225 / 68

unter Hinweis auf den Vermerk zu Ziffer 1 dieser Verfügung mit der Anregung übersandt, den Haftbefehl vom 29. März 1968 gegen den Beschuldigten H a r t m a n n (Bl. 46 ff. Bd. XXXVI) im Sinne der Ausführungen des vorstehenden Vermerkes vorsorglich zu ergänzen. Auf den bevorstehenden Ablauf der Dreimonatsfrist nach § 121, 122 StPO am 6. Januar 1969 (Bl. 198 Bd. XXXVI) weise ich hin.

Berlin 21, den 17. Dezember 1968

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

*Hölzner*  
(Hölzner)

Staatsanwalt

3. Am 20. 12. 1968 spätestens

**GERD JOACHIM ROOS**  
RECHTSANWALT

Postscheckkonto: Berlin West 380 53  
Berliner Bank AG., Depka. 3, Konto 66 088  
Sprechzeit: Nach Vereinbarung

1 BERLIN 19 (Bahnhof Grunewald) 16. Dezember 68  
ALTE ALLEE 9-11 I/R  
TEL. 392 30 00



<input checked="" type="checkbox"/>	Anlagen
<input checked="" type="checkbox"/>	Abschriften
<input checked="" type="checkbox"/>	DM Kost M.

18. DEZ. 1968

In dem Ermittlungsverfahren  
gegen Richard Hartmann

- 1 Js 1/65 (RSHA) -

Ges.; Bndl. ber. 18/12 RK

348 GS 225 168

beantrage ich namens des von mir  
vertretenen Beschuldigten,

den Haftbefehl des Amtsgerichts  
Tiergarten vom 29. März 1968  
(348 Gs 154/68) von Amts wegen

aufzuheben.

Sofort d. ber.  
Wachtm. eines

Gründe:

Meinem Mandanten wird aus dem oben  
zitierten Haftbefehl vorgeworfen, im  
Jahre 1942 durch 2 selbständige Hand-  
lungen Beihilfe zu einem Verbrechen gegen  
§ 211 alter und neuer Fassung StGB  
geleistet zu haben.

Gemäß § 50 Absatz 2 StGB alter Fassung  
konnten die strafscharfenden oder straf-  
mildernden Umstände dem Gehilfen ange-  
rechnet werden, jedoch nicht die  
strafbegründenden Eigenschaften und  
Verhältnisse des Haupttäters.

Bekanntlich wurde § 50 StGB mit Gesetz  
vom 1. 10. 1968 neu gefaßt. Dieser  
Vorschrift zufolge ist die Strafe des  
Gehilfen nach den Vorschriften über die  
Bestrafung des Versuchs zu mildern,  
wenn strafbegründende Eigenschaften  
oder Umstände des Haupttäters beim  
Teilnehmer fehlen. Hieraus folgt, daß  
eine Milderung der im Gesetz vorgese-  
henen lebenslangen Zuchthausstrafe  
zwingend vorgeschrieben ist. Gemäß  
§ 67 StGB tritt die Verjährung eines  
solchen Deliktes nach 15 Jahren ein.

dem  
AG Tiergarten  
- Akt 348 -  
im Hause

Zu dem dort befindlichen  
Bd ~~XXXVI~~ weist BA nachgezogen.  
Für den früheren meiner  
Verfügung vom 17. 12. 68,  
Ziff. 1 (Vermutl.) liest ich,  
den Antrag vom 16. 12. 68  
ab zu nehmen und den Haftbefehl  
lediglich vorzulegen wie angefragt  
zu ergänzen

Bln 21, den 18. 12. 68  
Des Generalstaatsan-  
walt B. d. KG  
i. A.

2/ Am 20. 12. 68

Hölsner, StA

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
beim Kammergericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstr. 91

Dies war im Jahr 1960 der Fall, also vor der später gesetzlich verkündeten Verlängerung der Verjährungsfrist.

Ich stelle daher ausdrücklich den Antrag, von Amts wegen den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten aufzuheben und vordringlich hierüber zu befinden, da es für die Fortdauer des Haftbefehls an der causa fehlt. Eine Abschrift für die dortige Handakte ist beigelegt.

H 104  
Rechtsanwalt

S o f o r t

Durch besonderen Wachtmeister

348 Gs 225/68

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,  
h i e r nur gegen

den Gastwirt Richard Eduard Hartmann,

geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,

wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg),

Sybelstrasse 39,

zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,

Gef.B.Nr. 1057/68,

wegen Beihilfe zum Mord

dauert die Untersuchungshaft des Beschuldigten  
fort.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ergänzung des  
Haftbefehls wird z u r ü c k g e w i e s e n .

G r ü n d e :

Der Verteidiger hat die Haftprüfung im Hinblick  
auf die Einführung eines weiteren Absatzes in dem  
§ 50 StGB durch das Einführungsgesetz zum Ordnungs-  
widrigkeitengesetz beantragt. Er folgert aus dem  
neuen § 50 Abs.2 StGB, dass die dem Beschuldigten  
zur Last gelegte Handlung - Beihilfe zum Mord -  
nur noch mit einer zeitigen Zuchthausstrafe bedroht

und ihre Strafverfolgung daher nach § 67 StGB verjährt sei. Dafür, dass auch bei dem Beschuldigten die strafbegründenden Merkmale des § 211 StGB vorlägen, biete das bisherige Ermittlungsergebnis keine Anhaltspunkte.

Demgegenüber meint die Staatsanwaltschaft, die gesetzliche Neuregelung käme dem Beschuldigten nicht zugute, weil auch dieser aus niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 StGB gehandelt habe. Die Verjährungsfrage in den Fällen des § 50 Abs.2 StGB könne deshalb dahingestellt bleiben. Es erscheine lediglich angezeigt, den Inhalt des Haftbefehls zu ergänzen.

Die neue Rechtslage macht es im Haftprüfungsverfahren nicht erforderlich, das bisherige Ermittlungsergebnis neu zu würdigen. Nach § 112 Absatz 4 StPO kommt es zunächst nicht entscheidend darauf an, ob der Beschuldigte der vorsätzlichen Tötung aus niedrigen Beweggründen ( § 211 StGB ) dringend verdächtig ist oder der vorsätzlichen Tötung, ohne Mörder zu sein ( § 212 StGB). Dasselbe gilt für die Frage, ob Mord oder Mordversuch vorliegt und demzufolge auch für die Frage, ob die persönlichen Merkmale des Mordes auch bei dem Teilnehmer vorliegen oder nicht. In allen Fällen darf die Untersuchungshaft auch dann angeordnet werden, wenn ein

Haftgrund nach Absatz 2 und 3 des § 212 StGB nicht besteht. Käme es auf die persönlichen Merkmale entscheidend an, hätte der Beschuldigte beim Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten hierzu besonders gehört werden müssen. Auch das Kammergericht hat dies aber bei seiner Entscheidung vom 7. Oktober 1968 zu Recht nicht für erforderlich gehalten.

Die Strafverfolgung einer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Beihilfe zum Mord ( §§ 211, 49 StGB ) ist auch dann noch nicht nach § 67 StGB verjährt, wenn bei dem Gehilfen nicht die persönlichen Merkmale des Mörders vorliegen. Entgegen der Meinung des Bundesgerichtshofes verbreitete sich im Schrifttum die Auffassung, dass auch vorübergehende Gesinnungen, Absichten und Motive zu den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen im Hinblick auf die konkrete Handlung zu rechnen seien -(Schwarz-Dreher Anm. 3 zu § 50 StGB). Bei der Beteiligung an einem Mord gelangte man daher über § 50 Abs. 2 StGB a.F. ( § 50 Abs. 3 StGB n.F. ) zu der Schlussfolgerung, Beihilfe sei lediglich nach § 212 StGB zu bestrafen, wenn die im § 211 StGB aufgeführten Motive nur beim Täter vorliegen ( Schönke-Schröder, RdNr. 15 zu § 50 StGB ).

Der Gesetzgeber hat sich nun dahin entschieden, dass er einerseits die persönlichen (täterbezogenen) U m s t ä n d e in die Lockerung der

Akzessorietät einbezogen hat (amtl.Begr. in Bundesratsdrucksache 450/66, Seite 61), andererseits aber auch die Teilnahme unter die Strafdrohung des § 211 StGB fallen lässt, jedoch die Milderung nach § 44 Abs.2 StGB zwingend vorschreibt.

Die Fragestellung, welche Verjährungsfrist nunmehr für die Teilnahmehandlung gilt - ob die für die mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Verbrechen oder die für die im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedrohten Verbrechen - ist vergleichbar mit der schon bisher bestehenden Frage, wann bei der Teilnahme die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, ob nämlich die Vollendung der Haupttat oder die Beendigung der Teilnahme-tätigkeit massgeblich sein soll.

N a c h d e m G r u n d s a t z d e r A k z e s s o r i e t ä t r i c h t e t s i c h d i e V e r j ä h r u n g s f r i s t n a c h d e r S t r a f d r o h u n g f ü r d i e H a u p t t a t ( S c h ö n k e - S c h r ö d e r R d N r . 8 z u § 67 S t G B ) .

Dem steht nicht entgegen, dass die neue, weitere Lockerung ( Limitation ) der Teilnahmeakzessorietät in § 50 Abs.2 StGB eine Strafbemessungsregel (Schwarz-Dreher Anm.4 zu § 50 StGB) für den nicht qualifizierten Teilnehmer gebracht hat.

Bezöge man in diese Lockerung im Hinblick auf den Strafraumen sogar die Verjährungsfrist ein, höbe man den Grundsatz der Akzessorietät praktisch auf. Eine derartige Absicht des Gesetzgebers ist aber nicht erkennbar ; vielmehr ergibt sich gerade daraus, dass der Gesetzgeber den Teilnehmer am Mord in jedem Falle nicht nach § 212 StGB, sondern - wenn auch u.U. gemäss § 44 Abs.2 StGB - nach § 211 StGB bestraft wissen will, dass er im übrigen den Grundsatz der Akzessorietät unangetastet lassen wollte.

Es wäre ungerecht, die Verjährung der Teilnahme früher eintreten zu lassen als die Verjährung der Haupttat. Solange die Verfolgung der Haupttat kriminalpolitisch notwendig und auch gerecht erscheint ( vergl. Schönke-Schröder, RdNr.3 zu § 67 StGB), muss dies auch für die Teilnahme gelten, ohne dass es für die Strafverfolgung als solche darauf ankommen kann, ob die persönlichen Merkmale auch beim Teilnehmer vorliegen oder nicht.

Hiernach ist also die Verfolgung der Handlungen, deren der Beschuldigte dringend verdächtig ist, noch nicht verjährt.

Haftverschönung kommt schon im Hinblick auf die Zahl der Opfer nicht in Betracht, so dass es hier auch unter diesem Gesichtspunkt keiner Erörterung der Beweggründe des Beschuldigten bedarf. Auch im übrigen hat sich an der vom Kammergericht am 7. Oktober 1968 festgestellten Sachlage nichts geändert; die Untersuchungshaft ist nach wie vor erforderlich.

- 6 -

Der Antrag der Staatsanwaltschaft war zurückzuweisen, weil die Ergänzung des Inhalts eines Haftbefehls im Gesetz nicht vorgesehen ist. Auch die Aufhebung des Haftbefehls unter gleichzeitigem Erlass eines neuen Haftbefehls ist - entgegen darüber herausgehenden, anderen Orts vertretenen Rechtsauffassungen - nur gerechtfertigt, wenn der im Haftbefehl angenommene Haftgrund weggefallen und an seine Stelle ein neuer Haftgrund getreten ist. Dann nämlich entspricht die Änderung dem Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs.

Die in den Erläuterungsbüchern zur Strafprozessordnung geltend gemachte bessere Klarheit und Übersichtlichkeit tritt durch eine solche Verfahrensweise, entgegen der dort vertretenen Meinung, nach den Erfahrungen der amtsgerichtlichen Praxis nicht ein ; derartige Änderungen können vielmehr gelegentlich zu Fehlern bei der späteren Sachbearbeitung führen, so durch den häufigen Wechsel der Geschäftsnummern und Daten zu Irrtümern in der Verwaltung der Haftanstalt.

1 Berlin 21, den 18. Dezember 1968  
Amtsgericht Tiergarten,  
Abteilung 348

*CP Kittel*

( K i t t e l )  
Amtsgerichtsrat

19. DEZ. 1968

Vfg.  
-----U.m.A., 5 Beschluss-Ausfertigungen  
und 1 Leitzordner

P

dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht  
Im H a u s e  
-----mit der Bitte zurückgesandt, die Akten zeitig  
vor dem 6. Januar 1969 dem Kammergericht zuzuleiten.Berlin 21, den 18. Dezember 1968  
AG Tiergarten, Abteilung 348*CMW*(Kittel)  
Amtsgerichtsrat

17 1/65 (RSHA)

Sofort!

232

v.

1/ 7, 1 Beschlussam festigung Bd XXXVI Nr. 225-231  
formlos überreichen an

a) RA Gerd Joachim Roos Bd XXXVI Nr. 223

b) Beschuldigten Richard Hartmann  
U-Fluganstalt Moabit  
Sof. B. Nr. 1057/68

2/ W.

zu Mal am  
19. 12. P.

19/12

Hö

233

**Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: <sup>(1)</sup> Js 1/65 (RSHA) (3/69)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

**I. Berlin 19 (Charlottenburg), den**  
Amtsgerichtsplatz 1  
Fernruf 34 03 71 (App. ....)  
(Im Innenbetrieb: 968)  
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr



Mit Band XXXVI der Akten und  
einem Leitzordner Untersuchungshaft!

dem  
Herrn Vorsitzenden  
des 1. Strafsenats des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom 7. Oktober 1968  
(Bd. XXXVI Bl. 198-201R) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Das Amtsgericht Tiergarten hat durch Beschluß vom 18. Dezember 1968  
- 348 Gs 225/68 - (Bd. XXXVI Bl. 225-230) die Fortdauer der Unter-  
suchungshaft angeordnet. Auch ich halte Haftfortdauer für geboten,  
beantrage jedoch im Hinblick auf die seit dem 1. Oktober 1968  
geltende Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB, den Haftbefehl des  
Amtsgerichts Tiergarten vom 29. März 1968 (Bd. XXXVI Bl. 46-49)  
vorsorglich dahingehend zu ergänzen, daß der Beschuldigte  
Richard H a r t m a n n dringend verdächtig ist, aus niedrigen  
Beweggründen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen geleistet zu haben.  
Das Amtsgericht Tiergarten ist meiner diesbezüglichen Anregung  
vom 17. Dezember 1968 (Bd. XXXVI Bl. 218-222, 223) durch den Be-  
schluß vom 18. Dezember 1968 (a.a.O.) mit unzutreffender Be-  
gründung nicht gefolgt. Denn ein Haftbefehl ist jederzeit zu er-  
gänzen oder neuzufassen, wenn sein bisheriger tatsächlicher  
oder rechtlicher Inhalt sich als unrichtig oder lückenhaft er-  
weist.

Daß der Beschuldigte Hartmann dringend verdächtig ist, aus  
niedrigen Beweggründen Beihilfe geleistet zu haben, ergibt sich  
aus meinem Vermerk vom 17. Dezember 1968 (Bd. XXXVI Bl. 218-221),  
auf den ich Bezug nehme.

Da der dringende Verdacht besteht, daß Hartmann aus niedrigen  
Beweggründen gehandelt hat, kann dahingestellt werden, ob und  
inwieweit die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB Auswirkungen auf

die Verjährung der Tat dessen hat, der Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen geleistet hat, ohne daß bei ihm selbst niedrige Beweggründe vorlagen. Aus dem gleichen Grunde kann auch dahinstehen, ob die vom Amtsgericht Tiergarten für seine Auffassung gegebene Begründung, die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB habe keine Auswirkungen auf die Verjährung, und die von ihm angeführten Zitate zutreffen. Lediglich vorsorglich weise ich zu der durch die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB aufgeworfene Problematik auf meine dem Senat bereits vorliegende Stellungnahme vom 19. Dezember 1968 in der Voruntersuchungssache gegen **B o v e n s i e p e n** u.a. - 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.) - hin.

Die weiteren Ermittlungen, insbesondere die Angaben des Beschuldigten in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 21. November 1968 (Bd. XXXVI Bl. 204-217), haben keine Umstände ergeben, die den dringenden Verdacht der Beihilfe zum Mord in zwei Fällen gegen **Hartmann** entkräften könnten.

Es besteht weiterhin noch so erhebliche Fluchtgefahr, daß Maßnahmen nach § 116 StPO, die die Erwartung hinreichend begründen, der Zweck der Untersuchungshaft könne auch durch sie erreicht werden, gegenwärtig nicht ersichtlich sind.

Die Ermittlungen sind wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlungen besonders schwierig und zeitraubend; dies rechtfertigt auch weiterhin die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO. Der in meinem Schreiben vom 20. September 1968 dem Senat genannte voraussichtliche Termin für den Abschluß der Ermittlungen - November 1968 - (Bd. XXXVI Bl. 194) konnte nicht eingehalten werden, weil bei der "Yivo" in New York, den "National Archives" in Washington und dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn zahlreiche neue, unter anderem den Beschuldigten **H a r t m a n n** belastende Dokumente aufgefunden werden konnten. Das neue Beweismaterial zwingt zu zeitraubenden Auswertungsarbeiten sowie zu weiteren Ermittlungshandlungen, deren Dauer sich gegenwärtig kaum sicher beurteilen läßt; jedenfalls können die Ermittlungen keinesfalls vor dem Frühjahr 1969 abgeschlossen werden.

Im Auftrage  
*Hölzner*  
(Hölzner)  
Staatsanwalt

1) Is 1/65 (RSHA) (3/69)

Zentralkanzler  
Emp. - 6. JAN. 1969  
Er. 6. Jan. 1969

S o f o r t !

Vfg.

1. Schreiben an:

- ✓ a) den Vorstand der Untersuchungshaftanstalt Moabit

Berlin 21  
Alt Moabit 12a

zur Aushändigung an den/die  
Untersuchungsgefangene -n-  
Gefangenenbuch-Nummer:

*Richard Hartmann*  
*1057/68*

- ✓ b) Rechtsanwältin <sup>4</sup> *Joss und Rnas* (Bl. 76, 77 d. A.)

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten/~~Der Untersuchungsrichter~~  
bei dem/~~Landgericht Berlin~~ hat dem Senat die Akten  
nach § 122 Abs. 4 StPO zur Entscheidung über die  
Fortdauer der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie er-  
halten Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen  
zu äußern.

13  
/1

2. Nach 1 Woche.

Berlin 19, den 6. 1. 69.

*Jura 22 II*  
*13/i/j*

Gef + ab zu 1 a + b  
6. 1. 1969

*Schir*

Vorgelegt wegen Fristablauf  
gem. Verf. vom 6. 1. 69  
Berlin, den 13. Jan. 1969

(1) 1 Jb 1/65 (RSHA) (3/69)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere, hier  
nur gegen

den Gastwirt Richard Eduard Hartmann,  
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,  
wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg), Sybelstraße 39,  
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,  
Gef.B.Nr. 1057/68,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach  
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht  
in der Sitzung vom 20. Januar 1969 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten  
dauert fort.
2. Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten  
vom 29. März 1968 - 348 Gs 54.68 - wird  
dahin ergänzt, daß der Beschuldigte dringend  
verdächtig ist, die in dem Haftbefehl aufge-  
führten Beihilfehandlungen zum Mord an jüdi-  
schen Bürgern selbst aus niedrigen Beweg-  
gründen begangen zu haben.
3. Bis zum 19. April 1969 wird die Haftprüfung  
dem nach den allgemeinen Vorschriften dafür  
zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Gegen den Beschuldigten, der sich seit dem 1. April 1968  
in Untersuchungshaft befindet, läuft ein Ermittlungs-  
verfahren wegen Bei-hilfe zum Mord an mehr als

5.000 jüdischen Bürgern. Ihm wird zur Last gelegt, in den Jahren 1942 bis 1945 als Mitarbeiter des sogenannten Judenreferats im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in mindestens zwei Fällen bei der technischen Abwicklung und Durchführung von Evakuierungstransporten deutscher und kroatischer Juden mitgewirkt zu haben. Der Senat hat im Rahmen der Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO mit Beschluß vom 7. Oktober 1968 - (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (131.68) - die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet. Da seitdem drei Monate vergangen sind, war nach § 122 Abs. 4 StPO erneut über die Haftfortdauer zu entscheiden. Sie war anzuordnen.

1. Der dringende Tatverdacht der Beihilfe zum Mord besteht aus den im Beschluß des Senats vom 7. Oktober 1968 zu Nr. 1 genannten Gründen fort. Die weiteren Ermittlungen, insbesondere die Angaben des Beschuldigten in seiner Vernehmung vom 21. November 1968 beseitigen diesen Verdacht nicht.

2. Der Beschuldigte ist weiter dringend verdächtig, selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt zu haben. Das ergibt sich aus seinem Werdegang, seinem Verhältnis zur NSDAP und ihren Gliederungen sowie der Art und Dauer seiner Tätigkeit im RSHA. Der Beschuldigte war seit Februar 1930 Mitglied der NSDAP und gehörte seit September 1930 der SA, seit November 1931 der SS an. Bereits im Januar 1935 kam er zu dem für Judenangelegenheiten zuständigen Referat des SD-Hauptamtes in Berlin; schon damals schloß er Freundschaft mit dem SS-Führer Eichmann, mit dem er sich später duzte und unter dem er schließlich die den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Taten beging. 1939 arbeitete der Beschuldigte in der "Reichszentrale für jüdische Auswanderung" in Berlin und ab Februar 1940 war er in dem neu errichteten, von Eichmann geleiteten Referat

IV D 4 = IV B 4 = IV A 4 b des RSHA, das für "Juden- und Räumungsangelegenheiten" zuständig war, tätig. Er bearbeitete dort Angelegenheiten der jüdischen Auswanderung und ab Februar 1942 Evakuierungsangelegenheiten. Wie sehr er diese Arbeit zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und der nationalsozialistischen Machthaber ausführte, zeigt die Tatsache, daß er am 30. Januar 1941 zum SS-Untersturmführer und am 30. Januar 1942 zum SS-Obersturmführer befördert wurde. Er wurde in der folgenden Zeit mit besonderen Aufgaben betraut; so beteiligte er sich als Führer eines SD-Kommandos in Cannes an Festnahmen von Juden in Südfrankreich und war im November und Dezember 1943 in Paris in Judenangelegenheiten tätig. Anfang 1944 bearbeitete er in Athen bei der dortigen Dienststelle der Sicherheitspolizei Judenangelegenheiten. Allein dieser Werdegang zeigt, daß der Beschuldigte dringend verdächtig ist, sich mit den Zielen und Beweggründen der nationalsozialistischen Machthaber, zu denen die Ausrottung der Juden aus Rassenhaß gehörte, nicht nur einverstanden erklärt, sondern sie zu seinen eigenen Motiven gemacht hat. Ein derart dem nationalsozialistischen Gedankengut ergebener Mann wie der Beschuldigte wird für seine Teilnahme an dem Massenmord an Juden keine anderen Beweggründe gehabt haben als diejenigen, die das Verbrechen geplant und befohlen haben. Das kommt auch in seiner Arbeit im sogenannten Judenreferat des RSHA zum Ausdruck. Er hat in einem Telefonat mit der Stapoleitstelle Düsseldorf die Anweisung gegeben, die protestierenden Mütter jüdischer Kinder mundtot zu machen und bemerkt, die Angelegenheit eile nicht, offenbar in dem Wissen, daß die Opfer umgebracht wurden. Er hat sich ferner in zahlreichen Fällen mit Nachdruck für Maßnahmen eingesetzt, die die Deportationen deckten und beschleunigten. Alle diese Umstände begründen den dringenden Verdacht, daß der Beschuldigte selbst im Sinne seiner Vorgesetzten und aus denselben Beweggründen wie diese an der "Endlösung der Judenfrage" beteiligt war.

3. Die Fluchtgefahr besteht aus den Gründen zu Nr. 2 des Beschlusses des Senats vom 7. Oktober 1968 fort. Sie wird weder durch die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten noch durch seine Vorstellungen zu den Folgen des § 50 Abs. 2 StGB n.F. ausgeräumt oder erheblich vermindert. Die Vorschrift des § 50 Abs. 2 StGB n.F. hat für denjenigen, der bei einem aus niedrigen Beweggründen begangenen Mord als Gehilfe selbst mit solchen Beweggründen mitgewirkt hat, keine Bedeutung (vgl. Beschluß des Senats (1) 1 OJs 9.65 (10.69) - 1 ARs 63.68 vom 6.1.69). Da der Beschuldigte - wie unter 2) dargelegt - dringend verdächtig ist, selbst niedrige Beweggründe gehabt zu haben, kommt es auf die Erörterung darüber, ob § 50 Abs. 2 StGB n.F. überhaupt eine obligatorische Strafmilderung für den Gehilfen am Mord aus niedrigen Beweggründen vorsieht, und die sich daraus ergebenden, im Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 18. Dezember 1968 (348 Gs 325.68) erörterten Fragen nicht an.

4. Da jedoch die Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 StGB n.F. in vorliegendem Fall wegen des Bestehens niedriger Beweggründe beim Beschuldigten außer Betracht bleibt und sich der dringende Tatverdacht auch darauf erstrecken muß, erschien es angebracht, den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 29. März 1968 entsprechend zu ergänzen. Die vom Amtsgericht in dessen Beschluß vom 18. Dezember 1968 erwähnten Bedenken gegen eine Ergänzung des Haftbefehls teilt der Senat nicht.

5. Die Untersuchungshaft ist auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Die besonderen Schwierigkeiten der Ermittlungen von jahrzehntelang zurückliegenden Vorgängen und der außergewöhnliche Umfang der Strafsache haben den Abschluß des Ermittlungsverfahrens bisher nicht zugelassen. Erst in jüngster Zeit mußte neues Material der "Yivo" in New York, der "National Archives" in Washington und des Polizei-

archivs des Auswärtigen Amtes in Bonn gesichtet und ausgewertet werden. Diese Umstände lassen ein Urteil noch nicht zu und rechtfertigen die Fortdauer der Haft (§ 121 Abs. 1 StPO).

6. Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO dem nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständigen Gericht übertragen.

Dr. Freund

Selle

Pufahl



Für die Richtigkeit der Abschrift:

*Schnöcker*  
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

schr.

239

Geschäftsstelle des Kammergerichts

Berlin 19, den 23. JAN. 1969.....

(1) HFB 1/65(RSH) (3/69)

Zentralkanzlei  
Empf. 24. JAN 1969  
Er 28 Jan. 1969

Verfügung

1) 6 Beschlusaufbereitungen nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1  
Verteidiger 2  
GenStA b.d.KG 2  
GenStA b.d.LG 1  
Haftvorgang 1 begl. Abschr.)

2) Ferner sind zu fertigen:

- ✓ a) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum ~~hier anzulegenden~~ Retent,
- ✓ b) 1 begl. Abschrift des Beschl. zur Sammlung im Richterzimmer,
- ✓ c) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum Umlauf b.d. Richtern der Strafsenate.

3) Urschrift des Beschl. zu den SA Gen. IV.

4) Begl. Abschrift des Beschl. zu den Akten.

5) Frist Bl. <sup>236</sup> ..... im Retent notieren.

6) Urschriftlich mit .1. Bd. Akten und .2. Bd. Beiakten

an die Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Staatsanwaltschaft  
b. d. Kammergericht - Berlin  
Empf. am 30. JAN. 1969  
Leitzardur Di  
mit 7 Anl. / Blatts. / Bd. Akten

Empf. BStA + Briefkasten  
31. 1. 69

31. Jan. 1969

*Handwritten signature*

Justizoberinspektor

Auf Ormig  
Gef. 28. 1. 69 Scher.  
6 Ausfert.  
5 begl. Abschr.  
1 einf. Abschr.  
gel. Bu/Schr.

v.

1/ Beschlusssammlungen (Aktion) Be. 236-238 Bd XXXVI  
formlos übersenden an

2 Stücke a) RA Roos Be. 223 Bd XXXVI  
- unter Beifügung von beiliegenden 2 Absätzen des  
Vern.protokolls vom 21. Okt. 1968

1 Stück b) Beschlusshilfen Richard Hartmann  
Be. 236 Bd XXXVI

31. JAN. 1969 *lll*

2/ u.  
mit Bd XXXVI d. A.

Sofort

dem AG Tümpken

- Akt. 348 -

im Hause

d. be. Wachtm.  
348 GS 26 169

notB um gef. Kenntnisnahme von dem  
Beschluss der KG Be. 236-238 (auch  
von der Fristbestimmung) und um  
als baldige Rückgabe übersandt.

Berlin d. 21. Jan. 1969

Des Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

i. A. Hölmer, StA

3/ Am 4. 2. 1969

zu 1) a u b) ab am  
31. 1. 69 *P*

Urschr. m. Akten  
Herrn Gewald - Staatsanwalt  
b.d. - Landgericht - Anwaltschaft  
Berlin

3.2.1969

Hammerstein

m. H.  
Hammerstein

31. JAN. 1969

Berlin, den  
Antigenen Kergarten, Nr. 348

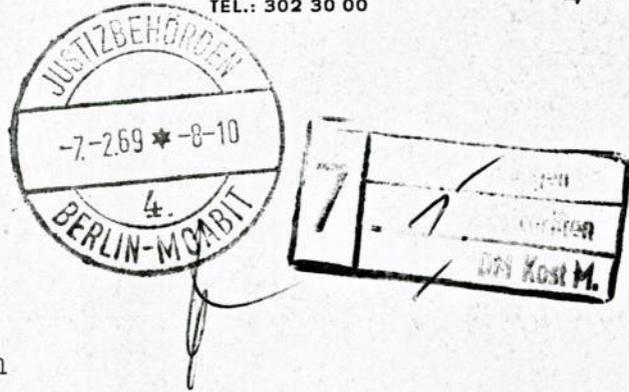
W. H.  
M. H.

SFA-KG  
Wilquade  
SFA

**GERD JOACHIM ROOS**  
RECHTSANWALT

Postscheckkonto: Berlin West 380 53  
Berliner Bank AG., Depka. 3, Konto 66 088  
Sprechzeit: Nach Vereinbarung

241  
1 BERLIN 19 (Bahnhof Grunewald) 6. Februar 1969  
ALTE ALLEE 9-11  
TEL.: 302 30 00  
I/R



In der Strafsache  
gegen Richard Hartmann

- 1 Js 1/65 (RSHA) -

nehme ich Bezug auf die mit dem dortigen  
Herrn Dezernenten fernmündlich geführte  
Unterredung und erkläre namens des von  
mir vertretenen Beschuldigten,

daß auf die richterliche

Voruntersuchung

verzichtet wird, und zwar insbesondere  
im Interesse der gebotenen beschleunigten  
Hauptverhandlung.

Eine Abschrift für die dortige Handakte  
ist beigelegt.

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht Berlin

1 Berlin 21  
Turmstraße 91

*h i i m*  
Rechtsanwalt

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

242  
Berlin 21, den 17. März 1969  
Turmstraße 91

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g  
Staatsanwalt H ö l s n e r  
Justizangestellte A d r y a n

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit erscheint um  
9.30 Uhr der Beschuldigte

Richard H a r t m a n n

und erklärt in Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung  
vom 21. November 1968 im Beisein seines Verteidigers Herrn  
Rechtsanwalt R o o s :

Weiter zu Auswanderungsangelegenheiten:

7. Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 1049/41:

Mir wurde das Auswanderungsgesuch der Jüdin Amalie Sara H e r z  
vom 27. September 1941, das Anschreiben des Auswärtigen Amtes vom  
18. Oktober 1941 und das Antwortschreiben vom 5. November 1941, welches  
von der Kanzleikraft S c h o l z beglaubigt wurde (betr. "Übersied-  
lung der Jüdin Amalie Sara Herz geb. Wolff, geb. 4. 8. 1878 in  
Straelen, nebst Schwester Marianne Sara Wolff, geb. 1. 7. 1865 in  
Straelen, in das unbesetzte Frankreich") zur Kenntnis gebracht.

Ich kann mich an den Einzelfall zwar nicht erinnern, kann jedoch  
nicht ausschließen, daß ich die Antwort auf spezielle Weisung entworfen  
habe.  
Möglich ist allerdings auch, daß sie unmittelbar von G ü n t h e r  
diktiert wurde und Fräulein Scholz lediglich die Reinschrift danach  
fertigen sollte.

8. Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 1079/41 - 36:

Mir wurde das für den Juden Ernst Israel J o h n nebst Familie von der uruguayischen Gesandtschaft eingereichte Auswanderungsgesuch, über das das Auswärtige Amt unter dem 11. November 1941 dem Reichssicherheitshauptamt Mitteilung machte, sowie das Antwortschreiben vom 19. September 1941, welches von der Kanzleiangestellten Lukasch beglaubigt wurde (betr. "Jude Ernst Israel John, ehemaliger Kanzler des uruguayischen Generalkonsulats nebst Familie, wohnhaft Wien I, Zelinkagasse 4/3"), zur Kenntnis gebracht.

An den Vorgang habe ich keine Erinnerung, bin allerdings angesichts des Inhalts des Schreibens vom 19. September 1941 der Meinung, das Schreiben, welches mir vorgehalten wurde, nicht entworfen zu haben. Zu einer Antwort derart, wie sie sich aus dem Schreiben ergibt, wäre ich nicht in der Lage gewesen, da ich über derartige Dinge nicht Bescheid gewußt hätte.

Ganz grundsätzlich möchte ich betonen, daß man mir nur kleine und einfache Fälle zum entwerfen überlassen hat, während grundsätzliche und schwierige Angelegenheiten von G ü n t h e r oder sogar E i c h m a n n diktiert wurden; zu diesen schwierigen Fällen ist auch der Vorgang John zu rechnen.

9. Zum Vorgang IV B 4 a 1079/41 - 41:

Mir wurde das an das Auswärtige Amt gerichtete Schreiben vom 18. Dezember 1941, welches den Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten Scholz trägt (betr. "Auswanderung des Juden Itzig

Josef Israel Z w e c k e r , nebst Ehefrau Esther Mattee Sara geb. Zoffinger") nebst den diesem Schreiben beigelegt gewesenen Anlagen, die gleichfalls von der Kanzleiangestellten Scholz gefertigt waren, zur Kenntnis gebracht.

Ich nehme an, daß das mir vorgehaltene Schreiben Günther diktiert hat.

Frage:

Wie wollen Sie sich demgegenüber erklären, daß das Schreiben von Fräulein Scholz beglaubigt worden ist und auch die Anlagen von Fräulein Scholz abgeschrieben worden sind?

Antwort:

Obgleich das Schreiben den Beglaubigungsvermerk von Fräulein Scholz trägt, muß ich bei der Annahme bleiben, daß das Schreiben von Günther diktiert worden ist und daß Fräulein Scholz lediglich die Reinschrift nach dem Entwurf gefertigt hat, der auf Günther's Diktat hin entstanden ist. Als Schreiberin solcher Entwürfe kommen n. E. die Damen aus dem Vorzimmer Eichmann's und Günther's in Betracht. Wenn mir in diesem Zusammenhang vorgehalten wird, daß in einem solchen Falle sicherlich auch diese die Reinschrift gefertigt hätten, muß ich das als nicht zwingend in Abrede stellen. Ich vermag mich zu erinnern, daß Fräulein Scholz, die von einer gewissen Zeit an bei mir nicht mehr ausgelastet war, auch

solche von anderer Seite gefertigte Entwürfe  
in Reinschrift zu schreiben hatte.

10. Zum Vorgang IV B 4 a 1251/41:

Mir wurde das an das Auswärtige Amt gerichtete Schreiben vom  
18. Dezember 1941 (betr. "Auswanderung der Jüdin Frieda Sara F a s s ,  
geb. 30. 10. 1901 in Zürich, nebst Tochter Henriette Sara Fass, geb.  
12. 3. 1921, von Darmstadt nach Brüssel"), welches den Beglaubigungsver-  
merk der Kanzleikraft Werlemann trägt, zur Kenntnis gebracht.

Ich kann mich an den Vorgang nicht erinnern. Ob ich ihn bearbeitet  
habe, weiß ich nicht mehr.

11. Zum Vorgang IV B 4 a 1153/41:

Mir wurde das an das Auswärtige Amt gerichtete Schreiben vom  
19. Dezember 1941 (betr. "Jude Gustav K l e e m a n n , geb.  
26. 9. 1881 in Werneck, wohnhaft Würzburg, Johannitergasse 5 - Anfrage  
der ekuadorianischen Konsularabteilung in Berlin"), welches den Be-  
glaubigungsvermerk der Kanzleikraft Lukasch trägt, zur Kenntnis  
gebracht.

Ich kann mich an den Vorgang nicht erinnern. Ob ich das mir vorge-  
haltene Schreiben selbst entworfen habe, weiß ich nicht mehr. Ich  
halte das aber angesichts der darin aufgeführten Umstände, z. B. ange-  
sichts der in Aussicht gestellten Evakuierung, für unwahrscheinlich.

12. Zum Vorgang IV B 4 a 1258/41:

Mir wurde das Schreiben der Deutschen Waffenstillstandskommission Wiesbaden vom 3. Dezember 1941, das diesem Schreiben beigelegt gewesene Auswanderungsgesuch des Pascal André B u s c a g l i a , das Anschreiben des Auswärtigen Antes vom 21. Dezember 1941, welches zu meinen Händen gerichtet war und das Antwortschreiben vom 19. Januar 1942 (betr. " Auswanderung der Juden Emanuel Israel B e r g e r nebst Ehefrau Amanda Sara, geb. Sachs und Tochter Erna Sara, wohnhaft Berlin-Charlottenburg, Giesebrechtstraße 12, in das unbesetzte Frankreich"), welches von der Kanzleikraft Behrendt beglaubigt wurde, zur Kenntnis gebracht.

An den Vorgang als solchen kann ich mich nicht erinnern. Es ist möglich, daß ich das Schreiben vom 19. Januar 1942 nach mir von Günther gegebenen stichwortartigen Hinweisen zu Papier gebracht habe.

13. Zum Vorgang IV B 4 a 1172/41:

Mir wurde die deutsche Übersetzung der Verbalnote der Gesandtschaft Venezuelas vom 10. November 1941 sowie das an das Auswärtige Amt gerichtete Schreiben vom 23. Januar 1942 (betr. "Jüdin Karoline S o n n e n f e l d , geb. 24. 10. 1876, bisher wohnhaft in Wien, Rembrandtstr. 34"), das den Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten Werlemann trägt, zur Kenntnis gebracht.

Ich glaube nicht, daß das mir vorgehaltene Schreiben vom 23. 1. 1942 von mir entworfen wurde. Ich wüßte nicht, woher ich die darin angeführten Umstände und Tatsachen hätte wissen sollen. Jedenfalls habe ich an den Vorgang als solchen keinerlei Erinnerung mehr.

14. Zum Vorgang IV B 4 b (Rz) 1118/41:

Mir wurde der Verfügungsentwurf vom 8. Dezember 1941, der die Schreibkraftparaphe "Sch", mein Handzeichen "Hrt" mit dem Zusatz "8. 12." und die Unterschrift "Günther" trägt, zur Einsichtnahme vorgelegt.

Den mir vorgehaltenen Entwurf, betr. die "Auswanderung Jean H u r t i g geb. 21. 5. 1902 in Piatra-N./Rumänien, nebst Ehefrau und Kind", der sich aus vier Punkten zusammensetzt (I-IV), habe ich vermutlich zu Papier gebracht, allerdings - wie ich meine - auf Anweisung von Günther oder sogar von Eichmann. Diese Anweisungen wurden mir in der Form mitgeteilt, daß Günther morgens nach Posteingang mich zu sich beorderte und mir diejenigen Vorgänge, die er durch mich erledigt sehen wollte, übergab und mir dabei in Stichworten erklärte, in welcher Form die Erledigung erfolgen sollte. Nach seinen Stichworten habe ich mir kurze stenografische Notizen gefertigt und diese dann der weiteren Bearbeitung, also der Fertigung meiner Entwürfe, zugrunde gelegt. Die Stichworte Günther's lassen sich etwa in der Form umreißen, daß er mir z. B. mehrere Eingänge mit dem Hinweis übergab, daß die darin enthaltenen Auswanderungsgesuche, z. B. auf Grund der generellen Einstellung oder sonst je nach Lage des Falles abzulehnen seien. Die von mir auf Grund seiner Weisungen gefertigten Entwürfe boten im formellen etwa das Bild, welches sich aus dem mir vorgehaltenen Verfügungsentwurf vom 8. Dezember 1941 - IV B 4 b (Rz) 1118/41 - ergibt. Ich habe mir also das, was ich auf Grund der mir erteilten Anweisungen zu Papier bringen sollte, zunächst überlegt; dann habe ich der mir jeweils zugewiesenen Schreibkraft einen entsprechenden Entwurf diktiert, der sich aus dem Betreff, einem Vermerk, dem Entwurf des zu fertigenden Schreibens oder Fernschreibens, aus einem Hinweis über die Art, in der das Schreiben befördert werden sollte, sowie aus einer Ablage- oder Wiedervorlagever-

fügung zusammensetzte. Diesen Entwurf habe ich dann abgezeichnet. Anschließend ging er zu Günther oder gegebenenfalls zu Eichmann, also zu dem, der zeichnen sollte. In der Regel dürfte es sich dabei um denjenigen gehandelt haben, der mir zuvor die stichwortartigen Hinweise über die Erledigung gegeben hatte. Hatte dieser die Zeichnung vollzogen, kamen die entsprechenden Vorgänge zur Fertigung der Reinschrift zurück.

Zusammenfassend kann ich also sagen, daß die mir zur Erledigung übertragenen Entwürfe jeweils in der Form gefertigt wurden, wie sie auch der Entwurf vom 8. Dezember 1941 ausweist. Diese Form war übrigens - soweit ich das in Erinnerung habe - im ganzen Amt üblich und wurde auch von allen anderen Sachbearbeitern oder Mitarbeitern so eingehalten.

Die Vernehmung wurde um 11.45 Uhr beendet.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und unterschrieben:

x *Richard Hart*

Geschlossen:

*Wiegand*  
Erster Staatsanwalt

*Holme*  
Staatsanwalt

*Adlyser*  
Justizangestellte

1 p 1/65 (RSHA)

~~253~~  
248a

v.

✓<sub>1</sub> Die anliegenden beiden  
Protokollentwürfe formaler  
an H. R. A. Roos (Marschall bitte  
beurteilen) übersenden

2, f d A Bd XXXVI

zu 1/28. 17 IV 695

15/4 Hö

274  
2486

Vfg.



1. Zu schreiben (Formular benutzen) - unter Beifügung folgender Vernehmungsdurchschriften -

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen

714 Ludwigsburg  
Schorndorfer Straße 58

- a) Richard Hartmann.....
- b) .....~~.....~~
- c) .....~~.....~~
- d) .....~~.....~~
- e) .....~~.....~~
- f) .....~~.....~~
- g) .....~~.....~~

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Übersendung von Vernehmungsniederschriften pp. gemäß Nr. 8 Satz 4 der von den Justizministern und -senatoren am 28. April 1965 beschlossenen Richtlinien

Bezug: Dortiges Az. 415.....AR.....1310/63

Anlage(n): Vernehmungsniederschrift(en)

Als Anlage(n) übersende ich ..... Vernehmungsniederschrift(en) mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum dortigen Verbleib.

2. Z.d.A.

Berlin, den 15/4 65

em 1/20 + 1/21  
15 IV 65

11. April 1969

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21. den.....  
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, 1309  
Fernruf: 35 01 11 (933.....)

**Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht**

(1) —  
Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

(57/69)

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den  
Amtsgerichtsplatz 1  
Fernruf 34 03 71 (App.....)  
(Im Innenbetrieb: 968)  
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr

249

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Mit Band XXXVI der Akten

dem

Herrn Vorsitzenden  
des 1. Strafsenats des Kammergerichts



Untersuchungshaft!

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom 20. Januar 1969  
(Bl. 236 ff Bd. XXXVI) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich.

Dafür, daß der Beschuldigte **H a r t m a n n** der Beihilfe zum Mord  
dringend verdächtig ist und daß weiterhin noch erhebliche Fluchtge-  
fahr besteht, die Maßnahmen nach § 116 StPO nicht zuläßt, nehme ich  
auf die unverändert zutreffenden Gründe der Senatsbeschlüsse vom  
7. Oktober 1968 (Bl. 198 ff Bd. XXXVI) und 20. Januar 1969 (Bl. 236 ff  
Bd. XXXVI) sowie auf meine Stellungnahme vom 20. September 1968  
(Bl. 190 ff Bd. XXXVI) und 27. Dezember 1968 (Bl. 233 f Bd. XXXVI)  
Bezug. Die bei der "Yivo" in New York, den "National Archives" in  
Washington und dem politischen Archiv des Auswärtigen Amtes neu  
aufgefundenen Dokumente haben den dringenden Tatverdacht gegen den  
Beschuldigten Hartmann in objektiver und subjektiver Hinsicht weiter  
verstärkt. Die Angaben des Beschuldigten in seiner Vernehmung vom  
17. März 1969 (Bl. 242 - 248 Bd. XXXVI) beseitigen diesen Verdacht  
nicht.

Die Ermittlungen, die hinsichtlich wesentlicher Komplexe nunmehr  
nahezu abgeschlossen sind, sind wegen des Gegenstandes der vorge-  
worfenen strafbaren Handlungen besonders schwierig und zeitraubend;  
dies rechtfertigt auch weiterhin die Überschreitung der Frist des  
§ 121 Abs. 1 StPO. Gegenwärtig wird der umfangreiche abschließende  
Vermerk über das bisherige Ermittlungsergebnis erstellt, mit dessen  
Fertigstellung etwa Ende Mai, Anfang Juni 1969 zu rechnen ist. Zu  
diesem Zeitpunkt soll der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Vor-  
untersuchung gestellt werden.

Im Auftrage  
*Hölzner*  
(Hölzner)  
Staatsanwalt

(1) <sup>JA</sup> ~~HES~~ 1.65 (RSHA (Jr. 69))

250

Gef.u.ab:16.4.1969 *konrad*  
je 1 Schrb. zu la) und lb) 2x

S o f o r t !

Vfg.

✓ 1. Schreiben an:

✓ a) den Vorstand der  
Untersuchungshaftanstalt Moabit  
1 B e r l i n 21  
Alt-Moabit 12 a

Zentralkanzlei  
16. APR 1969  
17. APR 1969

zur Aushändigung an den/die  
Untersuchungsgefangene(n) *Richard Hartmann*  
Gefangenenbuch-Nummer: *1057/68*

✓ b) Rechtsanwälte *Jost im Rous* (Bl. 76, 77 d.A.)

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten / ~~Der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin~~ hat dem Senat die Akten nach § 122 abs. 4 StPO zur Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie erhalten Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen zu äußern.

2. Nach 1 Woche.

*23/4*

Berlin 19, den *16. 4. 69.*

Vorgelegt wegen Fristablauf  
gem. Verf. vom *16. 4. 69*  
Berlin, den *23. Apr. 1969*

*Genm 72 II*  
*23/4/4*

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (57.69)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,  
hier nur gegen

den Gastwirt Richard Eduard Hartmann,  
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,  
wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg), Sybel-  
straße 39,  
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,  
Gef.B.Nr. 1057.68,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach  
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht  
in der Sitzung vom 28. April 1969 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten dauert  
aus den bisherigen Gründen fort. Umfang und  
Schwierigkeit der Ermittlungen haben ihren  
Abschluß noch nicht zugelassen; diese recht-  
fertigt die Dortdauer der Untersuchungshaft, die  
nicht außer Verhältnis zur Höhe der zu erwartenden  
Strafe steht.
2. Bis zum 27. Juli 1969 wird die Haftprüfung dem  
nach den allgemeinen Vorschriften dafür  
zuständigen Gericht übertragen.

Dr. Freund

Zelle

Pufahl



Für die Richtigkeit der Abschrift:

*Wrsch*

Justizangestellte  
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

CO

251

30. APR. 1969

Geschäftsstelle des Kammergerichts  
(1) Hf 1/65 (RSH) (57/69)

Berlin 19, den .....

Auf Ormig gef. 2.5.69 *bowad*  
5 Beschl.-Ausf.  
6 begl. Abschr.

Zentraalkanzlei  
4-2 MAI 1969  
Mai 1969

Verfügung

- ✓ 1) 6 Beschlüßausfertigungen nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.  
(Verteiler: Beschuldigten 1  
Verteidiger 1  
GenStA b.d.KG 2  
GenStA b.d.LG 1  
Haftvorgang 1 begl. Abschr.)
- ✓ 2) Ferner sind zu fertigen:
  - ✓ a) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum ~~hier anzulegenden~~ Retent,
  - ✓ b) 1 begl. Abschrift des Beschl. zur Sammlung im Richterzimmer,
  - ✓ c) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum Umlauf b.d. Richtern der Strafsenate.
- ✓ 3) Urschrift des Beschl. zu den SA Gen. IV.
- ✓ 4) Begl. Abschrift des Beschl. zu den Akten.
- ✓ 5) Frist Bl. *251* ..... im Retent notieren.  $\frac{20}{7}$
- 6) Urschriftlich mit *1*.. Bd. Akten ~~und ... Bd. Beiakten~~  
an die Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
1 Berlin 19  
*6.5.69 13.4*  
mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

6. Mai 1969

*H. Land*  
Justizoberinspektor

1.

1, Beschlüsse aus festliegenden Bl. 251 Bd XXXVI  
formalen übersenden an

a, RA Roos Bl. 223 Bd XXXVI  
2 Stücke Zusch: je 1 Stück  
f. H. RA Roos u.  
H. RA Jost

b, Beschl. ledigen Richard Hartmann  
Bl. ~~251~~ <sup>251</sup> ~~256~~ Bd XXXVI

6. MAI 1969 *W*

Sofort d. bes.

2, u.  
mit Bl. XXXVI d. R. Wachten.

dem Ag Tiergarten

348 GS 104 169

- Akt. 348 -

in Haaren

und B um jeff. Kenntn. nehmen von dem  
Beschl. der KG v. 28.4.69 Bl. 251 Bd  
XXXVI (sowie von der Mitbestimmung) und  
um abzubildige Rückgabe übersenden.

Berlin 21, d. 6.5.69

Des Generalratsanwalt  
bei dem Kammergericht

i. A. Holsen, HAA

3, am 12.5.69

gef. 6.5.69 dd.

2-1) 2 Beschl. Akt. übersandt + 1x Hartmann ab 60695

**Urschr. m. Akten**

Herrn Genes ~~...~~ anwalt  
b.d. - Landgericht - Anwaltschaft

KG

1 Bd. 7 0 69 h

n. H. zurückgegeben

Berlin, den 6. MAI 1969  
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

M. Müller  
apm

en 1 Js 7.65  
(ASHA)  
Wilhelm

9. JULI 1969 <sup>mu</sup>

348 GS 158 / 169

1. u. nr. 37 <sup>v.</sup> · XXXVI d. A.  
dem Amtsgericht Tiergarten  
- Nr. 348 -

nichts Gegenstands auf der  
Schreiben der Justizdirektor  
vom 7. Juli 1969 (Zl. 254/55)  
zu off. Kenntnisnahme vor-  
gelegt.

Wegen welche Anträge - weder  
zur Haft noch zur Verleumdung -  
Bestellung - vermag ich in dem  
Schreiben nicht zu entscheiden.  
Es dürfte daher f. f. nicht zu ver-  
antworten sein.

2. Am 15. 7. 1969

v.

Berlin, den 9. Juli 1969

Dr. Gm. STA 6. d. KG

1. Kenntnis genommen. Es ist nichts  
zu veranlassen.

i. A.

2. Um 11

über STA

zurückgesch.

HAFT!

11. 7. 69 <sup>f</sup>

Uringberg

Berlin, den 10. 7. 69  
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 351

Wummel  
(Wummel AGR)

1. 1. 65 STA. Kb.  
Wilmanns  
f. f.

254  
Ber., den 7. Juli 1968.

Hru das

Amtsgericht Tiergarten. Betr.: B.Nr. 348 65 225/68.

Zur Sache:

Ende 1934 habe ich mich auf Anraten eines Bekannten als bilanzsicherer Buchhalter in Berlin beworben. Die Bewerbungsunterlagen gingen an eine Einzelperson. Am 1.2.35 kam ich nach Berlin, würde aber nicht der Verwaltung zugeteilt sondern der Registratur.

Bei Eröffnung der Zentralstelle f. jüd. Auswanderung wurde ich dorthin abgestellt. Tätigkeit: Annahme von Anträgen und Ausgabe von Auswanderungspapieren. Hier darf ich erwähnen, dass ich entweder überstellt, unterstellt, abgestellt, kommandiert oder befohlen würde. Ich habe immer wieder versucht in die Verwaltung zu kommen, wurde aber mit allen möglichen Ausflüchten vertröstet. Dadurch kam ich nie zu einer Sachbearbeiterplanstelle und blieb immer Mitarbeiter.

Am Jahre 1940 hatte ich die Möglichkeit als Jagdflieger zur Luftwaffe zu kommen und da ich an einer weiteren Tätigkeit beim SD nicht mehr interessiert war, habe ich ein Entlassungsgesuch an den Chef der Sipo. n. d. SD. Heydrich eingereicht. Ich war mir im Angestelltenverhältnis. Dieses Gesuch kam zurück mit der handschriftlichen Randnotiz von Heydrich: „Ich kann auch nicht weg.“ Da ich nun verständlicherweise immerzu meckerte, wie z. B. Akten kamen interessiert mich nicht und man hätte mich ja entlassen können, kam es soweit, dass mir Günther eines Tages Folgendes genau mit diesen Worten sagte: Wenn Sie so weitermachen landen

Sie im KZ., jetzt ist Krieg und Sie haben das zu tun was Ihnen gesagt wird. Bei den fragl. Anrufen handelt es sich um Einzelbefehle. Ich hatte auf genaue Anweisung telefonisch die und die Mitteilung zu machen ohne Zutun oder Verantwortung. Hätte ich damals von einer evtl. späteren Tötung von Menschen erfahren, so hätte ich nicht mehr um Entlassung oder Versetzung gebeten, sondern darauf bestanden, Was daraus geworden wäre - ?

Im September 1943 wurde ich nach Cannes befohlen. Auf meinen Einwand sagte mir Günther ich habe mit der Festnahme von Juden und deren Überstellung nach Nizza nichts zu tun, sondern ich habe die Leute zu beaufsichtigen. Ich habe mich auch absolut nicht darum gekümmert, praktisch auch nicht um die Beaufsichtigung der Leute. (Aussage des Außenstellenleiters Blass in der andern Sache). Gleich nach meiner Ankunft wurde mir mitgeteilt, dass sich im Hause und zwar im Keller ein festgenommener Jude namens Stern befände, der Arbeiten für die Dienststelle verrichte. Bevor ich Herrn Stern gesehen hatte, veranlasste ich, obwohl gar nicht befugt, dass er ein richtiges Zimmer bekomme, ohne Rücksicht in Cannes einzukaufen und Sonnabend und Sonntag zu seiner Frau ausserhalb Cannes fahren konnte. (Aussage Petrat i. d. and. Sache). Nachdem ich nach Berlin zurückbefohlen war, kam am Vortage meiner Abreise Herr Stern, er war, wie Herr Blass bestätigt hat vorher dieserhalb bei ihm, zu mir mit der Frage ob er, wenn ich weg bin nach Nizza käme. Auf meine Antwort, dass ich dafür nicht zuständig sei, frag er: was soll ich bloss tun. Meine Antwort war - am besten verschwinden. Ausserdem habe ich mich einer Zivilangestellten, Golmetscherin

und Studentin gegenüber geäußert: „Mich ekelt das hier an, dass man einfach ohne Grund Leute festnimmt und einsperrt. (Äußerung nach i. d. a. Sache). All dies geschah von mir aus aus rein menschlicher Empfindung.

Niedrige Beweggründe - nie, niemals!

Ich war und bin kein Antisemit. Mit 14 Jahren in der Sealschule war mein Schulfreund ein Jude.

Vom Frühjahr 1927 bis Ende 1930, der Betrieb wurde auf Grund einer Notverordnung gegen Entschädigung stillgelegt, war ich kaufm. Lehrling und Angestellter in der Fa. Feibelmann - Jude. Ich hätte seinerzeit gewissermaßen gut in eine der Banken als Lehrling ein-treten können. 1949 hat mich meine Lebensgefährtin in einer jüdischen Familie kennengelernt. 1963 hat mich ein Jude, obwohl er über mich Bescheid wüsste in der K-Gaßte besucht.

Antisemit: nie - niemals!

Da anscheinend die Herrn Staatsanwälte diese Tatsachen unberücksichtigt und unerwähnt lassen sind mein Anwalt, wie es mir scheint, interesselos und gleichgültig ist, habe ich mir erlaubt diese Niederschrift zu übersenden.

Nun wohlwollende, eingehende Überprüfung meines Falles darf ich bitten.

Hochachtungsvoll!  
Richard Hartmann.

256

**Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht**

~~Berlin 19 (Charlottenburg), den~~

~~Amtsgerichtsplatz 1~~

~~Fernruf 34 03 71 (App. ....)~~

~~(In- und Auslieferung: 968)~~

~~Erreichbar: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr~~

Gesch.-Nr.: <sup>(1)</sup> 1 Js 1/65 (RSHA) (103/69)

Bitte bei allen Schreiben angeben!



Mit Band XXXVI d.A.

Untersuchungshaft

dem  
Herrn Vorsitzenden  
des 1. Strafsenats des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom 28. April 1969  
(Bl. XXXVI 251 d.A.) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforder-  
lich.

Dafür, daß der Beschuldigte H a r t m a n n der Beihilfe zum  
Mord dringend verdächtig ist und daß weiterhin noch erhebliche  
Fluchtgefahr besteht, die Maßnahmen nach § 116 StPO nicht zu-  
läßt, nehme ich auf die unverändert zutreffenden Senatsbe-  
schlüsse vom 7. Oktober 1968 (Bl. XXXVI 198 ff.), vom  
20. Januar 1969 (Bl. XXXVI 236 ff.) und vom 28. April 1969  
(Bl. XXXVI 251) sowie auf meine den Beschlüssen vorausge-  
gangenen Stellungnahmen vom 20. September 1968, 27. Dezember 1968  
und 11. April 1969 (Bl. XXXVI 190 ff., 233 f. und 249) Bezug.  
Die Ausführungen des Beschuldigten Hartmann in seiner Schutz-  
schrift vom 7. Juli 1969 (Bl. XXXVI 254 f.) beseitigen den  
dringenden Verdacht, daß er aus eigenen niedrigen Beweggründen  
gehandelt hat, nicht. Hierzu heißt es in dem inzwischen fertig-  
gestellten umfangreichen "Vermerk über das Ergebnis der staats-  
anwaltschaftlichen Ermittlungen nach dem Stande vom  
30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren 1 Js 1/65 (RSHA)"  
u.a.:

"Der Beschuldigte Hartmann, der seine grundsätzliche  
Übereinstimmung mit der den Rassenhaß gegen das Juden-  
tum seit jeher propagierenden nationalsozialistischen  
Weltanschauung bereits durch seinen schon zum  
1. Februar 1930 vollzogenen Beitritt zur NSDAP sowie

durch seine frühe Zugehörigkeit zu SA und SS zum Ausdruck gebracht hat, war seit dem 31. Januar 1935 innerhalb der Vorgängerdienststellen des RSHA und in diesem selbst laufend bis zum Februar 1945, also für fast genau 10 Jahre, jeweils in dem für Judenangelegenheiten zuständigen Referat tätig.

Erscheint es schon ausgeschlossen, daß ein nicht bedingungsloser Verfechter der nationalsozialistischen Judenpolitik in der jeweiligen Zentralbehörde so lange dienstlich mit Judenfragen befaßt worden wäre, so würde sich eine etwaige Annahme, daß dies im Falle des Beschuldigten Hartmann regelwidrig doch zu unterstellen sei, schon deshalb als bloße Spekulation disqualifizieren, weil jener sich nicht nur in dem mit Judenangelegenheiten befaßten Arbeitsgebiet gehalten hat, sondern trotz geringer Vorbildung auf dem Verwaltungssektor relativ rasch aufgestiegen ist, wurde er doch, nachdem er um die Jahreswende 1936/37 noch SS-Oberscharführer war, schon vor dem 15. Mai 1937 zum SS-Hauptscharführer und nach Besuch eines SS-Führerlehrganges mit Wirkung vom 30. Januar 1941 zum SS-Untersturmführer und bereits ein Jahr später, nämlich zum 30. Januar 1942, zum SS-Obersturmführer befördert. Parallel hierzu verlief auch die Anhebung seines Arbeitsgebietes; denn während er im Referat II 112 des SD-Hauptamtes zunächst mit der "Überwachung" der Aktenführung und des technischen Teils des Briefverkehrs", also mit Registraturaufgaben, befaßt war, wurde er dort am 16. Juni 1937 zusätzlich mit der "Aufstellung der In- und Auslandspersonen-Spitzenkartei und der Auswertung der jüdischen Presse", also bereits sachlichen Aufgaben, betraut und danach bei der "Zentralstelle für jüdische Auswanderung", zu der er von dort aus überwechselte, sowie anschließend im "Eichmann-Referat" jeweils als "Mitarbeiter" mit eigener sachlicher Zuständigkeit verwendet.

Noch deutlicher wird die seitens seiner Vorgesetzten erfolgte Bewertung des Beschuldigten Hartmann als in Judenangelegenheiten bewährter und vertrauenswürdiger sowie weltanschaulich zuverlässiger Mitarbeiter des "Eichmann-Referats" durch seine zweimalige Abordnung zu auswärtigen Dienstverrichtungen; denn sowohl in Cannes, wohin er im September 1943 mit Sonderauftrag im Rahmen der sich seinerzeit abzeichnenden Wiederingangsetzung der Maßnahmen zur "Endlösung der Judenfrage in Frankreich" geschickt wurde, als auch in Athen, wohin man ihn um die Jahreswende 1943/44 als Nachfolger des damals mit neuem Auftrag versehenen *W i s l i c e n y* entsandte, war nur ein solcher Mitarbeiter des "Eichmann-Referats" zu verwenden, der die Richtlinien der im "Eichmann-Referat" praktizierten Judenpolitik bedingungslos befolgte und auch die für weitgehend selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten auf dem Judensektor erforderlichen nationalsozialistisch geprägten Anschauungen und eine vom Rassenbegriff beherrschte Beurteilung des Judentums als "rassisch minderwertigen Untermenschentums" mitbrachte. Daß es zur alsbaldigen Abberufung des Beschuldigten Hartmann aus Athen kam, lag nicht

etwa daran, daß er diesen Erwartungen seiner Vorgesetzten dort oder anderweitig nicht entsprochen hätte, sondern allein daran, daß er sich während seines vorherigen Aufenthaltes in Frankreich Kaffee gegen Reichsmark hatte besorgen lassen, dadurch gegen die Devisenbestimmungen verstoßen hatte und deshalb für das SS- und Polizeigericht in Potsdam greifbar gehalten werden sollte. Wie wenig Auswirkungen seine Verfehlung indessen auf die Beurteilung seiner dienstlichen Zuverlässigkeit auf dem Judensektor und damit seiner Judengegnerschaft hatten, beweist die Tatsache, daß er auch noch nach seiner Abberufung aus Athen und während des Laufes des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens vor dem SS- und Polizeigericht in Potsdam im "Eichmann-Referat" mit der Kontrolle jüdischer Häftlingspost betraut wurde, die - sollte sie konsequent und sachgemäß durchgeführt werden - nur einem bedingungslosen Anhänger der nationalsozialistischen Judenmaßnahmen übertragen werden konnte.

Ein Eindruck, der dieser seinerzeitigen Bewertung der inneren Einstellung des Beschuldigten Hartmann entspricht, ist auch aus seiner Arbeitsweise innerhalb des "Eichmann-Referats" zu gewinnen, soweit diese aus dessen teilrekonstruierten Aktenbeständen zu entnehmen ist.

Wie sich aus einem handschriftlichen Vermerk J ü n g l i n g s vom Auswärtigen Amt, der im August 1941 gefertigt worden sein muß, ergibt, hat der Beschuldigte Hartmann ihm offenbar im Rahmen einer fernmündlichen Erörterung über das - später abgelehnte - Auswanderungsgesuch der Jüdin Paula Meyer mitgeteilt,

"daß er täglich in seinem Urlaube im Amt ist".

Ein solches Verhalten legt zweifellos nur derjenige an den Tag, der sich seiner Aufgabe sehr verbunden fühlt und sie voller Eifer zu erledigen trachtet. Der Beschuldigte Hartmann hat zwar behauptet, daß er seinerzeit bestimmt nicht freiwillig auf seinen Urlaub oder einen Teil davon verzichtet hätte. Etwas anderes ist indessen nicht denkbar; denn wenn dienstlicherseits Bedenken dagegen bestanden hätten, daß er dem Dienst fernblieb, wäre ihm - zumal im Kriege - ein Urlaub gewiß erst gar nicht oder nicht im vollen Umfange bewilligt worden.

Die von Verachtung getragene Einstellung des Beschuldigten Hartmann zum Judentum kommt auch in seinem Ferngespräch vom 21. April 1942, das er mit dem bei der Stapo-Leitstelle Düsseldorf bediensteten B u r g h o f f führte und dessen Inhalt von diesem aktenkundig gemacht wurde, zum Ausdruck; denn darin gab er seinem Gesprächspartner zu verstehen, es sei den gegen die Deportation ihrer "halbjüdischen" Kinder mit Protesttelegrammen hervorgetretenen - namentlich genannten - Müttern aus dem Bereich der Stapo-Leitstelle Düsseldorf

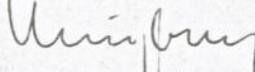
"unter Androhung staatspolizeilicher Maßnahmen in entsprechender Form zu verbieten, weitere Schritte zu unternehmen; es müsse unter allen Umständen vermieden werden, daß die betreffenden Personen noch weitere Stellen mit Protestschreiben angehen".

Diese offensichtliche Bemühung, jeden weiteren Protest im Keime zu ersticken und insbesondere einer Intervention solcher Dienststellen, die möglicherweise nicht abschlägig hätten beschieden werden können, vorzubeugen, unterstrich der Beschuldigte Hartmann in seinem Telefonat noch durch den Hinweis, daß es mit dem Bericht, der dem "Eichmann-Referat" über die zu treffenden Feststellungen zu erstatten sei, nicht eile. Damit brachte er in nicht mißzuverstehender Form zum Ausdruck, daß die im gleichen Telefonat zuvor angeordnete Überprüfung, "ob die Evakuierung aufgrund der bekannten Richtlinien durchgeführt wurde, lediglich als Formsache zu betrachten sei, zumal er weder einen Hinweis darauf gegeben hatte, wie sich die Stapo-Leitstelle Düsseldorf in dem Falle verhalten sollte, daß die fraglichen Richtlinien nicht beachtet worden wären, noch auch nur zur Sprache gebracht hat, daß Eile deshalb geboten sei, weil es sich um das Schicksal von Personen handelte, deren Deportation - wie ihm bekannt war - am nächsten Tag, also dem 22. April 1942, anstand. Aus der Handhabung der Angelegenheit durch den Beschuldigten Hartmann läßt sich nur der Schluß ziehen, daß ihm die Behandlung der betroffenen Personen völlig gleichgültig war und daß er sie nicht für wert hielt, ihre oder ihrer Angehörigen Argumente, die gegen ihre Deportation etwa ins Feld hätten geführt werden können, ernsthaft und ohne daß bereits vollendete Tatsachen geschaffen waren, zu überprüfen. Anderenfalls nämlich hätte seine B u r g h o f f erteilte fernmündliche Weisung nur dahin lauten dürfen, daß die von den Interventionen ihrer Angehörigen betroffenen "Halbjuden" und "Halbjüdinnen" bis zum Vorliegen des Überprüfungsergebnisses und bis zum Eingang des darüber dem "Eichmann-Referat" zu erstattenden Berichtes von einer Deportation einstweilen zurückzustellen seien."

Die Ermittlungen sind nunmehr soweit abgeschlossen, daß - auf der Grundlage des auszugsweise wiedergegebenen, mehr als 1000-seitigen Ermittlungsvermerks - nunmehr die öffentliche Klage gegen den Beschuldigten Hartmann erhoben werden soll. Da sein Verteidiger in seinem Namen auf die Eröffnung und Führung der richterlichen Voruntersuchung verzichtet hat (Bl. XXXVI 241), halte ich es für sachlich vertretbar und im Interesse beschleunigter Verfahrenserledigung für geboten, den Beschuldigten Hartmann nunmehr sogleich anzuklagen. Zeitraubende Schreiarbeit wird damit nicht verbunden sein, da der vorerwähnte und vorzitierte Vermerk zum Gegenstand des "Wesentlichen Ermittlungsergebnisses" gemacht werden kann und soll. Daher können die Akten alsbald nachdem dem Beschuldigten Hartmann zu gewährenden Schlußgehör dem Landgericht Berlin zur Eröff-

nung des Hauptverfahrens und zur Zulassung der Anklageschrift  
zugeleitet werden.

Im Auftrage



(Klingberg)

Erster Staatsanwalt

(RSHA)  
(1) HES 1 Js. 1.65 (103.69)

S o f o r t !

Vfg.

1. Schreiben an:

- ✓ a) den Vorstand der  
Untersuchungshaftanstalt Moabit  
1 B e r l i n 21  
Alt-Moabit 12 a

Zentralkanzlei  
[Empf. 23. JULI 1969  
Erl.:  
23. Juli 1969]

zur Aushändigung an den/die  
Untersuchungsgefangene (n)  
Gefangenenbuch-Nummer:

*Richard Hartmann*  
1057/69

- ✓ b) Rechtsanwälte *Jost und Raus* (El. 76 177 d.A.)

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten / ~~Der Untersuchungsrichter~~  
~~bei dem Landgericht Berlin~~ hat dem Senat die Akten nach  
§ 122 Abs. 4 StPO zur Entscheidung über die Fortdauer  
der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie erhalten Gelegen-  
heit, sich hierzu binnen fünf Tagen zu äußern.

*38/12*

2. Nach 1 Woche.

Berlin 19, den 23. 7. 69.

Gef + ab zu 1 a + b  
23. 7. 1969

*Sch.* Vorgelegt wegen Fristablauf  
gem. Verf. vom 23. 7. 69 Bl.  
Berlin, den 30. Juli 1969

262

7. Aufl

**GERD JOACHIM ROOS**  
RECHTSANWALT

Postcheckkonto: Berlin West 380 53  
Berliner Bank AG., Depka. 3, Konto 66 088  
Sprechzeit: Nach Vereinbarung



1 BERLIN 19 (Bahnhof Grunewald)  
ALTE ALLEE 9 11  
TEL.: 302 30 00

29. Juli 1969  
I/R

*Eilt!*  
*Bitte sofort vorlegen*

In der Strafsache  
gegen Boßhammer u. a.  
hier gegen: Richard Hartmann

(1) 1 Js 1/65 (RSHA) 103/69 Hes)

bitte ich,

den Haftbefehl des Amtsgerichts  
Tiergarten vom 29. März 1968  
(348 Gs 54/68) aufzuheben.

Hilfsweise bitte ich, den  
Beschuldigten mit der weiteren Un-  
tersuchungshaft zu verschonen.

Gründe:

Der Beschuldigte befindet sich jetzt seit  
dem 29. März 1968 in Untersuchungshaft.

In dem Verfahren - 508 - 17/64 - saß  
der Beschuldigte schon einmal für längere  
Zeit (17 Monate) in Untersuchungshaft und  
wurde dann vom Schwurgericht Berlin  
freigesprochen.

In Kenntnis der Tatsache des jetzt  
anhängigen Ermittlungsverfahrens blieb  
der Beschuldigte nach seiner Haftent-  
lassung weiterhin wohnhaft und polizeilich  
gemeldet in Berlin.

Ich nehme insoweit Bezug auf meinen aus-  
führlichen Haftentlassungsantrag vom 13.  
September 1968 und wiederhole diesen.

Eine Abschrift für die Handakte des Herrn  
Generalstaatsanwalts bei dem Kammer-  
gericht Berlin ist beigelegt.

*h*  
*Januar 22 II*  
*1/8*  
*h*  
*Die Karte geht auf Januar 22 II*  
*aus Karte mit dem Inhalt über*  
*11/8*  
*h*

An den  
Herrn Vorsitzenden  
des 1. Strafsenats  
bei dem Kammergericht Berlin

1 Berlin 19  
Witzlebenstr. 4-5

*h i i m*  
Rechtsanwalt

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (103.69)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere, hier  
nur gegen

den Gastwirt Richard Eduard Hartmann,  
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,  
wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg), Sybelstraße 39,  
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,  
Gef.B.Nr. 1057.68,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach  
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht  
in der Sitzung vom 22. August 1969 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten  
dauert fort.
2. Bis zum 21. November 1969 wird die Haft-  
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-  
schriften dafür zuständigen Gericht  
übertragen.

G r ü n d e :

Nach § 122 Abs. 4 StPO hatte der Senat erneut über die  
Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden; sie war  
anzuordnen.

1. Dringender Tatverdacht und Fluchtgefahr bestehen aus  
den bisherigen Gründen fort. Der dringende Tatverdacht

der aus niedrigen Beweggründen begangenen Beihilfe zum Mord wird durch die Eingabe des Beschuldigten vom 7. Juli 1969 nicht entkräftet. Auch beseitigen die von dem Verteidiger in der Stellungnahme zur Frage der Haftfortdauer vom 29. Juli 1969 vorgetragene Gründe nicht die Fluchtgefahr. Schließlich kommt eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls nach § 116 Abs. 1 StPO - auch gegen Sicherheitsleistung - bei der Erheblichkeit der Fluchtgefahr nicht in Betracht; insoweit wird auf die weiterbestehenden Gründe des Beschlusses des Senats vom 7. Oktober 1968 zu Nr. 3 verwiesen.

2. Die Untersuchungshaft, deren Dauer zur Höhe der zu erwartenden Strafe nicht außer Verhältnis steht, ist weiter aufrechtzuerhalten. Umfang und Schwierigkeit der Ermittlungen haben deren Abschluß noch nicht zugelassen. Diese Gründe rechtfertigen die Fortdauer der Haft (§ 121 Abs. 1 StPO).

3. Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO dem nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständigen Gericht übertragen.

Dr. Freund

Zelle

Pufahl



Für die Richtigkeit der Abschrift:

*Schröder*

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtler der Geschäftsstelle

264

25. AUG. 1969

Geschäftsstelle des Kammergerichts

Berlin 19, den .....

1/6 (RSHA) (103/69)

Zentralkanzlei  
20. AUG. 1969  
Erl. 27. Aug. 1969

Verfügung

✓ 1) 6 Beschlüssausfertigungen nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1  
Verteidiger 2  
GenStA b.d.KG 2  
GenStA b.d.LG 1  
Haftvorgang 1 begl. Abschr.)

✓ 2) Ferner sind zu fertigen:

- ✓ a) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum ~~hier anzulegenden~~ Retent,
- ✓ b) 1 begl. Abschrift des Beschl. zur Sammlung im Richterzimmer,
- ✓ c) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum Umlauf b.d. Richtern der Strafsenate.

✓ 3) Urschrift des Beschl. zu den SA Gen. IV.

✓ 4) Begl. Abschrift des Beschl. zu den Akten.

✓ 5) Frist Bl. <sup>263</sup> ..... im Retent notieren.

6) Urschriftlich mit 1 Bd. Akten und

an die Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
1 Berlin 19

Staatsanwaltschaft  
b. d. Kammergericht - Berlin  
Eng. am 29. AUG. 1969  
Di  
mit 7 Anl. / Blatts. / Bd. Akten

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

*H. Land*  
Justizoberinspektor

Auf Ormig  
Gef. 27. 8. 69-Schr.  
6 Ausfert.  
5 begl. Abschr.  
2 einf. Abschr.  
gel. Co/Schr.

1 Js 1/65 CRSHA 1

v.

1. Aufzeichnung der Beschlüsse  
Bz. xxxvi 263/263R formlos  
überwenden an

- a) RA Poes (Bz. xxxvi 223),
- b) RA Post (Bz. xxxvi 77),
- c) Berd. Richter Hartmann (Bz. xxxvi 261).

2. u. mit Bz. xxxvi d. A.  
dem Amtspräsident Tübingen  
- Str. 348 -

mit Hande

Zu gef. Kambulminahme von dem  
Bericht des 1. Strafsenat des Kammer-  
gerichtes vom 22. August 1969  
(Bz. xxxvi 263/263R) - auch von  
der Mitbestimmung - und mit der  
Bitte um alibetige Rückgabe übersandt.

3. am 5. 9. 1969

Berlin 21, den 2. Sept. 1969  
Der Gen. StA B. d. KGr  
i. A.

gef. 3. 9. 69 tel.

an 1) je 1 Ausf. (3x) a-z

Hünigberg ESTH

3. 9. 69 K

Urschr. m. Akten  
Nam Gund - Staatsanwalt  
b.d. - Landgericht - Anwaltschaft

*kg*  
m. n. für die gerichtl.

Berlin, den 3. SEP. 1969  
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

*Whe*  
*Whe*

*Whe*  
*Whe*

Vfg.

1. Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Richard H a r t m a n n wird von dem vorliegenden Sammelverfahren abgetrennt.
2. Beglaubigte Abschrift dieser Vfg. zu Ziff. 2. fertigen; als neue Js-Sache unter dem Aktenzeichen

1 Js 3/69 (RSHA)

gegen

den Gastwirt Richard Eduard H a r t m a n n ,  
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,  
wohnhaft Berlin 12 (Charlottenburg) Sybelstraße 39

wegen

Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der  
"Endlösung der Judenfrage"

eintragen, Akten anlegen und mir sodann wieder vorlegen.

✓ 3. Abtrennung im Register vermerken.

4. Z. d. A.

Berlin 21, den 12. August 1969

  
Erster Staatsanwalt

am 3/ im Reg.  
zL. 15. 8. 69/12

Bd. XXXVI